

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIOZESA MAINZ



153. Jahrgang
2011

Seite		Seite	
A		G	
Adventskalender und Schokoladennikoläuse vom Bonifatiuswerk	204	Gabe der Gefirmten 2012	229 ff
Anschriften	21 ff, 33, 156, 162, 171, 178, 186, 194, 203, 213, 218, 228	GEMA 2011	156
Anzeigen	24, 171, 179, 187, 194	Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und der Mitarbeitervertretungsordnung	208 ff
Arbeitshilfe	179, 204	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz	165 ff
Arbeitsvertragsordnung (AVO):			
Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz	209 ff, 215 ff		
Änderung zur Weiterleitung der Kollekten ab 2012	228		
B		H	
Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates	184	Haushaltsplan 2011 der Diözese Mainz	14 ff, 30 ff
Bestellung von Druckschriften	24, 157, 171, 204, 213	Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 23.10.2011	198 ff
Bischöfe, Deutsche, Verlautbarungen:		Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS	160 ff
Aufruf zum Caritas-Sonntag 2011	190	Hinweis zur Spendeneinwerbung mit dem Namen Mutter Teresas	18
Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2011	195		
Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2011	191	I	
Aufruf zur Aktion Adveniat 2011	215	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Juni 2011	195 ff
Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012		Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 01.03.2011	173 ff
Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2011	7		
Aufruf Pfingstaktion Renovabis 2011	159	J	
Aufruf Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	141 ff	Jahresprogramm des Kardinal-Volk-Hauses Bingen	219
Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2011	189 ff		
Bonifatiuswerk: Kreuzwegheft für Kinder	157	K	
Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission:		Kardinal-Bertram-Stipendium	230
Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes:		Kirchensteuerbeschluss:	
Beschluss 9. Dezember 2010	142 ff	Rheinland-pfälzischer Anteil	13
Beschluss 31. März 2011	181 ff	Hessischer Anteil	13 ff
E		KODA Bistum:	
Engagiert für das Leben: Woche für das Leben 2011-2013	22 ff	Inkraftsetzung Beschlüsse	10 ff
Erlasse des Bischofs	9 ff, 27 ff, 142 ff, 165 ff, 173 ff, 181 ff, 195 ff, 207 ff, 215 ff	Korrektur	156
Erwachsenenfirmung 2011	22, 33 ff, 219	Kurse und Seminare	24, 34 ff, 157, 163, 179, 186, 204 ff
Erwachsenenfirmung 2012	228		
Exerzitien:		M	
Priester und Diakone	23, 203	Mini 2012-der Taschenkalender zum Kirchenjahr	204
F		Misereor-Fastenaktion 2011	17 ff
Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe	229	Missionsschwestern U.L. Frau von Afrika e. V.	203
Finanzierung der Freiwilligendienste in den bisherigen Einsatzstellen für den Zivildienst in Pfarreien, in Studentenseelsorgen und in Jugendseelsorgen ab 01. Juli 2011	194	Motu proprio „Omnium in mentem“ – Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung	7 ff
Fürbitten an den Gedenktagen der Mainzer Heiligen	34		

Seite		Seite
P		R
Papst:		Rechtliche Informationen für die Arbeit im Internet 22
Botschaften des heiligen Vaters	1 ff, 25 ff,	Reservierungen für 2013 im Erbacher Hof 186
.....	137 ff, 221 ff	Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem 19
Personalchronik:		Römische Kongregationen:
<i>A. Geistliche</i>		
Admissio	20, 21, 227	
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	156, 178, 185, 192, 201, 212, 218	S
Beauftragungen	20, 32, 155, 162, 171, 192, 211 ff, 218, 227	Stellenausschreibungen:
Zur Ausspendung der hl. Eucharistie	20	<i>Priester:</i>
Zur Verkündigung des Wortes Gottes	20 ff, 227	Alsfeld 177
Beurlaubungen	185, 201	Bingen 155, 225
Entpflichtungen	32, 155, 162, 171, 178, 185, 192, 201, 212, 227	Bergstraße-Ost 225
Ernennungen	20, 32, 155, 161, 170, 177 ff, 185, 192, 199, 211, 218, 226	Darmstadt 31
Eines Geistlichen Rates ad honores im Bistum Fulda	20	Gießen 31
Von Geistlichen Räten	226	Mainz-Stadt 184
Institutio	21	Seligenstadt 155
Neupriester	192	Wetterau-Ost 177
Ordinationen	178, 185	Wetterau-West 154
Ruhestandsversetzungen	171, 201, 212	
Sterbefall	21, 32, 162, 178, 185, 212, 218	<i>Pastoralreferenten/- innen:</i>
Suspendierung	201	Mainz 19
Verlängerung der Bestellung zum Bußkanoniker am Hohen Dom		Wetterau-West 19
Versetzung	21, 178, 192	Worms 19
<i>Dekan/stellv. Dekan</i>		
Ernennung eines Dekans	20, 155, 161, 184, 199	<i>Religionslehrer/-innen i. K.:</i>
Ernennung eines stellvertretenden Dekans	21, 32, 155, 161, 185, 199, 226	Mainz 19
<i>B. Laien</i>		Worms 19
<i>Pastoralassistenten/- innen, Pastoralreferenten/- innen</i>		
Beauftragungen	32, 193, 201, 227	T
Beurlaubungen	21, 156, 202	Theologischer Fernkurs für die Ausbildung zum Ständigen Diakon 186
Ernennungen	21, 162, 171, 193, 201, 212, 227	
Versetzung	33, 162, 193, 202, 218	<i>U</i>
<i>Gemeindeassistenten/- innen, Gemeindereferenten/- innen</i>		
Aus dem Dienst des Bistums		Aufhebung über die Pfarrkuratie Unbefleckte Empfängnis Mariens, Mainz-Amöneburg und der Pfarrei St. Georg, Mainz-Kastel und Neuerrichtung der Pfarrei St. Rochus Mainz-Kastel/Amöneburg 175 ff
ausgeschieden	185, 203	
Beurlaubungen	33, 194, 202	Urkunde über Aufhebung der Pfarrkuration St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg in Rüsselsheim und Neueinrichtung der Pfarrei Heilige Familie in Rüsselsheim 9ff
Beauftragungen	33, 156, 193, 228	
Ernennungen	21, 162, 193, 202, 212	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Thomas von Aquin, Langen und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Jakobus in Langen 174 ff
Ruhestandsversetzung	194	
Versetzung	193 ff, 212 ff	Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats St. Stephanus, Ober-Schmitten und dessen Wiedereingliederung in die Pfarrkuratie Liebfrauen in Nidda 10
Pilgermarsch, Karl Leisner	162 ff	
Pontifikalhandlungen 2010	28 ff	
Portiunkula-Ablass	18	

	Seite
Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien	
St. Aposteln und St. Marien in Viernheim und Neuerrichtung der Pfarrei Johannes XXIII. in Viernheim	27 ff
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkurationen	
St. Johannes Evangelist und St. Rabanus Maurus in Mainz und Neuerrichtung der Pfarrei Don Bosco in Mainz	207 ff
Urlaubsangebot für Priester	213
Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln	23 ff
Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg	231
Urlaubsvertretungen:	
Priester	34
V	
Veränderungen im Benediktiner-Kloster Jakobsberg	33
Verordnungen des Generalvikars:	
Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2011	224
Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse ...	17
Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier	191
Aktion Dreikönigssingen 2012	225 ff
Aufruf zum Afrikatag 2012	217 ff
Bauhaushalt 2012	154
Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz	146 ff
Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, 2. November 2011	210
Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik	154
Festsetzung der Punktquote für Finanzzuwiesungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz	30 ff
Gestellungsgelder für Ordensangehörige	224
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011	217
Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch	159
Palmsonntagskollekte am 17. April für die Christen im Heiligen Land	154
Priesterjubiläen	217
Urlaubsvertretungen	15 ff
Verordnung für die Diözesan-Baukommission des Bischöflichen Ordinariates	151
Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz	168 ff
Seite	
Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates	177
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	210
Zuschussrichtlinien Bau des Bistums Mainz	152 ff
Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	154
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:	
Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland	203
Visitation und Firm spendung im Jahr 2012	176
W	
Warnung	19, 160, 191, 198
Weihetermine 2012	171
Z	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	19, 31



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 18. Januar 2011

Nr. 1

Inhalt: Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2011. – Motu proprio „Omnium in mentem“ – Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg in Rüsselsheim und Neuerrichtung der Pfarrei Heilige Familie in Rüsselsheim. – Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats St. Stephanus, Ober-Schmitten und dessen Wiedereingliederung in die Pfarrkuratie Liebfrauen in Nidda. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. – Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. – Haushaltsplan 2011 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Urlaubsvertretungen. – Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse. – Misereor-Fastenaktion 2011. – Hinweis zur Spendeneinwerbung mit dem Namen Mutter Teresas. – Portiunkula-Ablass. – Warnung. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung 2011. – Rechtliche Informationen für die Arbeit im Internet. – Engagiert für das Leben: Woche für das Leben 2011 – 2013. – Exerzitien für Priester und Diakone. – Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI. – Anzeige.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

1. Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages

Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden

1. Zu Beginn eines neuen Jahres will mein Glückwunsch alle und jeden einzelnen erreichen; es ist ein Wunsch für ein frohes Wohlergehen, vor allem aber ist es ein Friedenswunsch. Auch das Jahr, das seine Türen schließt, war leider von Verfolgung, von Diskriminierung, von schrecklichen Gewalttaten und von religiöser Intoleranz gezeichnet.

Ich denke besonders an das geschätzte Land Irak, das auf seinem Weg in die ersehnte Stabilität und Versöhnung weiterhin ein Schauplatz von Gewalt und Anschlägen ist. Mir kommen die jüngsten Leiden der christlichen Gemeinde in den Sinn und insbesondere der niederträchtige Angriff auf die syrokatholische Kathedrale „Unserer Lieben Frau von der Immerwährenden Hilfe“ in Bagdad, wo am vergangenen 31. Oktober zwei Priester und über fünfzig Gläubige, die zur Feier der heiligen Messe versammelt waren, getötet wurden. Diesem Anschlag folgten in den Tagen danach weitere Angriffe, auch auf Privathäuser. Sie haben in der christlichen Gemeinde Angst ausgelöst sowie bei vielen ihrer Mitglieder den Wunsch geweckt, auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen zu emigrieren. Ihnen bekunde ich meine Nähe und die der ganzen Kirche, was auch in der kürzlich abgehaltenen Sonderversammlung der Bischofssynode für

den Nahen Osten konkret zum Ausdruck gekommen ist. Diese Versammlung hat die katholischen Gemeinden im Irak und im gesamten Nahen Osten ermutigt, die Gemeinschaft zu leben und in jenen Ländern weiterhin ein mutiges Glaubenszeugnis zu geben.

Von Herzen danke ich den Regierungen, die sich bemühen, die Leiden dieser Brüder und Schwestern in ihrer menschlichen Existenz zu lindern, und fordere die Katholiken auf, für ihre Brüder und Schwestern im Glauben, die unter Gewalt und Intoleranz leiden, zu beten und sich mit ihnen solidarisch zu zeigen. In diesem Zusammenhang schien mir eine besonders gute Gelegenheit gegeben, euch allen einige Gedanken über die Religionsfreiheit als Weg für den Frieden mitzuteilen. Denn es ist schmerzlich festzustellen, dass es in einigen Regionen der Welt nicht möglich ist, den eigenen Glauben frei zu bekennen und zum Ausdruck zu bringen, ohne das Leben und die persönliche Freiheit aufs Spiel zu setzen. In anderen Gebieten existieren lautlosere und raffiniertere Formen von Vorurteil und Widerstand gegen die Gläubigen und gegen religiöse Symbole. Die Christen sind gegenwärtig die Religionsgruppe, welche die meisten Verfolgungen aufgrund ihres Glaubens erleidet. Viele erfahren tagtäglich Beleidigungen und leben oft in Angst wegen ihrer Suche nach der Wahrheit, wegen ihres Glaubens an Jesus Christus und wegen ihres offenen Aufrufs zur Anerkennung der Religionsfreiheit. Das kann man alles nicht dulden, weil es eine Beleidigung Gottes und der Menschenwürde ist; es stellt außerdem eine Bedrohung für die Sicherheit und den Frieden dar und verhindert eine echte ganzheitliche Entwicklung des Menschen.¹

¹ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 29.55-57.

In der Religionsfreiheit nämlich findet die Besonderheit der menschlichen Person, durch die sie das eigene persönliche und gemeinschaftliche Leben auf Gott hinordnen kann, ihren Ausdruck: Im Licht Gottes versteht man die Identität, den Sinn und das Ziel der Person vollständig. Diese Freiheit willkürlich zu verweigern oder zu beschränken bedeutet, eine verkürzende Sicht des Menschen zu haben; die öffentliche Rolle der Religion zu verdunkeln bedeutet, eine ungerechte Gesellschaft aufzubauen, da sie nicht im rechten Verhältnis zur wahren Natur der menschlichen Person steht; dies bedeutet, die Durchsetzung eines echten und dauerhaften Friedens der ganzen Menschheitsfamilie unmöglich zu machen.

Ich fordere daher die Menschen guten Willens auf, den Einsatz für den Aufbau einer Welt zu erneuern, in der alle frei sind, ihre Religion oder ihren Glauben zu bekennen und ihre Liebe zu Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit allen Gedanken zu leben (vgl. Mt 22,37). Das ist die Gesinnung, welche die Botschaft zur Feier des XLIV. Weltfriedenstags, die dem Thema Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden gewidmet ist, inspiriert und leitet.

Das heilige Recht auf Leben und auf ein religiöses Leben

2. Das Recht auf Religionsfreiheit ist in der Würde des Menschen selbst verankert,² dessen transzendenten Natur nicht ignoriert oder vernachlässigt werden darf. Gott hat Mann und Frau als sein Abbild erschaffen (vgl. Gen 1,27). Deshalb besitzt jeder Mensch das heilige Recht auf ein ganzheitliches Leben auch in spiritueller Hinsicht. Ohne die Anerkennung des eigenen geistigen Wesens, ohne die Öffnung auf das Transzendentale hin zieht der Mensch sich auf sich selbst zurück, kann er keine Antworten auf die Fragen seines Herzens nach dem Sinn des Lebens finden und keine dauerhaften ethischen Werte und Grundsätze gewinnen, kann er nicht einmal echte Freiheit erfahren und eine gerechte Gesellschaft entwickeln.³

Die Heilige Schrift offenbart in Übereinstimmung mit unserer eigenen Erfahrung den tiefen Wert der Menschenwürde: „Seh ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott, hast ihn mit Herrlichkeit und Ehre gekrönt. Du hast ihn als Herrscher eingesetzt über das Werk deiner Hände, hast ihm alles zu Füßen gelegt“ (Ps 8,4-7).

Angesichts der erhabenen Wirklichkeit der menschlichen Natur kann uns das gleiche Staunen überkommen, das der Psalmist zum Ausdruck bringt. Sie zeigt sich als ein Offensein für das Mysterium, als die Fähigkeit, den Fragen über sich selbst und über den

Ursprung des Universums auf den Grund zu gehen, als innerer Widerhall der höchsten Liebe Gottes, der Ursprung und Ziel aller Dinge, eines jeden Menschen und aller Völker ist.⁴ Die transzendenten Würde der Person ist ein wesentlicher Wert der jüdisch-christlichen Weisheit, sie kann aber dank der Vernunft von allen erkannt werden. Diese Würde im Sinn einer Fähigkeit, die eigene Materialität zu überschreiten und die Wahrheit zu suchen, muss als ein allgemeines Gut anerkannt werden, das für den Aufbau einer auf die volle Verwirklichung des Menschen ausgerichteten Gesellschaft unverzichtbar ist. Die Achtung wesentlicher Elemente der Menschenwürde wie das Recht auf Leben und das Recht auf die Religionsfreiheit ist eine Bedingung für die moralische Legitimität jeder gesellschaftlichen und rechtlichen Vorschrift.

Religionsfreiheit und gegenseitige Achtung

3. Die Religionsfreiheit ist der Ausgangspunkt der moralischen Freiheit. Tatsächlich verleiht das in der menschlichen Natur verwurzelte Offensein für die Wahrheit und das Gute jedem Menschen volle Würde und gewährleistet den gegenseitigen Respekt zwischen Personen. Darum ist die Religionsfreiheit nicht nur als Schutz gegenüber Nötigungen zu verstehen, sondern in erster Linie als Fähigkeit, die eigenen Entscheidungen gemäß der Wahrheit zu ordnen.

Es besteht eine untrennbare Verbindung zwischen Freiheit und Achtung des anderen: „Die einzelnen Menschen und die sozialen Gruppen sind bei der Ausübung ihrer Rechte durch das Sittengesetz verpflichtet, sowohl die Rechte der andern wie auch die eigenen Pflichten den anderen und dem Gemeinwohl gegenüber zu beachten.“⁵

Eine Gott gegenüber feindliche oder gleichgültige Freiheit endet in der Verneinung ihrer selbst und gewährleistet nicht die vollkommene Achtung gegenüber dem anderen. Ein Wille, der sich für gänzlich unfähig hält, die Wahrheit und das Gute zu suchen, hat keine objektiven Gründe noch Motive für sein Handeln außer denen, die seine augenblicklichen und zufälligen Interessen ihm diktieren; er hat keine „Identität“, die durch wirklich freie und bewusste Entscheidungen zu schützen und aufzubauen ist. Er kann daher nicht die Achtung seitens anderer „Willen“ fordern, die sich ebenfalls von ihrem tiefsten Sein losgelöst haben, die also andere „Gründe“ oder sogar gar keinen „Grund“ geltend machen können. Die Illusion, im ethischen Relativismus den Schlüssel für ein friedliches Zusammenleben zu finden, ist in Wirklichkeit der Ursprung von Spaltungen und von Verneinung der Würde der Menschen. So ist es verständlicherweise notwendig, eine zweifache Dimension in der Einheit der menschlichen

4 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Beziehungen der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen Nostra aetate, 1.

5 Ders., Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 7.

2 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 2.

3 Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 78.

Person anzuerkennen: die religiöse und die soziale. In diesem Zusammenhang ist es unvorstellbar, dass die Gläubigen „einen Teil von sich – ihren Glauben – unterdrücken müssen, um aktive Bürger zu sein. Es sollte niemals erforderlich sein, Gott zu verleugnen, um in den Genus der eigenen Rechte zu kommen“.⁶

Die Familie, eine Schule der Freiheit und des Friedens

4. Wenn die Religionsfreiheit ein Weg für den Frieden ist, dann ist die religiöse Erziehung der bevorzugte Weg, die neuen Generationen zu befähigen, im anderen den eigenen Bruder bzw. die eigene Schwester zu erkennen, mit denen man gemeinsam vorangehen und zusammenarbeiten muss, damit alle sich als lebendige Glieder ein und derselben Menschheitsfamilie empfinden, aus der niemand ausgeschlossen werden darf. Die auf die Ehe gegründete Familie, Ausdruck inniger Gemeinschaft und gegenseitiger Ergänzung zwischen einem Mann und einer Frau, fügt sich in diesen Zusammenhang als die erste Schule von Bildung und von sozialem, kulturellem, moralischem und geistlichem Wachstum der Kinder ein, die im Vater und in der Mutter stets die ersten Zeugen eines Lebens finden sollten, das auf die Suche nach der Wahrheit und die Liebe zu Gott ausgerichtet ist. Die Eltern selbst müssten immer frei sein, ihr Erbe des Glaubens, der Werte und der Kultur ohne Zwänge und in Verantwortung an ihre Kinder weiterzugeben. Die Familie, die erste Zelle der menschlichen Gesellschaft, ist der vorrangige Bereich der Erziehung zu harmonischen Beziehungen auf allen nationalen und internationalen Ebenen menschlichen Zusammenlebens. Das ist der Weg, der weise eingeschlagen werden muss, um ein solides und solidarisches gesellschaftliches Gefüge zu schaffen, um die jungen Menschen darauf vorzubereiten, im Leben ihre Verantwortung zu übernehmen, in einer freien Gesellschaft, in einem Geist der Verständnisses und des Friedens.

Ein gemeinsames Erbe

5. Man könnte sagen, dass unter den Grundrechten und Grundfreiheiten, die in der Menschenwürde wurzeln, die Religionsfreiheit einen speziellen Stand besitzt. Wenn die Religionsfreiheit anerkannt wird, ist die Würde der Person in ihrer Wurzel geachtet und das Ethos sowie die Institutionen der Völker werden gestärkt. Wenn umgekehrt die Religionsfreiheit verweigert wird, wenn versucht wird zu verbieten, dass man die eigene Religion oder den eigenen Glauben bekennen und ihnen gemäß lebt, wird die Würde des Menschen beleidigt, und mit ihr werden die Gerechtigkeit und der Frieden bedroht, die auf jener rechten, im Licht des höchsten Wahren und Guten aufgebauten gesellschaftlichen Ordnung basieren.

6 Benedict XVI., Ansprache an die Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen (18. April 2008): AAS 100 (2008), 337.

In diesem Sinne ist die Religionsfreiheit auch eine Erungenschaft politischer und rechtlicher Kultur. Sie ist ein wesentliches Gut: Jeder Mensch muss frei das Recht wahrnehmen können, seine Religion oder seinen Glauben als einzelner oder gemeinschaftlich zu bekennen und auszudrücken, sowohl öffentlich als auch privat, im Unterricht, in Bräuchen, in Veröffentlichungen, im Kult und in der Befolgung der Riten. Er dürfte nicht auf Hindernisse stoßen, falls er sich eventuell einer anderen Religion anschließen oder gar keine Religion bekennen wollte. In diesem Bereich erweist sich die internationale Ordnung als bedeutungsvoll und ist ein wesentlicher Bezugspunkt für die Staaten, da sie keinerlei Ausnahme von der Religionsfreiheit gestattet, außer dem legitimen Bedürfnis der öffentlichen Ordnung, die auf der Gerechtigkeit beruht.⁷ Auf diese Weise erkennt die internationale Ordnung den Rechten religiöser Natur den gleichen Status zu wie dem Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, womit sie deren Zugehörigkeit zum wesentlichen Kern der Menschenrechte beweist, zu jenen universalen und natürlichen Rechten, die das menschliche Gesetz niemals verweigern darf.

Die Religionsfreiheit ist nicht ausschließliches Erbe der Gläubigen, sondern der gesamten Familie der Völker der Erde. Sie ist ein unabdingbares Element eines Rechtsstaates; man kann sie nicht verweigern, ohne zugleich alle Grundrechte und -freiheiten zu verletzen, da sie deren Zusammenfassung und Gipfel ist. Sie ist „eine Art ‚Lackmustest‘ für die Achtung aller weiteren Menschenrechte“.⁸ Während sie die Ausübung der spezifisch menschlichen Fähigkeiten fördert, schafft sie die nötigen Voraussetzungen für die Verwirklichung einer ganzheitlichen Entwicklung, die einheitlich die Ganzheit der Person in allen ihren Dimensionen betrifft.⁹

Die öffentliche Dimension der Religion

6. Obschon die Religionsfreiheit wie jede Freiheit von der persönlichen Sphäre ausgeht, verwirklicht sie sich in der Beziehung zu den anderen. Eine Freiheit ohne Beziehung ist keine vollendete Freiheit. Auch die Religionsfreiheit erschöpft sich nicht in der rein individuellen Dimension, sondern sie verwirklicht sich in der eigenen Gemeinschaft und in der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit dem relationalen Wesen der Person und mit der öffentlichen Natur der Religion.

Der relationale Charakter ist eine entscheidende Komponente der Religionsfreiheit, die die Gemeinschaften der Gläubigen zur Solidarität für das Gemeinwohl drängt. In dieser gemeinschaftlichen Dimension bleibt jeder Mensch einzige und unwiederholbar, und zugleich

7 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 2.

8 Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der Konferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE (10. Oktober 2003), 1: AAS 96 (2004), 111.

9 Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 11.

vollendet und verwirklicht er sich ganz.

Der Beitrag, den die religiösen Gemeinschaften für die Gesellschaft leisten, ist unbestreitbar. Zahlreiche karitative und kulturelle Einrichtungen bestätigen die konstruktive Rolle der Gläubigen für das gesellschaftliche Leben. Noch bedeutender ist der ethische Beitrag der Religion im politischen Bereich. Er sollte nicht marginalisiert oder verboten, sondern als wertvolle Unterstützung zur Förderung des Gemeinwohls verstanden werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die religiöse Dimension der Kultur zu erwähnen, die über die Jahrhunderte hin durch die sozialen und vor allem ethischen Beiträge der Religion entwickelt wurde. Diese Dimension stellt keinesfalls eine Diskriminierung derer dar, die ihre Glaubensinhalte nicht teilen, sondern sie stärkt vielmehr den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Integration und die Solidarität.

Religionsfreiheit, eine Kraft der Freiheit und der Zivilisation: die Gefahren ihrer Instrumentalisierung

7. Die Instrumentalisierung der Religionsfreiheit zur Verschleierung geheimer Interessen – wie zum Beispiel der Umsturz der konstituierten Ordnung, das Horten von Ressourcen oder die Erhaltung der Macht durch eine Gruppe – kann der Gesellschaft ungeheuren Schaden zufügen. Fanatismus, Fundamentalismus und Handlungen, die gegen die Menschenrechte verstossen, können niemals gerechtfertigt werden, am wenigsten, wenn sie im Namen der Religion geschehen. Das Bekenntnis einer Religion darf nicht instrumentalisiert, noch mit Gewalt aufgezwungen werden. Die Staaten und die verschiedenen menschlichen Gemeinschaften dürfen also niemals vergessen, dass die Religionsfreiheit die Voraussetzung für die Suche nach der Wahrheit ist und dass sich die Wahrheit nicht mit Gewalt durchsetzt, sondern „kraft der Wahrheit selbst“.¹⁰ In diesem Sinne ist die Religion eine positive und treibende Kraft für den Aufbau der zivilen und der politischen Gesellschaft.

Wie könnte man den Beitrag der großen Weltreligionen zur Entwicklung der Zivilisation leugnen? Die aufrichtige Suche nach Gott hat zu einer vermehrten Achtung der Menschenwürde geführt. Die christlichen Gemeinschaften haben mit ihrem Erbe an Werten und Grundsätzen erheblich dazu beigetragen, dass Menschen und Völker sich ihrer eigenen Identität und ihrer Würde bewusst wurden, und ebenso sind sie an der Errungenschaft demokratischer Einrichtungen sowie an der Festschreibung der Menschenrechte und der entsprechenden Pflichten beteiligt.

Auch heute, in einer zunehmend globalisierten Gesellschaft, sind die Christen berufen, nicht allein mit einem verantwortlichen zivilen, wirtschaftlichen und politischen Engagement, sondern auch mit dem Zeugnis der eigenen Nächstenliebe und des persönlichen Glaubens

einen wertvollen Beitrag zu leisten zum mühsamen und erhebenden Einsatz für die Gerechtigkeit, für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und für die rechte Ordnung der menschlichen Angelegenheiten. Die Ausschließung der Religion aus dem öffentlichen Leben entzieht diesem einen lebenswichtigen Bereich, der offen ist für die Transzendenz. Ohne diese Grund erfahrung ist es schwierig, die Gesellschaften auf allgemeine ethische Grundsätze hin zu orientieren, und kaum möglich, nationale und internationale Richtlinien aufzustellen, in denen die Grundrechte und -freiheiten vollständig anerkannt und verwirklicht werden können, entsprechend den – leider immer noch unbeachteten oder bestrittenen – Zielsetzungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Eine Frage der Gerechtigkeit und der Zivilisation: Der Fundamentalismus und die Feindseligkeit gegenüber Gläubigen beeinträchtigen die positive Laizität der Staaten

8. Mit der gleichen Entschiedenheit, mit der alle Formen von Fanatismus und religiösem Fundamentalismus verurteilt werden, muss auch allen Formen von Religionsfeindlichkeit, die die öffentliche Rolle der Gläubigen im zivilen und politischen Leben begrenzen, entgegengetreten werden.

Man darf nicht vergessen, dass der religiöse Fundamentalismus und der Laizismus spiegelbildlich einander gegenüberstehende extreme Formen der Ablehnung des legitimen Pluralismus und des Prinzips der Laizität sind. Beide setzen nämlich eine einengende und partielle Sicht des Menschen absolut, indem sie im ersten Fall Formen von religiösem Integralismus und im zweiten von Rationalismus unterstützen. Die Gesellschaft, die die Religion gewaltsam aufzwingen oder – im Gegenteil – verbieten will, ist ungerecht gegenüber dem Menschen und Gott, aber auch gegenüber sich selbst. Gott ruft die Menschheit zu sich mit einem Plan der Liebe, der den ganzen Menschen in seiner natürlichen und geistlichen Dimension einbezieht und zugleich eine Antwort in Freiheit und Verantwortung erwartet, die aus ganzem Herzen und mit der ganzen individuellen und gemeinschaftlichen Existenz gegeben wird. So muss also auch die Gesellschaft, insofern sie Ausdruck der Person und der Gesamtheit der sie grundlegenden Dimensionen ist, so leben und sich organisieren, dass sie das Sich-öffnen auf die Transzendenz hin begünstigt. Genau aus diesem Grund dürfen die Gesetze und die Institutionen einer Gesellschaft nicht so gestaltet sein, dass sie die religiöse Dimension der Bürger nicht beachten oder gänzlich von ihr absehen. Durch das demokratische Wirken von Bürgern, die sich ihrer hohen Berufung bewusst sind, müssen die Gesetze und Institutionen dem Wesen des Menschen angepasst werden, damit sie ihn in seiner religiösen Dimension unterstützen können. Da diese kein Werk des Staates ist, kann sie nicht manipuliert werden, sondern muss vielmehr anerkannt und respektiert werden.

10 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 1.

Wenn die Rechtsordnung – sei es auf nationaler oder internationaler Ebene – den religiösen oder antireligiösen Fanatismus zulässt oder toleriert, kommt sie ihrer Aufgabe nicht nach, die Gerechtigkeit und das Recht eines jeden zu schützen und zu fördern. Diese Wirklichkeiten können nicht der Willkür des Gesetzgebers oder der Mehrheit ausgesetzt werden, denn – wie schon Cicero lehrte – die Rechtsprechung besteht aus mehr als einer bloßen Schaffung des Gesetzes und seiner Anwendung. Sie schließt ein, jedem seine Würde zuzuerkennen.¹¹ Und diese ist ohne garantie und in ihrem Wesen gelebte Religionsfreiheit verstümmelt und verletzt, der Gefahr ausgesetzt, unter die Vorherrschaft von Götzen, von relativen Gütern zu geraten, die absolut gesetzt werden. All das bringt die Gesellschaft in die Gefahr von politischen und ideologischen Totalitarismen, welche die öffentliche Macht nachdrücklich betonen, während die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Denkens und die Religionsfreiheit, als wären sie Konkurrenten, Beeinträchtigungen oder Zwang erleiden.

Der Dialog zwischen zivilen und religiösen Institutionen

9. Das Erbe an Grundsätzen und an Werten, die durch eine authentische Religiosität zum Ausdruck kommen, ist ein Reichtum für die Völker und ihr Ethos. Es spricht unmittelbar das Gewissen und die Vernunft der Menschen an, erinnert an das Gebot der moralischen Umkehr, motiviert dazu, die Tugenden zu üben und im Zeichen der Brüderlichkeit als Glieder der großen Menschheitsfamilie einander in Liebe zu begegnen.¹² Unter Berücksichtigung der positiven Laizität der staatlichen Institutionen muss die öffentliche Dimension der Religion immer anerkannt werden. Zu diesem Zweck ist ein gesunder Dialog zwischen den zivilen und den religiösen Institutionen für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und der Eintracht der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung.

In der Liebe und der Wahrheit leben

10. In der globalisierten Welt, die von zunehmend multiethnischen und multireligiösen Gesellschaften gekennzeichnet ist, können die großen Religionen einen wichtigen Faktor der Einheit und des Friedens für die Menschheitsfamilie darstellen. Auf der Basis der eigenen religiösen Überzeugungen und der rationalen Suche nach dem Gemeinwohl sollen ihre Anhänger verantwortungsvoll ihren eigenen Einsatz in einem Umfeld der Religionsfreiheit ausüben. Es ist notwendig, in den verschiedenen religiösen Kulturen das zu beherzigen, was sich für das zivile Miteinander als positiv erweist, während alles der Würde des Menschen Entgegenstehende verworfen werden muss.

11 Vgl. Cicero, *De inventione*, II, 160.

12 Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Vertreter anderer Religionen in Großbritannien (17. September 2010): *L’Osservatore Romano* (dt.), 24. September 2010, S. 10.

Der öffentliche Raum, den die internationale Gemeinschaft den Religionen und ihrem Angebot eines „guten Lebens“ zur Verfügung stellt, fördert das Hervortreten eines gemeinsam geteilten Maßstabs der Wahrheit und des Guten wie auch einen moralischen Konsens – beides Dinge, die für ein gerechtes und friedvolles Miteinander grundlegend sind. Die Leader der großen Religionen sind wegen ihrer Rolle, ihres Einflusses und ihrer Autorität in ihren eigenen Gemeinschaften als erste zum gegenseitigen Respekt und zum Dialog angehalten.

Die Christen ihrerseits werden vom Glauben an Gott selbst, dem Vater des Herrn Jesus Christus, dazu aufgefordert, als Brüder und Schwestern zu leben, die in der Kirche zusammenkommen und am Aufbau einer neuen Welt mitarbeiten, der prophetischen Vorwegnahme der Reiche Gottes, wo die Menschen und Völker „nichts Böses mehr tun und kein Verbrechen begehen [...]; denn das Land ist erfüllt von der Erkenntnis des Herrn, so wie das Meer mit Wasser gefüllt ist“ (vgl. Jes 11,9).

Dialog als gemeinsame Suche

11. Für die Kirche stellt der Dialog zwischen den Anhängern verschiedener Religionen ein wichtiges Werkzeug dar, um mit allen Religionsgemeinschaften zum Gemeinwohl zusammenzuarbeiten. Die Kirche selbst lehnt nichts von alledem ab, was in den verschiedenen Religionen wahr und heilig ist. „Mit aufrichtiger Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet.“¹³

Der aufgezeigte Weg ist nicht der des Relativismus oder des religiösen Synkretismus. Denn die Kirche „verkündet und sie muss verkündigen Christus, der ‚der Weg, die Wahrheit und das Leben‘ ist (Joh 14,6), in dem die Menschen die Fülle des religiösen Lebens finden, in dem Gott alles mit sich versöhnt hat“¹⁴. Dies schließt jedoch den Dialog und die gemeinsame Suche nach der Wahrheit in verschiedenen Lebensumfeldern nicht aus, da nämlich, wie ein vom heiligen Thomas von Aquin oft gebrauchtes Wort sagt, „jede Wahrheit, von wem auch immer sie vorgebracht wird, vom Heiligen Geist kommt“¹⁵.

Im Jahr 2011 begehen wir den 25. Jahrestag des Weltgebetstages für den Frieden, zu dem Papst Johannes Paul II. 1986 nach Assisi eingeladen hatte. Damals haben die Leader der großen Weltreligionen Zeugnis davon gegeben, dass die Religion ein Faktor der Einheit und des Friedens und nicht der Trennung und des Konflikts ist. Die Erinnerung an diese Erfahrung ist Grund zur

13 Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen *Nostra aetate*, 2.

14 Ebd.

15 *Super Evangelium Joannis*, I, 3.

Hoffnung auf eine Zukunft, in der alle Gläubigen sich als Arbeiter für die Gerechtigkeit und Friedensstifter sehen und wirklich zu solchen machen.

Moralische Wahrheit in Politik und Diplomatie

12. Die Politik und die Diplomatie sollten auf das von den großen Weltreligionen angebotene moralische und geistige Erbe schauen, um die Wahrheit sowie die allgemeinen Prinzipien und Werte zu erkennen und zu vertreten, die nicht geleugnet werden können, ohne damit auch die Würde des Menschen zu leugnen. Was heißt aber, praktisch gesprochen, die moralische Wahrheit in der Welt der Politik und der Diplomatie zu fördern? Es bedeutet, auf der Basis der objektiven und vollständigen Kenntnis der Fakten verantwortungsvoll zu handeln; es bedeutet, politische Ideologien aufzubrechen, die die Wahrheit und die Würde des Menschen letztlich verdrängen und unter dem Vorwand des Friedens, der Entwicklung und der Menschenrechte Pseudo-Werte fördern wollen; es bedeutet, ein ständiges Bemühen zu fördern, das positive Recht auf die Prinzipien des Naturrechts zu gründen¹⁶. Das alles ist notwendig und hängt mit der Achtung der Würde und des Wertes der menschlichen Person zusammen, wie sie die Völker der Erde in der Charta der Organisation der Vereinten Nationen von 1945 festgelegt haben, welche die Werte und allgemeinen moralischen Prinzipien als Maßstab für die Normen, Einrichtungen und Systeme des Miteinanders auf nationaler und internationaler Ebene darlegt.

Jenseits von Hass und Vorurteil

13. Trotz der Lehren der Geschichte und der Anstrengungen der Staaten, der internationalen Organisationen auf Welt- und Ortsebene, der Nichtregierungsorganisationen und aller Menschen guten Willens, die sich jeden Tag für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten einsetzen, sind heute noch in der Welt Verfolgungen, Diskriminierungen, Akte der Gewalt und Intoleranz aus religiösen Gründen zu verzeichnen. Insbesondere in Asien und Afrika sind die Opfer hauptsächlich Angehörige der religiösen Minderheiten, die daran gehindert werden, die eigene Religion frei zu bekennen oder sie zu wechseln, und zwar durch Einschüchterung und Verletzung der Grundrechte, der Grundfreiheiten und der notwendigen Güter bis hin zur Beraubung der persönlichen Freiheit oder zum Verlust des Lebens selbst. Es gibt dann – wie ich bereits festgestellt habe – raffiniertere Formen der Feindseligkeit gegenüber der Religion, die in den westlichen Ländern mitunter in der Verleugnung der Geschichte und der religiösen Symbole, die die Identität und die Kultur der Mehrheit der

Bürger widerspiegeln, zum Ausdruck gebracht werden. Oft fachen sie Hass und Vorurteile an und stehen nicht im Einklang mit einer sachlichen und ausgewogenen Sicht des Pluralismus und der Laizität der Institutionen, ohne zu beachten, dass die jungen Generationen Gefahr laufen, mit dem wertvollen geistigen Erbe ihrer Länder nicht in Berührung zu kommen.

Die Verteidigung der Religion verläuft über die Verteidigung der Rechte und Freiheiten der Religionsgemeinschaften. Die Leader der großen Weltreligionen und die Verantwortlichen der Nationen mögen daher ihr Bemühen um die Förderung und den Schutz der Religionsfreiheit erneuern, insbesondere um die Verteidigung der religiösen Minderheiten, die keine Gefahr für die Identität der Mehrheit darstellen, sondern, im Gegenteil, eine Gelegenheit zum Dialog und zur gegenseitigen kulturellen Bereicherung. Ihre Verteidigung ist die ideale Art und Weise, den Geist des Wohlwollens, der Offenheit und der Gegenseitigkeit zu stärken, mit dem die Grundrechte und -freiheiten in allen Gebieten und Regionen der Welt geschützt werden können.

Die Religionsfreiheit in der Welt

14. Ich wende mich schließlich den christlichen Gemeinschaften zu, die unter Verfolgung, Diskriminierung, Akten der Gewalt und der Intoleranz leiden, insbesondere in Asien, in Afrika, im Nahen Osten und besonders im Heiligen Land, dem von Gott auserlesenen und gesegneten Ort. Während ich ihnen meine väterliche Zuneigung erneuere und sie meines Gebetes versichere, bitte ich alle Verantwortlichen um schnelles Handeln, um jeden Übergriff auf Christen zu beenden, die in jenen Gebieten leben. Die Jünger Christi mögen angesichts der gegenwärtigen Widrigkeiten nicht den Mut verlieren, denn das Zeugnis des Evangeliums ist und wird immer ein Zeichen des Widerspruchs sein. Betrachten wir in unserem Herzen die Worte Jesu: „Selig die Trauernden; denn sie werden getröstet werden. [...] Selig, die hungrig und dürsten nach der Gerechtigkeit; denn sie werden satt werden. [...] Selig seid ihr, wenn ihr um meinetwillen beschimpft und verfolgt und auf alle mögliche Weise verleumdet werdet. Freut euch und jubelt: Euer Lohn im Himmel wird groß sein“ (Mt 5,4-12). Erneuern wir nun „die übernommene Verpflichtung zur Nachsicht und zum Verzeihen, die wir im Vater unser von Gott erbitten, wo wir selbst die Bedingung und das Maß des ersehnten Erbarmens festlegen, wenn wir nämlich beten: ‚Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern‘ (Mt 6,12)“.¹⁷ Gewalt wird nicht mit Gewalt überwunden. Unser Schmerzensschrei soll immer vom Glauben, von der Hoffnung und vom Zeugnis der Liebe Gottes begleitet werden. Ich drücke auch meine Hoffnung aus, dass im Westen, besonders in Europa, die Feindschaft und die Vorurteile gegen Christen aufhören, die darauf

16 Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Vertreter des öffentlichen Lebens und an das Diplomatische Corps in Zypern (5. Juni 2010): *L’Osservatore Romano* (dt.), 11. Juni 2010, S. 8; Internationale Theologenkommission, Auf der Suche nach einer universellen Ethik: ein neuer Blick auf das Naturgesetz, Vatikanstadt 2009.

17 Paul VI., Botschaft zum Weltfriedenstag 1976: *AAS* 67 (1975), 671.

beruhen, dass sie ihr eigenes Leben in einer konsequenteren Weise nach den Werten und den Grundsätzen ausrichten wollen, wie sie im Evangelium zum Ausdruck gebracht sind. Europa möge sich vielmehr mit seinen eigenen christlichen Wurzeln wiederversöhnen, die grundlegend sind, um die Rolle zu begreifen, die es gehabt hat, die es hat und die es in der Geschichte haben will. So wird es auf Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden hoffen können, wenn es einen ernsthaften Dialog mit allen Völkern pflegt.

Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden

15. Die Welt braucht Gott. Sie braucht ethische und geistliche Werte, die allgemein geteilt werden. Und die Religion kann bei dieser Suche einen wertvollen Beitrag für den Aufbau einer gerechten und friedlichen sozialen Ordnung auf nationaler und internationaler Ebene leisten.

Der Friede ist ein Geschenk Gottes und zugleich ein Plan, der realisiert werden muss und nie ganz vollendet ist. Eine mit Gott versöhlte Gesellschaft ist näher am Frieden, der nicht einfach das Fehlen von Krieg, nicht bloß Frucht militärischer oder wirtschaftlicher Vorherrschaft und noch weniger täuschender Irreführung oder geschickter Manipulationen ist. Der Friede ist hingegen das Ergebnis eines Prozesses der Reinigung und des kulturellen, moralischen und geistlichen Fortschritts einer jeden Person und eines jeden Volkes, in dem die menschliche Würde vollkommen geachtet wird. Alle, die Mitarbeiter des Friedens werden wollen, und besonders die Jugendlichen lade ich ein, auf ihre innere Stimme zu hören, um in Gott den festen Bezugspunkt für den Gewinn echter Freiheit und die unerschöpfliche Kraft zu finden, um die Welt mit einem neuen Geist auszurichten, der befähigt, die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen. Papst Paul VI., dessen Weisheit und Weitblick die Einrichtung des Weltfriedenstags zu verdanken ist, lehrt: „Man muss dem Frieden vor allem andere Waffen geben als jene, die zum Töten und Vernichten der Menschheit bestimmt sind. Man braucht vor allem moralische Waffen, die dem internationalen Recht Kraft und Geltung verschaffen; zuallererst jene zur Einhaltung der Verträge.“¹⁸ Die Religionsfreiheit ist eine echte Waffe des Friedens mit einer geschichtlichen und prophetischen Mission. Sie bringt in der Tat die tiefsten Eigenschaften und Möglichkeiten des Menschen, die die Welt verändern und verbessern können, zur Geltung und macht sie fruchtbar. Sie erlaubt, die Hoffnung auf eine Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens zu nähren, auch gegenüber den schweren Ungerechtigkeiten sowie den materiellen und moralischen Nöten. Auf dass alle Menschen und die Gesellschaften auf allen Ebenen und in jedem Teil der Erde bald die Religionsfreiheit als Weg für den Frieden erfahren können!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2010

BENEDICTUS PP XVI .

18 Ebd., 668.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Elendsvierteln von Afrika, Asien und Lateinamerika leben ungezählte Menschen in auswegloser Lage. Sie haben nicht genug zu essen. Sauberes Trinkwasser fehlt, ebenso der Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung. Die Wohnverhältnisse sind menschenunwürdig, die Bildungschancen mehr als mangelhaft.

Diesen Zustand können wir als Christen nicht hinnehmen. Denn Gott hat allen Menschen die gleiche unveräußerliche Würde geschenkt. Mit dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“ stellt Misereor das Anliegen der Menschen in den Elendsvierteln dieser Welt in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Zeigen Sie Mitleid mit den Ärmsten der Armen. Lassen Sie Ihre Hilfe spürbar werden. Setzen Sie ein Zeichen christlicher Solidarität. Herzlichen Dank hierfür.

Würzburg, den 23. November 2010

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 3. April 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 10. April 2011, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

3. Motu proprio „Omnium in mentem“ – Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung

Durch das Motu proprio Papst Benedikt XVI. *Omnium in mentem* vom 26.10.2009, veröffentlicht in den AAS 102 (2010) 8-10 vom 08.01.2010, ist der Wortlaut der canones 1086 § 1 (Ehehindernis der Religionsverschiedenheit), 1117 (Eheschließungsform) und 1124 (Konfessionsverschiedenheit) CIC/1983 dahingehend verändert worden, dass die bisherige Berücksichtigung eines formalen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche (*actus formalis defectionis*)

ab Ecclesia catholica) gestrichen wurde. Damit sind die ehrenrechtlichen Sonderregelungen des CIC/1983 für Katholiken, die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind, aufgehoben.

Folglich müssen nach dem 08.04.2010 wieder alle Katholiken, die in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr übergetreten sind, - unbeschadet der Möglichkeit einer Dispens von der Formpflicht - die kanonische Eheschließungsform einhalten und ggf. die Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit einholen, wenn sie eine gültige Ehe eingehen wollen. Auch bedürfen sie ggf. einer Erlaubnis zur Schließung einer konfessionsverschiedenen Ehe.

Diese Neuregelung gilt für alle Katholiken, die nach dem 08.04.2010 eine Ehe schließen, unabhängig davon, ob sie vor der Eheschließung durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind (Kirchenaustritt).

Sollten im Einzelfall bei der Zulassung zu einer Eheschließung Unklarheiten bestehen, wende man sich bitte umgehend an : Personenstandsreferat, Dr. theol. Michael Zimny, Tel.: 06131 253-112.

Anhang Textfassung der geänderten Canones

Lateinisch

Motu proprio Omnia in mentem vom 26.10.2010 (in: AAS 102, 2010, 10):

Textus can. 1086 § 1 Codicis Iuris Canonici sic immutatur:

“Matrimonium inter duas personas, quarum altera sit baptizata in Ecclesia catholica vel in eandem recepta, et altera non baptizata, invalidum est”.

Textus can. 1117 Codicis Iuris Canonici sic immutatur:
“Statuta superius forma servanda est, si saltem alterutra pars matrimonium contrahentium in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem recepta sit, salvis praescriptis can. 1127, § 2”.

Textus canonis 1124 Codicis Iuris Canonici sic immutatur:

“Matrimonium inter duas personas baptizatas, quarum altera sit in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem post baptismum recepta, altera vero Ecclesiae vel communictati ecclesiasticali plenam communionem cum Ecclesia catholica non habenti adscripta, sine expressa auctoritatis competentis licentia prohibitum est.”

Deutsch (nichtamtliche Übersetzung)

Der Text des can. 1086 § 1 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert:

„Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, die andere aber ungetauft ist.“

Der Text des can. 1117 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert:

„Die oben beschriebene Eheschließungsform muss eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, unbeschadet der Vorschriften des can. 1127 § 2“.

Der Text des can. 1124 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert:

„Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.“

Informationen über Veränderungen

- in der Anmerkungstafel des Ehevorbereitungspflichtprotokolls
Im Formular des Ehevorbereitungspflichtprotokolls müssen keine Veränderungen vorgenommen werden. In der Anmerkungstafel muss in Anmerkung 11, dritte Zeile der Zusatz „und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist“ gestrichen werden.
- im Formblatt „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels“
Im Formblatt Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels müssen folgende Veränderungen vorgenommen werden.
 - Die Überschrift VI. muss künftig heißen: „Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 08. April 2010 zivil/nichtkatholisch geschlossen worden sind:“
 - in VI. 1. dritte Zeile muss gestrichen werden: „(c.1117)“
 - in VI. 2. dritte Zeile muss gestrichen werden: „(c.1117)“

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

4. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg in Rüsselsheim und Neuerrichtung der Pfarrei Heilige Familie in Rüsselsheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und die Pfarrkuratie St. Georg in Rüsselsheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratien übergehen, ist die neue Pfarrei „Heilige Familie“, Platanenstrasse 63 in 65428 Rüsselsheim

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „Heilige Familie“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „Heilige Familie“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE PFARREI
HEILIGE FAMILIE RÜSSELSHEIM

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4 Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg erstellen zum 31.12.2010 die Kirchenrechnungen. Die in den

Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei Heilige Familie in Rüsselsheim über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratien belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei Heilige Familie überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2011 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei Heilige Familie verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworrene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg bilden einen Gesamtpfarrgemeinderat, der bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2011 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratien St. Christophorus mit der Filialgemeinde St. Michael und St. Georg endet am 31.12.2010. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei Heilige Familie findet durch den am 30. Oktober 2011 neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt. Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei Heilige Familie.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 01. 2011 in Kraft.

Mainz, 25. 11. 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats St. Stephanus, Ober-Schmitter und dessen Wiedereingliederung in die Pfarrkuratie Liebfrauen in Nidda

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Das Pfarr-Rektorat St. Stephanus, Ober-Schmitter wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrkuratie Liebfrauen in Nidda wiedereingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des vorgenannten Pfarr-Rektorates übergehen, ist die Pfarrkuratie Liebfrauen, Ludwigstraße 2, 63667 Nidda.

Die Kirchenbücher des Pfarr-Rektorats St. Stephanus, Ober-Schmitter werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrkuratie Liebfrauen in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrkuratie Liebfrauen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie ist die auf den Titel „Unbefleckte Empfängnis Mariens“ geweihte Kirche. Die Kirche „St. Stephanus“ wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrkuratie Liebfrauen.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrkuratie Liebfrauen wird um das Gebiet des bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarr-Rektorats erweitert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

**4. Abschlussvermögensübersicht,
Vermögensrechtsnachfolge**

Das Pfarr-Rektorat St. Stephanus, Ober-Schmitter erstellt zum 31. 12. 2010 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischofliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsaamt, Grundlage der Vermögensübertragung. Mit der Aufhebung des genannten Pfarr-Rektorats geht dessen gesamtes bewegliches und das auf dessen Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrkuratie Liebfrauen in Nidda über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die das Pfarr-Rektorat belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen des Pfarr-Rektorats St. Stephanus, Ober-Schmitter werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrkuratie Liebfrauen überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel des aufgehobenen Pfarr-Rektorats St. Stephanus, Ober-Schmitter werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung des Pfarr-Rektorats St. Stephanus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01. 01. 2011 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrkuratie Liebfrauen verwaltet.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworrene Rechte Dritter gewahrt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 01. 2011 in Kraft.

Mainz, 30. 11. 2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

6. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt

in der Fassung vom 16.11.2010 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, Nr. 16, Ziff. 146, S. 145)

Anlage 10 – Betriebliche Altersversorgung - wird wie folgt geändert:

Artikel I Änderung der Versorgungsordnung

1. Abschnitt 2, § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Begriff „Arbeitsverhältnisse“ wird durch die Begriffe „Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse“ ersetzt.
2. Abschnitt 2, § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der letzte Halbsatz „sowie für gemäß der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse zu ihrer Ausbildung Beschäftigte.“ wird gestrichen.
3. Abschnitt 2, § 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) die bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollenden, die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.“
4. Abschnitt 2, § 3 Abs 1 wird wie folgt geändert:
In Buchstabe h) wird die Zahl „236“ durch „die Zahl „235““ ersetzt.
 - a) Buchstabe i) erhält folgende Fassung:
 - b) „i) Anspruch auf eine Übergangsversorgung nach § 46 Nummer 4 TVöD BT-V (VKA) oder eine Übergangszahlung nach § 47 Nummer 3 TV-L haben beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tariflichen Vorgängerregelungen erhalten oder“
5. Abschnitt 2., § 4 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:
„(3) Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1 a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“
6. Abschnitt 2, § 7 erhält folgende neue Fassung:
„ § 7 Beiträge/Zuschüsse
 - (1) Der Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgung wird nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Kassensatzung) von der KZVK festgelegt und ist vom Dienstgeber zu tragen. Durch Beschluss der Bistums-KODA kann eine Regelung getroffen werden, die eine Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten an dem Beitrag festlegt.

- (2) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge.
- (3) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind:
 - a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung oder durch Bezugnahme in KODA-Regelungen auf tarifvertragliche Regelungen ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
 - b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des/der Beschäftigten,
 - c) Krankengeldzuschüsse,
 - d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, die mit Billigung ihres bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber überreten, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,
 - e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
 - f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen/Jubiläumsgelder,
 - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
 - h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
 - i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungsosten),
 - k) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsentschädigung),
 - l) Schulbeihilfen,
 - m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
 - n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
 - o) Erfindervergütungen,
 - p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
 - q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
 - r) einmalige Unfallschädigungen,

- s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
- t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

(4) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West bzw. Ost) übersteigt. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für die Kalendermonate, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht bzw. das fiktive Entgelt entsprechend § 21 TVöD, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss gezahlt worden wäre. In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung bzw. dem fiktiven Entgelt entsprechend § 21 TVöD nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshelfer-Hilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18.06.1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshelfer-Hilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

(5) Bei einer nach dem 31.12.2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist – unter Berücksichtigung des Absatzes 2 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 TV-Altersteilzeit zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den

Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe (b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzpflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. Eine Entgeltumwandlung vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.

(6) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß Abs. 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Kommission oder einem von ihr eingesetzten Ausschuss getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.

(7) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge nach der für sie maßgebenden Vergütungsordnung zusteht.

(8) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse/Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 2. Buchstabe a) zum 1.1.2008 in Kraft.

Anlage 12 - Arbeitsbefreiung – wird im Abschnitt 2.1. wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 5 wird das Wort „Erstkommunion“ gestrichen.
2. Es wird eine neue Ziffer 7 angefügt:
„7. Bei Erstkommunion eines Kindes von Beschäftigten 1 Arbeitstag“

Anlage 16 Unterbrechungen der Stufenlaufzeiten bei Elternzeit

Abschnitt 1

§ 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Zeiten der Unterbrechung wegen Elternzeit grundsätzlich unabhängig von der Dauer unschädlich sind, jedoch auf die Stufenlaufzeit nicht angerechnet werden.

Die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 TVöD findet bei Unterbrechungen aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit keine Anwendung.

Protokollnotiz:

Die Regelung bedeutet, dass abweichend von der Regelung des TVöD auch bei einer Unterbrechung wegen Elternzeit von mehr als fünf Jahren keine Rückstufung in den Stufen mehr erfolgt.

Abschnitt 2
unbesetzt

Mainz, den 17. Dezember 2010

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

7. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Haushaltsplan 2011

„Der Haushaltsplan 2011 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 305.880.000 Euro und Gesamtausgaben von 305.880.000 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.“

II. Zum Stellenplan 2011

„Der Stellenplan 2011 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltordnung) für 2011, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und/oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 11.12.2010

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

8. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt

geändert durch Gesetz vom 16.10.2008 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2011 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 17.11.2006 (S 2447 A-99-001-07-441) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung gemäß Erlass des Rheinland-Pfälzischen Finanzministeriums vom 29.10.2008, Az. S 2447 A - 06-001-04-441, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 11.12.2010

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

9. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2011 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 17.11.2006 (S 2444 A -007- II 3b) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28.12.2006, AZ S 2444 A - 018 - II 3b, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 11.12.2010

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

10. Haushaltsplan 2011 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

0 Diözesanleitung

EINNAHMEN

Staatsleistungen und Erstattungen	1,03%	3.155.600 €
-----------------------------------	-------	-------------

AUSGABEN

Personalausgaben	15.417.200 €
------------------	--------------

Sachkosten, Instandhaltungen	7.457.330 €
---------------------------------	-------------

Zuweisungen, Zuschüsse	683.970 €
------------------------	-----------

Rücklagenzuführung	35.000 €
--------------------	----------

Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen, Ausstattungen	4.550.060 €
---	-------------

9,20%	28.143.560 €
-------	--------------

1 Allgemeine Seelsorge

EINNAHMEN	
Staatsleistungen	5.822.470 €
Vermögenserträge	1.159.680 €
Erstattungen, Kollekten	12.077.540 €
Entn.a.Rückl., Darl.rückfl., Verk.erl.Pfarrbesold.Kap.	197.400 €
	6,29%
	19.257.090 €

AUSGABEN

Personalausgaben	44.956.920 €
Sachkosten, Instandhaltungen	12.495.370 €
Zuweisungen, Zuschüsse	19.254.460 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen, Ausstattungen	2.777.450 €
Rücklagenzuführung, Tilgungen	170.040 €
	26,04%
	79.654.240 €

2 Besondere Seelsorge

EINNAHMEN	
Erstattungen, Kollekten usw.	0,60%
	1.828.220 €

AUSGABEN

Personalausgaben	14.320.430 €
Sachkosten, Instandhaltungen	1.680.660 €
Zuweisungen, Zuschüsse	2.375.600 €
Kap.Anl., Tilgungen, Bau- maßnahmen, Ausstattungen	1.987.720 €
	6,66%
	20.364.410 €

3 Schule, Bildung

EINNAHMEN	
Staatl. Zuschüsse, Invest. Zuschüsse	37.458.430 €
Erstattungen (Zentr. Besoldung)	17.239.900 €
Vermögenserträge, Kollekten usw.	1.207.890 €
	18,28%
	55.906.220 €

AUSGABEN

Personalausgaben	65.475.400 €
Sachausgaben, Instandhaltungen	3.937.850 €
Zuweisungen, Zuschüsse	4.088.070 €

Baumaßnahmen, Ausstattungen	9.091.570 €	Darlehensrückflüsse, Verk. erl.Grundvermögen	620.550 €
Rücklagenzuführung, Darl. gewährung, Tilgungen	203.540 €	Rücklagenentnahmen, Rück- fl. Kapitalanlagen	6.567.500 €
	27,07% 82.796.430 €		69,55% 212.732.300 €

4 Soziale Dienste

EINNAHMEN	AUSGABEN
Staatl. Zuschüsse, Invest.	Versorgungsleistungen
Zuschüsse	Sachkosten, Instandhaltungen
Vermögenserträge	Hebegebühren Kirchensteu- er, Zuschüsse
Erstattungen, Spenden	Grunderwerb,
Darlehensrückflüsse, Verk. erl. Grundvermögen	Baumaßnahmen
	Rücklagenzuführung incl. Versorgungsfonds
2,96% 9.047.770 €	Darlehensgewährung, Darlehenstilgungen

AUSGABEN

Personalausgaben, Renten	7.882.100 €	Gesamteinnahmen	100,00%	305.880.000 €
Sachkosten, Instandhaltungen	752.420 €	Gesamtausgaben	100,00%	305.880.000 €
Zuweisungen, Zuschüsse	26.531.600 €			
Invest.Zuschüsse, Baumaß- nahmen, Ausstattungen	2.284.490 €			
Kap. Anlagen und Beteiligungen	8.250 €			
	12,25% 37.458.860 €			

5 Gesamtkirchliche Aufgaben

EINNAHMEN	AUSGABEN
Kollekten, Beiträge, Spenden	3.952.800 €
	262.920 €
Sachkosten	14.380 €
Weiterleitung der Kollekten, Beiträge, Spenden	3.775.700 €
Umlagen, Zuschüsse Missi- on, Diaspora	9.347.190 €
Kapitalanlagen und Beteiligungen	4.980 €
	4,38% 13.405.170 €

6 Finanzen, Versorgung

EINNAHMEN
Kirchensteuer
Vermögenserträge
Zuschüsse, Versorgungsbei- träge, Erstattungen

Verordnungen des Generalvikars

11. Urlaubsvertretungen

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer RuhestandsPriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2011

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2011 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Weihbischof Dr. Guballa (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Formblätter können beim Dekan angefordert werden.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.4.2011 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnpfosten, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2011:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2011 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

12. Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Führung der Treuhandkasse vom 15. Juli 2002 (K.A. 2002 Nr. 9) wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter hingewiesen, zum 31.12.2010 einen Rechnungsabschluss erstellen und diesen prüfen zu lassen.

Nach Abzeichnung durch den zuständigen Dekan ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mit der Niederschrift über die Prüfung bis zum 31. März 2011 dem Generalvikar oder dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.

Die Formulare dazu werden nicht mehr mit dem Amtsblatt verschickt, sondern stehen auf der Seite des Bistums im Internet unter www.bistum-mainz.de/rpa im Link Downloads des Rechnungsprüfungsamtes zum Herunterladen bereit. Ist dies nicht möglich, können die Vordrucke beim Rechnungsprüfungsamt bestellt werden.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

13. Misereor-Fastenaktion 2011

„Menschenwürdig leben. Überall!“

Die 53. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht unter dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“. Damit lenkt das katholische Hilfswerk die Aufmerksamkeit auf die unwürdigen Lebensbedingungen der Menschen in den Armenvierteln der

Metropolen in den Entwicklungsländern. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung den Armen und Notleidenden in weltweiter Solidarität zu helfen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 53. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (13.03.2011) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Regensburger Dom St. Peter einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg und für Bußgottesdienste, Bausteine für einen Gottesdienst zum neuen Hungertuch und für Jugend- und Kindergottesdienste sowie eine Früh- bzw. Spätschicht-Reihe für alle Wochen der österlichen Bußzeit.

Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden spielt das neue Misereor-Hungertuch: „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edorh, das das Leben im Slum thematisiert. Das Hungertuch sowie zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft zum Hungertuch, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.

Hängen Sie das Aktionsplakat bitte an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versetzen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (10.04.2011) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im „Aktionsheft zur Fastenaktion“ und in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.

Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalender 2011 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion (u. a. Comic, Opferkästchen und ein Singspiel) können bestellt werden. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.

Am 08.04.2011 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.

Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (09./10.04.2011)

Am 4. Fastensonntag (02./03.04.2011) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Die Misereor-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag (09./10.04.2011), statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel und Anja Berners, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241/442-506 oder -134, E-Mail: thiel@misereor.de. Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 47986100, Fax: 0241 47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de

14. Hinweis zur Spendeneinwerbung mit dem Namen Mutter Teresas

Sr. M. Nada MC, Regionaloberin der Missionaries of Charity (Schwestern von Mutter Teresa, Missionarinnen der Nächstenliebe) hat folgende Bekanntmachung des Ordens an Spendenwillige herausgegeben:

„Es ist uns bekannt, dass einige Organisationen und Einzelpersonen um Spenden für wohltätige Zwecke aufrufen und dazu Mutter Teresa's Namen, Bilder, Schriften, die blaue Borde des Ordensgewandes und ihr Werk (auch im Rahmen von Veranstaltungen) benutzen.

Auch haben uns zahlreiche Personen angesprochen, die von der weltweiten Organisation „Mutter Teresa Kinderhilfe“, Briefe mit religiösen Artikeln (z. B. Rosenkranz, etc.) zusammen mit einem Spendenaufruf erhalten haben.

Um diesen Sachverhalt klarzustellen, möchten wir folgende Punkte klarmachen:

Unser Orden steht in keinem Fall in irgendeiner Weise in Verbindung mit (diesen) anderen gemeinnützigen Organisationen, die Mutter Teresa's Namen, etc. benutzen.

Obwohl wir die guten Absichten derjenigen erkennen, die derartige Spendenaktivitäten beabsichtigen und dadurch meinen, Mutter Teresa's Namen in Ehren zu halten, möchten wir dennoch klarstellen, dass wir niemanden zu solchem Handeln beauftragen, im Gegenteil, wir rufen Sie auf, den Wunsch Mutter Teresa's zu respektieren und die Verwendung ihres Namens, etc. zu unterlassen.

Ein Merkmal unserer Ordensgemeinschaft ist, dass wir zur Erfüllung unserer sämtlichen Bedürfnisse, sowie jener der Ärmsten der Armen, von der göttlichen Versuchung ganz abhängig sind. Deshalb machen wir keine Spendenaufrufe und gestatten auch Dritten nicht, dies im Namen von Mutter Teresa, bzw. der Missionaries of Charity zu tun.

Dies war Mutter Teresa's feste Überzeugung und ihr ausdrücklicher Wunsch, den sie wiederholt vehement kundgetan hat und dem wir uns verpflichtet fühlen und daher weiterhin befolgen möchten.

Wer dem Orden von Mutter Teresa eine Geld- oder Sachspende oder Erbschaft zukommen lassen möchte, achte bitte auf unsere Ordensbezeichnung: Missionaries of Charity (in Deutschland e.V.) oder wenden sich bitte direkt an: Missionaries of Charity, Elisenstraße 15, 45139 Essen, Tel.: 0201 235641 oder an eine unserer anderen Niederlassungen.

Mehr Informationen über Mutter Teresa und die Missionaries of Charity finden Sie unter www.motherteresa.org.

15. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses in der Zeit vom 1. bis 3. August 2011 wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April 2011 an das Bischöfliche Ordinariat, Zentraldezernat, Abt. 1, einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

16. Warnung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Fa. United Lda. kirchliche Einrichtungen anschreibt und um Datenkontrolle/Bestätigung der Gültigkeit der gespeicherten Grunddaten bittet.

Diesem Schreiben beigefügt ist ein Antwortblatt, das ausschließlich einer kostenpflichtigen Beauftragung dient.

Vor der Rücksendung dieses Formulars wird hiermit ausdrücklich gewarnt.

Sollte dies bereits erfolgt sein, bitten wir sich mit der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates in Verbindung zu setzen.

Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule (Wirtschaft und Verwaltung) Worms (1,0)

Nähere Informationen sind erhältlich im Dezernat Schulen und Hochschulen bei Herrn StD Jürgen-Alois Weiler, Tel.: 06131-253 214

Dezernat Schulen und Hochschulen

zum 01. Februar 2011

Referent/in für Religionsunterricht im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums (0,5)

zum 01. August 2011

Referent/in zur Leitung der religionspädagogischen Arbeitsstellen in Mainz (0,5)

Ideal wäre, wenn beide halben Stellen von einer Person zeitversetzt übernommen würden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31.12.2010 erbeten an:

Bischöfliches Ordinariat, Albert Baumann, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

zum 01. August 2011

Referent/in für den Religionsunterricht (1,0)

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 01.02.2011 erbeten an:

Bischöfliches Ordinariat, Albert Baumann, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Dekanat Mainz

zum 01. August 2011

Religionsunterricht am Gutenberg-Gymnasium, Mainz mit 4-6 Stunden Abordnung an die gymnasiale Oberstufe der IGS Anna Seghers, Mainz (1,0)

Nähere Auskunft erteilt Frau Schulamtsdirektorin i.K. Doris Gagiannis, Tel.: 06131-253-216

Bewerbung für RU am Gutenberg-Gymnasium bis 01.02.2011 an:

Bischöfliches Ordinariat, Albert Baumann, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Erneute Ausschreibung

(nur für Pastoralreferent/inn/en):

Dekanat Wetterau-West

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01. August 2011

Dekanatsreferent/in im Dekanat Wetterau-West (1,0)

Diese Stelle ist zunächst auf 5 Jahre befristet.

Bewerbungen bis 31.12.2010 an: Bischöfliches Ordinariat, Albert Baumann, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

17. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 6. März 2011, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

18. Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem

Komturei Mainz-Wiesbaden, St. Hildegard

Leitender Komtur:

Prof. Dr. Michael Ling, Rechtsdirektor

Prior:

Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar

19. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en und Religionslehrer/innen i.K.

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Dekanat Worms

zum 01. Februar 2011

Kirchliche Mitteilungen

20. Personalchronik

1

Page 10

[View Details](#)

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

[REDACTED]

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the number are 10, so the answer is 1000.

ANSWER The answer is (A) $\frac{1}{2} \pi r^2 h$.

10.1002/anie.201907002

ANSWER The answer is 1000.

[REDACTED]

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the number are 10, so the answer is 1000.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (319) 356-4530 or via email at mhwang@uiowa.edu.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3000 or via email at mhwang@ucla.edu.

ANSWER

[REDACTED]

[View Details](#)

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (319) 356-4000 or email at mhwang@uiowa.edu.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3111 or via email at mhwang@ucla.edu.

[REDACTED]

ANSWER The answer is (A) $\frac{1}{2}$. The probability of getting a head on a single flip of a coin is $\frac{1}{2}$.

10.000-15.000 m² per year. The total area of the new buildings will be approximately 100.000 m².

[View Details](#)

[REDACTED]

The figure consists of a 2x8 grid of horizontal bars. The bars are black and vary in length. The left column contains 8 bars, and the right column contains 8 bars. The bars are arranged in a staggered pattern where each bar in the right column is positioned above or below the corresponding bar in the left column.



Die Pfarrgemeinden werden gebeten, für die Anmeldung der Kandidaten den Meldeschein für die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom zu verwenden. Das Formular ist in e-mip unter „Sonstiges“ bei „Extras“ über den Programmpunkt „Formulare“ zu finden. Alternativ kann das Formular direkt über das Büro von Kardinal Lehmann angefordert werden.

22. Rechtliche Informationen für die Arbeit im Internet

In unserer Informations- und Kommunikationsgesellschaft stellt sich nicht die Frage, ob wir kommunizieren, sondern wie wir das verantwortlich und kompetent tun. Das Bistum Mainz bietet als Hilfe dazu einen Rechtsleitfaden an, der in fünfter neu überarbeiteter Auflage erschienen ist. Die Themen Urheberrecht, Bildrecht, Datenschutz, Links, verbotene Inhalte und Foreneinträge werden anschaulich erklärt und mit Beispielen veranschaulicht. Hilfreiche Formulare stehen als Download zur Verfügung. Das gesamte Paket steht auf der Internetplattform des Bistums bereit unter: www.bistum-mainz.de/rechtsleitfaden. Die Materialien können auch als Broschüre angefordert werden: internet@bistum-mainz.de oder auf dem Postweg: Internetredaktion Bistum Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

21. Erwachsenenfirmung 2011

Am Samstag, 19. März 2011, wird Kardinal Karl Lehmann um 15.00 Uhr im Dom zu Mainz das Sakrament der Firmung für Erwachsene spenden.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, die Firmbewerber bis spätestens Freitag, 25. Februar 2011, an den Bischöflichen Sekretär, Herrn Pfarrer Dr. Tonke Dennebaum (Telefon: 06131 253-103, Fax: 06131 229 337, E-Mail: tonke.dennebaum@bistum-mainz.de) zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Büro des Kardinals wichtig!

Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neugefirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zur Begegnung mit Herrn Kardinal Lehmann bei Kaffee und Kuchen ins Haus am Dom eingeladen.

Für die Herren Geistlichen besteht die Möglichkeit, im Firmgottesdienst zu konzelebrieren.

Nähere Informationen zum Gottesdienst gehen nach Eingang der Anmeldungen den Kandidaten und Pfarrgemeinden rechtzeitig vor dem Firmtermin zu.

23. Engagiert für das Leben: Woche für das Leben 2011 – 2013

Seit mehr als 20 Jahren engagieren sich die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland in jedem Frühjahr mit der „Woche für das Leben“ für den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und für seinen Schutz in allen Lebensphasen. Gesetze und staatliche Rahmenbedingungen sind dafür wichtig – aber sie sind nicht alles. Wir brauchen ein Gemeinwesen, in dem die Starken für die Schwachen eintreten. Vor allem Kinder, Sterbende und kranke Menschen, aber auch Menschen mit Behinderung oder Familien, die von Armut bedroht sind, sind darauf angewiesen, dass die Gemeinschaft sie mit trägt, für Unterstützung und Ausgleich sorgt. Mit finanziellen Mitteln, Einrichtungen und Diensten, aber auch im alltäglichen Miteinander. Soziale Netze in Nachbarschaften, Vereinen und Verbänden, Schulen und Kirchengemeinden halten unsere Gesellschaft zusammen. Das Miteinander ist eine starke Kraft. Jeder von uns, auch die, die heute gesund und stark sind, ist auf die Gemeinschaft angewiesen - und jeder kann erfahren, dass sein Leben durch den Einsatz für andere neuen Sinn bekommt.

Unter dem Motto „Engagiert für das Leben“ soll die „Woche für das Leben“ 2011 – 2013 deutlich machen, was unsere Gesellschaft zusammen hält und wie wichtig ein soziales Miteinander ist. Wenn es um Wert und Würde des Lebens geht, machen Christen keine Unterschiede – gleich, ob es sich – in der Sprache der Bibel gesprochen – um „Männer oder Frauen, Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie“ (1 Kor 12,13) handelt. Christen treten für gelingendes Leben ein – gleich ob es um Deutsche oder Ausländer, um Kinder oder Alte geht. Sie treten für das Leben ein – auch, wenn es um ungeborenes Leben geht. Sie stehen für ein erfülltes Leben ein, gleich, ob es sich um gesundes, krankes oder behindertes Leben handelt. Wir können nicht Christ oder Christin sein, ohne uns für die Menschenwürde der Anderen einzusetzen.

Was das bedeutet, soll in den kommenden Jahren unter drei Perspektiven thematisiert werden.

Im ersten Jahr 2011 geht es unter dem Motto „Engagiert für das Leben: Einsatz mit Gewinn“ um den un-eigennützigen, unentgeltlichen Einsatz für andere, um soziales Engagement von Bürgerinnen und Bürgern. Immerhin jede und jeder Dritte in Deutschland engagiert sich ehrenamtlich – viele davon in den Kirchen, in Diakonie und Caritas. Ihr Einsatz in Krankenhäusern und Hospizen, in Schulen und an Mittagstischen für Kinder trägt entscheidend dazu bei, dass die soziale Stabilität unserer Gesellschaft erhalten bleibt und dass soziale Probleme überhaupt wahrgenommen und thematisiert werden. Mit der Woche für das Leben 2011 lenken wir den Blick auf den persönlichen Einsatz von Christen und verknüpfen uns zugleich mit dem Europäischen Jahr der Freiwilligkeitätigkeit.

Das Jahresmotto für das zweite Jahr 2012 heißt: „Engagiert für das Leben: Mit allen Generationen“. Es soll dann das Miteinander und die Solidarität der Generationen hervorgehoben werden. Wir erleben zur Zeit einen rasanten demographischen Wandel in unserer Gesellschaft: auf der einen Seite haben wir es mit einer ansteigenden durchschnittlichen Lebenserwartung zu tun – wir leben länger und gesünder –, auf der anderer Seite mit einer „Unterjüngung“ – die Zahl der Kinder ist, wie in allen westlichen Gesellschaften, in den letzten Jahrzehnten gesunken. Wie erhalten wir in dieser Situation das gute Miteinander zwischen Alten und Jungen - in den Familien, die zum Teil schon aus vier Generationen bestehen, aber auch in der Gesellschaft – zum Beispiel in den sozialen Sicherungssystemen? Was lernen wir von guten Initiativen – von Mehrgenerationenhäusern, Familienzentren und Tageseinrichtungen, die mit Altzentren zusammenarbeiten?

Für das abschließende Jahr des Dreijahreszyklus 2013 wurde das Motto gewählt: „Engagiert für das Leben: Zusammenhalt gestalten“. Es soll dann in den Blick genommen werden, wie das Miteinander vor Ort gelingen kann: in den Kommunen, auf die vielfältige

Herausforderungen zukommen, in Vereinen und Verbänden, aber auch und nicht zuletzt in den Kirchen mit ihren Gemeinden und Diensten. Aus vielen Untersuchungen wissen wir, dass gesellschaftliche Institutionen nötig sind, damit wir gemeinsam in der Lage sind, die Werte zu realisieren, für die wir einstehen wollen. Im dritten Jahr geht es also um Fragen der Subsidiarität, um „Kirche in Gesellschaft“ und „Gemeinde in Gemeinwesen“. Was kann geschehen, wenn finanziell schwache Kommunen Schwimmbäder und Bibliotheken schließen? Wie können Gemeinden gemeinsam mit anderen das Gemeinwesen gestalten? Welche Infrastruktur brauchen Familien und Ältere für ein gelingendes Leben an ihrem Wohnort?

Weitere Informationen finden Sie unter
www.woche-fuer-das-leben.de

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiative der katholischen und evangelischen Kirche auf ihrer Ebene vor Ort tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Alexandra Reuter (Sekretariat), Abteilung Gemeindeseelsorge und seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250, E-Mail: wochefuerdasleben@bistum-mainz.de

24. Exerzitien für Priester und Diakone

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Schweigeexerzitien für Priester und Diakone an:

Termin: 26. - 30. September 2011

Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: Im Kreuz ist Segen, im Kreuz ist Heil

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 17. - 22. Oktober 2011

Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: Leben mit den Gaben Gottes

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441 204-0, Fax: 09441 204-137

25. Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und

Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter www.urlauberseelsorger.de.
Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, E-Mail: st.willehad.esens@t-online.de, Tel.: 04971 4536.

26. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe. Erklärungen der Kommissionen
Nr. 032 Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen

Der Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
Nr. 027 Zukunft der Kirche – Kirche der Zukunft, Plädoyer für eine pilgernde, hörende und dienende Kirche, Impulsreferat des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Eröffnung der Herbst-Vollversammlung der DBK (2010)

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

27. Kurse des TPI

K 11-04

Thema: Grundkurs Bibliolog
„Weil jede/r was zu sagen hat!“
Termine: 1. Abschnitt: 04. bis 06. April 2011
2. Abschnitt: 04. bis 06. Mai 2011
Beginn jeweils mit Kaffee um 14.30 Uhr; Ende mit dem Mittagessen ca. 13.00 Uhr
Ort: Bildungshaus Schmerlenbach,
bei Aschaffenburg

Leitung: Jens Uhlendorf, Gottesdienstinsttitut der Ev. Luth. Kirche Bayern, Dr. Katrin Brockmöller, TPI Mainz

Veranstalter: TPI Mainz in Kooperation mit dem Institut für Lehrerfortbildung Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:
www.tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0

K 11-02

Thema: Wie ticken Jugendliche?

Impulse – nicht nur für die Firmpastoral

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Religionslehrer

Referent/-innen: Dr. Thomas Wienhardt, Augsburg

Leitung: Dr. Engelbert Felten

Termin und Ort: 28.02.-03.03.2011, Altenstadt, Kloster Engelthal

Veranstalter: Theologisch-Pastorales Institut, Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 270 88-0

Hinweis für Teilnehmer/innen aus Hessen:

Der Kurs wird akkreditiert und erhält 30 Punkte

28. Anzeige

Nach der Renovierung der Kapelle in der Rheinhessen-Fachklinik in Alzey stehen dort 16 Bänke à 3,30 m mit ausklappbaren Kniebänken sowie 27 Stühle zum Verkauf (VHB).

Anfragen bitte an Frau Stellwagen in der Rheinhessen-Fachklinik unter Tel.: 06731 501222 oder per E-Mail an: a.stellwagen@rheinhessen-fachklinik-alzey.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 7. Februar 2011

Nr. 2

Inhalt: Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XIX. Welttag der Kranken. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien St. Aposteln und St. Marien in Viernheim und Neuerrichtung der Pfarrei Johannes XXIII. in Viernheim. – Pontifikalhandlungen 2010. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Haushaltspläne für das Jahr 2011 und 2012. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Veränderungen im Benediktiner-Kloster Jakobsberg. – Erwachsenenfirmierung 2011. – Fürbitten an den Gedenktagen der Mainzer Heiligen. – Priesterliche Urlaubsvertretung. – Kurse des TPI. – Fortbildungskurse.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

29. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XIX. Welttag der Kranken

„In seinen Wunden seid ihr geheilt“ (1Pt 2,24)

Liebe Brüder und Schwestern!

Jedes Jahr begeht die Kirche am Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, der am 11. Februar gefeiert wird, den Welttag der Kranken. Dieser Anlaß ist, wie es der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. gewollt hat, eine günstige Gelegenheit, um über das Geheimnis des Leidens nachzudenken und vor allem unsere Gemeinschaften und die Zivilgesellschaft feinfühliger werden zu lassen gegenüber den kranken Brüdern und Schwestern. Wenn jeder Mensch unser Bruder ist, dann müssen um so mehr der Schwache, der Leidende und der Pflegebedürftige im Zentrum unserer Aufmerksamkeit stehen, damit sich niemand vergessen oder ausgegrenzt fühlt, denn: »Das Maß der Humanität bestimmt sich ganz wesentlich im Verhältnis zum Leid und zum Leidenden. Das gilt für den einzelnen wie für die Gesellschaft. Eine Gesellschaft, die die Leidenden nicht annehmen und nicht im Mitleiden helfen kann, Leid auch von ihnen zu teilen und zu tragen, ist eine grausame und inhumane Gesellschaft« (Enzyklika Spe salvi, 38). Die Initiativen und Veranstaltungen in den einzelnen Diözesen aus Anlaß dieses Welttages mögen eine Anregung sein, die Sorge für die Leidenden immer effektiver zu machen, auch im Hinblick auf die festliche Begehung des Welttages, die 2013 im Marienwallfahrtsort Altötting in Deutschland stattfinden wird.

1. In meinem Herzen ist immer noch jener Moment lebendig, als ich bei meinem Pastoralbesuch in Turin in Betrachtung und Gebet vor dem Grabtuch verweilen durfte, vor jenem leidenden Antlitz, das uns einlädt, meditierend nachzudenken über den, der die Leiden der Menschen aller Orte und Zeiten auf sich genommen hat, auch unsere Leiden, unsere Schwierigkeiten, unsere Sünden. Wie viele Gläubige haben im Lauf der Geschichte vor diesem Grabtuch gestanden, das einst den Leib eines gekreuzigten Menschen eingehüllt hat und ganz dem entspricht, was die Evangelien uns über Leiden und Tod Jesu überliefern! Ihn zu betrachten ist eine Einladung, darüber nachzudenken, was der hl. Petrus schreibt: »Durch seine Wunden seid ihr geheilt« (1 Petr 2,24). Der Sohn Gottes hat gelitten, er ist gestorben, aber er ist auferstanden, und gerade deshalb werden jene Wunden das Zeichen unserer Erlösung, der Vergebung und der Versöhnung mit dem Vater; sie werden aber auch ein Prüfstein für den Glauben der Jünger und für unseren Glauben: Jedesmal wenn der Herr von seinem Leiden und Tod spricht, verstehen sie es nicht, weisen es zurück, widersetzen sich. Für sie, wie auch für uns, bleibt das Leiden immer ein Mysterium, das schwer anzunehmen und zu tragen ist. Die beiden Emmausjünger gehen traurig ihren Weg aufgrund dessen, was in jenen Tagen in Jerusalem geschehen ist, und erst als der Auferstandene den Weg mit ihnen geht, öffnen sie sich einer neuen Sichtweise (vgl. Lk 24,13–31). Auch der Apostel Thomas hat Mühe, an den Weg des erlösenden Leidens zu glauben: »Wenn ich nicht die Male der Nägel an seinen Händen sehe und wenn ich meinen Finger nicht in die Male der Nägel und meine Hand nicht in seine Seite lege, glaube ich nicht« (Joh 20,25). Aber vor Christus, der seine Wunden zeigt, verwandelt sich seine Antwort in ein bewegendes Glaubenszeugnis: »Mein Herr und mein Gott!« (Joh 20,28). Was zunächst als Zeichen des scheinbaren Scheiterns Jesu ein unüberwindliches Hindernis war,

wird in der Begegnung mit dem Auferstandenen der Beweis einer siegreichen Liebe: »Nur ein Gott, der uns so liebt, daß er unsere Wunden und unseren Schmerz – vor allem den der Unschuldigen – auf sich nimmt, ist glaubwürdig« (Botschaft Urbi et Orbi, Ostern 2007; O.R. dt., Nr. 15, 13.4.2007, S. 5).

2. Liebe Kranke und Leidende, gerade durch die Wunden Christi können wir alle Übel, die die Menschheit quälen, mit einem Blick der Hoffnung sehen. Durch seine Auferstehung hat der Herr das Leid und das Böse nicht aus der Welt genommen, aber er hat es an der Wurzel besiegt. Der Übermacht des Bösen hat er die Allmacht seiner Liebe entgegengesetzt. Er hat uns gezeigt, daß der Weg zum Frieden und zur Freude die Liebe ist. »Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben« (Joh 13,34). Christus, der Sieger über den Tod, lebt mitten unter uns. Und während auch wir mit dem hl. Thomas sagen: »Mein Herr und mein Gott!«, folgen wir unserem Meister in der Bereitschaft, das Leben für unsere Brüder hinzugeben (vgl. 1 Joh 3,16), indem wir Boten einer Freude werden, die den Schmerz nicht fürchtet: Boten der Freude der Auferstehung.

Der hl. Bernhard sagt: »Gott kann nicht leiden, aber er kann mitleiden.« Gott, die Wahrheit und Liebe in Person, wollte für uns und mit uns leiden; er ist Mensch geworden, um mit dem Menschen mit-leiden zu können, ganz real in Fleisch und Blut. Von da aus ist in alles menschliche Leiden ein Mitleidender, Mittragender hineingetreten; in jedem Leiden ist von da aus die consolatio, der Trost der mitleidenden Liebe Gottes anwesend und damit der Stern der Hoffnung aufgegangen (vgl. Enzyklika Spe salvi, 39).

Euch, liebe Brüder und Schwestern, wiederhole ich diese Botschaft, damit ihr durch euer Leiden, euer Leben und euren Glauben deren Zeugen seid.

3. Mit Blick auf das Treffen in Madrid im August kommenden Jahres anlässlich des Weltjugendtages 2011 möchte ich einen besonderen Gedanken an die Jugendlichen richten, insbesondere an jene, die die Erfahrung der Krankheit machen. Oft machen das Leiden, das Kreuz Jesu Angst, weil sie die Verneinung des Lebens zu sein scheinen. In Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall! Das Kreuz ist das »Ja« Gottes zum Menschen, der höchste und intensivste Ausdruck seiner Liebe und die Quelle, aus der das ewige Leben entspringt. Aus dem geöffneten Herzen Jesu ist in der Tat dieses göttliche Leben geflossen. Nur er kann die Welt vom Bösen befreien und sein Reich der Gerechtigkeit, des Friedens und der Liebe wachsen lassen, nach dem wir alle streben (vgl. Botschaft zum Weltjugendtag 2011, 3). Liebe Jugendliche, lernt, Jesus zu »sehen«, ihm zu »begegnen« in der Eucharistie, in der er für uns wahrhaft gegenwärtig ist, so daß er zur Speise auf unserem Weg wird; erkennt und dient Jesus aber auch in den Armen, in den Kranken, in den Brüdern, die leiden und in Not

sind und eure Hilfe brauchen (vgl. ebd., 4). An alle Jugendlichen, die kranken und die gesunden, richte ich erneut die Aufforderung, Brücken der Liebe und der Solidarität zu bauen, damit sich niemand einsam fühlt, sondern nahe bei Gott und Teil der großen Familie seiner Kinder (vgl. Generalaudienz, 15. November 2006).

4. Während wir die Wunden Jesu betrachten, richtet sich unser Blick auf sein heiligstes Herz, in dem sich die höchste Offenbarung der Liebe Gottes zeigt. Das heiligste Herz ist der gekreuzigte Christus, aus dessen von der Lanze geöffneten Seite Blut und Wasser strömen (vgl. Joh 19,34). »Am Kreuz erhöht, hat er sich für uns dahingegeben aus unendlicher Liebe und alle an sich gezogen. Aus seiner geöffneten Seite strömen Blut und Wasser, aus seinem durchbohrten Herzen entspringen die Sakramente der Kirche. Das Herz des Erlösers steht offen für alle, damit sie freudig schöpfen aus den Quellen des Heiles« (Römisches Meßbuch, Präfation vom Hochfest des heiligsten Herzens Jesu). Besonders ihr, liebe Kranke, spürt die Nähe dieses liebenvollen Herzens und schöpft mit Glauben und Freude aus dieser Quelle, indem ihr betet: »Wasser der Seite Christi, wasche mich! Leiden Christi, stärke mich! Guter Jesus, erhöre mich! In Deinen Wunden berge mich!« (Gebet des hl. Ignatius von Loyola).

5. Zum Abschluß meiner Botschaft zum kommenden Welttag der Kranken möchte ich allen und jedem einzelnen meine Zuneigung zum Ausdruck bringen, indem ich die Leiden und Hoffnungen mit euch teile, die ihr täglich in Einheit mit dem gekreuzigten und auferstandenen Christus lebt, damit er euch den Frieden und die Heilung des Herzens schenken möge. Mit ihm möge die Jungfrau Maria an eurer Seite wachen, die wir vertrauensvoll als »Heil der Kranken« und »Trösterin der Leidenden« anrufen. Unter dem Kreuz ist für sie die Prophezeiung Simeons Wirklichkeit geworden: ihr Mutterherz wurde durchbohrt (vgl. Lk 2,35). Vom Abgrund ihres Schmerzes her, der Teilnahme am Schmerz ihres Sohnes ist, wird Maria befähigt, die neue Sendung anzunehmen: Mutter Christi in seinen Gliedern zu werden. In der Stunde des Kreuzes weist Jesus auf jeden seiner Jünger hin und sagt zu ihr: »Siehe, dein Sohn« (vgl. Joh 19,26–27). Das mütterliche Mitleid mit dem Sohn wird zum mütterlichen Mitleid mit jedem von uns in unseren täglichen Leiden (vgl. Predigt in Lourdes, 15. September 2008).

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Welttag der Kranken, fordere ich auch die Verantwortlichen auf, daß sie sich immer mehr für Strukturen eines Gesundheitswesens engagieren, das den Leidenden hilft und sie unterstützt, besonders die Ärmsten und Bedürftigsten. Indem ich meine Gedanken auf alle Diözesen richte, sende ich einen herzlichen Gruß an alle Bischöfe, Priester, Gottgeweihten und Seminaristen, an die im Krankendienst Tätigen, die freiwilligen Helfer und alle, die sich mit Liebe dem Dienst widmen, die Wunden des kranken Bruders und der kranken Schwester

zu pflegen und zu lindern, in den Krankenhäusern oder Pflegeheimen, in den Familien: Mögt ihr im Angesicht der Kranken immer das heiligste Antlitz erkennen können, das Antlitz Christi.

Alle versichere ich meines Gebetsgedenkens und erteile jedem einen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 21. November 2010,
Christkönigssonntag.

BENEDICTUS PP. XVI

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

30. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien St. Aposteln und St. Marien in Viernheim und Neuerrichtung der Pfarrei Johannes XXIII. in Viernheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrei St. Aposteln und die Pfarrei St. Marien in Viernheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarreien übergehen, ist die neue Pfarrei „Johannes XXIII.“, Mannheimer Str. 18, 68519 Viernheim; dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarreien.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Zu den Hl. 12 Aposteln“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „Mariä Himmelfahrt“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Aposteln und der Pfarrei St. Marien werden zum 14. 02. 2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „Johannes XXIII.“ in Verwahrung genommen. Ab dem 15. 02. 2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „Johannes XXIII.“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
JOHANNES XXIII. VIERNHEIM

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarreien St. Aposteln und St. Marien in Viernheim erstellen zum 14. 02. 2011 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der Pfarreien St. Aposteln und St. Marien in Viernheim geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei Johannes XXIII. über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarreien St. Aposteln und St. Marien in Viernheim belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarreien St. Aposteln und St. Marien in Viernheim werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei Johannes XXIII. überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarreien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarreien St. Aposteln und St. Marien in Viernheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 14. 02. 2011 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei Johannes XXIII. verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte Pfarreien St. Aposteln und St. Marien in Viernheim bilden einen Gesamtpfarrgemeinderat, der bis zur Neuwahl des Pfarrgemeinderates in der Pfarrei Johannes XXIII. am 29./30. Oktober 2011 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarreien St. Aposteln und St. Marien in Viernheim endet am 14. 02. 2011. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde Johannes XXIII., Viernheim findet durch den am 29./30. Oktober 2011 neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt. Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den kommissarischen Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde Johannes XXIII., Viernheim.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 15. 02. 2011 in Kraft.

Mainz, 20. 01. 2011



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

31. Pontifikalhandlungen 2010

I. Ordinationen

Priesterweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann
26.06.2010 im Dom zu Mainz vier Diakone aus dem Priesterseminar in Mainz

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
17.04.2010 im Dom zu Mainz zwei Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar in Mainz

B. Ständige Diakone

Bischof Karl Kardinal Lehmann
22.05.2010 im Dom zu Mainz drei Ständige Diakone

Aufnahme unter die Kandidaten

A. Priesteramtskandidaten

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann
28.11.2010 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: vier Herren
Akolythat: zwei Herren
Lektorat: drei Herren

B. Ständige Diakone

Bischof Karl Kardinal Lehmann
27.11.2010 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: drei Herren
Institutio: drei Herren

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)
Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)-Institutio-
Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)-Institutio-

II. Sendungsfeiern

Bischof Karl Kardinal Lehmann
12.06.2010 im Dom zu Mainz vier Gemeinde-referentinnen
04.09.2010 im Dom zu Mainz eine Pastoralreferentin

III. Verleihung der Missio Canonica

Bischof Karl Kardinal Lehmann
20.04.2010 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 44 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten
Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
09.11.2010 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 38 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

IV. Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Weihbischof Dr. Werner Guballa
20.02.2010 im Dom zu Mainz

V. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch

– verbunden mit der Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann
Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz, Dom St. Martin mit den Innenstadtpfarreien, Liebfrauen, für den Pfarreienvorstand Mainz-Neustadt und für die spanische Gemeinde Mainz; Mainz-Kastel, St. Georg mit Mainz-Amöneburg, Maria Immaculata; Mainz-Kostheim, Maria Hilf mit St. Kilian

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Bergstraße-West, in den Pfarreien: Biblis, St. Bartholomäus; Bürstadt, St. Peter für die Pfarrgruppe Bürstadt; Hofheim, St. Michael für die Pfarrgruppe Hofheim/Bobstadt; Lampertheim, Mariä Verkündigung, St. Andreas auch für Herz Jesu in Hüttenfeld; Viernheim, für die Pfarrgruppe St. Aposteln/St. Marien und die Pfarrgruppe St. Hildegard/St. Michael

Im Dekanat Dieburg, in den Pfarreien: Babenhausen, St. Josef; Dieburg, St. Peter und Paul, St. Wolfgang; Dorndiel, St. Peter und Alexander, Groß-Bieberau, St. Andreas für die Pfarrgruppe Groß-Bieberau; Groß-Umstadt, St. Gallus, Groß-Zimmern, St. Bartholomäus für die Pfarrgruppe Groß-Zimmern; Lengfeld, für die Pfarrgruppe Otzberg; Münster, St. Michael für den Pfarreienvverbund Münster/Eppertshausen; Radheim, St. Laurentius mit St. Joh. Baptist Mosbach; Reinheim, Corpus Christi und St. Pius X.

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim, in den Pfarreien: Alzey, St. Josef; Bechtolsheim, Maria Himmelfahrt, für die Pfarrgruppe Petersberg; Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Erbes-Büdesheim; Gabsheim, St. Alban, für die Pfarrgruppe Saulheim/Gabsheim; Gau-Bickelheim, St. Martinus, für die Pfarrgruppe Wissberg; Gau-Odernheim, St. Rufus, für die Pfarrgruppe Petersberg; Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul, für die Pfarrgruppe Ecclesia vitalis, Saulheim, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Saulheim/Gabsheim; Weinolsheim, St. Peter, für die Pfarrgruppe Udenheim; Wöllstein, St. Remigius, für die Pfarrgruppe Rheinhessische Schweiz; Wörstadt, St. Laurentius, für die Pfarrgruppe Wörstadt

Im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarreien: Bodenheim, St. Alban; Klein-Winternheim, St. Andreas mit Ober-Olm, St. Martin; Lörzweiler, St. Michael mit Gau-Biebsheim, St. Petrus in Ketten; Nackenheim, St. Geron; Nieder-Olm, Oppenheim, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Oppenheim, St. Georg mit Sörgenloch, Mariä Opferung und Zornheim, St. Bartholomäus;

– ohne Visitation –

Weihbischof Dr. Werner Guballa

27.02.2010 Erwachsene im Dom zu Mainz
05.06.2010 Erwachsene in Viernheim, St. Michael
06.09.2010 Erwachsene in Mainz, St. Bonifaz

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

20.11.2010 Jugendliche der Chöre am Mainzer Dom, Dom zu Mainz

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

27.07.2010 Ein Erwachsener in Biebesheim
20.08.2010 Erwachsene in der Memorie, Dom zu Mainz
Im Dekanat Bergstraße-Mitte: in den Pfarreien: Bensheim, St. Georg, St. Laurentius; Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz; Einhausen, St. Michael; Hambach, St. Michael; Heppenheim, Erscheinung des Herrn, St. Peter; Lorsch, St. Nazarius
Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung, Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt

Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien: Biebelheim, St. Maria Goretti; Bischofsheim, Christkönig; Büttelborn, St. Nikolaus von der Flüe; Ginsheim,, St. Marien; Gustavsburg, Herz Jesu; Kelsterbach, Herz Jesu; Mörfelden, St. Marien; Raunheim, St. Antonius von Padua; Rüsselsheim, St. Christophorus, auch für St. Michael und St. Georg, St. Josef; Walldorf, Christkönig

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

02.05.2010 Erwachsene in Viernheim, St. Marien

Im Dekanat Bergstraße-Ost: in den Pfarreien: Birkenau, Mariä Himmelfahrt; Fürth, St. Johannes der Täufer; Hirschhorn, Unbefleckte Empfängnis Mariens; Krumbach, Maria Himmelfahrt; Lindenfels, St. Petrus und Paulus; Mörlenbach, St. Bartholomäus; Nieder-Liebersbach, St. Wendelin; Ober-Absteinach, St. Bonifatius; Rimbach, St. Elisabeth; Unter-Flockenbach, St. Wendelinus; Wald-Michelbach, St. Laurentius; Weiler, Herz Jesu

Im Dekanat Gießen, in den Pfarreien: Grünberg, Heilig Kreuz; Lich, St. Paulus; Lollar, St. Josef, mit Londorf, St. Franziskus und St. Konrad von Parzham; Pohlheim, St. Martin

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt;

Im Dekanat Rodgau: in den Pfarreien: Hausen, St. Josef; Lämmerspiel, St. Lucia; Nieder-Roden, St. Matthias; Ober-Roden, St. Nazarius; Obertshausen, Herz Jesu;

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien: Groß-Gerau, St. Walburga;

Im Dekanat Wetterau-West: in den Pfarreien: Friedberg, Mariä Himmelfahrt; Ilbenstadt, St. Petrus und Paulus;

Domkapitular Prälat Hans-Jürgen Eberhardt

24.05.2010 Erwachsene in Neu-Isenburg, St. Josef

Im Dekanat Dreieich: in den Pfarreien: Dietzenbach, St. Martinus; Langen, St. Albertus Magnus

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Budenheim, St. Pankratius; Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan; Mainz-Mombach, St. Nikolaus

Im Dekanat Rodgau: in der Pfarrei: Mühlheim, St. Markus

Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien: Gernsheim, St. Maria Magdalena; Nauheim, St. Jakobus der Ältere

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

05.12.2010 Erwachsene in Darmstadt, Katholische Hochschulgemeinde

Im Dekanat Bergstraße-Mitte: in den Pfarreien: Zwingenberg, Mariä Himmelfahrt

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt, St. Elisabeth für die Italienischen Kath. Gemeinde Darmstadt; Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist; Griesheim, St. Stephan; Pfungstadt, St. Antonius; Seeheim, Heilig Geist, auch für Jügenheim, St. Bonifatius; Weiterstadt, Johannes der Täufer

Im Dekanat Offenbach, in den Pfarreien: Offenbach, Heilig Geist, Heilig Kreuz;

Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien: Rüsselsheim-Haßloch, Dreifaltigkeit;
Im Dekanat Seligenstadt: in den Pfarreien: Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Auheim, St. Petrus und Paulus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Seligenstadt, Mariä Verkündigung, St. Marcellinus und Petrus; Steinheim, St. Johannes Baptist

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

Im Dekanat Alsfeld, in den Pfarreien: Alsfeld, Christkönig; Grebenhain, M. Himmelfahrt, St. Josef und St. Laurentius; Herbstein, St. Jakobus und Johannes der Täufer; Homberg, St. Matthias; Lauterbach, St. Peter und Paul; Ruhlkirchen, St. Michael

Im Dekanat Erbach, in den Pfarreien: Beerfelden, St. Leonard, St. Konrad von Parzham; Erbach, St. Sophia; Höchst, Christ-König; Michelstadt, St. Sebastian; Neustadt, St. Karl Borromäus; Reichelsheim, Maria Verkündigung; Seckmauern, St. Margareta

Im Dekanat Offenbach, in den Pfarreien: Offenbach, Italienische Kath. Gemeinde, St. Josef, St. Peter für den Pfarreienverbund Offenbach-Südstadt; Offenbach-Bieber, St. Nikolaus

Im Dekanat Worms: in den Pfarreien: Worms, Dom St. Peter; Worms-Abenheim, St. Bonifatius; Worms-Horchheim, Hl. Kreuz

Domkapitular Msgr. Horst Schneider

Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in der Pfarrei: Bensheim, Italienische Kath. Gemeinde

Im Dekanat Bingen, in den Pfarreien: Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Bingen-Dromersheim, St. Petrus und Paulus; Bingen-Gaulsheim, St. Pankratius und Bonifatius; Bingen, St. Martin, Bingen-Kempen, Hl. Dreikönige; Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian für den Pfarreienverbund Gau-Algesheim; Hackenheim, St. Michael für die Pfarrgruppe Planig/Hackenheim; Heidesheim, St. Philippus/Jakobus; Ober-Hilbersheim, St. Josef; Ober-Ingelheim, St. Michael für die Pfarrgruppe Ingelheim-Ost; Ockenheim, St. Peter und Paul; Pfarrgruppe Ingelheim-West; Schwabenheim, St. Bartholomäus; Sprendlingen, St. Michael für die Pfarrgruppe Sprendlingen

Im Dekanat Rüsselsheim: in der Pfarrei: Riedstadt, St. Bonifatius

Im Dekanat Wetterau-Ost: in den Pfarreien: Altenstadt, St. Andreas; Büdigen, St. Bonifatius; Nidda, Liebfrauen; Ober-Schmitten, St. Stephanus; Wölfersheim, Christkönig für die Pfarrgruppe Wölfersheim/Echzell

VI. Kirchen- und Altarkonsekrationen

Bischof Karl Kardinal Lehmann

04.06.2010 Altarweihe in Mainz, Hauskapelle im Dominikanerkloster St. Bonifaz

26.09.2010 Altarweihe in Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian

03.10.2010 Altarweihe in Mainz, Karmeliterkirche
21.11.2010 Altarweihe in Erbach, St. Sophia
10.12.2010 Altarweihe in Mainz, Oratorium St. Augustinus, Priesterseminar

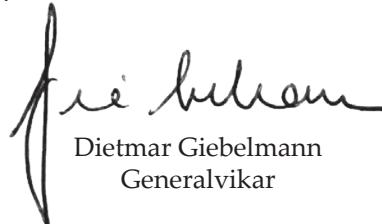
Verordnungen des Generalvikars

32. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für die Haushaltsjahre 2011 und 2012: 200,- €/Punkt

Mainz, 25. Januar 2011



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

33. Haushaltspläne für das Jahr 2011 und 2012

Vordrucke und Anweisungen dazu werden in die geschützte Internetseite des Bistums Mainz eingestellt. Die Zugangsinformationen werden elektronisch den Pfarrämtern und Kirchenrechnern mitgeteilt. Kirchengemeinden welche nicht über diese Möglichkeiten verfügen, erhalten die Vordrucke und Daten per Briefpost zugestellt.

Haushaltspläne Kirchengemeinden:
Doppelhaushalt für 2011 und 2012 mit Vorbereitung der Umstellung auf die Vorherigkeit in 2013

Für das Jahr 2011 und 2012 ist ein Doppelhaushalt aufzustellen. Die Punktquote für die Jahre 2011 und 2012 ist identisch.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis

zum 30. April 2011 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir zusätzlich beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen:

haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de

Für das Haushaltsjahr 2013 ist der Hauhaltsplan bis zum 30. August 2012 unter Berücksichtigung der im vorherigen Absatz genannten Punkte einzureichen.

Haushaltspläne Kindertageseinrichtungen, Gesamtverbände, Rendanturen, Sozialstationen und Gemeinden mit anderer Muttersprache:
Einführung der Vorherigkeit

Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind die Haushaltspläne vorjährig aufzustellen. Zunächst ist der Plan für das Jahr 2011 in den bisherigen Fristen einzureichen, ab Sommer 2011 bereits der Plan für das Folgejahr.

Haushaltsplan 2011

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII – Finanz- und Vermögensverwaltung, Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 30. April 2011 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir zusätzlich beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de

Haushaltsplan 2012

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII – Finanz- und Vermögensverwaltung, Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 30. August 2011 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir zusätzlich beizulegen.

Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de

34. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 20. März 2011, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

35. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Mai 2011

Dekanat Darmstadt
Pfarrgruppe Darmstadt-Eberstadt
(im Pfarreienverbund Darmstadt-Eberstadt/Pfungstadt)
Pfarrer der Pfarrei
Darmstadt-Eberstadt, St. Georg
1.743 Katholiken (ca. 21 %)
und
Darmstadt-Eberstadt, St. Josef
2.846 Katholiken (ca. 18 %)

Zum 01. September 2011

Dekanat Gießen
Pfarreienverbund Gießen
Pfarrer der Pfarrei
Gießen, St. Bonifatius
4.923 Katholiken (ca. 21 %)

Pfarreienverbund Gießen
Pfarrer der Pfarrei
Gießen, St. Thomas Morus
2.967 Katholiken (ca. 19 %)

Bewerbungen sind bis zum 26. Februar 2011 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Kirchliche Mitteilungen

36. Personalchronik

1

ANSWER

1

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3000 or via email at mhwang@ucla.edu.

Page 10

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the number are 10, so the answer is 1000.

ANSWER

ANSWER The answer is 1000. The total number of students in the school is 1000.

[REDACTED]

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Koenig at (314) 747-2146 or via e-mail at koenig@dfci.harvard.edu.

ANSWER

A vertical column of 15 horizontal black bars of varying lengths, arranged from top to bottom. The bars are solid black and have thin white borders. The lengths of the bars decrease as they move down the page.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, die Firmbewerber bis spätestens Freitag, 25. Februar 2011, an den Bischoflichen Sekretär, Herrn Pfarrer Dr. Tonke Dennebaum (Telefon: 06131/253-103, Fax: 06131/229 337, E-Mail: tonke.dennebaum@bistum-mainz.de) zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Büro des Herrn Kardinals wichtig!

Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neugefirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zur Begegnung mit Herrn Kardinal Lehmann bei Kaffee und Kuchen in das Haus am Dom eingeladen.

Für die Herren Geistlichen besteht die Möglichkeit, im Firmgottesdienst zu konzelebrieren.

Nähtere Informationen zum Gottesdienst gehen nach Eingang der Anmeldungen den Kandidaten und Pfarrgemeinden rechtzeitig vor dem Firmtermin zu.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, für die Anmeldung der Kandidaten den Meldeschein für die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom zu verwenden. Das Formular ist in e-mip unter „Sonstiges“ bei „Extras“ über den Programmpunkt „Formulare“ zu finden. Alternativ kann das Formular direkt über das Büro von Kardinal Lehmann angefordert werden.

39. Fürbitten an den Gedenktagen der Mainzer Heiligen

In der neuen Broschüre finden sich Fürbitten für 24 Gedenktage der Mainzer Heiligen.

Die Arbeitshilfe ist in unterschiedlichen Formaten zum Herunterladen im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.bistum-mainz.de/liturgie

Dort bitte in der linken Navigation auf Materialien klicken.

40. Priesterliche Urlaubsvertretung

Für eine Pfarrei (4.000 Pfarreimitglieder) am Nordrand der Schweizer Metropole Zürich wird während zwei bis drei Wochen in den dortigen Sommerferien (15. Juli bis 20. August 2011) einen Priester zur Aushilfe gesucht.

Aufgaben:

- Übernahme der Wochenendgottesdienste sowie alle zwei Wochen Feier eines Gottesdienstes am Mittwochmorgen (auf Wunsch kann ansonsten auch in umliegenden Gemeinden (kon)zelebriert werden).

- Übernahme des Seelsorgehandys, seelsorgerlicher Bereitschaftsdienst
- Ggf. Beerdigungen

Es wird geboten:

- 1.600 Euro Entschädigung
- Monatsticket Kanton Zürich
- Unterkunft

Es wird sicher dem Kandidaten noch recht viel Zeit für Erholung und Erkundung bleiben. Wer mehr wissen möchte über Lage und Vorzüge in der Schweiz sowie die Aufgaben in der Zeit, kann sich gerne wenden an: Kath. Pfarramt St. Petrus, Dr. Martin Stewen, Steinackerweg 22, CH - 8424 Embrach, Tel.: 0041 43 2665411, direkt 0041 43 2665418, Fax: 0041 43 2665410.

Weitere Informationen über der Gemeinde: www.kath-embrachertal.ch

41. Kurse des TPI

K 11-08

Thema: Erzähltes Leben im Glauben gedeutet
Ausbildungskurs Geistliche Begleitung
Einzelner
Intervallkurs 2011-2013, mehrtägige Seminare
Termine 2011: 06.-09.06.2011, 15.- 17.09.2011,
07.-10.11.2011

Tagungsort: Bingen, Kardinal-Volk-Haus, 2. Abs.: Mainz, Erbacher Hof

Die Kursgruppe

Größe: 20 Personen

- mindestens 50% der TeilnehmerInnen aus der Diözese Limburg

Hauptamtliche Pastorale MitarbeiterInnen aus allen Berufsgruppen

Die Teilnahmeveraussetzungen:

- Mindestalter 30 Jahre
- pastorale Berufserfahrung (Leiten und Begleiten)
- Kurserfahrung (z. B. Gesprächsführung/Selbsterfahrung)
- (Einzel-) Exerzitienerfahrung
- eigene geistliche Begleitung
- Bereitschaft, nach dem ersten Kursabschnitt Geistliche Begleitung anzubieten

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI (Organisation), Dr. Christian Wulf,

Kursbegleitung: Fachreferenten und -referentinnen

K 11-07

Thema: „... Weib und Mann reichen an die Gottheit ran!“ (Zauberflöte)

Eine geschlechtersensible Pastoral entwickeln.

Intervallkurs für alle Berufsgruppen 2011-2012

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI Mainz
Konzeption: Dr. Susanne Gorges-Braunwarth (LM),
Ellen Ullrich (MZ),
Hubert Frank (MZ), Hanne Friede (TR),
Günther Greb (TR),
ReferentInnen: vgl. Einzelausschreibungen
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Zeit/Ort: I. 24.-26. Mai 2011, Kloster Jakobsberg
II. 24.-25. August 2011, Wilhelm-Kempf-Haus, Naurod
III. 03.-04. Nov. 2011,
IV. 10.-12. Jan. 2012, Kloster Jakobsberg

K 11-05

Thema: „... dem Leben ein Ende gesetzt.“
Umgang mit Suizid in der Seelsorge
Zielgruppe: Mitarbeitende in der Notfallseelsorge
Alle pastoralen Berufsgruppen
Kursleitung: Gregor Rettinghaus, Hartwig von Papen
Termin: 10.05.2011, 10 Uhr bis 12.05.2011, ca. 17 Uhr
Tagungsort: Bingen, Kardinal-Volk-Haus
Kosten: diözesane Teilnehmer zahlen für Unterk./Verpfl. 69,00 € + 60,00 € Honoraranteil
nichtdiözesane Teilnehmer zahlen für Unterk./Verpfl. 120,00 € + 63,00 € Kursgebühr + 60,00 € Honoraranteil = 243,00 € gesamt

Anmeldung und weitere Informationen (z. B. Kursinhalte, Kosten, Bewerbung):
Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15,
55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088 99,
E-Mail: info@tpi-mainz.de

42. Fortbildungskurse

Alle, deren Korrespondenz Image-bildend ist
Update für Ihre Korrespondenz
Briefe, Kurzmitteilungen und E-Mails professionell und „netikett“ formulieren
Teil I: Mi, 23. März, Teil II: Mi, 14. September. 2011, jeweils 09.00 - 17:00 Uhr
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim
Referent: Manfred Fröhwacht
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2011 KO 4
AS: 15. Februar 2011

Für Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende
Wofür steht Kirche?
Theologische Grundlagen für eine pastorale Konzeption
Do, 31. März – Fr. 01. April 2011
Tagungszentrum Schmerlenbach
Referent: Matthias Mantz, Prof. Dr. Hans-Joachim Sander
Kursbegleitung: Klaus Luig
AS: 25. Februar 2011

Sekretärinnen, Verwaltungsangestellte, Sachbearbeiter/innen, Pfarrsekretärinnen/-sekretäre
Für den „Ersten Eindruck“ gibt es keine „Zweite Chance“
Körpersprache und Kommunikation
Mi, 11./Do, 12. Mai 2011, Haus am Maiberg, Heppenheim
Referent: Andreas Wulf
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2011 KO 5
AS: 11. Februar 2011

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende
Wenn Grenzen erreicht sind...
Vom Umgang mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen in Katechese und Pastoral
Mo, 09. – Mi, 11. Mai 2011
Tagungszentrum Schmerlenbach
Referentin: Angelika Seiwert-Leicht
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2011 HP 6
AS: 04. Februar 2011

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre
Know-how für das Pfarrbüro
Kompatzwissen in Modulform
Modul 1: Do, 26. Mai 2011, 09.30 – 17:00 Uhr
Kurs Nr. 2011 PS 1
Modul 2: Do, 01. September 2011, 09.30 – 16.00 Uhr
Kurs Nr. 2011 PS 2
Erbacher Hof, Mainz
Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen Dezernaten
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
AS: 15. April 2011

Geschäftsführer/innen, Mitarbeitende in (Pfarr-) Sekretariaten, Sachbearbeiter/innen, Verwaltungsangestellte
Professionell und kundenfreundlich telefonieren
Teil I: Mo, 22 August 2011, Ort: Erbacher Hof, Mainz
Teil II: Mi, 23. November 2011, Ort: Kolpinghaus, Mainz, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr
Referentin: Sabine Ksoll
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2011 KO 6
AS: 22. Juni 2011

Alle, die Sitzungen und Arbeitsgruppen zu leiten haben
Professionelle Gesprächsleitung und Moderation
Grundkurs
Teil I: Di, 20. Sept. 2011; Teil II: Di, 15. November 2011, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim
Referent: Erich Decker
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2011 KO 1
AS: 10. August 2011

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende
Bild und Symbolsprache alter und zeitgenössischer
Kunst verstehen lernen
Di, 20. / Mi, 21. September 2011
Ort: Spenerhaus, Frankfurt/Main
Referent: Dr. August Heuser
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2011 HP 4
AS: 12. August 2011

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat
I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, He-
ringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-
181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@
bistum-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 14. Februar 2011

Nr. 3

Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 21.10.2010.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

- 43. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 21.10.2010.**

Teil 1 Ärztinnen und Ärzte

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

- 1. In den AVR wird folgende neue Anlage 30 eingefügt:**

„Anlage 30:
Besondere Regelungen für Ärztinnen und Ärzte

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in
a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
b) Medizinischen Instituten von Krankenhäusern/ Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen) oder in
c) Sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Rehab-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

- (2) Soweit für diese Ärztinnen und Ärzte nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. § 2a, § 9a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte I, Ia, II, IIa, IIIA, IIIa, V, VII, XI Absatz d und XIV der Anlage 1, die Anlagen 2, 3, 5, 6 und 6a sowie die § 4 und § 6 bis § 9 der Anlage 14 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst

Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst im Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 22,17 €. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabel- lenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

Anmerkungen zu § 2:

Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens 1 Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.

Eine Ärztin/ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B.: Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin/Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

§ 3 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf 5 Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage, verteilt werden.

- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum vom einem Jahr zu Grunde zu legen. Abweichend von Satz 1 kann bei Ärztinnen und Ärzten, die ständig Wechselschicht oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zu Grunde gelegt werden.

- (3) Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird die Ärztin/der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Kann

die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, soweit sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärztinnen und Ärzte, die wegen des Dienstplanes frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abweichen werden.

(5) Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen, ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdiensten kombiniert werden.

(6) Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(7) Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

Anmerkung zu § 3:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 7 und 8) möglich.

§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

(1) Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die Ärztin/der Arzt je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(2) Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bleibt unberührt.

(3) Ärztinnen und Ärzte die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 5 Sonderformen der Arbeit

(1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Ärztin/der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachschichten herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nacharbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,

und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(4) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) leisten.

(5) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinaus gehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 3 Abs. 7 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 3 Abs. 8 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 6 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Die Ärztin/der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den § 3, § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens

die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst der Stufen I oder II abgeleistet wird.

(3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst der Stufe III fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den § 3, § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 18 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. In einer Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Satz 1 verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

(4) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

(5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 60 Stunden betragen.

(6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 5 gilt § 3 Abs. 2 Satz 1.

(7) Soweit Ärztinnen und Ärzte Teilzeitarbeit gemäß § 9 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärztinnen und Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. Mit Zustimmung der Ärztin/des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(8) Die Ärztin/der Arzt hat sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzugehenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ärztin/der Arzt vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der

Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(9) § 3 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 7 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) Die Ärztin/der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten – je Stunde

a)	für Überstunden	15 v. H.
b)	für Nacharbeit	15 v. H.
c)	für Sonntagsarbeit	25 v. H.
d)	bei Feiertagsarbeit	
	– ohne Freizeitausgleich –	135 v. H.
	– mit Freizeitausgleich –	35 v. H.
e)	für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe; bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe. Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 € je Stunde. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis e sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Anmerkungen zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlages und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die Ärztin/der Arzt je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1:

Mit dem Begriff Arbeitsstunden sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im

Sinne der Anmerkungen zu § 3 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(3) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 6 Abs. 8 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend zu den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(4) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105,- € monatlich. Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 € pro Stunde.

(5) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulagen von 40,- € monatlich. Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 € pro Stunde.

§ 8 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I.	bis zu 25 v. H.	60 v. H.
II.	mehr als 25 v. H. bis 40 v. H.	75 v. H.
III.	mehr als 40 v. H. bis 49 v. H.	90 v. H.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Dienstvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,00 €,
EG II	29,00 €,
EG III	31,50 €,
EG IV	33,50 €.

(3) Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(4) Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 3 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 13) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 9 Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit Ärztinnen und Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf

Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der Ärztin/ des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher vollbeschäftigen Ärztinnen und Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 10 Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

Anmerkung zu §§ 2 bis 10:

Bei In-Kraft-Treten dieser Anlage bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

§ 11 Allgemeine Eingruppierungsregelungen

(1) Die Eingruppierungen der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 12. Die Ärztin/der Arzt erhält das Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

(2) Die Ärztin/der Arzt ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Anmerkung zu Absatz 2:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten) die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Ärztin/des Arztes, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B.: Erstellung eines EKG). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne des Satz 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der Ärztin/des Arztes ist im Dienstvertrag anzugeben.

§ 12 Eingruppierung

Ärztinnen und Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I:
Ärztin/Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
- b) Entgeltgruppe II:
Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

Anmerkung zu § 12 Buchstabe b:

Fachärztin/Facharzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem/seinem Fachgebiet tätig ist.

- c) Entgeltgruppe III:
Oberärztin/Oberarzt

Anmerkung zu Buchstabe c:

Oberärztin/Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. der Abteilung vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

- d) Entgeltgruppe IV:
Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die ständige Vertretung der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes (Chefärztin/Chefarzt) vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Anmerkung zu Buchstabe d:

Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt ist nur diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der die leitende Ärztin/den leitenden Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden.

§ 13 Tabellenentgelt

- (1) Die Ärztin/der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach Anhang A dieser Anlage. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingeordnet ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 12 Buchstabe c und d ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts jeweils nach Ablauf einer angemessenen, in der letzten tariflich ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

§ 13a Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte entspricht.

§ 14 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe – in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 15 Abs. 2 - nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

- a) Entgeltgruppe I
Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,
 - b) Entgeltgruppe II
Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
 - c) Entgeltgruppe III
Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit.
- (2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Anmerkung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

§ 15 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Ärztinnen und Ärzte erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) Bei Leistungen der Ärztin/des Arztes, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufe 2 bis 5 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Ärztinnen und Ärzten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören und, soweit sie von der Mitarbeitervertretung benannt werden, unter diese Regelung fallen. Der Dienstgeber entscheidet auf Vorlage der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß § 8 und § 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) Den Zeiten in einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,

e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigte beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder eine niedrigere Entgeltgruppe erhält die Ärztin/der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 14 Abs. 1 ergebenden Stufe. Ist eine Ärztin/ein Arzt, die/der in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist (§14 Abs.1 Buchst. b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§12 Buchst. c, § 14 Abs.1) worden, erhält die Ärztin/der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie/er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.

(5) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärztinnen und Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 14 und § 15 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer/seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelts, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Ärztinnen und Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

§ 16 Leistungs-, erfolgsorientierte Entgelte und/oder Sozialkomponente

(1) Die leistungs- und/oder erfolgsorientierten Entgelte sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Die Kinder-, Sozial- und Familienkomponente soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

(2) Für Ärztinnen und Ärzte kann eine Leistungsprämie, eine am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämie und/oder eine Sozialkomponente nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden.

(3) Eine Dienstvereinbarung zur Leistungsprämie hat folgende Regelungen zu enthalten:

- a) Ärztinnen und Ärzte können eine Leistungsprämie auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erhalten.

- b) Die Zielvereinbarungen können auch mit Gruppen von Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen werden.
- c) Eine Zielvereinbarung in diesem Sinne ist eine freiwillig eingegangene, verbindliche Abrede zwischen dem Dienstgeber bzw. in seinem Auftrag dem Vorgesetzten einerseits und der Ärztin/ dem Arzt bzw. allen Mitgliedern einer Gruppe von Ärztinnen und/oder Ärzten andererseits; sie bedarf der Schriftform.
- d) Zielvereinbarungen können insbesondere in Bezug auf abteilungs- oder klinikspezifische Fort- oder Weiterbildungen abgeschlossen werden. So weit eine Zielvereinbarung in Bezug auf Fort- und Weiterbildung abgeschlossen wird, ist die Kostenübernahme durch den Dienstgeber oder einen Dritten sowie die zusätzliche Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge zu regeln.
- e) Wird vom Dienstgeber bzw. der Ärztin/dem Arzt der Wunsch nach Abschluss einer Zielvereinbarung geäußert, ist ein Gespräch zu führen, um die Möglichkeit des Abschlusses einer Zielvereinbarung zu prüfen; ein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung besteht nicht.
- f) Die Leistungsprämie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- g) Zur Umsetzung der Einführung einer Leistungsprämie kann der Dienstgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes Budget zur Verfügung stellen.

- (4) Eine Dienstvereinbarung zur Erfolgsprämie hat folgende Regelungen zu enthalten:
 - a) An Ärztinnen und Ärzte kann eine am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämie gezahlt werden.
 - b) Die für die Erfolgsprämie relevanten wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest.
 - c) Die Erfolgsprämie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
 - d) Zur Umsetzung der Einführung einer Erfolgsprämie kann der Dienstgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes Budget zur Verfügung stellen.
- (5) Die Dienstvereinbarung zu einer Kinder-, Sozial- und Familienkomponente kann insbesondere folgende Inhalte regeln:
 - a) Geltungsbereich;
 - b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
 - c) Kündigungsregelung;
 - d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
 - e) Entscheidung für ein System zur Sozialkomponente;
 - f) Festlegung von Kriterien für die Sozialkomponente;
 - g) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen;

- h) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, so weit nicht in dieser Anlage geregelt.

§ 17 Zusatzurlaub

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschicht nach § 5 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 5 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 7 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten
 - bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate
 einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

- (3) Ärztinnen und Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
- 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
- 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
- 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (4) Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 Unterabs. 2 und 4 der Anlage 14 zu den AVR zu ermitteln.

- (5) Zusatzurlaub nach dieser Regelung und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Arbeitstage nicht überschreiten. Bei Ärztinnen und Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze

von 36 Arbeitstagen; § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 3 der Anlage 14 zu den AVR mit Ausnahme von § 1 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 1 entsprechend.

Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahltem Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen von Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR unschädlich.

§ 18 Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Dienstvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(3) Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Ärztin/dem Arzt vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Der Ärztin/dem Arzt wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 15 Abs. 4 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die Ärztin/dem Arzt eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 19 Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Es ist eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren zulässig. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(3) Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Ärztin/dem Arzt

vorübergehend eine Führungsposition bis zu dem in Abs. 1 genannten Fristen übertragen werden. Der Ärztin/dem Arzt wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 15 Abs. 4 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlages von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächst höheren Entgeltgruppe nach § 15 Abs. 4. Nach Fristablauf erhält die Ärztin/dem Arzt eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

Anhang A zur Anlage 30: Ärztinnen und Ärzte

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (gültig ab 01.05.2010) (monatlich in Euro)

Engeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.265,10	-	-	-	-	-
III	6.176,10	6.539,11	-	-	-	-
II	4.930,79	5.344,22	5.707,23	5.918,98	6.125,68	6.332,38
I	3.735,91	3.947,67	4.098,91	4.361,08	4.673,67	-

Anhang B zur Anlage 30: Überleitungs- und Besitzstandregelung

Präambel

Zweck dieser Regelung ist es, zum einen sicherzustellen, dass die/der einzelne Ärztin/Arzt nach der Überleitung in die Anlage 30 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 der Anlage 30 zu den AVR werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 30 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären.

§ 3 Besitzstandszulage

(1) Ärztinnen und Ärzte, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs.4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus der zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR von der Regionalkommission festgelegten Vergütungstabelle zugrunde zu legen.

(3) Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Urlaubsgeldes gemäß Anlage 14 und der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR.

Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am Tag des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsentgelts zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 16 der Anlage 30 zu den AVR. Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören das Tabellenentgelt gemäß § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m Anhang A der Anlage 30 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR,

ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Ärztin/der Arzt im Monat nach dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) Verringert sich nach dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Ärztin/des Arztes, reduziert sich ihre/seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

(7) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mehr als 3 v. H. entstehen, kann das Entgelt für längstens 3 Jahre um 1,5 v. H. gekürzt werden.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entstehen. Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) Macht der Dienstgeber von der Anwendung der Überforderungsklausel Gebrauch, erhöht sich die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter für die Dauer dieser Maßnahme entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen sind der zuständigen Mitarbeitervertretung vorzulegen und zu erläutern. Die Entscheidung ist ferner einem Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission anzugeben. Dazu sind die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen vorzulegen. Der Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission führt eine reine Missbrauchs kontrolle durch.“

2. Die Bundeskommission legt die in Ziffer 1 genannten Tabellenentgelte und sonstigen Entgeltbestandteile sowie den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs als mittlere Werte bis zum 31.12.2012 fest.

Soweit bis zum 31.12.2012 Tarifverträge zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und dem Marburger Bund für Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage beschlossen werden und diese Tarifverträge Abweichungen von den hier aufgenommenen Regelungen und Tabellenentgelten vorgeben, berät hierüber zunächst die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. Fasst sie innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum des jeweiligen Tarifvertrages keinen Beschluss, gelten die Abweichungen dieses Tarifvertrages bis zum 31.12.2012 als neue mittlere Werte. Die Bundeskommission legt für die mittleren Werte eine Bandbreite von 20 v. H. nach oben und unten fest.

3. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 2 Pflege - Krankenhäuser

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 31 eingefügt:

„Anlage 31:
Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter im Pflegedienst, die in
- Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 - medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
 - sonstigen Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, beschäftigt sind.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Von dem Geltungsbereich werden auch Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.

²Im Übrigen werden Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von dem Geltungsbereich der Anlage 31 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.

- (2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a, § 9a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte I Abs. a, Ia, II, IIa, IIIB, IIIa, V, VII und XIV der Anlage 1, die Anlagen 2a, 2c, 3a, 5, 6 und 6a sowie die § 4 und § 6 bis § 9 der Anlage 14 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. ²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht

galt, durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.³ Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

(2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechsel- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) ¹Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Anmerkung zu Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(5) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechsel- oder Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund dienstvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(6) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) ¹Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Anmerkung zu § 2:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. ²Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

§ 3 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

(1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 9 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(2) ¹Für Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(3) ¹Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 4 Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Mitarbeiter längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nacharbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) ¹Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 2 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 2 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,

- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 5 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) ¹Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) ¹Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
- bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

(3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

²Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ³Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

(4) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.

(5) ¹Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 2 Abs. 2 Satz 1.

(6) ¹In den Fällen, in denen Mitarbeiter Teilzeitarbeit gemäß § 10 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigte. ²Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(7) ¹Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(8) § 2 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

(9) ¹Für Mitarbeiter in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufe I einzuhalten sind. ²Dazu gehören auch die Mitarbeiter in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigte – je Stunde

- a) für Überstunden

in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v. H.,
in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v. H.,
- b) für Nachtarbeit
- c) für Sonntagsarbeit
- d) bei Feiertagsarbeit

- ohne Freizeitausgleich	135 v. H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v. H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechsel- schicht oder Schichtarbeit anfällt

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 9) eingerichtet ist und die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die

nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundersatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich die Vergütung für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Vergütung einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Anmerkung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Anmerkung zu § 2 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 4 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 4 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 9 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als

zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v. H. des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(4) ¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(5) ¹Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 7 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I.	bis zu 25 v. H.	60 v. H.
II.	mehr als 25 v. H. bis 40 v. H.	75 v. H.
III.	mehr als 40 v. H. bis 49 v. H.	90 v. H.

(2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

(3) Für die Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 9 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 28,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.

(5) ¹Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für jede nach den Absätzen 1 und 3 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang C dieser Anlage. ²Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der

geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 6 nicht gezahlt.

(6) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt. ²In diesem Fall kann anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 4 für die nach den Absätzen 1 und 3 gewertete Arbeitszeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ³Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 2 umfasst auch die dem Zeitzuschlag nach Absatz 5 1:1 entsprechende Arbeitszeit. ⁴Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 11) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁵Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.

(7) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 kann im Falle der Faktorisierung nach § 9 Abs. 3 in Freizeit abgegolten werden. ²Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst

- a) nach Absatz 1
 - aa) in der Stufe I 37 Minuten,
 - bb) in der Stufe II 46 Minuten und
 - cc) in der Stufe III 55 Minuten,
- b) nach Absatz 3 7,5 Minuten und
- c) bei Feiertagsarbeit nach Absatz 5 jeweils zuzüglich 15 Minuten.

§ 8 Bereitschaftszeiten

(1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ²Für Mitarbeiter, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).
- b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 nicht überschreiten.
- d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung.

Anmerkung zu § 8:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 9 Arbeitszeitkonto

(1) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 2 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 2 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) ¹In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Mitarbeiter der Einrichtungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 6 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (z. B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Der Mitarbeiter entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

(5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
- b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Mitarbeiter;
- c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z. B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;

d) die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(6) ¹Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 10 Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Mit Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation Mitarbeiters nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Anmerkung zu den §§ 2 bis 10:

Bei In-Kraft-Treten dieser Anlage bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

§ 11 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs D dieser Anlage.

§ 12 Tabellenentgelt

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

- (2) Die Mitarbeiter erhalten Entgelt nach Anhang A und B dieser Anlage.
- (3) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 12 Abs. 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro.
- (4) Mitarbeiter, denen die Leitung einer Station übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Übertragung der Stationsleitung eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 30 Euro, soweit diesen Mitarbeitern im gleichen Zeitraum keine anderweitige Funktionszulage gezahlt wird.

(5) ¹Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 12 Abs. 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 8,4 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat.
²Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausgezahlt.

Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5:

Für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer gelten die Regelungen des Absatzes 3.

§ 12a Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 12b Einmalzahlung für das Jahr 2011

(1) Die Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt wird.

(2) ¹Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Entgelt (auch Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ²Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.

²Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz 1.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 13 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 13a geregelt.

(2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(2a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkung zu Absatz 2a:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht

bestand. ²Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ³Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(3) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 13a geregelt.

(4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe).

³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13a Besondere Stufenregelung

(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen 9 und 11 die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend

- a) - Kr. 11 mit Aufstieg nach Kr. 12,
- Kr. 8 mit Aufstieg nach Kr. 9,
- Kr. 7 mit Aufstieg nach Kr. 8 (9 b),
- b) in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 12 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend
- Kr. 12 mit Aufstieg nach Kr. 13,
- Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
- Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
- Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7,
- Kr. 7 ohne Aufstieg,
- Kr. 6 ohne Aufstieg,
- c) in der Entgeltgruppe 7 die Stufe 2 bei Tätigkeiten entsprechend
- Kr. 5a mit Aufstieg nach Kr. 6,
- Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a und weiterem Aufstieg nach Kr. 6,
- Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe

- a) in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 11 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
- Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
- Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
- Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7,
- Kr. 7 ohne Aufstieg,

- Kr. 6 ohne Aufstieg,
- Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5,
- b) in der Entgeltgruppe 4 und 6 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend Kr 2 ohne Aufstieg.

(3) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Regelungen:

- a) in der Entgeltgruppe 12 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 12 mit Aufstieg nach Kr. 13,
- b) in der Entgeltgruppe 11 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
- c) in der Entgeltgruppe 10 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
- d) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 6 nach zwei Jahren in Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 8 mit Aufstieg nach Kr. 9,
- e) in der Entgeltgruppe 9 (9b) wird die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 7 mit Aufstieg nach Kr. 8,
- f) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7, Kr. 7 ohne Aufstieg,
- g) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. 6 ohne Aufstieg erreicht.

§ 14 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellementgelt nach der neuen Stufe.

(2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig.

⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag

der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 15) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 30 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 60 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der

Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 30 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 60 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 14 unberührt.

§ 15 Leistungsentgelt und/oder Sozialkomponente

(1) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. ³Die Kinder-, Sozial- und Familienkomponente soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt und/oder eine Sozialkomponente kann nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zu Stande, findet Absatz 4 Anwendung.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen

Monatsentgelte und im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.² Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird das zur Verfügung stehende jährliche Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres vollständig an die Mitarbeiter ausgeschüttet. ²In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ³Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Leistungsermittlung, den Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen oder einer Kombination von beiden;
- f) Festlegung von Kriterien für die Zielauswahl bzw. Kategorien für die Leistungsbewertung;
- g) Durchführungsbestimmungen für das Leistungsermittlungsverfahren;

- h) Regelungen zur Leistungsfeststellung nur durch Führungskraft oder durch Führungskraft und Mitarbeiter (wer beurteilt bzw. vereinbart mit wem Ziele?, Zuständigkeiten klären);
- i) Bewertungsrichtlinien zur Transformation der Leistungen in ein Punktesystem;
- j) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen (z. B. Bildung von Teilbudgets nach Entgeltgruppen und/oder Abteilungen);
- k) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt;
- l) Regelungen zu Dokumentation (die Leistungsresultate werden nicht in die Personalakte übernommen);
- m) Regelungen zu Schulungsmaßnahmen;
- n) Regelungen für freigestellte Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
- o) Regelungen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (eine Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgeltes darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen; umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch die Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. Gewährung eines Leistungsentgeltes ausgeschlossen).

(6) Kommt eine Dienstvereinbarung zu einer Sozialkomponente zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Sozialkomponente;
- f) Festlegung von Kriterien für die Sozialkomponente;
- g) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen;
- h) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeitern in den Entgeltgruppen 1 bis 8 90 v. H., in den Entgeltgruppen 9 bis 12 80 v. H. und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 v. H. des der Mitarbeiters in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit),

Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.
²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 75 v. H. der dort genannten Vomhundertsätze betragen.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) ¹Mitarbeiter erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember endet. ²Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 16 Abs. 2 der letzte volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.

§ 17 Zusatzurlaub

(1) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 4 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 4 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten

- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

(2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

(4) ¹Bei Anwendung des Absatzes 3 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.

(5) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 3 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigte zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt

des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 4 der Anlage 14 zu den AVR zu ermitteln.

(6) ¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.

(7) Im Übrigen gelten die §§ 1-3 der Anlage 14 zu den AVR mit Ausnahme von § 1 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 1 entsprechend.

Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3:

1. ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR unschädlich.

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind.

§ 18 Führung auf Probe

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Dienstvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden.

²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 19 Führung auf Zeit

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
- b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. ⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 7 Abs. 4 des Allgemeinen Teils zu den AVR) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2. ³Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

Anhang A zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst
in Krankenhäusern
(gültig ab 01.01.2010 bis 31.12.2010)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9 ¹⁾	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58 ²⁾
7	1.984,29 ³⁾	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50 ⁴⁾
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91 ⁵⁾	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3 ⁶⁾	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Anhang A zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst
in Krankenhäusern
(gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.705,35	4.111,08	4.262,14	4.801,65	5.211,67	5.481,43
14	3.355,75	3.722,62	3.938,43	4.262,14	4.758,49	5.028,24
13	3.093,55	3.431,28	3.614,73	3.970,79	4.467,14	4.672,17
12	2.773,09	3.075,21	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84
11	2.675,97	2.967,32	3.183,11	3.506,82	3.976,20	4.192,00
10	2.578,86	2.859,40	3.075,21	3.291,02	3.701,04	3.798,16
9 ¹⁾	2.277,82	2.524,91	2.654,40	2.999,68	3.269,44	3.485,24
8	2.132,15	2.363,05	2.470,97	2.568,08	2.675,97	2.743,95 ²⁾
7	1.996,20 ³⁾	2.211,99	2.352,27	2.460,17	2.541,10	2.616,64
6	1.957,34	2.168,83	2.276,74	2.379,24	2.449,38	2.519,53 ⁴⁾
5	1.875,33	2.077,12	2.179,62	2.282,14	2.357,67	2.411,62
4	1.782,54 ⁵⁾	1.974,61	2.104,09	2.179,62	2.255,15	2.299,39
3 ⁶⁾	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.206,61
2	1.617,45	1.791,17	1.845,12	1.899,08	2.017,76	2.141,86
1		1.441,58	1.467,47	1.499,85	1.530,05	1.607,74

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.729,74	2.895,98	3.099,78	3.292,84

2) 2.770,49

3) 2.037,92

4) 2.563,48

5) 1.825,54

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.717,50	1.774,42	1.812,92	1.841,38	1.861,47	1.891,60
	38,5 Std.					
	1.784,42	1.843,55	1.883,55	1.913,12	1.933,99	1.965,30
	40 Std.					

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.746,12	2.913,36	3.118,38	3.312,60

2) 2.787,11

3) 2.050,15

4) 2578,86

5) 1836,49

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.727,81	1.785,07	1.823,80	1.852,43	1.872,64	1.902,95
	38,5 Std.					
	1.795,13	1.854,61	1.894,85	1.924,60	1.945,59	1.977,09
	40 Std.					

Anhang A zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst
in Krankenhäusern
(gültig ab 01.08.2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,63	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,24	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,65	4.489,48	4.695,53
12	2.786,95	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,15	3.199,03	3.524,35	3.996,09	4.212,96
10	2.591,76	2.873,70	3.090,59	3.307,47	3.719,55	3.817,15
9 ¹⁾	2.289,20	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,66
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67 ²⁾
7	2.006,18 ³⁾	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,80	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,12 ⁴⁾
5	1.884,71	2.087,50	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45 ⁵⁾	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3 ⁶⁾	1.762,18	1.951,95	2.006,18	2.092,93	2.157,99	2.217,64
2	1.625,53	1.800,13	1.854,35	1.908,57	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,34	1.537,70	1.615,78

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.759,85	2.927,92	3.133,97	3.329,16

1)

2) 2.801,05

3) 2.060,40

4) 2.591,75

5) 1.845,67

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.736,44	1.793,99	1.832,92	1.861,69	1.882,00	1.912,46
	38,5 Std.					
	1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32	1.986,98
	40 Std.					

Anmerkung zu Anhang A zur Anlage 31

Abweichend von § 12 Abs. 2 erhalten die Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

- a) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 5a mit Aufstieg nach Kr. 6, Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a und weiterem Aufstieg nach Kr. 6
- in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3
 - in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,

- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
- in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,

- b) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 6

- in der Stufe 1 den Tabellenwert der Stufe 2,
- in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
- in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
- in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,

- c) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a

- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
- in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,

- d) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5 und weiterem Aufstieg nach Kr. 5a

- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
- in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,

- e) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5

- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,

- f) in der Entgeltgruppe 4 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 2 mit Aufstieg nach Kr. 3 und weiterem Aufstieg nach Kr. 4 sowie Kr. 3 mit Aufstieg nach Kr. 4

- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 4,
- in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 5,
- in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 6.

Anhang B zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(Kr-Anwendungstabelle) (gültig ab 01.01.2010 bis 31.12.2010)

Werte aus Ent-geltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgelt-gruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgrup-pen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen								
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6					
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49					
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4						
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.485,90	3.952,49	4.167,00					
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.164,13	3.485,90	3.952,49	-					
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.056,87	3.271,39	3.678,97	-					
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4						
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	2.981,79	3.249,94	3.464,45	-					
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4						
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2.895,98	3.099,78	3.292,84	-					
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4						
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.638,57	2.981,79	3.099,78	-					
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4						
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.638,57	2.729,74	2.895,98	-					
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4						
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.338,24	2.456,23	2.552,76	2.729,74	2.895,98					
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6											
		5 mit Aufstieg nach 6	2198,80										
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.198,80	2.338,24	2.552,76	2.660,01	2.770,49					
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2037,92										
		4 mit Aufstieg nach 5											
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.825,54	1.962,83	2.091,54	2.365,05	2.434,77	2.563,48					
		3 mit Aufstieg nach 4	1.825,54	1.962,83	2.091,54	-	-	-					
		2 ohne Aufstieg											
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.717,50	1.774,42	1.812,92	1.841,38	1.861,47	1.891,60					
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.					
			1.784,42	1.843,55	1.883,55	1.913,12	1.933,99	1.965,30					
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.					

Anhang B zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(Kr-Anwendungstabelle) (gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen							
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6				
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84				
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4					
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.506,82	3.976,20	4.192,00				
						3.506,82	3.976,20	-				
EG 10	10 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.183,11	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	-				
						3.291,02	3.701,04					
EG 9, EG 9 b	9 d	9 mit Aufstieg nach 8	-	-	2.999,68	3.269,44	3.485,24	-				
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4					
	9 c	7 mit Aufstieg nach 6	-	-	2.913,36	3.118,38	3.312,60	-				
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4					
	9 b	6 mit Aufstieg nach 5	-	-	2.654,40	2.999,68	3.118,38	-				
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4					
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.654,40	2.746,12	2.913,36	-				
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4					
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 5	-	2.352,27	2.470,97	2.568,08	2.746,12	2.913,36				
		5 mit Aufstieg nach 5 und 6										
		5 mit Aufstieg nach 6	2211,99									
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.211,99	2.352,27	2.568,08	2.675,97	2.787,11				
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2050,15					-				
		4 mit Aufstieg nach 5										
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.836,49	1.974,61	2.104,09	2.379,24	2.449,38	2.578,86				
		3 mit Aufstieg nach 4										
		2 ohne Aufstieg	1.836,49	1.974,61	2.104,09	-	-	-				
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.727,81	1.785,07	1.823,80	1.852,43	1.872,64	1.902,95				
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.				
			1.795,13	1.854,61	1.894,85	1.924,60	1.945,59	1.977,09				
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.				

Anhang B zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(Kr-Anwendungstabelle) (gültig ab 01.08.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen							
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6					
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.524,35	3.903,90 nach 2 J. St. 3	4.391,89 nach 3 J. St. 4	4.608,77					
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.524,35	3.996,08	4.212,96					
EG 11	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.199,03	3.524,35 nach 2 J. St. 3	3.996,08 nach 5 J. St. 4	-					
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.090,59	3.307,48 nach 2 J. St. 3	3.719,55 nach 3 J. St. 4	-					
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.014,68	3.285,79 nach 4 J. St. 3	3.502,67 nach 2 J. St. 4	-					
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2.927,93	3.133,97 nach 5 J. St. 3	3.329,16 nach 5 J. St. 4	-					
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.667,67	3.014,68	3.133,97	-					
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	-					
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.667,67	2.759,85 nach 5 J. St. 3	2.927,93 nach 5 J. St. 4	-					
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.364,03	2.483,32	2.580,92	2.759,85	2.927,93					
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6											
		5 mit Aufstieg nach 6	2223,05										
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.223,05	2.364,03	2.580,92	2.689,35	2.801,05					
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2060,4										
		4 mit Aufstieg nach 5											
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	18.45,67	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63	2.591,75					
		3 mit Aufstieg nach 4	1.845,67	1.984,48	2.114,61	-	-	-					
		2 ohne Aufstieg											
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.736,44	1.793,99	1.832,92	1.861,69	1.882,00	1.912,46					
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.					
			1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32	1.986,98					
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.					

Anhang C zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

	Stunden-entgelt	Stunden-entgelt	Stunden-entgelt
Entgeltgruppe	gültig ab 01. Januar 2010	gültig ab 1. Januar 2011	gültig ab 1. August 2011
Kr. 12a	21,66 €	21,79 €	21,90 €
Kr. 11b	20,24 €	20,36 €	20,46 €
Kr. 11a	19,13 €	19,24 €	19,34 €
Kr. 10a	17,91 €	18,02 €	18,11 €
Kr. 9d	17,25 €	17,35 €	17,44 €
Kr. 9c	16,65 €	16,75 €	16,83 €
Kr. 9b	15,89 €	15,99 €	16,07 €
Kr. 9a	15,64 €	15,73 €	15,81 €
Kr. 8a	14,93 €	15,02 €	15,10 €
Kr. 7a	14,32 €	14,41 €	14,48 €
Kr. 4a	13,26 €	13,34 €	13,41 €
Kr. 3a	11,05 €	11,12 €	11,18 €

Anhang D zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Vergütungsgruppe Kr 1

Kranken- und Altenpflege

- 1 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung (z. B. Pflegehelfer) 1

Vergütungsgruppe Kr 2

Kranken- und Altenpflege

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit 1, 1a, 14
 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit 1, 1a, 14
 3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses 1, 7
 4 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 1 Ziffer 1

Vergütungsgruppe Kr 3

Kranken- und Altenpflege

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 1 1
 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 2 1, 14

Vergütungsgruppe Kr 4

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit 1
 2 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 1

Altenpflege

- 3 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit 1
 4 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 2

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 5 Hebammen/Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 1 1
 2 Krankenpfleger, die als Krankenhaushygienepfleger stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind
 3 Krankenpfleger, die
 - a) im Operationsdienst als Operationspfleger oder als Anästhesiepfleger tätig sind oder
 - b) die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden oder
 - c) in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind oder
 - d) dem Arzt in erheblichem Umfang bei Herz-katheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren oder
 - e) in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen oder
 - f) in Ambulanzen oder Ambulanzen/Not hilfen Tätigkeiten gemäß Buchstabe a, c oder e ausüben.

Altenpflege

- 4 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 3 1, 9

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 5 Hebammen/Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 5

Operationstechnische Assistenten

- 6 Operationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5a

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 1 bis 3 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Ziffern, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis 4
- 2 bis 3 (entfallen)
- 4 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 6 bestellt sind 1, 8

Altenpflege

- 5 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer
- 6 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind 1, 2
- 7 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Organisationseinheit der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 19 bestellt sind 1, 8

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 8 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer 4
- 9 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreissaals bestellt sind 1 3

Vergütungsgruppe Kr 6

Krankenpflege

- 1 Fachkrankenpfleger bzw. Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung und mit entsprechender Tätigkeit 1, 3, 10
- 2 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 4 nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 5a
- 3 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 2 und 3 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer der Vergütungsgruppe Kr 5 oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 1
- 4 Krankenpfleger in der Intensivpflege/-medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen 1, 3
- 5 Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit 1, 15
- 6 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspfleger oder Gruppenpfleger bestellt sind 1, 11, 12

Krankenpfleger, die

- a) die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden
- oder
- b) in Blutzentralen tätig sind 5
- oder
- c) in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind
- oder
- d) dem Operationsdienst vorstehen
- oder
- e) dem Anästhesiedienst vorstehen,

denen jeweils weitere Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6

- 8 Krankenpfleger, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 9 Krankenpfleger in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 10 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pfleegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 6, 12, 16
- 11 Krankenpfleger, die einer Dialyseeinheit vorstehen
- 12 Krankenpfleger, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 13 Krankenpfleger, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6

- 14 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 3 bis 4 bestellt sind 1, 8
- 15 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 5 bestellt sind 1, 8
- 16 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 2 bestellt sind 8
- 17 Krankenpfleger, die als Unterrichtspfleger tätig sind 17

Altenpflege

- 18 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffern 6 und 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 19 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 2, 6
- 20 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Organisationseinheit der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 17 bestellt sind 1, 8
- 21 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 16 bestellt sind 8
- 22 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die als Unterrichtsaltenpfleger tätig sind 8

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 23 Hebammen/Entbindungspfleger, denen mindestens fünf Hebammen/Entbindungspfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 24 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitenden Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 23 bestellt sind 8
- 25 Hebammen/Entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind 18

Operationstechnische Assistenten

- 26 Operationstechnische Assistenten nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 6

Vergütungsgruppe Kr 7

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 4, 6, 7d) und e), 9, 10, 11, 13 bis 17 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger 20
- 3 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 3a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 4 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 3, 6

5 Krankenpfleger als Stationspfleger oder Gruppenpfleger, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 6, 11, 12

6 Krankenpfleger in Blutzentralen, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 5, 6

7 Krankenpfleger in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6

8 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pfleegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 12, 16

9 Krankenpfleger, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6

10 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe 8 Ziffer 2 bis 3 bestellt sind 8

11 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 8 Ziffer 6 oder Kr 8 Ziffer 5 bzw Kr 9 Ziffer 5 bestellt sind 8

12 bis 14 (entfallen)

Altenpflege

15 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 19 bis 22 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

16 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger 25

17 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 2, 6

18 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 13 bestellt sind 8

19 bis 21 (entfallen)

Geburtshilfe/Entbindungspflege

22 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 23 bis 25 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

23 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) 23

24 Hebammen/Entbindungspfleger, denen mindestens zehn Hebammen/Entbindungspfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6

- 25 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen/Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 18 bestellt sind 8
26 bis 28 (entfallen)

Vergütungsgruppe Kr 8

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 2 bis 5, 7 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 2a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 3 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 3, 6
- 4 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pfleegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 12, 16
- 5 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören 20
- 6 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 7 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 2 bis 3 bestellt sind 8
- 8 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 9 Ziffer 7 und Kr 9 Ziffer 6 bzw. Kr 10 Ziffer 3 bestellt sind 8
- 9 (entfällt)
- 10 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind 17, 22, 29, 30
- 11 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 9 bestellt sind 8, 17, 22, 29, 30

Altenpflege

- 12 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 16 bis 18 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 13 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 30 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 25
- 14 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 12 bestellt sind 8
- 15 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege tätig sind 19, 22, 24
- 16 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 13 bestellt sind 8, 19, 22, 24

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 17 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 23 bis 25 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 18 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 23
- 19 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen/Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 15 bestellt sind 8
- 19a Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind 18, 22, 24
- 20 Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Ersten Lehrhebammen/-entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 14a bestellt sind 8, 18, 22, 24

Vergütungsgruppe Kr 9

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 2 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in der

- jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
 - 2a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind 6
 - 3 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 3, 6
 - 4 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 12, 16
 - 5 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören 20, 21
 - 6 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
 - 7 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
 - 8 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 10 Ziffer 5 und Kr 10 Ziffer 4 bzw. Kr 11 Ziffer 2 bestellt sind 8
 - 9 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind 22, 26, 29, 30
 - 10 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 7 bestellt sind 8, 17, 22, 29, 30

Altenpflege

- 11 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 13 bis 16 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 12 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 60 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 25
- 13 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für

Unterrichtsaltenpfleger, die als Leitende Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege tätig sind 22, 24, 28

- 13a Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 8a bestellt sind 8, 19, 22, 24

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 14 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 18 bis 20 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 14a Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Erste Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind 22, 24, 27
- 15 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) mit Hebammenschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (6, 23)

Vergütungsgruppe Kr 10

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 2 bis 10 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 12, 16
- 3 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20, 21
- 4 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 5 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 6 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 11 Ziffer 4 und Kr 11 Ziffer 3 bzw. Kr 12 Ziffer 2 bestellt sind 8
- 7 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich

mindestens 75 Lehrgangsteilnehmern tätig sind 22, 26, 29, 30

- 7a Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflegern der Vergütungsgruppe Kr 11 Ziffer 6 bestellt sind 8, 17, 22, 29, 30

Altenpflege

- 8 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 12 bis 13a nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 8a Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Leitende Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 75 Lehrgangsteilnehmern tätig sind 22, 24, 28
- 8b Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 90 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 25

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 9 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 14a und 15 nach fünfjähriger Bewährung in diesen Ziffern

Vergütungsgruppe Kr 11

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffern 2 bis 7a nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20, 21
- 3 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 4 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 5 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 12 Ziffer 4 und Kr 12 Ziffer 3 bzw. Kr 13 Ziffer 2 bestellt sind 8
- 6 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 150 Lehrgangsteilnehmern tätig

sind 22, 26, 29, 30

Altenpflege

- 7 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 8a und 8b nach fünfjähriger Bewährung in dieser Ziffer

Vergütungsgruppe Kr 12

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 11 Ziffern 2 bis 6 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20, 21
- 3 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 4 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 5 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 13 Ziffer 3 bzw. Kr 14 Ziffer 2 bestellt sind 8

Vergütungsgruppe Kr 13

1. Leitende Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 12 Ziffern 2 bis 5 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13

Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten.

I

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 gelten nur für Mitarbeiter in stationären Einrichtungen.

II

Die Ziffern I bis VII der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

III

¹Unter Krankenpflegern sind Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz zu verstehen.

²Unter Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung sind auch Altenpfleger mit Abschlussprüfung zu verstehen.

IV

Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert. Altenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpfleger geltenden Zeiten maßgebend.

V

Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Anmerkungen zu der in Bezug genommenen Ziffer der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

* *

*

- 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose- Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen bzw. Stationen,
 - d) gelähmten oder an Multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

(1a) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

(2) ¹Krankenpfleger/Altenpfleger der Vergütungsgruppen Kr 5a bis Kr 8, die als

- (a) Stationspfleger, Gruppenpfleger, Stationspfleger oder
- (b) Krankenpfleger, Altenpfleger in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Abs. 1 oder 1a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Abs. 1 oder 1a haben. ²Die Zulage steht auch Krankenpflegern, Altenpflegern zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer in Satz 1 genannten Anspruchsberichtigten bestellt sind.

(3) ¹Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, welche die Grund und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v. H. der Stundenvergütung der Stufe 3 der Entgeltgruppe Kr 7a für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit.

²Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
³Eine nach Abs. 1, 1a oder 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

2 ¹Unter Altenpflegern in der Leitung einer Organisationseinheit (z. B. Station) sind Pflegekräfte in Einrichtungen der Altenhilfe zu verstehen, die dem Pflegedienst in einer Organisationseinheit vorstehen. ²Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

3 ¹Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. ²Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.

4 Der Bewährungsaufstieg erfolgt frühestens nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.

5 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.

6 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- (a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

- (b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - (c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - (d) bleiben Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schüler angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
- 7 Ein qualifizierender Kurs im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn der Kurs mindestens 110 theoretische Unterrichtsstunden umfasst (z. B. Schwesternhelferinnen-Kurs).
- 8 Ständige Vertretung ist nicht die Vertretung in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 9 Für Altenpfleger mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.
- 10 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Unterrichtsstunden (zu mindestens 45 Minuten) theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder an einer Weiterbildungsstätte, die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Durchführung der Weiterbildungen nach den entsprechenden DKG-Empfehlungen anerkannt worden ist, vermittelt werden.
- 11 ¹Unter Stationspflegern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. ²In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im Allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.
- 12 ¹Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenhäusern, in denen der Krankenhausträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. ²Unter Gruppenpflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- 13 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, dass der/dem vorstehenden Hebamme/Entbindungs-pfleger weitere Personen unterstellt sind.
- 14 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine mindestens einjährige Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer oder eine vom Deutschen Caritasverband anerkannte vergleichbare Ausbildung hat. ²Die vergleichbare Ausbildung muss mindestens 550 theoretische Unterrichtsstunden umfassen.
- 15 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
- 16 Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegepersonen auch sonstige Mitarbeiter unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.
- 17 Unterrichtspfleger sind Krankenpfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind.
- 18 Lehrhebammen/-entbindungspfleger sind Hebammen/Entbindungspfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebamenschulen eingesetzt sind.
- 19 Unterrichtsaltenpfleger sind Altenpfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.
- 20 Leitende Krankenpfleger sind Krankenpfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein weiterer Leitender Krankenpfleger und kein(e) Leitende(r) Hebamme/Entbindungspfleger hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- 21 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine Weiterbildung zur Pflegedienstleitung erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 2000 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Weiterbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt werden. ³In dieser Vergütungsgruppe ist ebenfalls eingruppiert, wer vor dem 31. Dezember 1990 eine vergleichbare Weiterbildung zur Pflegedienstleitung mit einer geringeren Anzahl an theoretischen Unterrichtsstunden begonnen hat.
- 22 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 2000 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt werden. ³In dieser Vergütungsgruppe ist ebenfalls eingruppiert, wer vor dem 31. Dezember 1990 eine vergleichbare Weiterbildung zur/zum Unterrichtspfleger, Lehrhebamme/-entbindungspfleger mit einer geringeren Anzahl an theoretischen Unterrichtsstunden begonnen hat.
- 23 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger sind Hebammen/Entbindungspfleger, die die

Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein(e) weitere(r) Leitende(r) Hebamme/ Entbindungspfleger und kein Leitender Krankenpfleger hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

- 24 Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger bzw. für Unterrichtsaltenpfleger.
- 25 Leitende Altenpfleger sind Altenpfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein weiterer Leitender Altenpfleger und kein Leitender Krankenpfleger weisungsbefugt ist.
- 26 Leitende Unterrichtspfleger sind Unterrichtspfleger, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe allein oder gemeinsam mit einem Arzt oder einem Leitenden Krankenpfleger leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes).
- 27 Erste(r) Lehrhebamme/-entbindungspfleger sind Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit einem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).
- 28 Leitende Unterrichtsaltenpfleger sind Unterrichtsaltenpfleger, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten.
- 29 ¹In dieser Vergütungsgruppe sind auch Diplom-Medizin-Pädagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Unterrichtspflegern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingruppiert. ²Sie erhalten eine Vergütungsgruppenzulage zwischen ihrer Grundvergütung und der Grundvergütung der nächsthöheren Vergütungsgruppe.
- 30 Bei den Diplom-Medizin-Pädagogen, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1992 zu demselben Dienstgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Ziffer abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neuregelung bereits seit Beginn des Dienstverhältnisses bestanden hätte.

Anhang E zur Anlage 31: Überleitungs- und Besitzstandregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist es, zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung in die Anlage 31 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. ²Zum

anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretns der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 31 zu den AVR werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 31 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären.

²Dabei wird der Mitarbeiter aus den Regelvergütungsstufen gemäß § 1 Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR so übergeleitet, dass die erreichte Regelvergütungsstufe zunächst mit 2 multipliziert wird. ³Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeiten im Sinne von § 13 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR festgelegt.

§ 3 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des Inkrafttretns der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs.4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus der zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR von der Regionalkommission festgelegte Vergütungstabelle zugrunde zu legen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12- fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der

Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Urlaubsgeldes gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR.

²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßige gewährte Zulagen.

(4) ¹Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsentgelts zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlage 31 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gem. § 16 der Anlage 31 zu den AVR.

²Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlage 31 zu den AVR i.V.m Anhang A der Anlage 31 zu den AVR und weitere regelmäßige gewährte Zulagen.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mehr als 3 v. H. entstehen, kann die Einführung des Leistungsentgelts und/oder der Sozialkomponente nach § 15 der Anlage 31 zu den AVR für längstens 3 Jahre ausgesetzt werden.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopensonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) Macht der Dienstgeber von der Anwendung der Überforderungsklausel Gebrauch, erhöht sich die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter für die Dauer dieser Maßnahme entsprechend.

(5) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen sind der zuständigen Mitarbeitervertretung vorzulegen und zu erläutern. ²Die Entscheidung ist ferner einem Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission anzugeben. ³Dazu sind die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen vorzulegen. ⁴Der Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission führt eine reine Missbrauchskontrolle durch.“

II. Die Bundeskommission legt die in Ziffer 1 genannten Tabellenentgelte und sonstigen Entgeltbestandteile sowie den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs als mittlere Werte bis zum 31.12.2012 fest. Die Bundeskommission legt dafür eine Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

III. Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis

33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 3 Pflege - Betreuungseinrichtungen

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 32 eingefügt:

„Anlage 32:
Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter im Pflegedienst, die in
- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
 - b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
 - c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
 - d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
 - e) ambulanten Pflegediensten beschäftigt sind, soweit die Einrichtungen nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 erfasst werden.

(2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a, § 9a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte I Abs. a, Ia, II, IIa, IIIB, IIIa, V, VII und

XIV der Anlage 1, die Anlagen 2a, 2c, 3a, 5, 6 und 6a sowie die § 4 und § 6 bis § 9 der Anlage 14 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

(2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) ¹Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Anmerkung zu Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(5) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechsel- schicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund dienstvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(6) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) ¹Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Anmerkung zu § 2:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

§ 3 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

(1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 9 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(2) ¹Für Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. 3§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(3) ¹Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 4 Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Mitarbeiter längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nacharbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) ¹Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 2 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 2 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 5 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) ¹Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) ¹Abweichend von den § 3, § 5 und § 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

(3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

²Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ³Hierbei darf die

tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

(4) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.

(5) ¹Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 2 Abs. 2 Satz 1.

(6) ¹In den Fällen, in denen Mitarbeiter Teilzeitarbeit gemäß § 10 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abweichen werden.

(7) ¹Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(8) § 2 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

(9) ¹Für Mitarbeiter in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. ²Dazu gehören auch die Mitarbeiter in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

a)	für Überstunden in den Entgeltgruppen 1 bis 9 in den Entgeltgruppen 10 bis 15	30 v. H., 15 v. H.,
b)	für Nachtarbeit	20 v. H.,
c)	für Sonntagsarbeit	25 v. H.,
d)	bei Feiertagsarbeit - ohne Freizeitausgleich - mit Freizeitausgleich	135 v. H., 35 v. H.,
e)	für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v. H.,
f)	für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechsel- schicht oder Schichtarbeit anfällt	20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.
³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag ge-
zahlt. ⁴Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 9) eingerichtet ist und die dienstli-
chen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt ent-
sprechend für Überstunden als solche.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich die Vergütung für die tat-
sächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgelt-
gruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch
nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Frei-
zeitausgleich gewährt wird, werden als Vergütung einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feier-
tag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. ge-
zahlt.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 2 fest-
gelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Anmerkung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stun-
den gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Anmerkung zu § 2 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stunden-
entgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend

für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 4 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 4 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleis-
tungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 9 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereit-
schaft 12,5 v. H. des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Be-
ginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(4) ¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschicht-
zulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(5) ¹Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich.
²Mitarbeiter, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 7 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß der während des Bereitschafts-
dienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfal-
lenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereit-
schaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereit- schaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

(2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

(3) ¹Für die Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 9 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet. ²Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.

(5) Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung nach § 9 Abs. 3 im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden.

§ 8 Bereitschaftszeiten

(1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ²Für Mitarbeiter, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).
- b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

- c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 nicht überschreiten.
- d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

3Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

- (2) Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung.

Anmerkung zu § 8:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 9 Arbeitszeitkonto

(1) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 2 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 2 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) ¹In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Mitarbeiter der Einrichtungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 6 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (z. B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Der Mitarbeiter entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

(5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
- b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von

- Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Mitarbeiter;
- c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z. B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
- d) die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (6) ¹Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 10 Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Mit Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation Mitarbeiters nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigte auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Anmerkung zu den §§ 2 bis 10:

Bei In-Kraft-Treten dieser Anlage bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

§ 11 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang D dieser Anlage, die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1

Buchstabe e richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang E dieser Anlage.

§ 12 Tabellenentgelt

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) Die Mitarbeiter erhalten Entgelt nach Anhang A und B dieser Anlage.

§ 12a Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 12b Einmalzahlung für das Jahr 2011

(1) Die Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt wird.

(2) ¹Ein Anspruch auf die Zahlung nach Abs. 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Entgelt (auch Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ²Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ²Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz 1.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 13 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 13a geregelt.

(2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr,

erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neuerstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(2a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkung zu Absatz 2a:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. ²Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ³Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(3) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 13a geregelt.

(4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe).

³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13a Besondere Stufenregelung

- (1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe
 - a) in den Entgeltgruppen 9 und 11 die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 11 mit Aufstieg nach Kr. 12,
 - Kr. 8 mit Aufstieg nach Kr. 9,
 - Kr. 7 mit Aufstieg nach Kr. 8 (9 b),
 - b) in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 12 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 12 mit Aufstieg nach Kr. 13,
 - Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
 - Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
 - Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7,
 - Kr. 7 ohne Aufstieg,
 - Kr. 6 ohne Aufstieg,
 - c) in der Entgeltgruppe 7 die Stufe 2 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 5a mit Aufstieg nach Kr. 6,
 - Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a und weiterem Aufstieg nach Kr. 6,
 - Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe
 - a) in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 11 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
 - Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
 - Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7,
 - Kr. 7 ohne Aufstieg,
 - Kr. 6 ohne Aufstieg,
 - Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5,
 - b) in der Entgeltgruppe 4 und 6 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend Kr 2 ohne Aufstieg.
- (3) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Regelungen:
 - a) in der Entgeltgruppe 12 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 12 mit Aufstieg nach Kr. 13,
 - b) in der Entgeltgruppe 11 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der

- Vergütungsgruppe Kr. 10 mit Aufstieg nach Kr. 11,
- c) in der Entgeltgruppe 10 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 9 mit Aufstieg nach Kr. 10,
 - d) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 6 nach zwei Jahren in Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 8 mit Aufstieg nach Kr. 9,
 - e) in der Entgeltgruppe 9 (9b) wird die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 7 mit Aufstieg nach Kr. 8,
 - f) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. 6 mit Aufstieg nach Kr. 7, Kr. 7 ohne Aufstieg,
 - g) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. 6 ohne Aufstieg erreicht.

§ 14 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 15) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in

der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.⁵ Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

§ 15 Leistungsentgelt und/oder Sozialkomponente

(1) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. ³Die Kinder-, Sozial- und Familienkomponente soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt und/oder eine Sozialkomponente kann nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zu Stande, findet Absatz 4 Anwendung.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird das zur Verfügung stehende jährliche Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres vollständig an die Mitarbeiter ausgeschüttet. ²In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ³Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Lohnausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Leistungsermittlung, den Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen oder einer Kombination von beiden;
- f) Festlegung von Kriterien für die Zielauswahl bzw. Kategorien für die Leistungsbewertung;
- g) Durchführungsbestimmungen für das Leistungsermittlungsverfahren;
- h) Regelungen zur Leistungsfeststellung nur durch Führungskraft oder durch Führungskraft und Mitarbeiter (wer beurteilt bzw. vereinbart mit wem Ziele?, Zuständigkeiten klären);
- i) Bewertungsrichtlinien zur Transformation der Leistungen in ein Punktesystem;
- j) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen (z. B. Bildung von Teilbudgets nach Entgeltgruppen und/oder Abteilungen);
- k) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, soweit nicht in dieser Anlage geregelt;
- l) Regelungen zu Dokumentation (die Leistungsergebnisse werden nicht in die Personalakte übernommen);
- m) Regelungen zur Schulungsmaßnahmen;
- n) Regelungen für freigestellte Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
- o) Regelungen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgeltes darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen; umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch die Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. Gewährung eines Leistungsentgeltes ausgeschlossen).

- (6) Kommt eine Dienstvereinbarung zu einer Sozialkomponente zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:
- Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
 - Regelung zu Entgeltausfallzeiten (Krankheit, Elternzeit);
 - Kündigungsregelung;
 - Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
 - Entscheidung für ein System zur Sozialkomponente;
 - Festlegung von Kriterien für die Sozialkomponente;
 - Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen;
 - Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, so weit nicht in dieser Anlage geregelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt, in den Entgeltgruppen 1 bis 8 90 v. H., in den Entgeltgruppen 9 bis 12 80 v. H. und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 v. H. des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehnen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums

an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 75 v. H. der dort genannten Vomhundertsätze betragen.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

- für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
- in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

§ 17 Zusatzurlaub

(1) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 4 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 4 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten

- bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate
- einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

(2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

(4) ¹Bei Anwendung des Absatzes 3 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.

(5) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 3 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 Satz 1 und Unterabsatz 4 der Anlage 14 zu den AVR zu ermitteln.

(6) ¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.

(7) Im Übrigen gelten die §1 bis § 3 der Anlage 14 zu den AVR mit Ausnahme von § 1 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 1 entsprechend.

Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3:

1. ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR unschädlich.

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden

und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind.

§ 18 Führung auf Probe

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Dienstvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 19 Führung auf Zeit

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
- b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. ⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 7 Abs. 4 des Allgemeinen Teils zu den AVR) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend

eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden.²⁾ Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2.³⁾ Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

Anhang A zur Anlage 32:

Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
(gültig ab 01.01.2010 bis 31.12.2010)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9 ¹⁾	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58 ²⁾
7	1.984,29 ³⁾	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50 ⁴⁾
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91 ⁵⁾	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3 ⁶⁾	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.729,74	2.895,98	3.099,78	3.292,84

2) 2.770,49

3) 2.037,92

4) 2.563,48

5) 1.825,54

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.739,81	1.797,46	1.836,46	1.865,29	1.885,64	1.916,16
	39 Std.					
	1.784,42	1.843,55	1.883,55	1.913,12	1.933,99	1.965,30
	40 Std.					

Anhang A zur Anlage 32:

Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
(gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.705,35	4.111,08	4.262,14	4.801,65	5.211,67	5.481,43	
14	3.355,75	3.722,62	3.938,43	4.262,14	4.758,49	5.028,24	
13	3.093,55	3.431,28	3.614,73	3.970,79	4.467,14	4.672,17	
12	2.773,09	3.075,21	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84	
11	2.675,97	2.967,32	3.183,11	3.506,82	3.976,20	4.192,00	
10	2.578,86	2.859,40	3.075,21	3.291,02	3.701,04	3.798,16	
9 ¹⁾	2.277,82	2.524,91	2.654,40	2.999,68	3.269,44	3.485,24	
8	2.132,15	2.363,05	2.470,97	2.568,08	2.675,97	2.743,95 ²⁾	
7	1.996,20 ³⁾	2.211,99	2.352,27	2.460,17	2.541,10	2.616,64	
6	1.957,34	2.168,83	2.276,74	2.379,24	2.449,38	2.519,53 ⁴⁾	
5	1.875,33	2.077,12	2.179,62	2.282,14	2.357,67	2.411,62	
4	1.782,54 ⁵⁾	1.974,61	2.104,09	2.179,62	2.255,15	2.299,39	
3 ⁶⁾	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.206,61	
2	1.617,45	1.791,17	1.845,12	1.899,08	2.017,76	2.141,86	
1		1.441,58	1.467,47	1.499,85	1.530,05	1.607,74	

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.746,12	2.913,36	3.118,38	3.312,60

2) 2.787,11

3) 2.050,15

4) 2.578,86

5) 1.836,49

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.750,25	1.808,24	1.847,48	1.876,48	1.896,95	1.927,66
	39 Std.					
	1.795,13	1.854,61	1.894,85	1.924,60	1.945,59	1.977,09
	40 Std.					

Anhang A zur Anlage 32:

Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
(gültig ab 01.08.2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.723,88	4.131,63	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84	
14	3.372,53	3.741,24	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38	
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,65	4.489,48	4.695,53	
12	2.786,95	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77	
11	2.689,35	2.982,15	3.199,03	3.524,35	3.996,09	4.212,96	
10	2.591,76	2.873,70	3.090,59	3.307,47	3.719,55	3.817,15	
9 ¹⁾	2.289,20	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,66	
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,672)	

7	2.006,183)	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,80	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,124)
5	1.884,71	2.087,50	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,455)	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
36)	1.762,18	1.951,95	2.006,18	2.092,93	2.157,99	2.217,64
2	1.625,53	1.800,13	1.854,35	1.908,57	2.027,85	2.152,57
1	0,00	1.448,79	1.474,81	1.507,34	1.537,70	1.615,78

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.759,85	2.927,92	3.133,97	3.329,16

2) 2.801,05

3) 2.060,40

4) 2.591,75

5) 1.845,67

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.759,00	1.817,29	1.856,72	1.885,86	1.906,44	1.937,30
	39 Std.					
	1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32	1.986,98
	40 Std.					

Anmerkung zu Anhang A zur Anlage 32

Abweichend von § 12 Abs. 2 erhalten die Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen

- a) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 5a mit Aufstieg nach Kr. 6, Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a und weiterem Aufstieg nach Kr. 6
 - in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3
 - in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,
- b) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 6
 - in der Stufe 1 den Tabellenwert der Stufe 2,
 - in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
 - in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,

- c) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 5 mit Aufstieg nach Kr. 5a
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
- d) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5 und weiterem Aufstieg nach Kr. 5a
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,
- e) in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. 4 mit Aufstieg nach Kr. 5
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
- f) in der Entgeltgruppe 4 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. 2 mit Aufstieg nach Kr. 3 und weiterem Aufstieg nach Kr. 4 sowie Kr. 3 mit Aufstieg nach Kr. 4
 - in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 4,
 - in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 5,
 - in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 6,

Anhang B zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
 (Kr-Anwendungstabelle)
 (gültig ab 01.01.2010 bis zum 31.12.2010)

Werte aus Ent-geltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgelt-gruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgrup-pen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.485,90	3.861,31 nach 2 J. St. 3	4.343,98 nach 3 J. St. 4	4.558,49
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.485,90	3.952,49	4.167,00
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.164,13	3.485,90 nach 2 J. St. 3	3.952,49 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.056,87	3.271,39 nach 2 J. St. 3	3.678,97 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	2.981,79	3.249,94 nach 4 J. St. 3	3.464,45 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2.895,98	3.099,78 nach 5 J. St. 3	3.292,84 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.638,57	2.981,79 nach 5 J. St. 3	3.099,78 nach 5 J. St. 4	-
	9 a	7 ohne Aufstieg	-	-	2.638,57	2.729,74 nach 5 J. St. 3	2.895,98 nach 5 J. St. 4	-
	8 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.338,24	2.456,23	2.552,76	2.729,74
EG 7, EG 8, EG 9 b		5 a mit Aufstieg nach 6	-					2.895,98
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2198,80					
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-					2.770,49
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						
		4 mit Aufstieg nach 5	2037,92					-
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.825,54	1.962,83	2.091,54	2.365,05	2.434,77	2.563,48
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1.825,54	1.962,83	2.091,54	-	-	-
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.739,81 39 Std. 1.784,42 40 Std.	1.797,46 39 Std. 1.843,55 40 Std.	1.836,46 39 Std. 1.883,55 40 Std.	1.865,29 39 Std. 1.913,12 40 Std.	1.885,64 39 Std. 1.933,99 40 Std.	1.916,16 39 Std. 1.965,30 40 Std.

Anhang B zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
 (Kr-Anwendungstabelle)
 (gültig ab 01.01.2011 bis zum 31.07.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgelt- gruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84
	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.506,82	3.976,20	4.192,00
EG 11	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.183,11	3.506,82	3.976,20	-
nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4					
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.075,21	3.291,02	3.701,04	-
	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	2.999,68	3.269,44	3.485,24	-
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2.913,36	3.118,38	3.312,60	-
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.654,40	2.999,68	3.118,38	-
		7 ohne Aufstieg	-	-		nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	-
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.654,40	2.746,12	2.913,36	-
			-	-		nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	-		2.352,27	2.470,97	2.568,08	2.746,12
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						2.913,36
		5 mit Aufstieg nach 6	2.211,99					
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-		2.211,99	2.352,27	2.568,08	2.675,97
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						2.787,11
		4 mit Aufstieg nach 5	2.050,15					-
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.836,59	1.974,61	2.104,09	2.379,24	2.449,38	2.578,86
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1.836,49	1.974,61	2.104,09	-	-	-
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.750,25	1.808,24	1.847,48	1.876,48	1.896,95	1.927,66
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.795,13	1.854,61	1.894,85	1.924,60	1.945,59	1.977,09
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang B zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen
 (Kr-Anwendungstabelle)
 (gültig ab 01.08.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgelt- gruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.524,35	3.903,90 nach 2 J. St. 3	4.391,89 nach 3 J. St. 4	4.608,77
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.524,35	3.996,09	4.212,96
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.199,03	3.524,35 nach 2 J. St. 3	3.996,09 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.090,59	3.307,47 nach 2 J. St. 3	3.719,55 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.014,68	3.285,79 nach 4 J. St. 3	3.502,66 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2.927,93	3.133,97 nach 5 J. St. 3	3.329,16 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.667,67	3.014,68 nach 5 J. St. 3	3.133,97 nach 5 J. St. 4	-
		7 ohne Aufstieg				2.759,85 nach 5 J. St. 3	2.927,92 nach 5 J. St. 4	-
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.667,67	2.759,85 nach 5 J. St. 3	2.927,92 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.364,03	2.483,32	2.580,92	2.759,85	2.927,93
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6		2.223,05				
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.223,05	2.364,03	2.580,92	2.689,35	2.801,05
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						
		4 mit Aufstieg nach 5						
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.845,77	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63	2.591,75
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg		1.845,68	1.984,48	2.114,61	-	-
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.759,00	1.817,29	1.856,72	1.885,86	1.906,44	1.937,30
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32	1.986,98
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

Anhang C zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 01. Januar 2010	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2011	Stundenentgelt gültig ab 1. August 2011
Kr. 12a	21,66 €	21,79 €	21,90 €
Kr. 11b	20,24 €	20,36 €	20,46 €
Kr. 11a	19,13 €	19,24 €	19,34 €
Kr. 10a	17,91 €	18,02 €	18,11 €
Kr. 9d	17,25 €	17,35 €	17,44 €
Kr. 9c	16,65 €	16,75 €	16,83 €
Kr. 9b	15,89 €	15,99 €	16,07 €
Kr. 9a	15,64 €	15,73 €	15,81 €
Kr. 8a	14,93 €	15,02 €	15,10 €
Kr. 7a	14,32 €	14,41 €	14,48 €
Kr. 4a	13,26 €	13,34 €	13,41 €
Kr. 3a	11,05 €	11,12 €	11,18 €

Anhang D zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen stationären Einrichtungen

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d

Vergütungsgruppe Kr 1

Kranken- und Altenpflege

- 1 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung (z. B. Pflegehelfer) 1

Vergütungsgruppe Kr 2

Kranken- und Altenpflege

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit 1, 1a, 14
 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit 1, 1a, 14
 3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses 1, 7
 4 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 1 Ziffer 1

Vergütungsgruppe Kr 3

Kranken- und Altenpflege

- 1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 1 1
 2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 2 1, 14

Vergütungsgruppe Kr 4

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit 1

- 2 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 1

Altenpflege

- 3 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit 1
 4 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 2

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 5 Hebammen/Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 1 1
 2 Krankenpfleger, die als Krankenhaushygienepfleger stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind
 3 Krankenpfleger, die
 - a) im Operationsdienst als Operationspfleger oder als Anästhesiepfleger tätig sind oder
 - b) die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden oder
 - c) in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind oder
 - d) dem Arzt in erheblichem Umfang bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren oder
 - e) in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen oder
 - f) in Ambulanzen oder Ambulanzen/Not hilfen Tätigkeiten gemäß Buchstabe a, c oder e ausüben.

Altenpflege

- 4 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 3 1, 9

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 5 Hebammen/Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 5

Operationstechnische Assistenten

- 6 Operationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5a

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 1 bis 3 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Ziffern, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis 4
- 2 bis 3 (entfallen)
- 4 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 6 bestellt sind 1, 8

Altenpflege

- 5 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer
- 6 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind 1, 2
- 7 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Organisationseinheit der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 19 bestellt sind 1, 8

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 8 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer 4
- 9 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind 1 3

Vergütungsgruppe Kr 6

Krankenpflege

- 1 Fachkrankenpfleger bzw. Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung und mit entsprechender Tätigkeit 1, 3, 10
- 2 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 4 nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 5a
- 3 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 2 und 3 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer der Vergütungsgruppe Kr 5 oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 1
- 4 Krankenpfleger in der Intensivpflege/-medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen 1, 3
- 5 Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit 1, 15
- 6 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspfleger oder Gruppenpfleger bestellt sind 1, 11, 12
- 7 Krankenpfleger, die
 - a) die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden

oder

- b) in Blutzentralen tätig sind 5

oder

- e) in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind

oder

- f) dem Operationsdienst vorstehen

oder

- g) dem Anästhesiedienst vorstehen,

denen jeweils weitere Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6

- 8 Krankenpfleger, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 9 Krankenpfleger in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 10 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pfleegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 6, 12, 16
- 11 Krankenpfleger, die einer Dialyseeinheit vorstehen
- 12 Krankenpfleger, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 13 Krankenpfleger, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 14 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 3 bis 4 bestellt sind 1, 8
- 15 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Stations- oder Gruppenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 5 bestellt sind 1, 8
- 16 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 2 bestellt sind 8
- 17 Krankenpfleger, die als Unterrichtspfleger tätig sind 17

Altenpflege

- 18 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffern 6 und 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 19 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 2, 6

- 20 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Organisationseinheit der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 17 bestellt sind 1, 8
- 21 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 16 bestellt sind 8
- 22 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die als Unterrichtsaltenpfleger tätig sind 8

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 23 Hebammen/Entbindungspfleger, denen mindestens fünf Hebammen/Entbindungspfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 24 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitenden Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 23 bestellt sind 8
- 25 Hebammen/Entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind 18

Operationstechnische Assistenten

- 26. Operationstechnische Assistenten nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 6

Vergütungsgruppe Kr 7

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 4, 6, 7d) und e), 9, 10, 11, 13 bis 17 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger 20
- 3 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 3a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 4 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 3, 6
- 5 Krankenpfleger als Stationspfleger oder Gruppenpfleger, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 6, 11, 12
- 6 Krankenpfleger in Blutzentralen, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 5, 6

- 7 Krankenpfleger in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 8 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pfleegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 12, 16
- 9 Krankenpfleger, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 10 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe 8 Ziffer 2 bis 3 bestellt sind 8
- 11 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 8 Ziffer 6 oder Kr 8 Ziffer 5 bzw Kr 9 Ziffer 5 bestellt sind 8
- 12 bis 14 (entfallen)

Altenpflege

- 15 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 19 bis 22 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 16 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger 25
- 17 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung einer Organisationseinheit bestellt sind und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 1, 2, 6
- 18 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 13 bestellt sind 8
- 19 bis 21 (entfallen)

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 22 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffern 23 bis 25 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 23 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) 23
- 24 Hebammen/Entbindungspfleger, denen mindestens zehn Hebammen/Entbindungspfleger durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 25 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen/Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 18 bestellt sind 8
- 26 bis 28 (entfallen)

Vergütungsgruppe Kr 8

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 2 bis 5, 7 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 2a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6
- 3 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 3, 6
- 4 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 12, 16
- 5 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören 20
- 6 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 7 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 2 bis 3 bestellt sind 8
- 8 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 9 Ziffer 7 und Kr 9 Ziffer 6 bzw. Kr 10 Ziffer 3 bestellt sind 8
- 9 (entfällt)
- 10 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind 17, 22, 29, 30
- 11 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 9 bestellt sind 8, 17, 22, 29, 30

Altenpflege

- 12 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 16 bis 18 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 13 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 30 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 25

- 14 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Altenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 12 bestellt sind 8
- 15 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege tätig sind 19, 22, 24
- 16 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 13 bestellt sind 8, 19, 22, 24

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 17 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 23 bis 25 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 18 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 23
- 19 Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Hebammen/Entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 15 bestellt sind 8
- 19a Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind 18, 22, 24
- 20 Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Ersten Lehrhebammen/-entbindungspflegern der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 14a bestellt sind 8, 18, 22, 24

Vergütungsgruppe Kr 9

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 2 bis 11 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, die dem Operationsdienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6

- 2a Krankenpfleger, die dem Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind 6
- 3 Krankenpfleger, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 3, 6
- 4 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pfleegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 12, 16
- 5 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören 20, 21
- 6 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 7 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 8 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 10 Ziffer 5 und Kr 10 Ziffer 4 bzw. Kr 11 Ziffer 2 bestellt sind 8
- 9 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind 22, 26, 29, 30
- 10 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 7 bestellt sind 8, 17, 22, 29, 30

Altenpflege

- 11 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 13 bis 16 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 12 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 60 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 25
- 13 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Leitende Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege tätig sind 22, 24, 28
- 13a Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für

Unterrichtsaltenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtsaltenpflegern der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 8a bestellt sind 8, 19, 22, 24

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 14 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffern 18 bis 20 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 14a Hebammen/Entbindungspfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungspfleger, die als Erste Lehrhebammen/-entbindungspfleger an Hebammenschulen tätig sind 22, 24, 27
- 15 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger in Frauenkliniken (Abteilungen für Geburtshilfe) mit Hebammenschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 23

Vergütungsgruppe Kr 10

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 2 bis 10 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, denen mehrere Stationen, Pfleegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind 6, 12, 16
- 3 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20, 21
- 4 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 5 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 6 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 11 Ziffer 4 und Kr 11 Ziffer 3 bzw. Kr 12 Ziffer 2 bestellt sind 8
- 7 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 75 Lehrgangsteilnehmern tätig sind 22, 26, 29, 30
- 7a Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Unterrichtspfleger

an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Unterrichtspflegern der Vergütungsgruppe Kr 11 Ziffer 6 bestellt sind 8, 17, 22, 29, 30

Altenpflege

- 8 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 12 bis 13a nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 8a Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpfleger, die als Leitende Unterrichtsaltenpfleger an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 75 Lehrgangsteilnehmern tätig sind 22, 24, 28
- 8b Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leitende Altenpfleger in Einrichtungen, in denen mindestens 90 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 25

Geburtshilfe/Entbindungspflege

- 9 Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffern 14a und 15 nach fünfjähriger Bewährung in diesen Ziffern

Vergütungsgruppe Kr 11

Krankenpflege

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffern 2 bis 7a nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20, 21
- 3 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 4 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 5 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 12 Ziffer 4 und Kr 12 Ziffer 3 bzw. Kr 13 Ziffer 2 bestellt sind 8
- 6 Krankenpfleger mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger, die als Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 150 Lehrgangsteilnehmern tätig sind 22, 26, 29, 30

Altenpflege

- 7 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 10 Ziffer 8a und 8b nach fünfjähriger Bewährung in dieser Ziffer

Vergütungsgruppe Kr 12

- 1 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 11 Ziffern 2 bis 6 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Leitende Krankenpfleger mit entsprechender Weiterbildung, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20, 21
- 3 Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in Krankenhäusern, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 4 Leitende Krankenpfleger in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind 6, 20
- 5 Krankenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitenden Krankenpflegern der Vergütungsgruppen Kr 13 Ziffer 3 bzw. Kr 14 Ziffer 2 bestellt sind 8

Vergütungsgruppe Kr 13

- 1 Leitende Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 12 Ziffern 2 bis 5 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13

Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten.

I

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 gelten nur für Mitarbeiter in stationären Einrichtungen.

II

Die Ziffern I bis VII der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

III

¹Unter Krankenpflegern sind Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz zu verstehen.

²Unter Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung sind auch Altenpfleger mit Abschlussprüfung zu verstehen.

IV

¹Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

²Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert. Altenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpfleger geltenden Zeiten maßgebend.

V

Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Anmerkungen zu der in Bezug genommenen Ziffer der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

* *

*

- 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose- Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen bzw. Stationen,
 - d) gelähmten oder an Multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 - h) ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

(1a) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

(2) ¹Krankenpfleger/Altenpfleger der Vergütungsgruppen Kr 5a bis Kr 8, die als

- a) Stationspfleger, Gruppenpfleger, Stationspfleger oder
- b) Krankenpfleger, Altenpfleger in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Abs. 1 oder 1a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Abs. 1 oder 1a haben. ²Die Zulage steht auch Krankenpflegern, Altenpflegern zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer in Satz 1 genannten Anspruchsberichtigten bestellt sind.

(3) ¹Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7, welche die Grund und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v. H. der Stundenvergütung der Stufe 3 der Entgeltgruppe Kr 7a für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit.

²Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
³Eine nach Absatz 1, 1a oder 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

- 2 ¹Unter Altenpflegern in der Leitung einer Organisationseinheit (z. B. Station) sind Pflegekräfte in Einrichtungen der Altenhilfe zu verstehen, die dem Pflegedienst in einer Organisationseinheit vorstehen. ²Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- 3 ¹Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. ²Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.
- 4 Der Bewährungsaufstieg erfolgt frühestens nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.
- 5 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.
- 6 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
 - (a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

- (b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - (c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - (d) bleiben Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schüler angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
- 7 Ein qualifizierender Kurs im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn der Kurs mindestens 110 theoretische Unterrichtsstunden umfasst (z. B. Schwesternhelferinnen-Kurs).
- 8 Ständige Vertretung ist nicht die Vertretung in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 9 Für Altenpfleger mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.
- 10 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Unterrichtsstunden (zu mindestens 45 Minuten) theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder an einer Weiterbildungsstätte, die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Durchführung der Weiterbildungen nach den entsprechenden DKG-Empfehlungen anerkannt worden ist, vermittelt werden.
- 11 ¹Unter Stationspflegern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. ²Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. ³In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im Allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.
- 12 ¹Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenhäusern, in denen der Krankenhausträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenpflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. ²Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- 13 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, dass der/dem vorstehenden Hebamme/Entbindungs-pfleger weitere Personen unterstellt sind.
- 14 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine mindestens einjährige Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer oder eine vom Deutschen Caritasverband anerkannte vergleichbare Ausbildung hat. ²Die vergleichbare Ausbildung muss mindestens 550 theoretische Unterrichtsstunden umfassen.
- 15 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
- 16 Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegepersonen auch sonstige Mitarbeiter unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.
- 17 Unterrichtspfleger sind Krankenpfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind.
- 18 Lehrhebammen/-entbindungspfleger sind Hebammen/Entbindungspfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebamenschulen eingesetzt sind.
- 19 Unterrichtsaltenpfleger sind Altenpfleger, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.
- 20 Leitende Krankenpfleger sind Krankenpfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein weiterer Leitender Krankenpfleger und kein(e) Leitende(r) Hebamme/Entbindungspfleger hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- 21 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine Weiterbildung zur Pflegedienstleitung erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 2000 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Weiterbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt werden. ³In dieser Vergütungsgruppe ist ebenfalls eingruppiert, wer vor dem 31. Dezember 1990 eine vergleichbare Weiterbildung zur Pflegedienstleitung mit einer geringeren Anzahl an theoretischen Unterrichtsstunden begonnen hat.
- 22 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 2000 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt werden. ³In dieser Vergütungsgruppe ist ebenfalls eingruppiert, wer vor dem 31. Dezember 1990 eine vergleichbare Weiterbildung zur/zum Unterrichtspfleger, Lehrhebamme/-entbindungspfleger mit einer geringeren Anzahl an theoretischen Unterrichtsstunden begonnen hat.

- 23 Leitende Hebammen/Entbindungspfleger sind Hebammen/Entbindungspfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein(e) weitere(r) Leitende(r) Hebamme/Entbindungs-pfleger und kein Leitender Krankenpfleger hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- 24 Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtspfleger gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen/-entbindungs-pfleger bzw. für Unterrichtsaltenpfleger.
- 25 Leitende Altenpfleger sind Altenpfleger, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, dass ihnen gegenüber kein weiterer Leitender Altenpfleger und kein Leitender Krankenpfleger weisungsbefugt ist.
- 26 Leitende Unterrichtspfleger sind Unterrichtspfleger, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe allein oder gemeinsam mit einem Arzt oder einem Leitenden Krankenpfleger leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes).
- 27 Erste(r) Lehrhebammen/-entbindungs-pfleger sind Lehrhebammen/-entbindungs-pfleger, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit einem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).
- 28 Leitende Unterrichtsaltenpfleger sind Unterrichtsaltenpfleger, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten.
- 29 ¹In dieser Vergütungsgruppe sind auch Diplom-Medizin-Pädagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Unterrichtspflegern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingruppiert. ²Sie erhalten eine Vergütungsgruppenzulage zwischen ihrer Grundvergütung und der Grundvergütung der nächsthöheren Vergütungsgruppe.
- 30 Bei den Diplom-Medizin-Pädagogen, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1992 zu demselben Dienstgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Ziffer abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neuregelung bereits seit Beginn des Dienstverhältnisses bestanden hätte.

Anhang E zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in ambulanten Diensten

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstabe e

Vergütungsgruppe Kr 1
1 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung (z. B. Pflegehelfer)

Vergütungsgruppe Kr 2
1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit
2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit, 9
3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, 1, 4
4 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 1 Ziffer 1

Vergütungsgruppe Kr 3
1 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 11
2 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 21, 9

Vergütungsgruppe Kr 4
1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit
2 Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 1
3 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit
4 Altenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3 Ziffer 2

Vergütungsgruppe Kr 5
1 Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 11
2 Krankenpfleger, Altenpfleger in der Tätigkeit als Gemeindekrankenpfleger 1, 8
3 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 4 Ziffer 31, 6

Vergütungsgruppe Kr 5a
1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffern 1 und 2 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Ziffern, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis
2 Krankenpfleger mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege 1, 7
3 Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer

Vergütungsgruppe Kr 6

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 2 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Ziffer oder in der Tätigkeit als Gemeindekrankenpfleger in Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 1
- 2 Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Ziffer
- 3 Krankenpfleger, Altenpfleger als Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation, denen mindestens drei Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
- 4 Krankenpfleger, Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 2 bestellt sind^{1, 5}

Vergütungsgruppe Kr 7

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 3 oder 4 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, Altenpfleger als Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation, denen mindestens zehn Pflegepersonen oder sechs Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
- 3 Krankenpfleger, Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 2 bestellt sind^{1, 5}

Vergütungsgruppe Kr 8

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffern 2 oder 3 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, Altenpfleger, als Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation, denen mindestens 25 Pflegepersonen oder zehn Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
- 3 Krankenpfleger, Altenpfleger, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Caritaspflegestation/ Sozialstation der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 2 bestellt sind^{1, 5}

Vergütungsgruppe Kr 9

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 2 oder 3 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Ziffer
- 2 Krankenpfleger, Altenpfleger als Leitung einer Caritaspflegestation/Sozialstation, denen mindestens 50 Pflegepersonen oder 25 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind³

Vergütungsgruppe Kr 10

- 1 Krankenpfleger, Altenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 9 Ziffer 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Ziffer

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10

Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten.

I

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10 gelten nur für Mitarbeiter in ambulanten Einrichtungen.

II

Die Ziffern I bis VII der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

III

¹Unter Krankenpflegern sind Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz zu verstehen.

²Unter Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung sind auch Altenpfleger mit Abschlussprüfung zu verstehen.

IV

¹Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

²Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpfleger bzw. Altenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

³Altenpfleger, die Tätigkeiten von Krankenpflegern ausüben, sind als Krankenpfleger eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpfleger geltenden Zeiten maßgebend.

V

Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Anmerkungen zu der in Bezug genommenen Ziffer der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

**

*

- 1 Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
- 2 Der Bewährungsaufstieg erfolgt frühestens nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis; Zeiten der Berufstätigkeit sind nicht Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 AT.
- 3 ¹Die Eingruppierung als Leitung einer Caritas-pflegestation/Sozialstation setzt eine abgeschlos-sene Ausbildung als Pflegefachkraft voraus.

²Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich be-schäftigten Personen abhängt,

- (a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- (b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entspre-chend dem Verhältnis der mit ihnen im Ar-betsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechen-den Vollbeschäftigten,
- (c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Ar-bbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entspre-chend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entspre-chenden Vollbeschäftigten,
- (d) bleiben Schüler in der Krankenpflege, Kin-derkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befin-den, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schüler angerechnet wer-den, gilt Buchstabe a.

³Wenn in der Caritaspflegestation/Sozialstation außer Pflegepersonen auch sonstige Mitarbeiter unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.

- 4 Ein qualifizierender Kurs im Sinne dieses Tätig-keitsmerkmals liegt vor, wenn der Kurs mindestens 110 theoretische Unterrichtsstunden umfasst (z. B. Schwesternhelferinnen-Kurs).
- 5 Ständige Vertretung ist nicht die Vertretung in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 6 Für Altenpfleger mit einer dreijährigen Ausbil-dung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.
- 7 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren vermittelt werden.

- 8 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fällt, wer die häusliche Betreuung von Alten und Kranken und ihre medizinische Versorgung im Rahmen des Berufsbildes der Krankenpfleger, Altenpfleger ei-genständig wahrnimmt.
- 9 ¹In dieser Vergütungsgruppe ist eingruppiert, wer eine mindestens einjährige Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer oder eine vom Deutschen Caritasverband anerkannte ver-gleichbare Ausbildung hat. ²Die vergleichbare Ausbildung muss mindestens 550 theoretische Unterrichtsstunden umfassen.

Anhang F zur Anlage 32: Überleitungs- und Besitzstandregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist es, zum einen sicherzustel-len, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung in die Anlage 32 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. ²Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regio-nalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regional-kommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununter-brochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 32 zu den AVR werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 32 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären.

²Dabei wird der Mitarbeiter aus den Regelvergütungs-stufen gemäß § 1 Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR so übergeleitet, dass die erreichte Regelvergüt-ungsstufe zunächst mit 2 multipliziert wird. ³Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit

erhöht und als Zeiten im Sinne von § 13 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR festgelegt.

§ 3 Besitzstandszulage

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des Inkrafttretens der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs. 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Bei der Vergleichsrechnung sind die neuen Werte aus der zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR von der Regionalkommission festgelegte Vergütungstabelle zugrunde zu legen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Urlaubsgeldes gemäß Anlage 14 und der Weihnachtzzuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR.

²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) ¹Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am Tag des Inkrafttretens der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsentgelts zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlage 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlage 32 zu den AVR.

²Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlage 32 zu den AVR i.V.m Anhang A der Anlage 32 zu den AVR und weitere regelmäßige gewährte Zulagen.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat nach dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die individuelle regelmäßige

Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mehr als 3 v. H. entstehen, kann die Einführung des Leistungsentgelts und/oder der Sozialkomponente nach § 15 der Anlage 32 zu den AVR für längstens 3 Jahre ausgesetzt werden.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopensonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) Macht der Dienstgeber von der Anwendung der Überforderungsklausel Gebrauch, erhöht sich die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter für die Dauer dieser Maßnahme entsprechend.

(5) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen sind der zuständigen Mitarbeitervertretung vorzulegen und zu erläutern. ²Die Entscheidung

ist ferner einem Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission anzugezeigen.³ Dazu sind die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen vorzulegen.⁴ Der Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission führt eine reine Missbrauchskontrolle durch.“

- 2. Die Bundeskommission legt die in Ziffer 1 genannten Tabellenentgelte und sonstigen Entgeltbestandteile sowie den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs als mittlere Werte bis zum 31.12.2012 fest. Die Bundeskommission legt dafür eine Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.**

Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

- 3. Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.**

Teil 4 Sozial- und Erziehungsdienst

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

- 1. In den AVR wird folgende neue Anlage 33 eingefügt:**

„Anlage 33:
Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst.
- (2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. 2§ 2a, § 9a und § 12 des Allgemeinen Teils, die

Abschnitte I Absatz a, Ia, II, IIa, IIIA, IIIa, V, VII und XIV der Anlage 1, die Anlagen 2d, 3, 5, 6 und 6a sowie die § 4 und § 6 bis § 9 der Anlage 14 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Abweichend davon beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

(2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) ¹Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Anmerkung zu Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(5) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund dienstvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(6) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) ¹Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Anmerkung zu § 2:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. ²Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten.

§ 2a Qualifizierung

¹Im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – 19,5 Stunden im Kalenderjahr für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftiger entspricht, reduziert.

§ 3 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

(1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen

Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 9 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(2) ¹Für Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(3) ¹Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 4 Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Mitarbeiter längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) ¹Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzugegenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit

einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 2 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 2 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 5 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) ¹Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) ¹Abweichend von den § 3, § 5 und § 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
- bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

(3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

²Abweichend von den § 3, § 5 und § 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ³Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

(4) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

- bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
- bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.

(5) ¹Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 2 Abs. 2 Satz 1.

(6) ¹In den Fällen, in denen Mitarbeiter Teilzeitarbeit gemäß § 10 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(7) ¹Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(8) § 2 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

(9) ¹Für Mitarbeiter in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. ²Dazu gehören auch die Mitarbeiter in Einrichtungen, in denen die betreuten

Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigte – je Stunde

a)	für Überstunden in den Entgeltgruppen 1 bis 9 in den Entgeltgruppen 10 bis 15	30 v. H., 15 v. H.,
b)	für Nachtarbeit	20 v. H.,
c)	für Sonntagsarbeit	25 v. H.,
d)	bei Feiertagsarbeit - ohne Freizeitausgleich - mit Freizeitausgleich	135 v. H., 35 v. H.,
e)	für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v. H.,
f)	für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechsel- schicht oder Schichtarbeit anfällt	20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.
³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 9) eingerichtet ist und die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich die Vergütung für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Vergütung einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Anmerkung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen

im Sinne der Anmerkung zu § 2 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 4 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 4 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 9 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v. H. des Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(4) ¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(5) ¹Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 7 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) ¹Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

²Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

(2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

(3) ¹Für die Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 9 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet. ²Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelt.

(5) Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung nach § 9 Abs. 3 im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden.

§ 8 Bereitschaftszeiten

(1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ²Für Mitarbeiter, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten

folgende Regelungen:

- Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktorisiert).
- Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 nicht überschreiten.
- Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

3Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung.

Anmerkung zu § 8:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 9 Arbeitszeitkonto

(1) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 2 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 2 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) ¹In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Mitarbeiter der Einrichtungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 6 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (z. B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Der Mitarbeiter entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

(5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
- nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Mitarbeiter;
- die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z. B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
- die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(6) ¹Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

§ 10 Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Mit Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation Mitarbeiters nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigte auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Anmerkung zu den §§ 2 bis 10:

Bei In-Kraft-Treten dieser Anlage bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

§11 Eingruppierung und Entgelt der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage.

(2) ¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

⁶Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 2 und
- in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 5.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser

Anlage in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
 2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. ²Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ³Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.

§ 12 Tabellenentgelt

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) Die Mitarbeiter erhalten Entgelt nach Anhang A dieser Anlage.

§ 12a Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten

durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 12b Einmalzahlung für das Jahr 2011

(1) Die Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt wird.

(2) ¹Ein Anspruch auf die Zahlung nach Abs. 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Entgelt (auch Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungs trägers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ²Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ²Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Abs. 1.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 13 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 14) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 6 stehen gleich:

- Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw.

80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

§ 14 Leistungsentgelt und/oder Sozialkomponente

(1) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. ³Die Kinder-, Sozial- und Familienkomponente soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt und/oder eine Sozialkomponente kann nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zu Stande, findet Absatz 4 Anwendung.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen,

Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR.² Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird das zur Verfügung stehende jährliche Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres vollständig an die Mitarbeiter ausgeschüttet. ²In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ³Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) Kommt eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Leistungsermittlung, den Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen oder einer Kombination von beiden;
- f) Festlegung von Kriterien für die Zielauswahl bzw. Kategorien für die Leistungsbewertung;
- g) Durchführungsbestimmungen für das Leistungsermittlungsverfahren;
- h) Regelungen zur Leistungsfeststellung nur durch Führungskraft oder durch Führungskraft und Mitarbeiter (wer beurteilt bzw. vereinbart mit wem Ziele?, Zuständigkeiten klären);
- i) Bewertungsrichtlinien zur Transformation der Leistungen in ein Punktesystem;
- j) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen (z. B. Bildung von Teilbudgets nach Entgeltgruppen und/oder Abteilungen);
- k) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, so weit nicht in dieser Anlage geregelt;
- l) Regelungen zu Dokumentation (die Leistungsergebnisse werden nicht in die Personalakte übernommen);
- m) Regelungen zur Schulungsmaßnahmen;
- n) Regelungen für freigestellte Mitglieder der Mitarbeitervertretung;

o) Regelungen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgeltes darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen; umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch die Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. Gewährung eines Leistungsentgeltes ausgeschlossen).

(6) Kommt eine Dienstvereinbarung zu einer Sozialkomponente zu Stande, kann diese insbesondere folgende Inhalte regeln:

- a) Geltungsbereich (z. B. für Auszubildende, Zivildienstleistende);
- b) Regelung zu Entgeltausfallzeiten (z. B. Krankheit, Elternzeit);
- c) Kündigungsregelung;
- d) Aufgaben und Einsetzung einer betrieblichen Kommission, die paritätisch vom Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung besetzt wird;
- e) Entscheidung für ein System zur Sozialkomponente;
- f) Festlegung von Kriterien für die Sozialkomponente;
- g) Regelungen zu den Geldverteilungsgrundsätzen;
- h) Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten, so weit nicht in dieser Anlage geregelt.

§ 15 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt,
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 90 v. H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12 80 v. H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 v. H.

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt.

⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 75 v. H. der dort genannten Vomhundertsätze betragen.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

§ 16 Zusatzurlaub

(1) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 4 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 4 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 1

oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten

- bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate
- einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

(2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nacharbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nacharbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nacharbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nacharbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nacharbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

(4) ¹Bei Anwendung des Absatzes 3 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nacharbeitsstunden berücksichtigt.

(5) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 3 geforderten Nacharbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 Satz 1 und Unterabsatz 4 der Anlage 14 zu den AVR zu ermitteln.

(6) ¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurwahl und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.

(7) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 3 der Anlage 14 zu den AVR mit Ausnahme von § 1 Abs. 6 Unterabsatz 2 Satz 1 entsprechend.

Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3:

1. ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR unschädlich.

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 bemisst sich nach den abgeleisteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind.

§ 17 Führung auf Probe

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Dienstvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 18 Führung auf Zeit

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
- b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei

demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. ⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 7 Abs. 4 des Allgemeinen Teils zu den AVR) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) ¹Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2. ³Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

Anhang A zur Anlage 33: Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

(gültig vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4.579,30
S 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4.184,62
S 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3.926,56
S 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3.805,12
S 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.617,90
S 13	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.567,30
S 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3.511,64
S 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3.491,40
S 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3.501,52
S 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3.304,18
S 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3.289,00
S 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2.924,68
S 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2.898,37
S 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2.803,24
S 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2.530,00
S 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2.347,84
S 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2.104,96

(gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.054,22	3.156,02	3.563,25	3.868,67	4.326,81	4.606,78
S 17	2.748,79	3.028,76	3.359,64	3.563,25	3.970,48	4.209,73
S 16	2.677,53	2.962,59	3.186,57	3.461,44	3.766,87	3.950,12
S 15	2.575,72	2.850,60	3.054,22	3.288,37	3.665,06	3.827,95
S 14	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.639,61
S 13	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.588,70
S 12	2.443,37	2.697,89	2.942,23	3.156,02	3.420,72	3.532,71
S 11	2.341,57	2.646,99	2.779,34	3.105,12	3.359,64	3.512,35
S 10	2.280,48	2.524,82	2.646,99	3.003,31	3.288,37	3.522,53
S 9	2.270,30	2.443,37	2.596,08	2.876,05	3.105,12	3.324,01
S 8	2.178,67	2.341,57	2.545,18	2.835,33	3.100,03	3.308,73
S 7	2.112,50	2.316,11	2.479,01	2.641,90	2.764,07	2.942,23
S 6	2.076,87	2.280,48	2.443,37	2.606,26	2.753,88	2.915,76
S 5	2.076,87	2.280,48	2.433,19	2.514,64	2.626,63	2.820,06
S 4	1.883,43	2.137,95	2.270,30	2.382,29	2.453,55	2.545,18
S 3	1.781,63	1.995,42	2.137,95	2.280,48	2.321,20	2.361,93
S 2	1.705,27	1.801,99	1.873,25	1.954,70	2.036,14	2.117,59

(gültig ab 01. August 2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
S 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
S 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
S 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
S 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
S 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
S 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
S 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
S 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
S 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
S 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
S 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
S 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
S 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

Anhang B zur Anlage 33: Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne der Anlage 33

S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung¹

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten^{1, 2}
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern mit staatlicher Anerkennung^{1, 3}
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe²¹
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5

(derzeit nicht belegt)

S 6

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben 1, 3, 5
2. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe 21, 26, 27
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe 1, 21, 22
5. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁴

6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen1, 20

S 7

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten8
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind4, 8, 9

S 8

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten 1, 3, 5, 6
2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit 1, 7
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen1
4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 bestellt sind 1, 4
5. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung 1
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen 1, 14, 20
7. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnunglosen- oder Straffälligenhilfe 1, 21, 22, 26, 27
8. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst 1, 3, 5, 6
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen

Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind 4, 8

S 10

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen8, 9
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind4, 8, 9
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen1
4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen1, 16
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung1, 14, 19, 20
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnunglosen- oder Straffälligenhilfe1, 21, 23
7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen 7, 18
8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
 - a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung 7
 - b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe 7
 - c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe 7
 - d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten 7

S 11

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben1, 13

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten1, 11, 13, 28
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen15
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung

von mindestens 180 Plätzen^{1, 19}

4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 24, 25}
5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{1, 21, 23}

S 13

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten⁸
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind^{1, 4, 10}
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben¹

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12, 13}

S 15

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen^{8, 9}
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.^{4, 8, 9}
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8, 9}
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
5. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe.^{1, 10}
6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind^{1, 4, 9, 10}
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt^{1, 13}

S 16

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen^{8, 9}
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 17

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{8, 9}

2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{8, 9}
3. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen^{1, 9, 10}
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder G+efährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{1, 4, 9, 10}
5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt^{1, 13}
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit
7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 21, 24, 25}
8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen^{16, 17}
9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{15, 17}

S 18

1. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{1, 9, 10}
2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt^{1, 13}
3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 24}
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{15, 17}

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)

1. ¹Der Mitarbeiter – ausgenommen der Mitarbeiter bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für den Mitarbeiter bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Einrichtungen für Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Gruppen von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).
4. Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwester/-pfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
 - c) Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - d) Arbeitserzieher, sofern ihnen die im Tätigkeitsmerkmal beschriebenen Aufgaben übertragen sind und keine speziellere Eingruppierungsziffer zutrifft, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl, der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Heime der Erziehungs-, Behinderten- oder Jugendhilfe sind Heime, in denen überwiegend Personen ständig leben, die Hilfen nach den §§ 53 ff. SGB XII oder § 67 SGB XII erhalten, oder in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche oder junge Erwachsene mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig leben.
11. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
 - f) schwierige Fachberatung
 - g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit
 - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.
12. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Mitarbeiter mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
13. ¹Unter Sozialarbeitern und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter mit dem Abschluss Diplomsozialarbeiter und Diplomsozialpädagoge oder Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit einem Bachelor-Abschluss zu verstehen. ²Daneben unterfallen diesem Tätigkeitsmerkmal auch Diplom-Heilpädagogen und Heilpädagogen mit Bachelor-Abschluss.
14. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. ²Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist der Abschluss als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen.

15. ¹Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. ²Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. ³Ihm muss die technische, kaufmännische, verwaltungs- und personalmäßige Leitung der Werkstatt obliegen.
16. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist nur der Mitarbeiter eingruppiert, dem die Verantwortung für den technischen Bereich der Werkstatt nach Weisung des Leiters der Werkstatt für behinderte Menschen obliegt.
17. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. ²Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. ³Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. ⁴Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.
18. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation verlangt, dass sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist; die Ausbildung muss mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen werden.
19. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist der Gruppenleiter eingruppiert, dem die Leitung eines Arbeitsbereichs (z. B. Holz, Metall) übertragen ist und dem zusätzlich mindestens zwei weitere Gruppen zugeordnet sind.
20. Unter Techniker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die
 - a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder
 - b) einem nach Maßgabe über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ erworben haben.
21. Berufliche Anleitung umfasst im Wesentlichen Arbeitstraining, Arbeitsanleitung und Arbeitstherapie im Rahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie der Resozialisierung.
22. Dem Mitarbeiter mit Meisterprüfung sind gleichgestellt Techniker im Sinne der Anmerkung 22 sowie Mitarbeiter, die einen vergleichbaren Ausbildungsgang mit vorgeschriebener Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben (z. B. staatlich geprüfte Betriebswirte, staatlich geprüfte Ökotrophologen).
23. Ein Teilbereich ist die Zusammenfassung von mehreren Ausbildungs- oder Anleitungsgruppen. Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.
24. Die Leitung des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung umfasst im Wesentlichen die Verantwortung für Organisation, Koordination, Überwachung und Planung der beruflichen Ausbildung/Anleitung in einer Einrichtung.
25. Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.
26. Voraussetzung für die Eingruppierung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung/Meisterprüfung ist
 - a) in Einrichtungen der Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch entspricht,
 - b) in Einrichtungen der Erziehungshilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die den Richtlinien über die Ausbilder-Fortbildung des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE) entspricht.
27. Voraussetzung für die Eingruppierung ist in Einrichtungen der Behindertenhilfe, dass der Mitarbeiter anstelle der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation über die Ausbildungseignungsprüfung verfügt.
28. ¹Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR

durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Vergütungsgruppe 4b der Anlage 2d eingruppiert waren, ohne dass der Bewährungsaufstieg von Vergütungsgruppe 4b in 4a der Anlage 2d vollzogen wurde, wird innerhalb eines Zeitraumes von längstens 4 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zum Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstiegs eine entsprechende Neuberechnung des Besitzstandes vorgenommen.² Hierbei ist der Mitarbeiter so zu stellen, als hätte er den Bewährungsaufstieg erreicht.

Anhang C zur Anlage 33: Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

(derzeit nicht belegt)

Anhang D zur Anlage 33: Überleitungs- und Besitzstandregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist es, zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung in die Anlage 33 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. ²Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 33 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 33 zu den AVR werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich

der katholischen Kirche tätig waren nach Anlage 33 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären.

²Dabei wird der Mitarbeiter aus den Regelvergütungsstufen gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR so übergeleitet, dass die erreichte Regelvergütungsstufe zunächst mit 2 multipliziert wird. ³Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeiten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage 33 zu den AVR festgelegt.

§ 3 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs. 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus der zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR von der Regionalkommission festgelegten Vergütungstabelle zugrunde zu legen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Urlaubsgeldes gemäß Anlage 14 und der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR.

²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) ¹Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsentgelts zuzüglich dem Leistungsentgelt gemäß § 14 der Anlage 33 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 15 der Anlage 33 zu den AVR.

²Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i.V.m Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßige gewährte Zulagen.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat nach dem Inkrafttreten der

Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mehr als 3 v. H. entstehen, kann die Einführung des Leistungsentgelts und/oder der Sozialkomponente nach § 14 der Anlage 33 zu den AVR für längstens 3 Jahre ausgesetzt werden.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) Macht der Dienstgeber von der Anwendung der Überforderungsklausel Gebrauch, erhöht sich die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter für die Dauer dieser Maßnahme entsprechend.

(5) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen sind der zuständigen Mitarbeitervertretung vorzulegen und zu erläutern. ²Die Entscheidung ist ferner einem Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. ³Dazu sind die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen vorzulegen. ⁴Der Ausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission führt eine reine Missbrauchskontrolle durch.

Anhang E zur Anlage 33: Zuordnungstabelle

Zuordnung der Vergütungsgruppen für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht.

Vergütungsgruppe (AVR) alt	Entgeltgruppe (SuE)
Anlage 2d	Anhang B zur Anlage 33
9	S 2
8 mit Aufstieg nach 7	S 3
7 7 mit Aufstieg nach 6b	S 4
-	S 5
6b mit Aufstieg nach 5c 6b mit Aufstieg nach 5c + Vergütungsgruppenzulage	S 6
5c ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 7
5c mit Aufstieg nach 5b	S 8
5b ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 9
5b mit Aufstieg nach 4b	S 10
5b mit Aufstieg nach 4b + Vergütungsgruppenzulage	S 11
4b (Ziff. 17, 17a, 20, 21, 23 und 24) mit Aufstieg nach 4a	S 12
4b ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 13
-	S 14
4b mit Aufstieg nach 4a, (soweit nicht in S 12)	S 15
4a ohne Aufstieg + Vergütungsgruppenzulage	S 16
4a mit Aufstieg nach 3	S 17
3 mit Aufstieg nach 2	S 18
2 mit Aufstieg nach 1b	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR

1b	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
1b mit Aufstieg nach 1a	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
1a	Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR
Anlage 2	
3 Ziff. 19a	S 17

2. Die Bundeskommission legt die in Ziffer 1 genannten Tabellenentgelte und sonstigen Entgeltbestandteile sowie den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubs als mittlere Werte bis zum 31.12.2012 fest.
 Soweit bis zum 31.12.2012 Tarifverträge zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft für Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage beschlossen werden und diese Tarifverträge Abweichungen von den hier aufgenommenen Regelungen und Tabellenentgelten vorgeben, berät hierüber zunächst die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. Fasst sie innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum des jeweiligen Tarifvertrages keinen Beschluss, gelten die Abweichungen dieses Tarifvertrages bis zum 31.12.2012 als neue mittlere Werte.
 Die Bundeskommission legt für die mittleren Werte eine Bandbreite von 20 v. H. nach oben und unten fest.
2. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.
- Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 5 Sozial- und Erziehungsdienst (Anpassung der Anlage 2d zu den AVR für Bestandsmitarbeiter)

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In Anlage 2d zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe 1a“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR erfasst werden. Dies sind insbesondere die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 2 mit Aufstieg nach 1b, 1b und 1a der Anlage 2d zu den AVR.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

**Teil 6
Untere Lohngruppen**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In Anlage 2 zu den AVR wird den Tätigkeitsmerkmalen

- in Vergütungsgruppe 9a Ziffern 1b, 2, 2a, 2b, 3, 4, 4a, 4b, 5, 6, 7, 8
- in Vergütungsgruppe 9 die Ziffern 2, 3, 4, 8, 12, 13, 17, 19, 21, 31 sowie
- in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a folgende Hochziffer 143 angefügt:
„143¹Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

**Teil 7
Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In Anlage 1 zu den AVR wird nach Abschnitt IIa folgender neuer Abschnitt IIb eingefügt:

„IIb Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeiter, die eine Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - nebenberuflich (§ 2) ausüben, gilt nachfolgende Regelung.

§ 2 Nebenberuflich Beschäftigte

¹Nebenberuflich tätig im Sinne dieser Regelung ist, wer eine Tätigkeit bis zu 13 Wochenstunden ausübt und monatlich nicht mehr als 400,00 Euro verdient.²Im Übrigen wird die Nebenberuflichkeit über die Lohnsteuerrichtlinien 2008, R3.26 Absatz 2 zu § 3 Nr. 26 EStG definiert.

§ 3 Vergütung

1. ¹Mit dem Mitarbeiter kann einzelvertraglich eine pauschale Stundenvergütung vereinbart werden. ²In der Stundenvergütung ist ein Anteil für die Weihnachtszuwendung, das Urlaubsgeld sowie für Zeitzuschläge und Zulagen enthalten.
2. Bei der Festlegung der pauschalen Stundenvergütung darf
 - a) 7,50 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 2, 2b, 30 und 33 zu den AVR,
 - b) 9,00 Euro für Mitarbeiter der Anlagen 31 und 32 zu den AVR nicht unterschritten werden.
3. Die Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR finden Anwendung.

§ 4 Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Die Vertragsbedingungen sind der Mitarbeitervertretung mitzuteilen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt zum ... (Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission) in Kraft und ist auf 3 Jahre befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 8

Vergütungsveränderungen 2010 und 2011/ Festlegen von mittleren Werten und Bandbreiten

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

I. Anlage 1 zu den AVR

Die Vorbemerkung zu den Bestimmungen der Anlage 1 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

II. Einmalzahlung 2011

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 1 zu den AVR folgenden neuen Abschnitt IIIa ein und legt folgenden Mittelwert für diese Einmalzahlung 2011 fest:

„IIIa Einmalzahlung für das Jahr 2011

(1) Die Mitarbeiter, mit Ausnahme der Auszubildenden, Schüler und Praktikanten, die dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt wird.

(2) ¹Ein Anspruch auf die Zahlung nach Abs. 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird.
²Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Abs. 1.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) ¹Die Auszubildenden, Schüler und Praktikanten, die dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt wird. ²Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

2. Die Bundeskommission legt für die Einmalzahlung 2011 nach Abschnitt IIIa der Anlage 1 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.
3. Der Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR (Einmalzahlung für das Jahr 2009) wird ersatzlos gestrichen.

III. Dozenten und Lehrkräfte

1. Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2010 um 76,81 Euro, ab dem 1. Januar 2011 um 77,27 Euro sowie ab 1. August 2011 um 77,66 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2010 um 69,13 Euro, ab dem 1. Januar 2011 um 69,55 Euro sowie ab 1. August 2011 um 69,90 Euro gekürzt.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Abschnitt V C der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. ²Sie beträgt vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 monatlich 97,13 Euro, ab dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 monatlich 97,72 Euro, ab 01. August 2011 98,20 Euro.

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,49 Euro	27,42 Euro
9a und Kr 2	5,49 Euro	21,92 Euro
8	5,49 Euro	16,46 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,52 Euro	27,59 Euro
9a und Kr 2	5,52 Euro	22,05 Euro
8	5,52 Euro	16,56 Euro

³Die Kinderzulage erhöht sich ab 01.08.2011 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,55 Euro	27,73 Euro
9a und Kr 2	5,55 Euro	22,16 Euro
8	5,55 Euro	16,64 Euro

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V C der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

1. Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Er beträgt ab 01.01.2010 16,59 Euro, ab 01.01.2011 16,69 Euro und ab 01.08.2011 16,77 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt für die Werte des Einsatzzuschlags nach Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

VI. Anlage 1b zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abs. 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte fest:

„(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010	vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011	ab 01.08.2011
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	114,64 Euro	115,33 Euro	115,90 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	114,64 Euro	115,33 Euro	115,90 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	109,20 Euro	109,85 Euro	110,40 Euro

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab 1. Januar 2010 eine monatliche Zulage in Höhe von 53,62 Euro, ab 1. Januar 2011 eine monatliche Zulage in Höhe von 53,94 Euro und ab 1. August 2011 eine monatliche Zulage in Höhe von 54,21 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab 1. Januar 2010 eine monatliche Zulage in Höhe von 53,62 Euro, ab 1. Januar 2011 eine monatliche Zulage in Höhe von 53,94 Euro und ab 1. August 2011 eine monatliche Zulage in Höhe von 54,21 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

VIII. Anlage 2b zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 131,08 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 131,87 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 132,53 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach der Anmerkung A zu den Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

IX. Anlage 2d zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 89,33 Euro, ab 1.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 89,87 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 90,31 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 107,20 Euro, vom 1.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 107,84 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 108,38 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010

bis 31.12.2010 in Höhe von 118,39 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 119,10 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 119,70 Euro.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 131,08 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 131,87 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 132,53 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 109,24 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 109,89 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 110,44 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 in Höhe von 145,46 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 in Höhe von 146,33 Euro und ab 01.08.2011 in Höhe von 147,06 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

X. Anlage 3 und 3a zu den AVR

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Januar 2009 für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.

2. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Januar 2009 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.

3. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Januar 2010 für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2011 um 0,6 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der

Anlage 3 zu den AVR.

4. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Januar 2010 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2011 um 0,6 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.

5. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Januar 2011 für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. August 2011 um 0,5 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.

6. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Januar 2011 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. August 2011 um 0,5 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.

7. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

8. Zur Abgeltung der Erhöhung der mittleren Werte für das Jahr 2010 kann die Regionalkommission eine Einmalzahlung beschließen. Der Fälligkeitszeitpunkt muss vor dem 01.07.2011 liegen.

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.01.2010

Verg.-Gr	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.848,07	4.185,08	4.522,07	4.698,88	4.875,66	5.052,39	5.229,18	5.405,94	5.582,69	5.759,48	5.936,25	6.098,10
1a	3.562,27	3.853,05	4.143,80	4.305,69	4.467,60	4.629,47	4.791,42	4.953,27	5.115,21	5.277,07	5.438,97	5.511,66
1b	3.302,92	3.552,36	3.801,83	3.960,42	4.119,03	4.277,62	4.436,19	4.594,79	4.753,37	4.911,98	4.978,06	
2	3.143,49	3.356,58	3.569,69	3.701,84	3.834,00	3.966,20	4.098,37	4.230,53	4.362,66	4.494,82	4.579,13	
3	2.861,24	3.044,61	3.227,98	3.348,61	3.469,19	3.589,80	3.710,36	3.830,97	3.951,59	4.072,19	4.090,35	
4a	2.666,30	2.823,21	2.980,17	3.085,92	3.191,66	3.297,37	3.403,09	3.508,86	3.614,56	3.715,35		
4b	2.489,51	2.621,69	2.753,85	2.846,37	2.938,87	3.031,38	3.123,90	3.216,42	3.308,96	3.381,62		
5b	2.332,52	2.439,97	2.552,31	2.634,90	2.714,21	2.793,52	2.872,79	2.952,08	3.031,38	3.084,24		
5c	2.167,44	2.250,87	2.337,17	2.409,30	2.485,29	2.561,27	2.637,27	2.713,25	2.780,98			
6b	2.052,59	2.122,05	2.191,53	2.240,46	2.291,02	2.341,65	2.394,44	2.450,57	2.506,77	2.548,05		
7	1.949,09	2.007,25	2.065,36	2.106,46	2.147,57	2.188,66	2.230,01	2.273,16	2.316,36	2.343,16		
8	1.854,15	1.902,36	1.950,55	1.981,74	2.010,09	2.038,42	2.066,77	2.095,13	2.123,46	2.151,83	2.178,73	
9a	1.792,52	1.828,89	1.865,25	1.893,49	1.921,74	1.950,00	1.978,28	2.006,54	2.034,78			
9	1.750,03	1.789,70	1.829,40	1.859,19	1.886,10	1.913,04	1.939,96	1.966,90				
10	1.618,44	1.651,05	1.683,66	1.713,44	1.740,35	1.767,27	1.794,21	1.821,15	1.839,59			
11	1.526,32	1.551,82	1.577,33	1.597,20	1.617,01	1.636,89	1.656,70	1.676,58	1.696,42			
12	1.444,11	1.469,61	1.495,15	1.514,96	1.534,83	1.554,66	1.574,51	1.594,36	1.614,19			

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.01.2011

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.871,16	4.210,19	4.549,20	4.727,07	4.904,92	5.082,70	5.260,55	5.438,38	5.616,18	5.794,04	5.971,87	6.134,69
1a	3.583,64	3.876,17	4.168,66	4.331,52	4.494,40	4.657,25	4.820,16	4.982,99	5.145,91	5.308,74	5.471,61	5.544,73
1b	3.322,73	3.573,68	3.824,64	3.984,18	4.143,75	4.303,29	4.462,81	4.622,36	4.781,89	4.941,46	5.007,93	
2	3.162,36	3.376,72	3.591,11	3.724,05	3.857,01	3.990,00	4.122,96	4.255,92	4.388,84	4.521,79	4.606,60	
3	2.878,41	3.062,88	3.247,34	3.368,70	3.490,00	3.611,34	3.732,62	3.853,95	3.975,30	4.096,62	4.114,89	
4a	2.682,29	2.840,15	2.998,05	3.104,44	3.210,81	3.317,15	3.423,51	3.529,91	3.636,25	3.737,64		
4b	2.504,45	2.637,42	2.770,38	2.863,45	2.956,50	3.049,56	3.142,65	3.235,72	3.328,81	3.401,91		
5b	2.346,51	2.454,61	2.567,63	2.650,71	2.730,50	2.810,29	2.890,03	2.969,80	3.049,56	3.102,75		
5c	2.180,45	2.264,38	2.351,20	2.423,75	2.500,20	2.576,64	2.653,10	2.729,53	2.797,66			
6b	2.064,90	2.134,78	2.204,68	2.253,90	2.304,76	2.355,70	2.408,81	2.465,27	2.521,82	2.563,34		
7	1.960,79	2.019,29	2.077,75	2.119,10	2.160,45	2.201,79	2.243,39	2.286,80	2.330,25	2.357,22		
8	1.865,27	1.913,77	1.962,25	1.993,63	2.022,15	2.050,65	2.079,17	2.107,70	2.136,20	2.164,74	2.191,81	
9a	1.803,27	1.839,86	1.876,44	1.904,85	1.933,27	1.961,70	1.990,15	2.018,58	2.046,99			
9	1.760,53	1.800,44	1.840,38	1.870,34	1.897,42	1.924,52	1.951,60	1.978,70				
10	1.628,15	1.660,95	1.693,77	1.723,72	1.750,79	1.777,87	1.804,97	1.832,08	1.850,63			
11	1.535,48	1.561,13	1.586,80	1.606,78	1.626,72	1.646,71	1.666,64	1.686,64	1.706,59			
12	1.452,78	1.478,42	1.504,12	1.524,05	1.544,04	1.563,99	1.583,96	1.603,92	1.623,88			

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.08.2011

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.890,51	4.231,24	4.571,95	4.750,71	4.929,44	5.108,12	5.286,85	5.465,57	5.644,26	5.823,01	6.001,73	6.165,36
1a	3.601,56	3.895,55	4.189,50	4.353,18	4.516,87	4.680,54	4.844,26	5.007,91	5.171,64	5.335,28	5.498,97	5.572,45
1b	3.339,35	3.591,55	3.843,77	4.004,10	4.164,47	4.324,80	4.485,12	4.645,47	4.805,80	4.966,16	5.032,97	
2	3.178,17	3.393,60	3.609,06	3.742,67	3.876,29	4.009,95	4.143,57	4.277,20	4.410,78	4.544,40	4.629,64	
3	2.892,80	3.078,19	3.263,58	3.385,54	3.507,45	3.629,39	3.751,28	3.873,22	3.995,17	4.117,10	4.135,47	
4a	2.695,71	2.854,35	3.013,04	3.119,96	3.226,86	3.333,74	3.440,63	3.547,56	3.654,43	3.756,33		
4b	2.516,97	2.650,60	2.784,23	2.877,77	2.971,28	3.064,81	3.158,36	3.251,90	3.345,45	3.418,92		
5b	2.358,25	2.466,89	2.580,47	2.663,97	2.744,15	2.824,34	2.904,48	2.984,65	3.064,81	3.118,26		
5c	2.191,35	2.275,70	2.362,95	2.435,87	2.512,70	2.589,52	2.666,36	2.743,18	2.811,65			
6b	2.075,23	2.145,46	2.215,70	2.265,17	2.316,29	2.367,47	2.420,85	2.477,60	2.534,42	2.576,16		
7	1.970,59	2.029,39	2.088,14	2.129,69	2.171,25	2.212,80	2.254,61	2.298,24	2.341,91	2.369,01		
8	1.874,60	1.923,34	1.972,06	2.003,60	2.032,26	2.060,90	2.089,56	2.118,24	2.146,88	2.175,56	2.202,77	
9a	1.812,29	1.849,06	1.885,82	1.914,38	1.942,93	1.971,51	2.000,10	2.028,68	2.057,22			
9	1.769,33	1.809,44	1.849,58	1.879,69	1.906,91	1.934,15	1.961,36	1.988,60				
10	1.636,29	1.669,26	1.702,24	1.732,34	1.759,54	1.786,76	1.814,00	1.841,24	1.859,88			
11	1.543,15	1.568,94	1.594,73	1.614,82	1.634,85	1.654,94	1.674,98	1.695,07	1.715,13			
12	1.460,04	1.485,82	1.511,64	1.531,67	1.551,76	1.571,81	1.591,88	1.611,94	1.632,00			

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig ab 01.01.2010

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.068,40	4.189,15	4.309,91	4.403,83	4.497,74	4.591,68	4.685,59	4.779,51	4.873,43
Kr 13	3.639,84	3.760,59	3.881,34	3.975,27	4.069,16	4.163,09	4.257,02	4.350,93	4.444,86
Kr 12	3.355,82	3.468,30	3.580,73	3.668,17	3.755,64	3.843,10	3.930,56	4.018,00	4.105,48
Kr 11	3.164,78	3.272,70	3.380,62	3.464,56	3.548,51	3.632,45	3.716,39	3.800,33	3.884,28
Kr 10	2.982,05	3.082,18	3.182,31	3.260,18	3.338,07	3.415,91	3.493,80	3.571,66	3.649,55
Kr 9	2.814,35	2.906,92	2.999,54	3.071,56	3.143,59	3.215,62	3.287,63	3.359,66	3.431,68
Kr 8	2.658,50	2.744,28	2.830,09	2.896,82	2.963,57	3.030,29	3.097,01	3.163,75	3.230,47
Kr 7	2.516,04	2.595,30	2.674,54	2.736,18	2.797,83	2.859,46	2.921,10	2.982,73	3.044,36
Kr 6	2.348,52	2.421,15	2.493,77	2.550,25	2.606,75	2.663,23	2.719,72	2.776,20	2.832,70
Kr 5a	2.269,71	2.337,62	2.405,51	2.458,33	2.511,12	2.563,94	2.616,76	2.669,56	2.722,36
Kr 5	2.215,61	2.279,85	2.344,11	2.394,06	2.444,03	2.493,99	2.543,94	2.593,91	2.643,89
Kr 4	2.117,80	2.174,91	2.232,01	2.276,42	2.320,82	2.365,24	2.409,66	2.454,08	2.498,48
Kr 3	2.027,09	2.075,60	2.124,14	2.161,89	2.199,61	2.237,36	2.275,09	2.312,83	2.350,56
Kr 2	1.870,76	1.913,29	1.955,83	1.988,91	2.021,97	2.055,06	2.088,12	2.121,21	2.154,28
Kr 1	1.792,81	1.830,67	1.868,52	1.897,95	1.927,38	1.956,82	1.986,25	2.015,67	2.045,12

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig ab 01.01.2011

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.092,81	4.214,29	4.335,77	4.430,25	4.524,73	4.619,23	4.713,70	4.808,19	4.902,67
Kr 13	3.661,68	3.783,16	3.904,63	3.999,12	4.093,58	4.188,07	4.282,56	4.377,04	4.471,52
Kr 12	3.375,96	3.489,11	3.602,21	3.690,18	3.778,18	3.866,16	3.954,14	4.042,11	4.130,11
Kr 11	3.183,77	3.292,33	3.400,90	3.485,35	3.569,80	3.654,25	3.738,69	3.823,14	3.907,58
Kr 10	2.999,94	3.100,67	3.201,41	3.279,74	3.358,10	3.436,41	3.514,76	3.593,09	3.671,44
Kr 9	2.831,24	2.924,36	3.017,53	3.089,99	3.162,45	3.234,91	3.307,36	3.379,82	3.452,27
Kr 8	2.674,45	2.760,75	2.847,07	2.914,20	2.981,35	3.048,47	3.115,60	3.182,74	3.249,85
Kr 7	2.531,14	2.610,88	2.690,59	2.752,60	2.814,61	2.876,61	2.938,62	3.000,62	3.062,63
Kr 6	2.362,61	2.435,68	2.508,73	2.565,55	2.622,39	2.679,21	2.736,04	2.792,86	2.849,70
Kr 5a	2.283,33	2.351,64	2.419,95	2.473,08	2.526,18	2.579,33	2.632,46	2.685,58	2.738,70
Kr 5	2.228,91	2.293,53	2.358,17	2.408,42	2.458,69	2.508,96	2.559,20	2.609,47	2.659,75
Kr 4	2.130,51	2.187,96	2.245,40	2.290,08	2.334,74	2.379,43	2.424,12	2.468,80	2.513,47
Kr 3	2.039,25	2.088,06	2.136,88	2.174,86	2.212,81	2.250,78	2.288,74	2.326,71	2.364,67
Kr 2	1.881,99	1.924,77	1.967,57	2.000,85	2.034,10	2.067,39	2.100,65	2.133,94	2.167,21
Kr 1	1.803,57	1.841,65	1.879,73	1.909,33	1.938,95	1.968,56	1.998,17	2.027,77	2.057,39

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig ab 01.08.2011

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.113,28	4.235,36	4.357,44	4.452,40	4.547,35	4.642,32	4.737,27	4.832,23	4.927,18
Kr 13	3.679,99	3.802,07	3.924,16	4.019,11	4.114,04	4.209,01	4.303,97	4.398,92	4.493,88
Kr 12	3.392,84	3.506,55	3.620,22	3.708,63	3.797,07	3.885,49	3.973,91	4.062,32	4.150,77
Kr 11	3.199,68	3.308,79	3.417,90	3.502,78	3.587,65	3.672,52	3.757,38	3.842,25	3.927,12
Kr 10	3.014,94	3.116,17	3.217,42	3.296,14	3.374,89	3.453,59	3.532,34	3.611,06	3.689,80
Kr 9	2.845,39	2.938,98	3.032,62	3.105,44	3.178,26	3.251,09	3.323,90	3.396,71	3.469,53
Kr 8	2.687,83	2.774,55	2.861,30	2.928,77	2.996,26	3.063,72	3.131,17	3.198,65	3.266,10
Kr 7	2.543,80	2.623,93	2.704,04	2.766,36	2.828,69	2.891,00	2.953,32	3.015,63	3.077,94
Kr 6	2.374,42	2.447,85	2.521,28	2.578,38	2.635,50	2.692,61	2.749,72	2.806,82	2.863,94
Kr 5a	2.294,75	2.363,40	2.432,05	2.485,45	2.538,81	2.592,22	2.645,62	2.699,01	2.752,39
Kr 5	2.240,05	2.305,00	2.369,96	2.420,46	2.470,99	2.521,50	2.571,99	2.622,52	2.673,05
Kr 4	2.141,16	2.198,90	2.256,63	2.301,53	2.346,42	2.391,32	2.436,24	2.481,15	2.526,03
Kr 3	2.049,45	2.098,50	2.147,57	2.185,73	2.223,87	2.262,04	2.300,18	2.338,35	2.376,49
Kr 2	1.891,40	1.934,39	1.977,40	2.010,85	2.044,27	2.077,73	2.111,15	2.144,61	2.178,05
Kr 1	1.812,58	1.850,86	1.889,13	1.918,88	1.948,64	1.978,41	2.008,16	2.037,90	2.067,68

XI. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt folgende Werte der Zeitzuschläge gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 6a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 als mittlere Werte fest:

Die Höhe des Zeitzuschlags für Nacharbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gemäß § 1 Abs. 1 (e) der Anlage 6a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„vom 01.01.2010 bis 31.12.2010“	1,30 Euro
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011	1,31 Euro
ab 01.08.2011	1,32 Euro.“

Die Höhe des Zeitzuschlags für Arbeiten an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gemäß § 1 Abs. (f) der Anlage 6a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„vom 01.01.2010 bis 31.12.2010“	0,65 Euro
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011	0,65 Euro
ab 01.08.2011	0,66 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt den folgenden Wert des Zeitzuschlags gemäß § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 als Mittelwert fest:

Die Höhe des Zeitzuschlags für Nacharbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gemäß § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR wird wie folgt geändert:
„ab 01.01.2010“

0,39 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Zeitzuschläge gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember

2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

XII. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst in Anlage 7 zu den AVR die folgenden Bestimmungen neu und legt in diesen Bestimmungen mit den Ausbildungsvergütungen und Entgelten vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt	ab 01.01.2010	ab 01.01.2011	ab 01.08.2011
im ersten Ausbildungsjahr	816,68 Euro	821,58 Euro	825,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	877,40 Euro	882,66 Euro	887,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	977,59 Euro	983,46 Euro	988,38 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 01.01.2010 741,73 Euro, ab 01.01.2011 746,18 Euro und ab 01.08.2011 749,91 Euro.“

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt für:	ab 01.01.2010	ab 01.01.2011	ab 01.08.2011
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.269,14	1.276,76	1.283,14 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.215,67	1.222,96	1.229,08 Euro
3. Sozial-arbeiter/-innen	1.480,72	1.489,60	1.497,05 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.480,72	1.489,60	1.497,05 Euro
5. Erzieher/-innen	1.269,14	1.276,76	1.283,14 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.215,67	1.222,96	1.229,08 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.269,14	1.276,76	1.283,14 Euro
8. Haus- und Familienvorpfleger/-innen	1.269,14	1.276,76	1.283,14 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.215,67	1.222,96	1.229,08 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.327,41	1.335,37	1.342,05 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.327,41	1.335,37	1.342,05 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.215,67	1.222,96	1.229,08 Euro.“

Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt	ab 01.01.2010	ab 01.01.2011	ab 01.08.2011
im ersten Ausbildungsjahr	695,59 Euro	699,76 Euro	703,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	744,98 Euro	749,45 Euro	753,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	790,30 Euro	795,04 Euro	799,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	853,18 Euro	858,30 Euro	862,59 Euro

5. In § 1 Abs. (a) der Buchstaben B II, C II, D und E der Anlage 7 zu den AVR wird jeweils am Ende der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

XIII. Anlage 7a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abs. 1 des § 2 der Anlage 7a zu den AVR für die Besitzstandszulage neu und legt vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die folgenden mittleren Werte fest:

„(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten vom 1. Januar 2010 bis 31.12.2010 eine monatliche Zulage in Höhe von 69,08 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 69,49 Euro und ab dem 1. August 2011 in Höhe von 69,84 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

XIV. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 folgende mittlere Werte für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 258,72 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 260,27 Euro und ab 01.08.2011 261,57 Euro.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 336,33 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 338,35 Euro und ab 01.08.2011 340,04 Euro.

c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 258,72 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 260,27 Euro und ab 01.08.2011 261,57 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt in § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 folgenden Mittelwert für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld für den am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter und den zu seiner Ausbildung Beschäftigten beträgt vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 258,72 Euro, vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 260,27 Euro und ab 01.08.2011 261,57 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

XV. Anhang C zu den AVR

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung für Einrichtungen nach Anhang C mit Stand 1. Januar 2009 für die unter Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Regelvergütungstabelle des Anhang C zu den AVR.

2. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung für Einrichtungen nach Anhang C mit Stand 1. Januar 2010 für die unter Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Januar 2011 um 0,6 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Regelvergütungstabelle des Anhang C zu den AVR.

3. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung für Einrichtungen nach Anhang C mit Stand 1. Januar 2011 für die unter Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. August 2011 um 0,5 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Regelvergütungstabelle des Anhang C zu den AVR.

4. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Bandbreite in Höhe von 20 v. H. nach oben und unten fest.

5. Zur Abgeltung der Erhöhung der mittleren Werte für das Jahr 2010 kann die Regionalkommission eine Einmalzahlung beschließen. Der Fälligkeitszeitpunkt muss vor dem 01.07.2011 liegen.

Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2010):

Mittlere Werte gemäß Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.935,66	4.110,74	4.285,85	4.460,97	4.636,08	4.811,20	4.986,27	5.161,41	5.336,50	5.511,61	5.686,73	5.861,82	6.036,91
1a	3.682,87	3.818,97	3.954,99	4.091,05	4.227,14	4.363,23	4.499,33	4.635,36	4.771,42	4.907,50	5.043,60	5.179,63	5.310,12
1b	3.352,45	3.483,28	3.614,09	3.744,90	3.875,71	4.006,51	4.137,35	4.268,14	4.398,97	4.529,75	4.660,57	4.791,38	4.921,87
2	3.128,60	3.248,75	3.368,95	3.489,07	3.609,22	3.729,39	3.849,50	3.969,69	4.089,82	4.210,02	4.330,16	4.450,25	4.450,25
3	2.800,13	2.902,56	3.004,97	3.107,40	3.209,83	3.312,26	3.414,69	3.517,10	3.619,51	3.721,96	3.824,41	3.926,84	4.024,26
4a	2.605,16	2.698,89	2.792,62	2.886,31	2.980,05	3.073,77	3.167,50	3.261,21	3.354,94	3.448,67	3.542,39	3.636,14	3.728,55
4b	2.443,27	2.517,65	2.591,98	2.666,33	2.740,63	2.815,00	2.889,33	2.963,69	3.038,04	3.112,36	3.186,74	3.261,06	3.270,95
5b	2.243,23	2.302,13	2.360,99	2.424,64	2.489,97	2.555,35	2.620,72	2.686,08	2.751,45	2.816,81	2.882,20	2.947,57	2.952,08
5c	2.120,67	2.173,76	2.226,90	2.282,63	2.338,40	2.396,48	2.458,33	2.520,23	2.582,06	2.643,94	2.704,98	2.704,98	2.704,98
6b	2.044,09	2.085,13	2.126,13	2.167,16	2.208,14	2.250,39	2.293,47	2.336,54	2.380,37	2.428,17	2.475,98	2.513,37	2.513,37
7	1.943,46	1.976,77	2.010,09	2.043,40	2.076,72	2.110,04	2.143,33	2.176,68	2.209,98	2.244,20	2.279,20	2.304,44	2.304,44
8	1.848,55	1.878,99	1.909,49	1.939,95	1.970,42	2.000,88	2.031,38	2.061,84	2.092,30	2.114,94	2.114,94	2.114,94	2.114,94
9a	1.792,51	1.822,83	1.853,13	1.883,43	1.913,71	1.944,00	1.974,29	2.004,58	2.034,78	2.034,78	2.034,78	2.034,78	2.034,78
9	1.750,04	1.777,68	1.805,32	1.832,94	1.860,60	1.888,25	1.915,90	1.943,54	1.966,91	1.966,91	1.966,91	1.966,91	1.966,91
10	1.618,44	1.646,08	1.673,75	1.701,37	1.729,03	1.756,66	1.784,32	1.811,97	1.839,59	1.839,59	1.839,59	1.839,59	1.839,59

Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2011):

Mittlere Werte gemäß Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.959,27	4.135,40	4.311,57	4.487,73	4.663,90	4.840,07	5.016,19	5.192,38	5.368,52	5.544,68	5.720,85	5.896,99	6.073,13
1a	3.704,97	3.841,88	3.978,72	4.115,60	4.252,50	4.389,41	4.526,32	4.663,17	4.800,04	4.936,95	5.073,86	5.210,70	5.341,98
1b	3.372,57	3.504,18	3.635,77	3.767,37	3.898,97	4.030,55	4.162,17	4.293,75	4.425,36	4.556,93	4.688,54	4.820,13	4.951,41
2	3.147,37	3.268,24	3.389,16	3.510,00	3.630,87	3.751,77	3.872,60	3.993,50	4.114,36	4.235,28	4.356,15	4.476,95	4.476,95
3	2.816,93	2.919,97	3.023,00	3.126,04	3.229,09	3.332,13	3.435,17	3.538,20	3.641,23	3.744,29	3.847,35	3.950,41	4.048,41
4a	2.620,79	2.715,08	2.809,37	2.903,63	2.997,93	3.092,21	3.186,50	3.280,78	3.375,07	3.469,36	3.563,64	3.657,95	3.750,92
4b	2.457,93	2.532,76	2.607,53	2.682,33	2.757,07	2.831,89	2.906,66	2.981,47	3.056,26	3.131,04	3.205,86	3.280,63	3.290,58
5b	2.256,69	2.315,94	2.375,16	2.439,19	2.504,91	2.570,68	2.636,44	2.702,20	2.767,95	2.833,71	2.899,50	2.965,25	2.969,79
5c	2.133,39	2.186,81	2.240,26	2.296,33	2.352,43	2.410,86	2.473,08	2.535,35	2.597,55	2.659,80	2.721,21	2.721,21	2.721,21
6b	2.056,35	2.097,64	2.138,88	2.180,16	2.221,39	2.263,89	2.307,23	2.350,56	2.394,66	2.442,74	2.490,83	2.528,45	2.528,45
7	1.955,13	1.988,63	2.022,15	2.055,66	2.089,18	2.122,70	2.156,19	2.189,74	2.223,24	2.257,66	2.292,88	2.318,26	2.318,26
8	1.859,64	1.890,27	1.920,95	1.951,59	1.982,25	2.012,89	2.043,57	2.074,21	2.104,86	2.127,63	2.127,63	2.127,63	2.127,63
9a	1.803,27	1.833,77	1.864,24	1.894,73	1.925,19	1.955,66	1.986,13	2.016,61	2.046,99	2.046,99	2.046,99	2.046,99	2.046,99
9	1.760,54	1.788,35	1.816,15	1.843,94	1.871,76	1.899,58	1.927,40	1.955,20	1.978,71	1.978,71	1.978,71	1.978,71	1.978,71
10	1.628,15	1.655,95	1.683,80	1.711,58	1.739,40	1.767,20	1.795,03	1.822,84	1.850,63	1.850,63	1.850,63	1.850,63	1.850,63

Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C

Regelvergütungstabelle (ab 01.08.2011):

Mittlere Werte gemäß Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.979,07	4.156,08	4.333,13	4.510,17	4.687,21	4.864,27	5.041,27	5.218,34	5.395,36	5.572,40	5.749,46	5.926,47	6.103,49
1a	3.723,49	3.861,09	3.998,62	4.136,17	4.273,76	4.411,35	4.548,95	4.686,49	4.824,04	4.961,63	5.099,23	5.236,76	5.368,69
1b	3.389,43	3.521,70	3.653,95	3.786,21	3.918,46	4.050,70	4.182,98	4.315,21	4.447,49	4.579,71	4.711,98	4.844,23	4.976,16
2	3.163,11	3.284,59	3.406,11	3.527,55	3.649,03	3.770,53	3.891,96	4.013,47	4.134,93	4.256,46	4.377,93	4.499,34	4.499,34
3	2.831,02	2.934,57	3.038,12	3.141,67	3.245,24	3.348,79	3.452,35	3.555,89	3.659,44	3.763,01	3.866,59	3.970,16	4.068,65
4a	2.633,89	2.728,66	2.823,42	2.918,15	3.012,92	3.107,67	3.202,43	3.297,18	3.391,95	3.486,71	3.581,46	3.676,24	3.769,67
4b	2.470,22	2.545,42	2.620,57	2.695,74	2.770,85	2.846,05	2.921,19	2.996,38	3.071,54	3.146,69	3.221,88	3.297,03	3.307,03
5b	2.267,98	2.327,52	2.387,04	2.451,39	2.517,44	2.583,53	2.649,63	2.715,71	2.781,79	2.847,88	2.914,00	2.980,08	2.984,64
5c	2.144,06	2.197,74	2.251,46	2.307,81	2.364,19	2.422,91	2.485,44	2.548,02	2.610,54	2.673,10	2.734,81	2.734,81	2.734,81
6b	2.066,63	2.108,13	2.149,58	2.191,06	2.232,50	2.275,21	2.318,76	2.362,32	2.406,63	2.454,95	2.503,29	2.541,09	2.541,09
7	1.964,90	1.998,58	2.032,26	2.065,94	2.099,63	2.133,31	2.166,97	2.200,69	2.234,35	2.268,95	2.304,34	2.329,85	2.329,85
8	1.868,94	1.899,72	1.930,55	1.961,34	1.992,16	2.022,95	2.053,79	2.084,58	2.115,38	2.138,27	2.138,27	2.138,27	2.138,27
9a	1.812,28	1.842,94	1.873,57	1.904,21	1.934,81	1.965,44	1.996,06	2.026,69	2.057,22	2.057,22	2.057,22	2.057,22	2.057,22
9	1.769,34	1.797,29	1.825,23	1.853,16	1.881,12	1.909,07	1.937,04	1.964,98	1.988,60	1.988,60	1.988,60	1.988,60	1.988,60
10	1.636,29	1.664,23	1.692,22	1.720,14	1.748,10	1.776,04	1.804,00	1.831,95	1.859,88	1.859,88	1.859,88	1.859,88	1.859,88

XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Teil 9

Altersteilzeit - Neue Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 17a zu den AVR eingefügt:

„Anlage 17a zu den AVR
Altersteilzeit und flexible Altersarbeitszeit

I. Geltungsbereich und -dauer

§ 1 Geltungsbereich und -dauer

(1) ¹Diese Regelung gilt für Altersteilzeitdienstverhältnisse ab dem 01. Januar 2010. ²Auf Altersteilzeitdienstverhältnisse, die vor dem 01. Januar 2010 begonnen haben, findet Anlage 17 zu den AVR Anwendung.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

II. Altersteilzeit

§ 2 Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (Alt-TZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitdienstverhältnis

a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und

- b) im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich.

§ 3 Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

¹Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. ²Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Dienstgeber.

§ 4 Altersteilzeit im Übrigen

(1) Den Mitarbeitern wird im Rahmen der Quote nach Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.

(2) ¹Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v. H. der Mitarbeiter der Einrichtung von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. ²Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

(3) Der Dienstgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Anmerkungen zu Absatz 2:

1. Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche nach § 1 Rahmen-MAVO.

2. ¹In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitdienstverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieser Anlage einbezogen. ²Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt.

³Die Quote wird jährlich überprüft.

§ 5 Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach dieser Anlage setzt voraus, dass die Mitarbeiter

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.

(2) Das Altersteilzeitdienstverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) ¹Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. ³Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 6 Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitdienstverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. ²Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR überschritten haben.

(3) ¹Die während der Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
- b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitdienstverhältnisses geleistet und die Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell).

²Die Mitarbeiter können vom Dienstgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7 Dienstbezüge und Aufstockungsleistungen

(1) ¹Mitarbeiter erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) die Regelvergütung und alle sonstigen Vergütungsbestandteile in Höhe der sich für entsprechende teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter ergebenden Beträge. ²Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 2.

(2) ¹Mitarbeiter erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitdienstverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) die Regelvergütung und alle sonstigen Vergütungsbestandteile in Höhe der

Hälften der Vergütung, die sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte der Vergütung fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt. ²Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Vergütungserhöhungen in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils festzulegenden Höhe.

(3) ¹Die den Mitarbeitern nach Absatz 1 oder 2 zustehende Vergütung wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v. H. aufgestockt. ²Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 AltTZG). ³Steuerfreie Entgeltbestandteile und Vergütungsbestandteile, die einmalig (z. B. Zuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsvergütung) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.

(4) ¹Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 oder 2 zustehende Vergütung entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6 Abs. 1 AltTZG. ²Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(5) ¹In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Krankenbezüge nach Abschnitt XII Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR. ²Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (Abschnitt XII Abs. (c) bis (i) der Anlage 1 zu den AVR), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 8 Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

¹Für Mitarbeiter, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. ²Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9 Nebentätigkeit

(1) ¹Mitarbeiter dürfen während des Altersteilzeitdienstverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses ständig ausgeübt worden. ²Bestehende Regelungen in den AVR über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. ²Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10 Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Krankenbezüge (Abschnitt XII Abs (b) der Anlage 1 zu den AVR) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 11 Ende des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Dienstverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände der AVR
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) ¹Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Dienstverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Dienstgeber gezahlten Aufstockungsleistungen.

²Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 12 Ergänzende Dienstvereinbarungen

¹In einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Rahmen-MAVO) können von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden.

²Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

III. Flexible Altersarbeitszeit (FALTER)

§ 13 Flexible Altersarbeitszeit

¹Älteren Mitarbeitern wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. ²Das Modell sieht vor, dass die Mitarbeiter über einen Zeitraum von vier Jahren ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 v. H. der jeweiligen Altersrente beziehen.

³Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. ⁴Die Mitarbeiter erhalten nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussdienstvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Dienstverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. ⁵Die übrigen Beendigungstatbestände der AVR bleiben unberührt. ⁶Auf die Vereinbarung von flexibler Altersarbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.“

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.
3. Alle Regelungen zur Änderung der Vergütungsbestandteile, der Anlagen 17 und 17a zu den AVR, zur Einführung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR, zu den unteren Lohngruppen und zu den nebenberuflich geringfügig Beschäftigten werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte und der sonstigen Entgeltbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Zusatzurlaubes für die unter die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Höhe der Vergütungsbestandteile für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

**Teil 10
Bandbreite Weihnachtszuwendung in der
Region Ost**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

Auf den Antrag der Regionalkommission Ost gemäß § 10 Abs. 4 AK-Ordnung vom 21.09.2009 stimmt die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission einer Abweichung von der Regelung über die von der Bundeskommission mit Beschluss vom 19.06.2008 festgelegten Bandbreite zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR durch den Beschluss der Regionalkommission Ost vom 21.09.2009 zu.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 25. Januar 2011

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 14. März 2011

Nr. 4

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2011. – Botschaft des Heiligen Vaters zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011). – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Dezember 2010. – Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz. – Verordnung für die Diözesan-Baukommission des Bischoflichen Ordinariates. – Zuschussrichtlinien Bau des Bistums Mainz. – Bauhaushalt 2012/Antragsfrist bis zum 01. Mai 2011. – Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik. – Palmsonntagskollekte am 17. April für die Christen im Heiligen Land. – Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – GEMA 2011. – Bonifatiuswerk: Kreuzwegheft für Kinder. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

44. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2011

„Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit Ihm auch auferweckt!“ (Vgl. Kol 2,12)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit, die uns zur Feier des heiligen Osterfestes hinführt, ist für die Kirche eine überaus kostbare und wichtige liturgische Zeit. Im Hinblick darauf freue ich mich, ein besonderes Wort an euch zu richten, da sie mit entsprechendem Eifer gelebt werden soll. Während die Gemeinschaft der Kirche der endgültigen Vereinigung mit ihrem Bräutigam beim ewigen Ostern entgegenharrt, verstärkt sie, unermüdlich im Gebet und in Werken der Liebe, ihre Anstrengungen auf dem Weg der Reinigung im Geist, um mit größerer Fülle aus dem Geheimnis der Erlösung das neue Leben in Christus zu schöpfen (vgl. Präfation für die Fastenzeit I).

1. Dieses Leben ist uns schon am Tag unserer Taufe geschenkt worden, als für uns, die wir „mit der Taufe am Tod und an der Auferstehung Christi Anteil haben“, „das freudige und erhebende Abenteuer der Jüngerschaft“ begonnen hat (Homilie am Fest der Taufe des Herrn, 10. Januar 2010). Der heilige Paulus betont in seinen Briefen immer wieder die einzigartige Gemeinschaft mit dem Sohn Gottes, die durch dieses Bad der Taufe gewirkt wird. Die Tatsache, dass man die Taufe in den meisten Fällen als Kind empfängt, macht deutlich, dass es sich um ein Geschenk Gottes handelt: Keiner verdient sich das ewige Leben aus eigener Kraft

heraus. Das Erbarmen Gottes, das die Sünde hinweg nimmt und es ermöglicht, so zu leben, „wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht“ (Phil 2,5), wird dem Menschen unentgeltlich geschenkt.

Der Völkerapostel erläutert in seinem Brief an die Philipper den Sinngehalt der Umwandlung, welche sich durch die Teilnahme am Tod und an der Auferstehung Christi vollzieht, indem er ihr Ziel aufzeigt: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leiden; sein Tod soll mich prägen. So hoffe ich, auch zur Auferstehung von den Toten zu gelangen“ (Phil 3,10-11). Die Taufe ist also kein Ritus der Vergangenheit, sondern die Begegnung mit Christus, der die ganze Existenz des Getauften formt, ihm göttliches Leben verleiht und ihn zu einer aufrichtigen Umkehr ruft, die von der Gnade begonnen und getragen wird und so die Vollgestalt Christi erreichen lässt.

Die Taufe steht in einer besonderen Beziehung zur Fastenzeit als einem günstigen Moment, um die rettende Gnade zu erfahren. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils haben alle Hirten der Kirche dazu aufgerufen, „die der Fastenliturgie eigenen Taufmotiv stärker“ zu nutzen (Konstitution Sacrosanctum Concilium, 109). Denn immer schon verbindet die Kirche die Osternacht mit der Feier der Taufe: In diesem Sakrament wird jenes große Geheimnis wirksam, in dem der Mensch der Sünde stirbt, des neuen Lebens im auferstandenen Christus teilhaftig wird und denselben Geist Gottes empfängt, der Jesus von den Toten auferweckt hat (vgl. Röm 8,11). Dieses unentgeltliche Geschenk muss immer wieder neu in jedem von uns entfacht werden, und die Fastenzeit bietet uns einen dem Katechumenat ähnlichen Weg an, der für die Christen der frühen Kirche wie auch für die Taufbewerber von heute eine unersetzbare Schule des Glaubens und des

christlichen Lebens ist: Sie erleben die Taufe wirklich als einen entscheidenden Moment für ihre ganze Existenz.

2. Was könnte sich besser eignen, um ernsthaft den Weg auf Ostern zu beschreiten und uns auf die Feier der Auferstehung des Herrn – das freudigste und feierlichste Fest des ganzen Kirchenjahres – vorzubereiten, als sich vom Wort Gottes leiten zu lassen? Deshalb führt uns die Kirche in den Evangelientexten der Sonntage der Fastenzeit hin auf eine besonders innige Begegnung mit dem Herrn, indem sie uns die Etappen der christlichen Initiation noch einmal durchlaufen lässt: für die Katechumenen im Hinblick auf den Empfang des Sakramentes der Wiedergeburt; für die schon Getauften, um neue und maßgebende Schritte in der Nachfolge Christi und in der vollkommeneren Hingabe an Ihn zu setzen.

Der erste Sonntag des Weges durch die Fastenzeit macht die Verfassung unseres Menschseins auf dieser Erde deutlich. Der siegreiche Kampf gegen die Versuchungen, mit dem die Sendung Jesu beginnt, ist eine Einladung, sich der eigenen Schwachheit bewusst zu werden, um die Gnade zu empfangen, die von Sünden frei macht und neue Kraft in Christus ausgießt, der Weg, Wahrheit und Leben ist (vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 25). Er ist ein deutlicher Aufruf, sich daran zu erinnern, dass der christliche Glaube, nach dem Beispiel Jesu und in Gemeinschaft mit Ihm, einen Kampf „gegen die Beherrscher dieser finsternen Welt“ (Eph 6,12) einschließt, in welcher der Teufel am Werk ist, der auch heute nicht müde wird, den Menschen, der sich dem Herrn nähern will, zu versuchen: Christus geht daraus als Sieger hervor, um auch unser Herz für die Hoffnung zu öffnen und uns darin zu leiten, die Verführungen des Bösen zu besiegen.

Das Evangelium von der Verklärung des Herrn stellt uns die Herrlichkeit Christi vor Augen, die die Auferstehung vorwegnimmt und die Vergöttlichung des Menschen ankündigt. Die Gemeinschaft der Christen erkennt, dass sie wie die Apostel Petrus, Jakobus und Johannes „beiseite [...] auf einen hohen Berg“ (Mt 17,1) geführt wird, um in Christus, als Söhne im Sohn, wieder das Geschenk der göttlichen Gnade zu empfangen: „Das ist mein geliebter Sohn, an dem ich Gefallen gefunden habe; auf ihn sollt ihr hören.“ (V. 5). Es ist eine Einladung, vom Lärm des Alltags Abstand zu nehmen, um in die Gegenwart Gottes einzutauchen: Er möchte uns tagtäglich ein Wort zukommen lassen, das tief in unseren Geist eindringt, wo es Gut und Böse unterscheidet (vgl. Hebr 4,12), und das den Willen stärkt, dem Herrn nachzufolgen.

Die Bitte Jesu an die samaritische Frau: „Gib mir zu trinken!“ (Joh 4,7), die ihren Platz in der Liturgie des dritten Sonntags hat, drückt die Leidenschaft Gottes für jeden Menschen aus und möchte in unserem Herzen den Wunsch nach dem Geschenk der „sprudelnden

Quelle [...], deren Wasser ewiges Leben schenkt“ (V. 14), wecken: Es ist die Gabe des Heiligen Geistes, der die Christen zu „wahren Beter[n]“ macht, die fähig sind, den Vater „im Geist und in der Wahrheit“ (V. 23) anzubeten. Nur dieses Wasser vermag unsern Durst nach dem Guten, nach der Wahrheit und nach der Schönheit zu löschen! Nur dieses Wasser, das uns der Sohn gibt, bewässert die Wüsten der unruhigen und unzufriedenen Seele, „bis sie ruht in Gott“, wie es das bekannte Wort des heiligen Augustinus sagt.

Der Sonntag des Blindgeborenen stellt uns Christus als das Licht der Welt vor Augen. Das Evangelium fragt jeden einzelnen von uns: „Glaubst du an den Menschensohn?“. „Ich glaube, Herr!“ (Joh 9,35.38), bestätigt freudig der Blindgeborene und macht sich so zur Stimme eines jeden Glaubenden. Das Heilungswunder ist das Zeichen dafür, dass Christus zusammen mit dem Augenlicht auch unseren inneren Blick öffnen möchte, damit unser Glaube immer tiefer wird und wir in Ihm unseren einzigen Retter erkennen können. Er erhellt alle Dunkelheit des Lebens und lässt den Menschen als „Kind des Lichtes“ leben.

Wenn uns am fünften Sonntag die Auferweckung des Lazarus verkündet wird, werden wir mit dem letzten Geheimnis unserer Existenz konfrontiert: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. [...] Glaubst du das?“ (Joh 11,25-26). Für die christliche Gemeinschaft ist das der Augenblick, mit Marta offen alle Hoffnung auf Jesus von Nazaret zu setzen: „Ja, Herr, ich glaube, dass du der Messias bist, der Sohn Gottes, der in die Welt kommen soll“ (V. 27). Die Gemeinschaft mit Christus in diesem Leben bereitet uns darauf vor, die Grenze des Todes zu überwinden, um für immer in Ihm zu leben. Der Glaube an die Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf das ewige Leben öffnen unseren Blick für den letzten Sinn unserer Existenz: Gott hat den Menschen für die Auferstehung und das Leben erschaffen, und diese Wahrheit gibt der Geschichte der Menschen, ihrer persönlichen Existenz und ihrem Leben in der Gesellschaft wie auch der Kultur, der Politik und der Wirtschaft ihren wahren und letztgültigen Sinn. Ohne das Licht des Glaubens endet das ganze Universum eingeschlossen in einem Grab ohne Zukunft, ohne Hoffnung.

Der Weg durch die Fastenzeit findet seine Vollendung in den Drei Österlichen Tagen, besonders in der großen Vigil der Osternacht: Bei der Erneuerung des Taufversprechens bekennen wir von neuem, dass Christus der Herr unseres Lebens ist, jenes Lebens, das Gott uns geschenkt hat, als wir „aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ wiedergeboren wurden, und wir bekräftigen von neuem unseren festen Entschluss, dem Werk der Gnade zu entsprechen, um seine Jünger zu sein.

3. Unser Eingetaucht-Sein in Tod und Auferstehung Christi durch das Sakrament der Taufe drängt uns jeden Tag aufs neue dazu, unser Herz von der Last der materiellen Dinge zu befreien, von jener egoistischen

Bindung an die „Erde“, die uns arm macht und uns daran hindert, für Gott und den Nächsten bereit und offen zu sein. In Christus hat sich Gott als die Liebe offenbart (vgl. 1 Joh 4,7-10). Das Kreuz Christi, das „Wort vom Kreuz“ verdeutlicht die rettende Kraft Gottes (vgl. 1 Kor 1,18), die geschenkt wird, um den Menschen aufzurichten und ihm das Heil zu bringen: Liebe in ihrer radikalsten Form (vgl. Enzyklika Deus caritas est, 12). Durch die traditionellen Übungen des Fastens, des Almosengebens und des Gebetes, Ausdrucksweisen der Verpflichtung zur Umkehr, erzieht die Fastenzeit dazu, die Liebe Christi immer radikaler zu leben. Das Fasten, das unterschiedlich begründet sein kann, hat für den Christen einen tief religiösen Sinn: Indem wir unseren Tisch ärmer machen, lernen wir unseren Egoismus zu überwinden, um in der Logik des Schenkens und der Liebe zu leben; indem wir den Verzicht auf etwas auf uns nehmen – nicht bloß auf etwas Überflüssiges – lernen wir, unseren Blick vom eigenen „Ich“ abzuwenden, um jemanden an unserer Seite zu entdecken und Gott im Angesicht vieler unserer Brüder zu erkennen. Für den Christen hat das Fasten nichts mit einer Ichbezogenheit zu tun, sondern es öffnet mehr und mehr auf Gott hin und auf die Bedürfnisse der Menschen und sorgt dafür, dass die Liebe zu Gott auch die Liebe zum Nächsten einschließt (vgl. Mk 12,31).

Auf unserem Weg sehen wir uns auch der Versuchung des Haben-Wollens gegenüber, der Habsucht nach Geld, die die Vorrangstellung Gottes in unserem Leben gefährdet. Die Besitzgier bringt Gewalt, Missbrauch und Tod hervor; aus diesem Grunde erinnert die Kirche besonders in der Fastenzeit an die Übung des Almosengebens, das heißt an das Teilen. Die Vergötterung der Güter hingegen entfernt nicht nur vom anderen, sondern sie entblößt den Menschen, macht ihn unglücklich, betrügt ihn, weckt falsche Hoffnungen, ohne das zu verwirklichen, was sie verspricht, weil sie die materiellen Dinge an die Stelle Gottes setzt, der allein Quelle des Lebens ist. Wie kann man die Vatergüte Gottes verstehen, wenn das Herz voll von sich selbst und den eigenen Plänen ist, mit denen man sich einbildet, sich die Zukunft sichern zu können? Es ist die Versuchung, so zu denken wie der Reiche im Gleichnis: „Nun hast du einen großen Vorrat, der für viele Jahre reicht...“ Wir kennen das Urteil des Herrn: „Du Narr! Noch in dieser Nacht wird man dein Leben von dir zurückfordern...“ (Lk 12,19-20). Die Übung des Almosengebens ist ein Aufruf, Gott den Vorrang zu geben und dem anderen gegenüber aufmerksam zu sein, um unseren guten Vater neu zu entdecken und sein Erbarmen zu empfangen.

In der gesamten Fastenzeit bietet uns die Kirche das Wort Gottes sehr reichlich an. Wenn wir es betrachten und verinnerlichen, um es tagtäglich zu leben, lernen wir eine kostbare und unersetzbare Form des Gebetes kennen. Denn das aufmerksame Hören auf Gott, der

unaufhörlich zu unserem Herzen spricht, nährt den Weg des Glaubens, den wir am Tag der Taufe begonnen haben. Das Gebet erlaubt uns auch, eine neue Auffassung der Zeit zu gewinnen: Ohne die Perspektive der Ewigkeit und der Transzendenz unterteilt sie nämlich nur unsere Schritte auf einen Horizont hin, der keine Zukunft hat. Im Gebet finden wir hingegen Zeit für Gott, um zu erkennen, dass „seine Worte nicht vergehen werden“ (vgl. Mk 13,31), um einzutreten in jene innige Gemeinschaft mit Ihm, die „niemand uns nimmt“ (vgl. Joh 16,22) und die uns für die Hoffnung öffnet, die nicht zugrunde gehen lässt, für das ewige Leben.

Kurz gesagt, der Weg durch die Fastenzeit, auf dem wir eingeladen sind, das Geheimnis des Kreuzes zu betrachten, bedeutet, dass „sein Tod mich prägen soll“ (Phil 3,10), um eine tiefe Umkehr in unserem Leben verwirklichen zu können: sich verwandeln lassen durch das Wirken des Heiligen Geistes wie der hl. Paulus auf dem Weg nach Damaskus; unsere Existenz mit Entschiedenheit am Willen Gottes ausrichten; uns von unserem Egoismus befreien, indem wir die Macht sucht über die andern überwinden und uns der Liebe Christi öffnen. Die Fastenzeit ist eine geeignete Zeit, um unsere Schwachheit einzugehen und nach einer ehrlichen Prüfung unseres Lebens die erneuernde Gnade des Sakramentes der Versöhnung zu empfangen sowie entschieden auf Christus zuzugehen.

Liebe Brüder und Schwestern, durch die persönliche Begegnung mit unserem Erlöser und durch Fasten, Almosengeben und Gebet führt uns der Weg der Umkehr auf Ostern hin zur Wiederentdeckung unserer Taufe. Empfangen wir in dieser Fastenzeit wieder neu die Gnade, die Gott uns in jenem Moment geschenkt hat, damit er all unser Handeln erleuchte und leite. Was das Sakrament bezeichnet und bewirkt, sollen wir jeden Tag in der Nachfolge Christi großzügiger und überzeugender leben. Auf diesem unserem Weg vertrauen wir uns der Jungfrau Maria an, die das Wort Gottes im Glauben und im Fleisch geboren hat, um wie sie in den Tod und die Auferstehung ihres Sohnes Jesus einzutauchen und das ewige Leben zu erlangen.

Aus dem Vatikan, am 4. November 2010

BENEDICTUS PP XVI

45. Botschaft des Heiligen Vaters zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

„Die Berufungen in der Ortskirche fördern“

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am kommenden vierten Sonntag in der Osterzeit,

dem 15. Mai 2011, lädt uns ein, über das Thema „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“ nachzudenken. Vor 70 Jahren rief der ehrwürdige Papst Pius XII. das Päpstliche Werk für Priesterberufe ins Leben. In der Folge wurden von Bischöfen in vielen Diözesen ähnliche Werke errichtet, die von Priestern oder Laien angeregt worden waren. Sie sollten eine Antwort auf die Einladung des Guten Hirten sein: „Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben“, und sagte: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,36-38).

Die Kunst, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, hat einen hervorragenden Bezugspunkt in den Abschnitten des Evangeliums, in denen Jesus seine Jünger in die Nachfolge ruft und sie voll Liebe und Umsicht formt. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Weise, wie Jesus seine engsten Mitarbeiter berufen hat, das Reich Gottes zu verkünden (vgl. Lk 10,9). Vor allem ist ersichtlich, daß der erste Schritt das Gebet für sie war: Bevor er sie berief, verbrachte Jesus die ganze Nacht allein im Gebet und im Hören auf den Willen des Vaters (vgl. Lk 6,12), in einem inneren Aufstieg über die Dinge des Alltags hinaus. Die Berufung der Jünger entspringt geradezu dem vertrauten Gespräch Jesu mit dem Vater. Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind primär Frucht eines beständigen Kontakts mit dem lebendigen Gott und eines beharrlichen Gebets, das sich zum „Herrn der Ernte“ sowohl in den Pfarrgemeinden als auch in den christlichen Familien und bei den Berufungskreisen erhebt.

Am Anfang seines öffentlichen Wirkens berief der Herr einige Fischer, die am Ufer des Sees von Galiläa ihrer Arbeit nachgingen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mt 4,19). Er zeigte ihnen seine messianische Sendung an zahlreichen „Zeichen“, die auf seine Liebe zu den Menschen und auf die Gabe der Barmherzigkeit des Vaters hinwiesen. Er hat sie mit seinen Worten und mit seinem Leben unterrichtet, damit sie bereit sein würden, sein Heilswerk weiterzuführen. Schließlich, „da er wußte, daß seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen“ (Joh 13,1), hat er ihnen das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut. Und bevor er in den Himmel aufgenommen wurde, hat er sie in die ganze Welt gesandt mit dem Auftrag: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19).

Es ist ein Angebot, anspruchsvoll und begeisternd, das Jesus denen macht, zu denen er „Folge mir nach“ sagt: Er lädt sie ein, mit ihm Freundschaft zu schließen, sein Wort aus der Nähe zu hören und mit ihm zu leben. Er lehrt sie, sich ganz Gott und der Verbreitung seines Reiches hinzugeben entsprechend dem Grundsatz des Evangeliums: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Er lädt sie ein, aus ihrer Verschlossenheit herauszutreten, aus ihrer eigenen Vorstellung von Selbstverwirklichung, um in einen anderen Willen, den Willen Gottes, einzutauchen und sich von ihm führen zu lassen. Er läßt sie eine Brüderlichkeit leben, die aus dieser totalen Verfügbarkeit für Gott entspringt (vgl. Mt 12,49-50) und die zum unverwechselbaren Kennzeichen für die Gemeinschaft Jesu wird: „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35).

Auch heute ist die Nachfolge Christi anspruchsvoll. Es bedeutet zu lernen, den Blick auf Christus gerichtet zu halten, ihn sehr gut zu kennen, ihn in seinem Wort zu hören und ihm in den Sakramenten zu begegnen. Es bedeutet zu lernen, den eigenen Willen seinem Willen anzugeleichen. Es handelt sich um eine wahre und eigentliche Schule für alle, die sich unter der Führung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen auf den priesterlichen Dienst oder auf das geweihte Leben vorbereiten. Der Herr unterläßt es nicht, in allen Lebensaltern zu rufen, seine Sendung zu teilen und der Kirche im Priesteramt oder im gottgeweihten Leben zu dienen. Die Kirche „ist daher gerufen, dieses Geschenk zu hüten, es hochzuschätzen und zu lieben: Sie ist verantwortlich für das Entstehen und Heranreifen der Priesterberufe“ (Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 41). Besonders in unserer Zeit, in der die Stimme Gottes von „anderen Stimmen“ erstickt zu werden scheint und der Vorschlag, ihm zu folgen und ihm sein eigenes Leben hinzugeben, als zu schwierig gilt, müßte jede christliche Gemeinschaft, jeder Gläubige bewußt die Aufgabe übernehmen, Berufungen zu fördern. Es ist wichtig, diejenigen, die eindeutige Zeichen einer Berufung zum Priestertum oder zum geweihten Leben zeigen, zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie das Wohlwollen der gesamten Gemeinschaft spüren, wenn sie ihr „Ja“ zu Gott und der Kirche sagen. Ich selber ermutige sie, wie ich auch diejenigen ermutigt habe, die sich für den Eintritt ins Seminar entschieden haben und denen ich geschrieben habe: „Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn

das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten“ (Brief an die Seminaristen, 18. Oktober 2010).

Jede Ortskirche muß immer empfänglicher und aufmerksamer für die Berufungspastoral werden, indem sie auf verschiedenen Ebenen, in der Familie, in der Pfarrei und in den Vereinigungen vor allem die Kinder und die Jugendlichen – wie es Jesus mit seinen Jüngern getan hat – dazu erzieht, eine echte und herzliche Freundschaft mit dem Herrn in der Pflege des persönlichen und liturgischen Gebets reifen zu lassen; zu lernen, in wachsender Vertrautheit mit der Heiligen Schrift aufmerksam und bereitwillig auf das Wort Gottes zu hören; zu begreifen, daß das Eintreten in den Willen Gottes die Person nicht zunichte macht oder zerstört, sondern erst ermöglicht, die tiefere Wahrheit über sich selbst zu entdecken und ihr zu folgen; die Beziehungen mit den anderen anspruchslos und brüderlich zu leben, weil man ausschließlich im Sich-Öffnen für die Liebe Gottes die wahre Freude und die volle Verwirklichung des eigenen Strebens findet. „In der Ortskirche die Berufungen fördern“ bedeutet den Mut zu haben, durch eine aufmerksame und angemessene Berufungspastoral auf diesen anspruchsvollen Weg der Nachfolge Christi hinzuweisen, der Sinn gibt und so dazu befähigt, das ganze Leben mit einzubeziehen.

Ich wende mich insbesondere an euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Um eurer Sendung für das Heil in Christus Bestand und Verbreitung zu verleihen, ist es wichtig „die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich [zu] fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt [zu] widmen“ (Dekret Christus Dominus, 15). Der Herr braucht euere Mitarbeit, damit sein Ruf die Herzen derer erreicht, die er erwählt hat. Wählt mit Sorgfalt die Mitarbeiter in den diözesanen Berufungszentren aus, die ein wertvolles Instrument zur Förderung und Organisation der Berufungspastoral und des Gebets sind, das diese unterstützt und ihre Wirksamkeit gewährleistet. Ich möchte euch, liebe bischöfliche Mitbrüder, auch an die Sorge der Weltkirche um eine gleichmäßige Verteilung der Priester in der Welt erinnern. Eure Hilfsbereitschaft gegenüber Diözesen mit Mangel an Berufungen wird zum Segen Gottes für eure Gemeinschaften und stellt für die Gläubigen ein Zeugnis für einen priesterlichen Dienst dar, der sich großzügig den Bedürfnissen der ganzen Kirche öffnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich daran erinnert, daß „Berufe zu fördern [...] Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde [ist]. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (Dekret Optatam totius, 2). Ich möchte deshalb einen besonderen mitbrüderlichen Gruß und eine Ermutigung an alle richten, die in verschiedener Weise in den

Pfarreien mit den Priestern zusammenarbeiten. Besonders wende ich mich an diejenigen, die ihren eigenen Beitrag zur Berufungspastoral leisten können: die Priester, die Familien, die Katecheten, die Gruppenleiter. Den Priestern empfehle ich, darum bemüht zu sein, ein Zeugnis für die Einheit mit dem Bischof und den anderen Mitbrüdern zu geben, um den lebenswichtigen Humus für neue Keime priesterlicher Berufungen zu bereiten. Die Familien seien „durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit“ (ebd.) und bereit, ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, mit Großzügigkeit den Ruf zum Priestertum oder dem geweihten Leben anzunehmen. Die Katecheten und die Leiter der katholischen Vereinigungen und der kirchlichen Bewegungen sollen im Bewußtsein ihrer erzieherischen Sendung „die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, daß sie den göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können“ (ebd.).

Liebe Brüder und Schwestern, euer Einsatz, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, erreicht seinen vollen Sinn und seine seelsorgliche Wirksamkeit, wenn er in Einheit mit der Kirche geschieht und im Dienst der Gemeinschaft steht. Dazu ist jeder Moment des kirchlichen Gemeindelebens – die Katechese, die Fortbildungstreffen, die liturgischen Feiern, die Wallfahrten zu Heiligtümern – eine vorzügliche Gelegenheit, um im Volk Gottes, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, den Sinn für die Zugehörigkeit zur Kirche zu wecken und für die Verantwortung, einem Ruf zum Priestertum oder zum geweihten Leben in freier und bewußter Entscheidung zu folgen.

Die Fähigkeit, für Berufungen Sorge zu tragen, ist ein Kennzeichen für die Lebendigkeit einer Ortskirche. Bitten wir die Jungfrau Maria vertrauensvoll und eindringlich um ihre Hilfe, damit nach dem Beispiel ihrer Offenheit für den göttlichen Heilsplan und durch ihre mächtige Fürsprache in jeder Gemeinschaft die Bereitschaft wachse, „ja“ zu sagen zum Herrn, der immer neue Arbeiter für seine Ernte ruft. Mit diesem Wunsch erteile ich allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. November 2010

BENEDICTUS PP XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

46. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten sich die Gedanken der katholischen Christen in Deutschland

wieder auf das Heilige Land. Wir denken an Friedlosigkeit und vielfältige Ungerechtigkeiten, die das Verhältnis der Völker belasten. Und vor allem lenken wir den Blick auf unsere Schwestern und Brüder, die trotz aller Widrigkeiten den Geburtsstätten unseres Glaubens die Treue halten.

Zum Abschluss der Sonder-Bischofssynode für den Nahen Osten im Oktober 2010 hat Papst Benedikt XVI. ihre Aufgabe und Mission beschrieben: „Ja, auch wenn sie wenige sind, sind sie Träger der Frohen Botschaft der Liebe Gottes für den Menschen, einer Liebe, die sich im Heiligen Land in Jesus Christus offenbart hat. Dieses Wort des Heils (...) klingt mit besonderer Kraft an den Orten, an denen es durch göttliche Vorsehung aufgeschrieben wurde. Es ist das einzige Wort, das im stande ist, den Teufelskreis der Rache, des Hasses und der Gewalt zu brechen.“ Im Geist der Seligpreisungen sollen die Christen Erbauer des Friedens und Apostel der Versöhnung werden. So tragen sie zum Wohl der ganzen Gesellschaft bei.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Schwestern und Brüdern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir erneut an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen im Land der Bibel zu suchen. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen. Sie lassen unsere Mitchristen in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihrem Dienst an den Menschen nachkommen kann. So bitten wir Sie um eine großherzige Spende bei der Palmsonntags-Kollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Würzburg, 24. Januar 2011

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 17. April 2011 gehalten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

47. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Dezember 2010

A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst folgende Beschlüsse:

1. In Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR wird folgender neue Unterabs. 2 eingefügt:
„Abweichend von Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestehen die Dienstbezüge von Mitarbeitern, die von den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR erfasst werden, aus den in § 13 der Anlage 30 zu den AVR, in § 12 der Anlage 31 zu den AVR, in § 12 der Anlage 32 zu den AVR und in § 12 der Anlage 33 zu den AVR genannten Tabellenentgelten.“
2. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.
3. In Anlage 30 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang B wie folgt geändert:
 - 3.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.
 - 3.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“
 - 3.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:
„(5) Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungs-erhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabellen in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgeltabelle in dieser Anlage. Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“
 - 3.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.
 - 3.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:
„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob die Ärztin/der Arzt im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch

Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

3.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

3.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 30 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

3.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

3.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

4. In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

5. In Anlage 31 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang E wie folgt geändert:

5.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

5.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

5.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungs- erhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des

Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabellen in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

5.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

5.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

5.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neuen Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Arbeitszeit befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

5.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

5.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

5.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

6. In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

7. In Anlage 32 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang F wie folgt geändert:

7.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

7.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

7.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungs-erhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabellen in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

7.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

7.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:
„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

7.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

7.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

7.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

7.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

8. In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

9. In Anlage 33 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang D wie folgt geändert:

9.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

9.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

9.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungs-erhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabellen in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

9.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

9.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

9.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert

ist.⁴ Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

9.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 16 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

9.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

9.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

B. Streichung des Anhang C zu den AVR für die Bundeszentralen

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den folgenden Beschluss:

Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.

In den AVR wird folgende neue Anlage 1d zu den AVR eingeführt:

„Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich der Abschaffung von Anhang C für Bundeszentralen und Fachverbände

§ 1 Geltungsbereich

¹Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr. ²Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z. B. Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3

der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

¹Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31.12.2010 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C zu den AVR gestanden haben, das am 01.01.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht.

²Ein Dienstverhältnis besteht auch fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C zu den AVR in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

¹Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2010 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert.

²Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 31.12.2010 zu gestanden hätte, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. ³Er erhält ab dem 01.01.2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Regionalkommission.

§ 3 Überleitungszeitraum

Die Regelvergütung wird längstens während des Zeitraums der Überleitung gemäß Absatz 2 und 3 gekürzt.

¹Der Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2010 und der nach Anlage 3 zu den AVR vorgesehene Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2010 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlagen 2 bis 2d eingruppiert und nach Anlage 3 zu den AVR vergütet worden wäre, wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

³Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

⁴Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010 nicht ruhen.

¹Von dem Mitarbeiter gemäß § 2 zustehenden Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR werden vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 50 % des Differenzbetrages nach Absatz 2 abgezogen. 2Ab dem 01.07.2011 wird die regelmäßige Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in voller Höhe gezahlt.

§ 4 Besitzstand

Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 01.01.2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß § 3 Abs. 2 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

§ 5 Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung

¹Die Überleitung von Anhang C zu den AVR in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2011 längstens bis zum 31.12.2012 abgeändert werden. ²Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen.

¹Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31.12.2010 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unterkommission vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31.12.2010 als die Höhe der nach § 2 und § 3 auszuzahlenden Regelvergütung. ²Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.

Spätestens ab dem 01.01.2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 01.01.2013 stehen würden.“

Dieser Beschluss tritt zum 09.12.2010 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 23. Februar 2011



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

48. Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Bauordnung gelten für die Bau- und die damit zusammenhängenden Beschaffungsmaßnahmen der Katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Mainz.

(2) Baumaßnahmen im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- das Errichten und Herstellen,
- das Umbauen, Wiederherstellen und Erweitern,
- das Instandhalten oder Instandsetzen, insbesondere Restaurieren,
- das Abbrechen von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken, Innenräumen und Freianlagen sowie die damit zusammenhängenden Beschaffungsmaßnahmen für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände.

§ 2 Allgemeines

Die Kirchengemeinden sind bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens verpflichtet, so dass dieses nicht geschmälert und die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Genehmigungserfordernisse

(1) Genehmigungspflichtig sind Verträge, die Baumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10.000,00 € betreffen. Stehen mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang, so werden sie zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst.

(2) Ist der Aufwand niedriger, so sind die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher dem Dezernat IX Bau- und Kunstwesen mitzuteilen.

(3) Folgende Maßnahmen bedürfen ohne Rücksicht auf den Kostenaufwand der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Verträge, die Baumaßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern im Sinne der Ordnung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Bistum Mainz vom 10.04.1997 in der jeweils gültigen Fassung betreffen
- b) Verträge zum Erwerb, zur Herstellung, Veränderung und Erweiterung sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Glocken, Orgeln und Kunstwerken sowie Ausstattungsstücken, die dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen,
- c) Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Sonderfachleuten und Künstlern.

(4) Änderungen von genehmigten Maßnahmen bedürfen wiederum der Genehmigung. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

(5) Genehmigungsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat. Anträge sind in 2-facher Ausfertigung an das Dezernat IX zu richten. Dieses beteiligt im Rahmen einer Dienstanweisung die übrigen zuständigen Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates.

(6) Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen, Sach- oder Vermögenswerte bedürfen ausnahmsweise keiner Genehmigung. Die Maßnahme ist dem Bischöflichen Ordinariat jedoch unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Auswahl und Beauftragung von Architekten

(1) Die Auswahl des Architekten erfolgt in Abstimmung mit dem Dezernat Bau- und Kunstwesen. Auf:

- 1.1: Vorschlag der Kirchengemeinde und Bestätigung des Dezernates Bau- und Kunstwesen des Bischöflichen Ordinariates Mainz.
- 1.2: Vorschlag des Dezernates Bau- und Kunstwesen (auf Wunsch können mehrere Büros vorgeschlagen werden) und Bestätigung bzw. Auswahl der Kirchengemeinde.

(2) Die Beauftragung eines Architekten aus dem Gemeindegebiet der Pfarrgemeinde ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Bedarfsermittlung und Grundsatzbeschluss

(1) Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde bzw. der Gesamtausschuss des Gesamtverbandes trägt in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 3 die Vorstellungen über die Baumaßnahme dem Bischöflichen Ordinariat

schriftlich vor. Die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats gem. § 2 der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat im Bistum Mainz vom 28.01.2007, in der jeweils gültigen Fassung ist beizufügen.

(2) Eine honorarauslösende Heranziehung oder Inanspruchnahme von Architekten, Ingenieuren, Sonderfachleuten, Restauratoren oder Künstlern ist in diesem Stadium des Verfahrens in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Kosten hierfür sind nicht zuschussfähig.

(3) Die Kirchengemeinde informiert das Bischöfliche Ordinariat zur Prüfung der beabsichtigten Baumaßnahmen umfassend, insbesondere zu folgenden Gesichtspunkten:

- a) Problemdarstellung,
- b) Darstellung der Grundstücks- und Gebäudeverhältnisse; soweit erforderlich Grundbuchauszug, amtlicher Lageplan, Bebauungsplan, ggf. örtl. Gestaltungssatzung,
- c) Berührungen mit staatlichem Denkmalschutz- und -pflegerecht,
- d) Finanzierungsmöglichkeit, insbesondere Aufnahme von Darlehen, Grundstücksveräußerungen oder -belastungen und Baulastverpflichtungen,
- e) evtl. Bauleistungen in Eigenhilfe im Sinne von § 1.1.

(4) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet nach Abschluss dieses Verfahrensabschnittes darüber, ob das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Diese Entscheidung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(5) Bei größeren Baumaßnahmen entscheidet die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat, ob ein Wettbewerb durchgeführt oder ein Gutachten eingeholt wird, um alternative Lösungsmöglichkeiten zu untersuchen.

(6) Die Kirchengemeinde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat, ob im Einzelfall ein Generalunternehmer beauftragt oder das Bauvorhaben schlüsselfertig vergeben wird.

(7) Ist eine selbständige Planung nicht erforderlich, so kann die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat bauausführende Unternehmen anstelle des Vorplanungsverfahrens zur Angebotsabgabe auffordern. § 6 findet Anwendung.

§ 6 Planungsverfahren

(1) Auf der Basis der Entscheidung nach § 5 Abs. 4 erarbeitet der Planer in Zusammenarbeit mit

dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat das Planungskonzept.

(2) Die Planung einer Baumaßnahme wird in der Regel entsprechend den Leistungsphasen der HOAI (s. Anlage) stufenweise in Auftrag gegeben und vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt. Die Genehmigung kann jeweils mit Auflagen oder Bedingungen versehen, insbesondere kann eine Aufgliederung der Kosten nach Gewerken gefordert werden. Die urheberrechtliche Nutzung der Pläne durch den Bauherrn muss gesichert sein. Soweit neben den Grundleistungen der HOAI besondere Leistungen erforderlich werden, sind diese schriftlich zu vereinbaren.

(3) Die Kirchengemeinde darf nur qualifizierte Architekten, Ingenieure, Sonderfachleute und Künstler, die über einschlägige Erfahrungen verfügen, im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragen. Hierbei sind ausschließlich die Vertragsmuster des Bischöflichen Ordinariates zu verwenden; Verträge aufgrund anderer Vertragsmuster können nicht genehmigt werden. Vertragsmuster liegen dieser Bauordnung bei.

(4) Falls eine Änderung von Grundlagen der genehmigten Honorarvereinbarung erforderlich wird, dürfen aus Anlass der Änderung Zahlungen erst geleistet werden, wenn das Bischöfliche Ordinariat zuvor die Vertragsänderung genehmigt hat.

(5) Die Antragstellung auf Erteilung der Baugenehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung ist erst zulässig, nachdem das Bischöfliche Ordinariat sein Einverständnis hierzu schriftlich erklärt hat.

(6) Ergeben sich im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren notwendige Planungsänderungen, ist das Bischöfliche Ordinariat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Abweichungen von der vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten Planung bedürfen der erneuten Genehmigung.

§ 7 Vergabeverfahren

(1) Das Vergabeverfahren ist von der Kirchengemeinde unter Beteiligung des Architekten und der Sonderfachleute gem. HOAI entsprechend den Grundsätzen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, soweit sich nicht aus dieser Baumaßnahmenordnung Abweichungen ergeben.

(2) Von allen Bauleistenden sind Freistellungsbescheinigungen gemäß § 48 b EStG zu verlangen. Von der Vorlage einer solchen Bescheinigung ist die

Auftragserteilung abhängig zu machen und widrigfalls zu widerrufen. Von der Vorlage der Freistellungsbescheinigung darf nur abgesehen werden, wenn und solange feststeht, dass die Summe der Bauleistungen des betreffenden Leistenden an den jeweiligen Leistungsempfänger im Kalenderjahr 5.000,00 € nicht übersteigen wird.

(3) In der Regel und erst ab einer geschätzten Auftragssumme von 100.000,00 € zwingend, ist eine beschränkte Angebotseinholung mit Leistungsverzeichnis durchzuführen, sofern nicht sowieso durch öffentliche Förderungsbestimmungen die öffentliche Ausschreibung gefordert wird. Die freihändige Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates. Auch in diesem Fall sind in der Regel ab 10.000,00 € geschätzter Auftragssumme zwingend mehrere Angebote einzuholen.

(4) Das Dezernat IX ist in allen Phasen des Vergabeverfahrens zu beteiligen. Aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Verfahrensfehlern, kann das Dezernat IX die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Das Vergabeverfahren mit Wertung und Prüfung der Angebote ist nach Möglichkeit so weit voranzutreiben, dass vor Beauftragung rund 70% der geschätzten Herstellungskosten durch Unternehmerangebote belegt sind. Ergibt sich hierbei, dass der genehmigte Kostenrahmen für das geplante Vorhaben nicht eingehalten werden kann, so entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat, ob das Bauvorhaben - ggf. nach Änderung der qualitativen oder quantitativen Leistungsgrundlagen - durchgeführt werden kann. Hierauf ist in den Vertragsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Wesentlicher Bestandteil der Angebotsunterlagen für die Auftragnehmer sind die VOB/B sowie die diözesaneinheitlichen zusätzlichen und besonderen Vertragsbedingungen, einschl. der Gewährleistungsfrist von mindestens 5 Jahren.

(7) Den Zuschlag erklärt der Verwaltungsrat entsprechend § 14 KVVG. Der Genehmigungsvorbehalt gem. § 17 KVVG bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Durchführung des Bauvorhabens, Objektüberwachung (Bauüberwachung)

(1) Die Durchführung des Bauvorhabens sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten des Bauherrn und der Unternehmen richten sich nach der VOB/B/VOL/B sowie den diözesaneinheitlichen zusätzlichen und besonderen Vertragsbedingungen.

(2) Für die Objektüberwachung (Bauüberwachung) durch den Architekten und die Sonderfachleute sind die Vorschriften der HOAI maßgebend. § 6 Abs. 2 Satz

4 gilt entsprechend. Bauherr und Dezernat IX prüfen während der Baudurchführung durch Stichproben, ob der Architekt bzw. die Sonderfachleute ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist durch den Bauherrn und das Dezernat IX schriftlich festzuhalten.

(3) Sollten sich bei der Baudurchführung unvorhergesehene Schwierigkeiten in bautechnischer Hinsicht ergeben, so ist dies sofort unter Angabe von Gründen dem Dezernat IX schriftlich mitzuteilen und dessen Entscheidung vor weiterem Baufortschritt abzuwarten.

(4) Beauftragte des Bischöflichen Ordinariates haben jederzeit das Recht, die Baustelle zu betreten, die Bauunterlagen einzusehen und in Abstimmung mit der Kirchengemeinde Anordnungen zu treffen, die zur Einhaltung dieser Baumaßnahmenordnung sowie zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind.

(5) Der Bauherr hat in jedem Fall in Abstimmung mit der Versicherungsabteilung des Bischöflichen Ordinariates für den notwendigen Versicherungsschutz schon vor Baubeginn zu sorgen, insbesondere durch die zuständige Berufsgenossenschaft für Bauleistungen in Eigenhilfe im Sinne von § 1,1. Diese Leistungen sind in jedem Verfahrensabschnitt besonders kenntlich zu machen und über die gesamte Bauzeit zu dokumentieren. Der Bauherr stimmt mit der Versicherungsabteilung den Versicherungsschutz für Gebäude, Feuerversicherung, Bauleistung etc. ab.

(6) Denkmalpflegerische Maßnahmen, vor allem in Verbindung mit Ausmalungen und Restaurierungen, sind ständig in ihren einzelnen Arbeitsabschnitten mit dem Diözesankonservator abzustimmen.

(7) Die Kirchengemeinde und der Architekt haben fortlaufend zu überprüfen, ob der genehmigte Kostenrahmen eingehalten werden kann. Hierzu führt sie ein Bauausgabebuch. Ergeben sich dabei Überschreitungen, so haben die Kirchengemeinde und der Planer das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich schriftlich zu unterrichten, die Überschreitung zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen und die Genehmigung für die weitere Durchführung der Maßnahme einzuholen.

(8) Die Kirchengemeinde hat bei allen einzelnen Bauleistungen eine förmliche Abnahme zu verlangen und durchzuführen. Diese Billigung als vertragsgemäß erfolgt durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde unter Beteiligung des Dezerates IX nach entsprechender Vorbereitung durch den Architekten bzw. die Sonderfachleute. Der Kirchengemeinde ist es nicht gestattet, eine Leistung oder einen Teil der Leistung vor der Abnahme in Benutzung zu nehmen. Der Verwaltungsrat teilt den Abnahmetermin rechtzeitig vorher dem Dezerat IX mit. Der bauleitende Architekt bzw.

Fachingenieur, bei Orgel- und Glockenaufträgen der zuständige Orgel- bzw. Glockensachverständige, bei Restaurierungen der Diözesankonservator, ist an der Abnahme zu beteiligen. Diese fertigen ein schriftliches Abnahmeprotokoll, das sie in Kopie dem Dezerat IX zuleiten. Sie sind nicht berechtigt, die Abnahme alleine durchzuführen und Erklärungen für den Bauherrn abzugeben.

(9) Vor Schlusszahlungen hat die Kirchengemeinde die vom Architekten bzw. den Sonderfachleuten geprüften Schlussrechnungen dem Dezerat IX vorzulegen. Dabei sind auf Aufforderung des Dezerates IX Differenzbeträge zu den Vergabesummen auszuweisen und zu begründen sowie die erforderlichen Prüfungsunterlagen beizufügen.

(10) Zur Überprüfung der Architektenleistung findet nach Fertigstellung des Bauwerkes eine Begehung statt, an der ein Vertreter des Dezerates IX zu beteiligen ist.

§ 9 Objektbetreuung und Dokumentation

(1) Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel oder Bauwerksschäden haben Architekt, Ingenieure, Sonderfachleute und Bauherr unverzüglich dem Dezerat IX anzuzeigen.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfrist haben bauleitende Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute und Vertreter des kirchlichen Bauherrn eine gemeinsame Begehung zur Feststellung aufgetretener Mängel durchzuführen. Werden solche festgestellt, sind diese durch ein Protokoll dem Dezerat IX unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Kirchengemeinde und das Dezerat IX achten darauf, dass Architekt und Sonderfachleute ihre Pflichten aus Objektbetreuung und Dokumentation rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche erfüllen.

(4) Spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Objektes sind vom Architekten, den Sonderfachleuten bzw. dem Restaurator folgende Unterlagen der Kirchengemeinde vorzulegen:

1. Die Kostenfeststellung nach DIN 276, mit Angabe der Kostengruppen, der Gewerke, der Firmen, der jeweils geprüften Schlussrechnungsbeträge, der einzelnen darauf geleisteten Teil- und Schlusszahlungen sowie evtl. einbehaltener Sicherheitsbeträge bzw. Bürgschaften, versehen mit dem Fälligkeitsdatum;
2. Die Gegenüberstellung des Kostenanschlages nach DIN 276 und der Kostenfeststellung, evtl. entstandene Mehrkosten sind ausreichend zu begründen;

3. Berechnung der tatsächlich erstellten Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277;
4. Baugenehmigungen, zusätzliche Abnahmever- scheinigungen staatlicher Aufsichtsbehörden, so weit im Bauschein gefordert;
5. Betriebsbeschreibungen und -anweisungen sowie Wartungs- und Pflegeanleitungen;
6. Bodengutachten;
7. Lageplan, Höhennivellement;
8. Bautagebuch und Bauausgabebuch;
9. Geprüfte statische Berechnungen einschl. der Positionspläne und Bewehrungszeichnungen;
10. Ausführungspläne als Mutterpausen, Revisionspläne;
11. Bestandspläne und Montagepläne;
12. Firmenverzeichnis mit Anschriften, Rufnummern und Auflistung der Verjährungsfristen für die Gewährleistung;
13. Fotografien von Gebäuden und künstlerischer Ausstattung, soweit nicht vom Dezernat IX angefertigt;
14. Dokumentation der Vor-, Zwischen- und Endzustände bei denkmalpflegerischen, sanierungstechnischen oder ähnl. Maßnahmen;
15. Ausrüstungs- und Inventarverzeichnis
16. Erklärung des Architekten und/oder der Sonderfachleute über die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Bauabnahme gem. § 8 Abs. 8 evtl. festgestellten Mängel.

§ 10 Bauabrechnung

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist von der Kirchengemeinde eine Bauabrechnung (Zusammenstellung aller Rechnungen) oder, falls im Rahmen des § 5 Abs. 4 vom Bischoflichen Ordinariat gefordert, eine Bau-Sonderrechnung in doppelter Ausfertigung gem. diözesaneheitlichem Muster dem Dezernat IX mit Belegen zur Prüfung vorzulegen.

§ 11 Allgemeine Baupflege

(1) Für die bauliche Unterhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude und Einrichtungen der Kirchengemeinden ist ihr Verwaltungsrat verantwortlich. Er hat den baulichen Zustand laufend zu überwachen, Rücklagen für Ersatzbeschaffungen zu bilden (z. B. Technische Lebensdauer für Heizkessel 15 Jahre, Rohrinstallationen 25 Jahre, Naturschiefer 75 Jahre, Flachdach 25 Jahre) sowie für die erforderliche Bauunterhaltung und Pflege zu sorgen. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen werden mit dem Dezernat IX nach Maßgabe des Haushaltsplans abgestimmt.

(2) Der Verwaltungsrat hat die kirchlichen Gebäude wenigstens einmal im Jahr zu begehen, zu überprüfen und evtl. vorhandene größere Schäden und Mängel unverzüglich dem Dezernat IX anzuseigen.

(3) Im Rahmen der Vorvisitation führt das Dezernat IX eine offizielle Bauinspektion aller kirchlichen Gebäude durch. Hierzu ist die Anwesenheit eines Vertreters des Verwaltungsrates erforderlich. Das Dezernat IX fertigt über Beanstandungen ein Protokoll an und leitet es dem Verwaltungsrat zu.

§ 12 Bauleistungen in Eigenhilfe

- (1) Soweit der Bauherr Bauleistungen in Eigenhilfe erbringen will, sind diese bei den jeweiligen Genehmigungsstufen nach Art, Umfang und geschätzter Kostenersparnis gesondert auszuweisen.
- (2) Zu solchen Bauleistungen darf der Verwaltungsrat nur Personen heranziehen, die die entsprechenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Leistungen erfüllen oder unter einer fachlichen Leitung stehen. In Zweifelsfällen entscheidet das Dezernat IX.
- (3) Bei gefährlichen Arbeiten, z. B. bei der Verwendung von Gerüsten, Arbeiten in größerer Höhe oder bei Elektroarbeiten, stimmt der Verwaltungsrat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Dezernat IX ab. Vor der schriftlichen Bestätigung durch Dezernat IX darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

§ 13 Denkmalpflege

Der Denkmalschutz richtet sich nach der Ordnung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Bistum Mainz vom 10.04.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Archiv

Bei Maßnahmen, die sich auf das Pfarrarchiv auswirken können, ist vor Beginn das Diözesanarchiv zu unterrichten.

§ 15 Gemeindeverbände und sonstige Einrichtungen

Die Regelungen dieser Baumaßnahmenordnung finden entsprechende Anwendung bei Maßnahmen von Kirchengemeindeverbänden und anderen unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Anmerkung: Für die Vertretung der Domkirche, des Dom- und Stiftskapitel wird empfohlen, entsprechend dieser Baumaßnahmenordnung zu verfahren.

49. Verordnung für die Diözesan-Baukommission des Bischöflichen Ordinariates

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Diözesan-Baukommission obliegt die Beratung und Vorstellung haushaltsrelevanter Baumaßnahmen des Bistums Mainz und seiner Kirchengemeinden. Sie tagt zweimal im Jahr.
- (2) In der Herbsttagung werden die im kommenden Jahr anstehenden Baumaßnahmen vorgestellt und Empfehlungen für zukünftige Baumaßnahmen ausgesprochen.
- (3) In der Frühjahrstagung werden die im Vorjahr durchgeführten Baumaßnahmen besprochen.
- (4) Die Diözesan-Baukommission berichtet im Diözesankirchensteuerat über die Ergebnisse der Tagungen.

§ 2 Zusammensetzung

Der Diözesan-Baukommission gehören an

1. Der Bischof als Vorsitzender
2. Die Mitglieder der Dezernentenkonferenz
3. Die nach § 27 der Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerates gewählten Personen

Die Referatsverantwortlichen im Dezernat IX: Bau- und Kunstwesen, sowie ein Vertreter der Rechtsabteilung und des Finanzdezernates nehmen an den Tagungen der Diözesanbaukommission teil.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Das Amt des Mitgliedes der Diözesan-Baukommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden durch die Bistumskasse erstattet.
- (2) Den Teilnehmern der Tagungen der Diözesan-Baukommission werden die Reisekosten ersetzt. Erhalten sie keine Dienstbefreiung, wird ihnen auch der Verdienstausfall erstattet.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die Leitung der Diözesan-Baukommission obliegt dem Bischof oder in seiner Vertretung dem Generalvikar.
- (2) Dem Dezernenten des Dezernates IX Bau- und Kunstwesen obliegt die Geschäftsführung. Er lädt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung und den dazugehörigen Unterlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere, Informationen, etc.) zu den Tagungen ein.

(3) Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder der Diözesan-Baukommission unter Nennung Grundes hat eine außerordentliche Tagung stattzufinden.

(4) Die Diözesan-Baukommission bestimmt aus ihren Reihen den Berichterstatter für die Sitzung des Diözesankirchensteuerates.

§ 5 Empfehlungen

- (1) Die Diözesan-Baukommission spricht Empfehlungen aus, wenn zu der Tagung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 6 Protokoll

- (1) Von den Tagungen der Diözesan-Baukommission wird von der Geschäftsführung ein Ergebnis-Protokoll verfasst, das enthalten muss:
1. die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder der Diözesan-Baukommission, sowie der teilnehmenden Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates
 2. die vorgestellten und besprochenen Baumaßnahmen
 3. alle Anträge und die Art ihrer Erledigung
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds der Diözesan-Baukommission ist ein abweichendes Votum zu Protokoll zu nehmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Dezernenten des Dezernates IX Bau- und Kunstwesen zu unterschreiben und rechtzeitig vor der nächsten Tagung zur Genehmigung auf dieser vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

50. Zuschussrichtlinien Bau des Bistums Mainz

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich/Zielsetzung

Diese Richtlinie regelt die finanzielle Beteiligung des Bistums Mainz an Baumaßnahmen seiner katholischen Kirchengemeinden. Sie dient als Grundlage für die Entscheidungen bei der Haushaltsaufstellung des Bistums und als Richtschnur für die Baumaßnahmen der Pfarreien.

Aus den Richtlinien können keine Zuschussansprüche abgeleitet werden.

Die Bezuschussung durch das Bistum setzt die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung der Bauvorhaben voraus.

Die Regelungen der Baumaßnahmenordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Abschnitt II - Zuschüsse

§ 2 Bezuschussung von Pfarrkirchen

(1) Der Zuschuss für Baumaßnahmen an Kirchen ist abhängig von der Kategorie der Baumaßnahmen und der Gebäudegruppe, in die das Kirchengebäude eingeordnet ist.

1. – Baumaßnahmen zur statischen Sicherung des Gebäudes
- sicherheitsrelevante Arbeiten
- Dachdeckungs- und Entwässerungsarbeiten
2. – Baumaßnahmen zur Sicherung der äußeren Gebäudehüllen (Außenwandflächen, Türen, Neuverglasungen)
- Elektro- und Sanitärarbeiten
- notwendige Stützmauern und Treppen
3. – Bodenbelagsarbeiten
- Heizungsanlagen

Kategorie Baumaßnahme	1	2	3
Gebäudegruppe			
A	50 %	40 %	30 %
B	50 %	30 %	30 %
C	40 %	30 %	20 %

(2) Liturgische Orte werden bei Neuanschaffung mit maximal 5.000 € bezuschusst. Die gesamte Zuschusssumme für liturgische Orte wird auf 15.000 € begrenzt. Die Begrenzung gilt auch bei Restaurierung liturgischer Orte

(3) Von der Bezuschussung sind grundsätzlich ausgenommen:

- Orgeln und Glocken,
- Neubau von Orgelemporen,
- Ausstattungen und Kunstwerke
- Außenanlagen (ausgenommen notwendige Stützmauern und Treppen)
- Beleuchtungskörper
- Audioanlagen, Lautsprecher, Mikrofone

§ 3 Dienstwohnungen/Pfarrbüro

(1) Der Zuschuss für Dienstwohnungen und Pfarrbüros beträgt 75 %. (Regelzuschuss)

(2) Zuschussfähig sind Pfarrhäuser als Dienstwohnsitz des Pfarrers und ein Pfarrbüro pro Pfarrgruppe bzw. pro Pfarrei im Pfarreiengemeinschaftsverbund.

- Das Raumprogramm richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der Wohnsituation und ist mit dem Dezernat IX abzustimmen.
- Gästeräume müssen genehmigt werden und werden nicht bezuschusst.

(3) Der Zuschuss wird ermittelt auf Grundlage der jeweiligen Nutzfläche. Vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.

(4) Maßnahmen zur Energieeinsparung (nicht Energieversorgung) werden mit dem Regelzuschuss bezuschusst.

(5) Nicht bezuschusst werden grundsätzlich:

- Außenanlagen außer notwendige Wege, Treppen, Stützmauern und 1 Pkw-Stellplatz
- Kücheneinrichtung/Büromöbel
- Gardinen o. ä.
- Leuchten
- Satellitenanlagen für Radio/TV-Empfang

§ 4 Pfarrheime

(1) Der Regelzuschuss zu Pfarrheimen beträgt 50 % der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten (Regelzuschuss).

(2) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden bezuschusst für maximal 65 m² Hauptnutzfläche pro 1.000 Katholiken.

(3) Maßnahmen zur Energieeinsparung (nicht Energieversorgung) werden mit 50 % bezuschusst, wenn:

- Die Pfarrheimfläche in dem Pfarreiengemeinschaft 65 m² pro 1000 Katholiken nicht übersteigt.
- oder in dem Pfarreiengemeinschaft mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates verbindlich festgelegt ist, welche Pfarrheime energetisch saniert werden. Die

Gesamtfläche der zu sanierenden Pfarrheime darf 65 m² pro 1000 Katholiken nicht übersteigen.

§ 5 Katholische Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Zuschuss für katholische Tageseinrichtungen für Kinder beträgt 35% der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten (Regelzuschuss). Der Zuschuss von kommunaler Seite ist vor Ort, unter Beteiligung der zuständigen Stellen (Dez VIII) des Bistums Mainz, auszuhandeln.

(2) Als zuschussfähige Nutzfläche (ohne Verkehrsflächen) für die Tageseinrichtung für Kinder im Innenbereich werden angesetzt:

- Einrichtungen mit 2 Gruppen 360 qm,
- Einrichtungen mit 3 Gruppen 460 qm,
- Einrichtungen mit 4 Gruppen 580 qm.

Die Aufteilung des Raumangebotes richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung, d.h. wie viele Kinder welcher Altersgruppen sich wie lange täglich in der Einrichtung aufhalten.

Als Grundbedarf an Räumen wird anerkannt:

- Gruppenraum und Garderobenbereich,
- Nebenräume, dem Gruppenraum zugeordnet (Spiel- und Schlafräume),
- Mehrzweckraum,
- Sanitärzonen, unterteilt für Kinder und Personal,
- Küche und Abstellräume,
- Personalräume für Leitung und MitarbeiterInnen.

Zusätzlicher Raumbedarf wird anerkannt bei Integrationsmaßnahmen und der Betreuung von Schulkindern, zweckbestimmt als Therapie- oder Hausaufgabenraum.

(3) Für Außenspielgelände und die Gestaltung des Außengeländes (einschließlich Spielgeräte) beträgt der Regelzuschuss pro Gruppe 5.000 €. Als zuschussfähige Freiflächen gelten für 2 Gruppen 500 m², bei 3 Gruppen 750 m² und bei 4 Gruppen 1000 m².

§ 6 Kapellen in Heimen und Krankenhäusern

Im Einzelfall kann auf Antrag ein Zuschuss zu Kapellen in Heimen und Krankenhäusern gewährt werden.

§ 7 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Neben der Bezuschussung nach den §§ 3 - 5 können denkmalpflegerische Baumaßnahmen in Höhe von maximal 25 % und denkmalpflegerische Maßnahmen am Inventar in Höhe von maximal 35 % bezuschusst werden.

§ 8 Sonderzuschüsse

(1) Sonderzuschüsse können zu substanzerhaltenden Maßnahmen von Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen und Kindergärten gewährt werden.

(2) Sonderzuschüsse bis zu 10.000,00 € bzw. bis 10 % der Gesamtkosten kann der Baudezernent bewilligen. Eine höhere Bezuschussung ist durch den Diözesanverwaltungsrat zu genehmigen.

§ 9 Planungskosten

(3) Für Baumaßnahmen, deren Baubedarf nach § 10 Antrag A anerkannt wurde,

- wird, sofern die Baukosten 50.000,00 € übersteigen, auch der auf die Kirchengemeinde entfallende Anteil der Planungskosten durch das Bistum übernommen.
- werden die Kosten für Orgel- und Glockensachverständige durch das Bistum in voller Höhe übernommen.

Bei Baumaßnahmen unter 50.000,00 € werden die Planungskosten in der gleichen Zuschussquote wie die Bauleistungen bezuschusst.

Für alle sonstigen Maßnahmen werden die Kosten gemäß den Zuschussquoten der Baukosten wie oben beschrieben übernommen.

Abschnitt III - Verfahren

§ 10 Antrag zur Anerkennung des Baubedarfs

(1) Für projektierte Baumaßnahmen ist ein Antrag A (zur Anerkennung des Baubedarfs) zu stellen, wenn:

- die Baukosten voraussichtlich 50.000,00 € übersteigen
- denkmalpflegerische oder kunsthistorisch relevant sind
- bei Orgeln und Glockenbaumaßnahmen, die voraussichtlich Kosten von 50.000,00 € übersteigen.

(2) Antragsfrist für die Anträge zur Anerkennung des Baubedarfs des folgenden Jahres ist in der Regel der 01.05. eines Jahres. Abweichend oder sonstige Termine für die Antragstellung werden im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Mainz gesondert bekannt gegeben.

§ 11 Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme

(1) Voraussetzung zur Durchführung einer Baumaßnahme und deren Bezuschussung ist der Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme (Antrag B).

(2) Bei Maßnahmen, die in § 10 Abs. 1 genannt sind, ist hierfür die Anerkennung des Baubedarfs nach Antrag A erforderlich. Sonstige Maßnahmen können direkt mit einem „Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme“ beantragt werden. Ein Verfahren zur „Anerkennung des Baubedarfs (Antrag A) ist dann nicht erforderlich.

Abschnitt IV- Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in zwei Jahren überprüft, wie weit das Einsparziel erreichbar ist.

Mainz, 1. März 2011



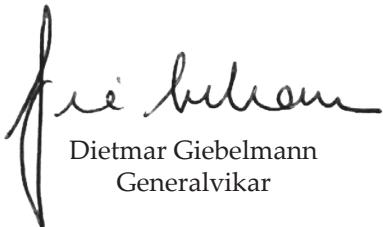
Dietmar Giebelmann
Generalvikar

51. Bauhaushalt 2012/Antragsfrist bis zum 01. Mai 2011

Baumaßnahmen, die im Haushalt 2012 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2011 beim Diözesanbauamt zu beantragen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau und Kunstwesen, wenden.

Aufgestellt am 15.12.2010



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

52. Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik

Wir weisen darauf hin, dass die ausgefüllten Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik 2010 weiterhin an das Bischöfliche Ordinariat, Planungsbüro, abgegeben werden sollen und bitten und baldige Zusendung.

53. Palmsonntagskollekte am 17. April für die Christen im Heiligen Land

Apostel der Versöhnung

Der Nahe Osten stand in den vergangenen Wochen immer wieder im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Massenproteste haben zu Umstürzen in der Region geführt. Auch die Christen in den Ländern des Heiligen Landes sind davon betroffen. Welche Folgen die Unruhen für sie haben werden, lässt sich noch nicht abschätzen. Doch schon jetzt ist deutlich: Die Christen im Heiligen Land bedürfen dringend der weltweiten Solidarität, wie sie sie am Palmsonntag erleben. Darum ist das Anliegen der Palmsonntagskollekte so wichtig. Bitte unterstützen Sie die weltweite Solidarität mit den Christen im Heiligen Land. Dazu haben die Deutschen Bischöfe aufgerufen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: 0221 135378, Fax: 0221 137802, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet Plakate für den Aushang. Auch als Download im Internet erhältlich: www.heilig-land-verein.de.

54. Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Finanzamt Paderborn hat dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken einen neuen Freistellungsbescheid ausgestellt.

Hilfswerk:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Kamp 22

33098 Paderborn

Finanzamt: Paderborn

Steuernummer: 339/5794/0212

Freistellungsbescheid vom: 31.01.2011

Veranlagungszeitraum: 2007-2009

Zweck: kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO

Dieser Freistellungsbescheid gilt für 3 Jahre.

55. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2011

Dekanat Wetterau-West
Pfarrgruppe Bad Nauheim
Pfarrer der Pfarrkuratie
Bad Nauheim, St. Bonifatius
4.637 Katholiken (ca. 23 %)

und
des Pfarr-Rektorates Schwalheim, Liebfrauen
919 Katholiken (ca. 23 %)

Dekanat Bingen
Pfarreienverbund in der Stadt Bingen
Pfarrgruppe Bingen
Pfarrer der Pfarreien
Bingen-Kempten, Heilige Dreikönige
1.112 Katholiken (ca.62 %)
und
Bingen-Gaulsheim, St. Pankratius und Bonifatius
613 Katholiken (ca. 55 %)

Dekanat Seligenstadt
Pfarrgruppe Seligenstadt-Ost
Pfarrer der Pfarrei
Seligenstadt St. Marcellinus und Petrus
4.138 Katholiken (ca. 53 %)
und
der Pfarrkuratie Klein-Welzheim, St. Cyriakus
1.685 Katholiken (ca. 59 %)

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2011 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

56. Personalchronik

1

10 of 10

© 2006 by Pearson Education, Inc.

Page 1

Journal of Oral Rehabilitation 2003 30: 103–109

Journal of Oral Rehabilitation 2003 30: 103–109

For more information about the study, please contact Dr. John Smith at (555) 123-4567 or via email at john.smith@researchinstitute.org.

[View Details](#)



57. GEMA 2011

Die Abgeltung der Musik in der Katholischen Kirche bei der GEMA ist geregelt in 2 Pauschalverträgen:
Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern (KA 1986, Nr. 14, S.91)

Musik bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen (KA 1986, Nr. 14, S.92 ff.).

Tarifübersicht 2011

Vergütungssätze je Veranstaltung mit Live-Musik in €
Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt:

Größe des Ver- anstaltung- raumes*	ohne oder bis zu 1,00 €	bis zu 1,50 €	bis zu 2,50 €	bis zu 4,00 €	bis zu 6,00 €	bis zu 10,00 €	bis zu 20,00 €	je weitere 10,00 €
bis 100 m ²	21,80	30,10	47,20	63,50	79,90	85,90	101,70	10,17
bis 133 m ²	24,80	47,20	70,40	94,60	117,10	128,70	152,20	15,22
bis 200 m ²	34,80	64,20	98,40	126,30	155,80	173,60	204,50	20,45
bis 266 m ²	50,30	82,10	124,70	159,60	191,40	221,50	255,00	25,50
bis 333 m ²	64,20	99,20	150,10	191,40	230,80	269,60	306,30	30,63
bis 400 m ²	79,90	116,20	175,90	225,40	268,80	316,20	357,30	35,73
bis 533 m ²	98,40	136,30	207,50	265,70	320,70	373,40	425,40	42,54
bis 666 m ²	116,20	157,50	237,20	303,60	372,50	429,20	492,00	49,20
bis 1.332 m ²	189,10	241,00	357,30	473,40	579,60	663,90	764,70	76,47
bis 2.000 m ²	259,60	326,20	478,90	643,90	783,20	899,50	1042,70	104,27
bis 2.500 m ²	325,40	408,40	598,90	805,00	978,60	1125,20	1304,70	130,47
bis 3.000 m ²	391,20	489,70	719,80	964,70	1175,30	1348,80	1564,80	156,48
je weitere 500 m ² bis 10.000 m ²	65,10	82,10	121,60	160,30	196,00	225,40	261,10	26,11
je weitere 500 m ² über 10.000 m ²	65,10	158,20	252,40	345,50	438,60	532,30	625,40	62,54

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik kommt hinzu eine GVL-Gebühr i.H.v. 20% der Vergütung für Veranstaltung mit Live-Musik.

Auskunft über den Internet-Auftritt der Gema, Einzelfragen hierzu (Berechnung, Gesamtvertragsnachlass, Online-Anmeldung ...) erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung: Oberrechtsrat Rainer Wagner, rainer.wagner@bistum-mainz.de, Tel. 06131 253-143 vormittags.

58. Bonifatiuswerk: Kreuzwegheft für Kinder

Mit Jesus auf dem Weg

Wegen der großen Nachfrage erscheint das Kreuzwegheft „Mit Jesus auf dem Weg“ des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken bereits in vierter Auflage. Das Gebetsheft für Kinder und Familien beinhaltet einen Kreuzweg sowie einen österlichen Weg. Das Vorwort der überarbeiteten Neuauflage stammt von Bischof Felix Genn.

„Im Blick auf den Gekreuzigten fällt es uns leichter, all das, was uns belastet und manchmal niederdrückt, anzunehmen“, schreibt der Bischof von Münster an Kinder und Eltern. „In den 40 Tagen nach Ostern begleiten wir den auferstandenen Herrn, wie er seinen Freunden, der jungen Kirche, nahe ist.“

Auf 14 Stationen können Kinder und Familien Jesus Christus zunächst auf seinem Leidensweg begleiten. 15 Stationen umfasst der österliche Weg vom offenen Grab zur Himmelfahrt. Die eindringlichen Texte, die abwechselnd gesprochen oder auch gespielt werden können, holen die damaligen Ereignisse in und um Jerusalem ins Heute und machen sie für Kinder gut verständlich. Auf dem Weg kommt es zu Begegnungen, die den Blick für Menschen weiten sollen, die das Gebet und die Hilfe der Christen brauchen.

„Mit Jesus auf dem Weg“ ist für 2,60 Euro erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 05251 299653, Fax: 05251 299683 oder E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

59. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe - Kommissionen

Nr. 33 Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral

Arbeitshilfen

Nr. 244 Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

60. Kurse des TPI

K 11-09

Thema: In zwei Jahren durchs AT!
Anleitungen für eine Buch, das Sie schon immer lesen wollten
Termine: Abschnitt: 8.-9. Juni 2011; 2. Abschnitt: 22. – 23. August 2011;
Abschnitt: 5.-6. Oktober 2011; 4. Abschnitt: 7.-8. Dezember 2011;
5. Abschnitt: 7.-8. Februar 2012, 6. Abschnitt: 17.-18. April 2012;
7. Abschnitt: 5.-6. Juni 2012; 8. Abschnitt: 12.-14. August 2012

Tagungsorte: 1., 5., 6., 7. Abschnitt Kloster Jakobsberg, Ockenheim
2., 3., 4., 8. Abschnitt Kardinal Volk Haus, Bingen

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

K 11-10

Thema: „Du gabst meiner Seele große Kraft!“
(Ps 138,3)
Ein Kurs für Frauen im pastoralen Dienst
Termin und Ort: 9.-12. August 2011, Kloster Engelthal
Referentin: Barbara Ullmann, Schauspielerin, Improvisationstheater
Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

K 11-11

Thema: Mit Klugheit und Liebe im Dialog engagiert
Theologische Herausforderungen durch Koran und Bibel
Termin und Ort: 29. August bis 1. September 2011, Schmerlenbach bei Aschaffenburg
Zielgruppe: Alle im christlich-islamischen Dialog interessierten und
Absolvent/-innen der Qualifizierung „Mit Klugheit und Liebe“ 2008-2010
Referent/-innen: Dr. Barbara Huber-Rudolf, Mainz
Michael Marx, Freie Universität Berlin (Projektleiter Corpus Coranicum)
Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tele.: 06131 27088-0
Weitere Informationen: www.tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 11. April 2011

Nr. 5

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2011. – Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch. – Warnungen. – Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RE-NOVABIS in der Zeit vom 19. Mai bis zum 12. Juni 2011 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011. – Personalchronik. – Karl-Leisner-Pilgermarsch. – Fortbildungskurse.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

61. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

die Schädigung der natürlichen Umwelt bedroht die Lebensgrundlagen der Menschheit – eine Situation, die auch die Kirche zutiefst beunruhigt. Immer wieder betont Papst Benedikt XVI., dass die Kirche eine ihr von Gott übertragene Verantwortung für die Schöpfung hat. Die Menschen müssen vor ihrer Selbstzerstörung bewahrt werden.

In Mittel- und Osteuropa ist die Natur während der kommunistischen Zeit brutal ausgebeutet worden. Oft wurde auch nach der politischen Wende wenig Rücksicht auf ökologische Erfordernisse genommen. Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis auf die massiven Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam machen und zur Solidarität mit den betroffenen Menschen aufrufen. Renovabis unterstützt kirchliche Projekte für nachhaltiges Wirtschaften, größere Energieeffizienz und den rechten Umgang mit Müll. Bildungsmaßnahmen helfen, umweltgerechtes Handeln einzuüben.

Die Zerstörung der Natur macht nicht an Ländergrenzen Halt. Das Leitwort der Aktion 2011 lautet daher: „Gottes Schöpfung – uns anvertraut! Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“.

Wir Bischöfe bitten Sie von Herzen: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Paderborn, den 16. März 2011

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 05.06.2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 12.06.2011, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Verordnungen des Generalvikars

62. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Leitung Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael Ling
Beratergruppe:

Bereich Jugend	Frau Bianca Mohr
Bereich Schule	Herr PD Dr. Norbert Witsch
Bereich Gemeinde	Frau Dr. Elisabeth Eicher-Dröge
Bereich Caritas	Herr Benno Rehn (Bereich erwachsene Schutzbefohlene) Frau Gabriele Paries (Bereich Kinder- und Jugendhilfe)

Kontaktdaten:

E-Mail: praevention.missbrauch@bistum-mainz.de,
Tel.: 06131 253-140.

63. Warnungen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Firmen Pfarreien und Einrichtungen im Bistum anschreiben und um Korrektur der Angaben in Ihrem Branchenbuch bitten, mit dem Hinweis, dass der Grundeintrag kostenlos sei. Für Kontaktdaten oder einen Basiseintrag werden jedoch erhebliche Beträge fällig.

Vor dem Abschluss solcher oder ähnlicher Verträge wird erneut eindringlich gewarnt. Ebenfalls soll keine Korrektur- oder Ergänzungsmittelung zurück gesandt werden.

Sollte ein solcher Vertrag abgeschlossen worden sein, bitten wir umgehend die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates Mainz zu informieren.

Einsatz der kostenfreien Software Google Analytics

Der Bundesdatenschutzbeauftragte und die Landes Datenschutzbeauftragten haben mögliche Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz und das Telemediengesetz beim Einsatz der kostenfreien Software Google Analytics festgestellt.

Die Rechtkommission der Deutschen Bischofskonferenz empfiehlt deshalb, bis zu einer Klärung der datenschutzrechtlichen Implikationen von Google Analytics durch die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder von einem Einsatz der Software bei Webseiten von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen abzusehen.

64. Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOABIS in der Zeit vom 19. Mai bis zum 12. Juni 2011 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011

*„Gottes Schöpfung – uns anvertraut!
Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“*

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2011. Mit der Aktion will Renovabis an die Grenzen überschreitende Verantwortung von uns Christen für die Bewahrung der Schöpfung erinnern. Insbesondere soll auf die im Westen relativ unbekannten oder vergessenen Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam gemacht werden. Viele Umweltzerstörungen resultieren noch aus der Zeit des Kommunismus und der Nachwende-Zeit. Leidtragende sind viele Menschen vor Ort, deren Gesundheit geschädigt oder deren Lebensgrundlagen beeinträchtigt sind. Aber nicht bloß Umweltprobleme prägen das Bild. Im Osten Europas gibt es noch zahlreiche unberührte Naturflächen. Um diese zu erhalten, muss in Kirche und Gesellschaft mehr Sensibilität und Bewusstsein für umweltgerechtes Verhalten entstehen. Nur ein Ressourcen

schonendes und umweltgerechtes Handeln kann Grundlage für eine lebenswerte Zukunft kommender Generationen sein und sollte Leitbild gerade für Christen sein. Dabei müssen Ost und West in Europa voneinander lernen und miteinander handeln, um ihre gemeinsame Verantwortung für die Schöpfung wahrzunehmen.

Erste Schritte sind getan: In den letzten Jahren haben sich Partner von Renovabis im Osten Europas immer intensiver mit Umweltfragen auseinandergesetzt. Renovabis unterstützt diese Aktivitäten durch konkrete Projekte im Sinne einer nachhaltigen Hilfe zur Selbsthilfe. Die Zukunftsaussichten vieler Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas sollen damit verbessert werden.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2011

Die Renovabis-Pfingstaktion 2011 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-) Diözesen am Sonntag, 22. Mai 2011, im Bistum München und Freising eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Erzbischof Reinhard Kardinal Marx mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr in der Münchner Frauenkirche.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011, um 10 Uhr in Görlitz in der Kathedrale St. Jakobus statt.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 19. Mai 2011, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (12. Juni 2011) sowie in den Vorbendmessen (11. Juni 2011) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2011

ab Donnerstag, 19. Mai 2011 (Beginn der Aktionszeit)
Aushang der Renovabis-Plakate
Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher
oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 22. Mai 2011

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr in der Frauenkirche in München

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag,
4./5. Juni 2011

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Seite 159) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)

Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,

dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 11./12. Juni 2011

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, CD-ROM)

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2011“ zu überweisen an: Bistumskasse Mainz, Pax Bank, Kto. Nr. 4000100019, BLZ 370 601 93. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2011 „Gottes schöpferische Kraft“ von Pater Dr. Anton Rotzetter, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Noverengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, den Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen – insbesondere für den Schulunterricht und auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile,

Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Tel.: 08161 5309 –49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: 08161 5309 –44.
Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Kirchliche Mitteilungen

65. Personalchronik

[REDACTED]

Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkypta und Grab des Seligen in Xanten
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl.Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW.
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721).
- Beginn am Dienstag, den 9. August 2011, um 18 Uhr mit Abendessen
- Ende am Samstag, den 13. August 2011, nach dem Frühstück.

Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung:
130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 17. Juli 2011 an: Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747 242, Fax -930715, E-Mail: armin.haas@gmx.de).

67. Fortbildungskurse

Sekretärinnen, Verwaltungsangestellte, Sachbearbeiter/innen, Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Für den „Ersten Eindruck“ gibt es keine „Zweite Chance“

Körpersprache und Kommunikation

Mi, 11./Do, 12. Mai 2011,

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referent: Andreas Wulf

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2011 KO 5

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende

Wenn Grenzen erreicht sind...

Vom Umgang mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen in Katechese und Pastoral

Mo, 09. – Mi, 11. Mai 2011

Tagungszentrum Schmerlenbach

Referentin: Angelika Seiwert-Leicht

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2011 HP 6

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Know-how für das Pfarrbüro

Kompaktwissen in Modulform

Modul 1: Do, 26. Mai 2011, 09:30 – 17:00 Uhr

Kurs Nr. 2011 PS 1

Modul 2: Do, 01. September 2011, 09:30 – 16:00 Uhr

Kurs Nr. 2011 PS 2

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen Dezernaten

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

AS: 15. April 2011

Geschäftsführer/innen, Mitarbeitende in (Pfarr-) Sekretariaten, Sachbearbeiter/innen, Verwaltungsangestellte

Professionell und kundenfreundlich telefonieren

Teil I: Mo, 22. August 2011, Ort: Erbacher Hof, Mainz

Teil II: Mi, 23. November 2011, Ort: Kolpinghaus, Mainz, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr

Referentin: Sabine Ksoll

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2011 KO 6

AS: 22. Juni 2011

Alle, die Sitzungen und Arbeitsgruppen zu leiten haben

Professionelle Gesprächsleitung und Moderation

Grundkurs

Teil I: Di, 20. Sept. 2011; Teil II: Di, 15. November 2011, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr

Ort: Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim

Referent: Erich Decker

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2011 KO 1

AS: 10. August 2011

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende

Bild und Symbolsprache alter und zeitgenössischer Kunst verstehen lernen

Di, 20./Mi, 21. September 2011

Ort: Spenerhaus, Frankfurt/Main

Referent: Dr. August Heuser

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2011 HP 4

AS: 12. August 2011

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181,

Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 9. Mai 2011

Nr. 6

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz - MAVO Bistum Mainz -
– Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz. – Personalchronik. – Weihetermine 2012. – Bestellung von Druckschriften. – Anzeige.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

68. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz - MAVO Bistum Mainz -

Art. 1

Die MAVO Bistum Mainz in der Fassung vom 19.2.2008 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2008, Nr. 3, Ziff. 46, S. 35 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber 1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, 2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft, 3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder 4. zu ihrer Ausbildung tätig sind.“

2. In § 6 Absatz 2 MAVO werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.“

3. § 10 Absatz 1a Nr. 5 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen,

wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.“

4. § 12 Absatz 3 MAVO wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort "innerhalb" werden die Worte "einer Ausschlussfrist" eingefügt.

5. § 13 Absatz 3 Nr. 6 MAVO wird wie folgt geändert:
Die Worte "durch Urteil des kirchlichen Arbeitsgerichts" werden durch die Worte "durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen" ersetzt.

6. § 13c Nr. 2 MAVO wird aufgehoben, die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 werden zu Nr. 2 und Nr. 3, folgende Nr. 4 wird eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen:

„4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.“

7. In § 15 MAVO wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsbüliche berufliche Entwicklung nachzuholen. Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.“

8. In § 15 MAVO wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.“

9. In § 16 Absatz 1 MAVO wird folgender Satz 3 angefügt:

"Teilzeitbeschäftigte Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schulungstag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung."

10. In § 16 MAVO wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2), wenn wegen

1. ständiger Heranziehung,
2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.“

11. § 17 Absatz 1 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

"Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen."

12. In § 17 Absatz 1 Satz 2 MAVO werden die Worte "Zu den notwendigen Kosten gehören auch" durch die Worte "Zu den erforderlichen Kosten gehören auch" ersetzt.

13. In § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich MAVO wird das Wort "erforderlich" durch das Wort "notwendig" ersetzt.

14. In § 17 Absatz 1 Satz 2, 3. Spiegelstrich MAVO werden die Worte "oder zweckmäßig erscheint" durch das Wort „ist“ ersetzt.

15. § 17 Absatz 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.“

16. In § 18 MAVO wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.“

17. In § 18 Absatz 2 MAVO wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger."

18. § 18 Absatz 4 Satz 4 MAVO wird ersatzlos gestrichen.

19. § 19 Absatz 1 Satz 3 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

"Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 4 erloschen."

20. § 20 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 4 dar."

21. § 21 Absatz 4 MAVO wird wie folgt geändert:

„(4) Jährlich eine Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.“

- 21.a) In § 24 MAVO wird die Überschrift um die Worte „und erweiterte Gesamt-mitarbeitervertretung“ ergänzt.

22. § 25 Absatz 2 Nr. 7 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Bistums-KODA Mainz und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.“

23. In § 25 Absatz 4 MAVO wird folgender Satz 5 angefügt:

"Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln."

24. In § 25 Absatz 5 MAVO wird folgende Nr. 5 eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird zur Nr. 6:

„5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,"

25. In § 26 MAVO wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über

1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages."

26. In § 27 Absatz 2 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

“- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 80 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 SGB IX."

27. Nach § 27a MAVO wird folgender § 27b MAVO eingefügt:

„§27b Einrichtungsspezifische Regelungen

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit eine Ordnung dies vorsieht."

28. § 29 Absatz 1 Nr. 10 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen"

29. § 34 Absatz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dasselbe gilt für die

Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist."

30. In § 34 Absatz 2 Nr. 1 MAVO wird am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt, in Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will. Mehrere Beschäftigungen eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet."

31. § 34 Absatz 3 Satz 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst und folgender Satz 3 angefügt:

“Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden."

32. § 35 Absatz 1 Nr. 5 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,"

33. § 35 Absatz 1 Nr. 6 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,"

34. § 36 Absatz 1 Nr. 12 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht."

35. § 37 Absatz 1 Nr. 12 MAVO wird wie folgt neu gefasst:
„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“
36. In § 45 Absatz 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:
„12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).“
37. § 45 Absatz 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst:
"(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2)."
38. § 48 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:
"In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt."
39. In § 52 Absatz 5 MAVO wird folgender Satz 2 angefügt:
"Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt."

Art. 2

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 15. April 2011



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

69. Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz

Präambel

Kinder und Jugendliche haben – ebenso wie erwachsene Schutzbefohlene – ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich die katholische Kirche im Bistum Mainz in besonderer Weise verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen vor sexuellem Missbrauch soll dieser Anspruch sichergestellt werden.

Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Sie muss integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sein. Deshalb ist Prävention eine dauerhafte Verpflichtung aller, die innerhalb der katholischen Kirche im Bistum Mainz Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen tragen.

Vor diesem Hintergrund ergeht die folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion des Bistums Mainz, soweit diese in ihren Einrichtungen für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Für Kirchliche Rechtsträger von Einrichtungen, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gilt diese Verordnung entsprechend.

(2) Kirchliche Rechtsträger im Sinne dieser Verordnung sind neben dem Bistum Mainz

- die katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz,
- die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, Verbände und Vereinigungen, soweit sie der Aufsicht des Bistums Mainz unterstehen,
- alle sonstigen rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten mit Sitz im Bistum Mainz, die kraft ihrer Verfassung und/oder kraft Kanonischen Rechts der Aufsicht durch das Bistum Mainz unterstehen.

(3) Einrichtungen sind Häuser, Stätten, Institutionen, Initiativen und sonstige Gruppierungen eines Kirchlichen Rechtsträgers oder mehrerer Kirchlicher Rechtsträger ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Verpflichtete Personen

(1) Die aus dieser Verordnung verpflichteten Kirchlichen Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass die in ihren Einrichtungen beschäftigten Personen diese Verordnung kennen und danach handeln. Soweit diese Verordnung Maßnahmen der Schulung bzw. Aus- oder Fortbildungen vorschreibt, haben die Kirchlichen Rechtsträger diese durchzuführen und die Durchführung in geeigneter Form zu dokumentieren.

(2) Verpflichtete Personen im Sinne dieser Verordnung sind außer den haupt- und nebenamtlich Beschäftigten auch

- Honorarkräfte des Kirchlichen Rechtsträgers,
- Personen, die beim Kirchlichen Rechtsträger Zivildienst oder Freiwilligendienst leisten,
- nicht nur vorübergehend ehrenamtlich tätige Personen.

§ 3 Verhaltensregeln, Dienstanweisungen, hausinterne Regelungen

(1) Die Kirchlichen Rechtsträger stellen sicher, dass in ihren Einrichtungen ein respektvoller Umgang geübt und das fachlich gebotene Distanz-Nähe-Verhältnis gewahrt wird.

(2) Die Kirchlichen Rechtsträger stellen zu diesem Zweck Verhaltensregeln auf, die für die verpflichteten Personen rechtsverbindlich sind und diesen in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(3) Soweit erforderlich, können die Kirchlichen Rechtsträger für ihre Einrichtungen Dienstanweisungen mit arbeitsrechtlicher Wirkung für verpflichtete Personen sowie hausinterne Regelungen (z.B. Hausordnungen) mit Wirkung für die verpflichteten Personen und die betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen erlassen, um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen weiter zu verbessern.

(4) Die Kirchlichen Rechtsträger haben in den Regelungen/Anweisungen nach den Absätzen 2 und 3 darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß die jeweils gebotenen Sanktionen auslösen kann.

§ 4 Auswahl des Personals; Erweitertes Führungszeugnis

(1) Kirchliche Rechtsträger dürfen nur solche Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind.

(2) Es dürfen keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die bereits rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt wurden.

(3) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 haben sich Kirchliche Rechtsträger von haupt- und nebenamtlich Beschäftigten, Honorarkräften sowie Zivil- und Freiwilligendienstleistenden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung und sodann

- vor jeder Neueinstellung bzw. Umsetzung/Vertretung in den kinder- und jugendnahen Bereich sowie
- regelmäßig alle fünf Jahre

ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen. Die Kosten für die erstmalige Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen einer Einstellungsbewerbung trägt der Bewerber/die Bewerberin; in allen anderen Fällen hat der Kirchliche Rechtsträger der vorlagepflichtigen Person die Kosten zu ersetzen.

(4) Von ehrenamtlich tätigen Personen, die regelmäßig in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, hat der Kirchliche Rechtsträger sich bei Bestehen einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung, einer entsprechenden Verpflichtung aus einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder zur Erfüllung einer entsprechenden behördlichen Auflage ebenfalls ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen; die Kosten hierfür trägt der Kirchliche Rechtsträger.

§ 5 Vorstellungsgespräch

Die Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist im Vorstellungsgespräch der einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen zu thematisieren; das Gespräch ist jeweils zu dokumentieren.

§ 6 Selbstverpflichtungserklärungen

Verpflichtete Personen haben gegenüber dem jeweiligen Kirchlichen Rechtsträger eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Darin haben sie insbesondere zu erklären, jegliche Grenzverletzungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, insbesondere die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Integrität der von ihnen betreuten/beaufsichtigten bzw. zu betreuenden/zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen zu wahren und auf die Einhaltung eines fachlich gebotenen Nähe-Distanz-Verhältnisses zu diesen zu achten.

§ 7 Qualitätsmanagement

(1) Kirchliche Rechtsträger haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in ihren Einrichtungen nachhaltig Beachtung findet.

(2) Alle Personen, die bei einem Kirchlichen Rechtsträger Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tragen, sind zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch zu schulen oder aus- bzw. fortzubilden. Die Schulungen bzw. Aus- oder Fortbildungen befassen sich insbesondere mit Fragen zu

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz sowie
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen bzw. Aus- oder Fortbildungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

(3) Die Kirchlichen Rechtsträger haben alle Personen, die in ihren Einrichtungen regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, umfassend über das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch zu informieren und diese für etwaige Grenzverletzungen durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die in der Einrichtung betreuten/beaufsichtigten Kinder bzw. Jugendlichen zu sensibilisieren. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft bespricht der Kirchliche Rechtsträger das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen der Kinder und Jugendlichen.

(4) Jede Einrichtung benennt eine nach Absatz 2 geschulte bzw. aus-/fortgebildete Fachkraft, die in Absprache mit dem Kirchlichen Rechtsträger Maßnahmen nach Absatz 3 umsetzt, Kindern und Jugendlichen sowie den in der Einrichtung eingesetzten Personen Unterstützung gibt und beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Grenzverletzungen den Kirchlichen Rechtsträger unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) darüber informiert.

(5) Personen mit Täter-Opfer-Kontakt erhalten kontinuierliche Supervision.

(6) Die Kirchlichen Rechtsträger haben in ihren Haushalten ausreichend Mittel für Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 vorzuhalten.

§ 8 Beschwerdewege

(1) Den in einer Einrichtung betreuten/beaufsichtigten Kindern und Jugendlichen, deren Angehörigen sowie den in der Einrichtung tätigen Personen wird die Möglichkeit eröffnet, sich bei der in § 7 Absatz 4 bezeichneten Fachkraft über alle Formen selbst erlebter oder beobachteter Grenzverletzungen durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die dort betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen zu beschweren. Diese Möglichkeit, die auch Dritten offen steht, ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Die Fachkraft hat den Kirchlichen Rechtsträger über eine Beschwerde nach Absatz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen; dieser hat über die gebotenen Maßnahmen und Sanktionen zu entscheiden.

(3) Hilft der Kirchliche Rechtsträger der Beschwerde nicht oder nicht angemessen ab, kann die beschwerdeführende Person sich an die diözesane Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, S. 150, Nr. 154) wenden. Diese legt die Beschwerde dem Generalvikar zur abschließenden Entscheidung vor.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt zunächst für drei Jahre und wird vor einer Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Kirchliche Mitteilungen

70. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

71. Weihetermine 2012

Diakonenweihe: Samstag, 21. April 2012 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe: Samstag, 23. Juni 2012, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Ständige Diakone: Samstag, 26. Mai 2012, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

72. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Die deutschen Bischöfe 93

Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

73. Anzeige

Die Kath. Pfarrgemeinde St. Michael hat ca 400 Glasopferlichter, die sie gerne weiter geben würde. Durchmesser innen ca 4,4 cm, außen ca 5,6 cm. Höhe innen 2,6 cm außen ca 4,5 cm. Die Glasopferlichter sind bernsteinfarbig.
Anfragen an Kath. Pfarramt St. Michael, Schulstraße 2, 64683 Einhausen, E-Mail: pfarrbuero@st-michael-einhausen.de, Tel.: 06251 96440. Abzugeben gegen Spende.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 14. Juni 2011

Nr. 7

Inhalt: Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 1. März 2011. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Thomas von Aquin, Langen und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Jakobus in Langen. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Unbefleckte Empfängnis Mariens, Mainz-Amöneburg und der Pfarrei St. Georg, Mainz-Kastel und Neuerrichtung der Pfarrei St. Rochus Mainz-Kastel/Amöneburg. – Visitation und Firmspendung im Jahr 2012. – Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Arbeitshilfe. – Fortbildungskurse. – Anzeige.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

74. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 1. März 2011

Die Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 01. März 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Beschlüsse der Bundeskommission vom 21. Oktober 2010 bzw. 09. Dezember 2010 werden wie folgt umgesetzt:
 - a. Die lineare Vergütungserhöhung aus dem Jahr 2010 wird als Einmalzahlung umgerechnet.
 - Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte eine Einmalzahlung in Gesamthöhe von 15,33 v. H. der individuellen Monatsvergütung bzw. von 28 v. H. der individuellen Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2010 ohne Berücksichtigung der Vergütungserhöhung von 1,2%. Diese Einmalzahlung ist spätestens mit der Vergütung für den Monat April 2011 zu zahlen. Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter bzw. Auszubildende an mindestens einem Tag des Monats Dezember 2010 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsvergütung (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes im

- Dezember 2010 keine Bezüge erhalten hat.
- Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung bzw. der Erhöhung der Ausbildungsvergütung für das Jahr 2010 abgegolten.
 - b. Die Umstellung auf die neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR und, die Anwendung der Neuregelung für die unteren Vergütungsgruppen erfolgt zum 01. April 2011. Die Regelung für die nebenberuflich geringfügig Beschäftigten gilt ab 01. Januar 2011.
 - c. Für alle Mitarbeiter gelten ab dem 1. Januar 2011 die jeweiligen mittleren Werte zu allen Vergütungsbestandteilen Stand 1. Januar 2010 aus dem Bundesbeschluss vom 21. Oktober 2010.
 - d. Die Arbeitszeit in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird auf 39 Stunden festgelegt. Diese Mitarbeiter erhalten jeweils einen Tag Arbeitszeitverkürzung in den Kalenderjahren 2011 und 2012 entsprechend der Regelung in § 1b der Anlage 5 zu den AVR. Bereits in 2011 genommene Arbeitszeitverkürzungstage werden angerechnet.
 - e. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ausgenommen die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Anlage 30 AVR) erhalten im Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 240,- €. Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 50,- €.
2. Für alle Mitarbeiter gelten ab dem 1. Juni 2011 die jeweiligen mittleren Werte zu allen Vergütungsbestandteilen Stand 1. August 2011 aus dem Bundesbeschluss vom 21. Oktober 2010.
 3. Prozessvereinbarung
Mitarbeiter- und Dienstgeberseite erarbeiten eine Vorgehensweise, nach der sich regionale und spartenbezogene Differenzierungen bei zukünftigen Vergütungsvereinbarungen verbindlich festlegen lassen.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang die in der jeweiligen Region bzw. Sparte bestehende Refinanzierungs- und Wettbewerbsstruktur (Tariife der Wettbewerber) berücksichtigt werden.

Aktuell muss insbesondere die Vergütungsstruktur für den Bereich der Nichtfachkräfte in der stationären und ambulanten Altenhilfe untersucht werden.

Zu diesem Zweck wird ein Ausschuss eingerichtet, der mit je drei (max. fünf) Dienstgeber- und Mitarbeitervertretern der Regionalkommission Mitte besetzt ist und Sachverständige (z.B. Landesarbeitsgemeinschaften) hinzuziehen kann.

Zeigen die Ergebnisse dieses Ausschusses, dass die vereinbarten Vergütungen nicht mit der Wettbewerbs- bzw. Refinanzierungssituation übereinstimmen, wird die Regionalkommission Mitte sachgerechte Anpassungen vornehmen.

Der Ausschuss wird beauftragt, bis zum 30. September 2011 der Regionalkommission Mitte Ergebnisse vorzulegen.

Die Regionalkommission Mitte setzt einen weiteren Ausschuss ein, der sich mit dem Thema Gesundheitsfürsorge und Arbeitszeitregelungen für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege befasst.

Der Ausschuss wird beauftragt, bis zum 30. September 2011 der Regionalkommission Mitte Ergebnisse vorzulegen.

4. Dieser Beschluss tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. Mai 2011



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

75. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Thomas von Aquin, Langen und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Jakobus in Langen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne

ich an:

Die Pfarrkuratie St. Thomas von Aquin, Langen wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrei St. Jakobus in Langen eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie übergehen, ist die Pfarrei St. Jakobus, Albertus-Magnus-Platz 2, 63225 Langen.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie St. Thomas von Aquin werden zum 31.05.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Jakobus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.06.2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Jakobus.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Albertus Magnus“ geweihte Kirche. Die Kirche „St. Thomas von Aquin“ wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei St. Jakobus, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei St. Jakobus wird um das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie erweitert.

Die beiliegende Kartographie -Anlage 1- ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- a. Die Pfarrkuratie St. Thomas von Aquin erstellten zum 31.05.2011 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischofliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- b. Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Jakobus in Langen über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie belastenden Verbindlichkeiten.
- c. Die Rücklagen der Pfarrkuratie werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Jakobus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie St. Thomas von Aquin bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.06.2011 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Jakobus verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die Mitglieder des bestehenden Pfarrgemeinderats der Pfarrkuratie St. Thomas von Aquin werden in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Jakobus aufgenommen, der in dieser Zusammensetzung bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2011 im Amt bleibt.

Die Amtszeit des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrkuratie St. Thomas von Aquin endet am 31.05.2011. Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates werden in den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei St. Jakobus aufgenommen.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.

Mainz, 24. Mai 2011



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

76. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Unbefleckte Empfängnis Mariens, Mainz-Amöneburg und der Pfarrei St. Georg, Mainz-Kastel und Neuerrichtung der Pfarrei St. Rochus Mainz-Kastel/Amöneburg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie Unbefleckte Empfängnis Mariens, Mainz-Amöneburg und die Pfarrei St. Georg, Mainz-Kastel werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarreien übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Rochus“ Mainz-Kastel/Amöneburg, Rochusplatz 7, 55252 Mainz-Kastel; dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrei und Pfarrkuratie.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „Unbefleckte Empfängnis Mariens“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie Unbefleckte Empfängnis Mariens und der Pfarrei St. Georg werden zum 31.05.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Rochus“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.06.2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Rochus“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. ROCHUS MAINZ-KASTEL/AMÖNEBURG.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie und Pfarrei.

Die beiliegende Kartographie –Anlage 1– ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie Unbefleckte Empfängnis Mariens und die Pfarrei St. Georg erstellen zum 31.05.2011 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischofliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrei bzw. der Pfarrkuratie geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Rochus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrei bzw. die Pfarrkuratie belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratie Unbefleckte Empfängnis Mariens zum Erhalt der Kirche werden zweckgebunden zum Erhalt der Filialkirche Unbefleckte Empfängnis Mariens übernommen. Die Rücklagen der Pfarrei St. Georg für die Kirche werden ebenso zweckgebunden übernommen.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie Unbefleckte Empfängnis Mariens und der Pfarrei St. Georg bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.06.2011 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Rochus verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende gemeinsame Pfarrgemeinderat Kastel-Amöneburg bleibt bis zur nächsten, allgemein ange setzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz am 29./30.10.2011 im Amt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte endet am 31.05.2011. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Rochus findet durch den am 29./30.10.2011 neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt. Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde St. Rochus.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.

Mainz, 25. Mai 2011



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

77. Visitation und Firmespendung im Jahr 2012

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2012 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

Alsfeld

Firmespedner: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

Bergstraße-Ost

Firmespedner: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

Bingen

Firmespedner: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

Erbach

Firmespedner: Weihbischof Dr. Werner Guballa
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Markus Reuter

Mainz III

Firmespedner: Bischof Karl Kardinal Lehmann
Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

Rüsselsheim

Firmespedner: Weihbischof Dr. Werner Guballa
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Markus Reuter

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firmespedner:
Alzey-Gau-Bickelheim	Domkapitular Dr. Hilger
Bergstraße-Mitte	Domdekan Heckwolf
Bergstraße-West	Domkapitular Nabbelefeld
Darmstadt	Domkapitular Eberhardt
Dieburg	Generalvikar Giebelmann
Dreieich	Domkapitular Schneider
Gießen	Generalvikar Giebelmann
Mainz I	Domkapitular Nabbelefeld
Mainz II	Domkapitular Schneider
Mainz-Süd	Domkapitular Dr. Hilger
Offenbach	Generalvikar Giebelmann
Rodgau	Domkapitular Eberhardt
Seligenstadt	Domdekan Heckwolf
Wetterau-Ost	Domkapitular Nabbelefeld
Wetterau-West	Domkapitular Schneider
Worms	Domdekan Heckwolf

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmespedner.

Verordnungen des Generalvikars

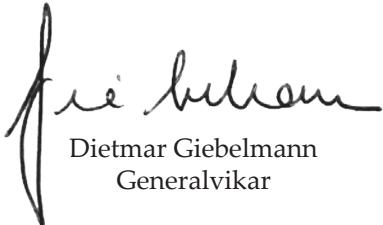
78. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Donnerstag, 16. Juni 2011 um 17:00 Uhr im Haus am Dom in Mainz, Liebfrauenplatz 8, findet die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des DKSTR-Protokolls vom 11.12.2010
2. Genehmigung des HuF-Protokolls vom 24.05.2011
3. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2011
4. Bericht über das Haushalts-Sicherungskonzept
5. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2010
 - a) Beratung der Haushaltsrechnung 2010
 - b) Bericht des Revisionsausschusses
 - c) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 - d) Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2010
 - e) Beschlussfassung zur Entlastung der Finanz- und Vermögensverwaltung
6. Verschiedenes

Mainz, 1. Juni 2011



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

79. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2011

Dekanat Wetterau-Ost
Pfarreienvverbund Nidda/Ranstadt/Stockheim

Pfarrer der Pfarrkuratien
Ranstadt, St. Anna
1.008 Katholiken (ca. 15 %)
und
Stockheim St. Judas Thaddäus
1.532 Katholiken (ca. 14 %)

Dekanat Alsfeld
Pfarrei Ruhlkirchen
Pfarrer der Pfarrei
1.466 Katholiken (ca. 45 %)

Bewerbungen sind bis zum 14. Juni 2011 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Kirchliche Mitteilungen

80. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

81. Arbeitshilfe

Was tun gegen Missbrauch?

Hilfreiche Materialien für Eltern, Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Praktische Hinweise zur Prävention in der Erziehung und insgesamt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sind veröffentlicht

- in einer Sondernummer des bekannten Elternbriefes „du + wir“ mit einem Vorwort von Bischof Dr. Ackermann als Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz „Was tun gegen Missbrauch“
- In einem kurzen Leitfaden für Mitwirkende im Kinder- und Jugendprogramm von Tagungen, herausgegeben vom Referat Ehe- und Familienseelsorge

Beides gratis erhältlich als pdf-Datei oder Druck bei Referat Ehe und Familienseelsorge, 06131 253253, E-Mail: familienseelsorge@bistum-mainz.de

Weitere Infos unter www.Bistum-Mainz.de/ehe-familie

82. Fortbildungskurse

Geschäftsführer/innen, Mitarbeitende in (Pfarr-) Sekretariaten, Sachbearbeiter/innen, Verwaltungsangestellte
Professionell und kundenfreundlich telefonieren

Teil I: Mo, 22 August 2011, Ort: Erbacher Hof, Mainz

Teil II: Mi, 23. November 2011, Ort: Kolpinghaus, Mainz, jeweils 09:00 - 17:00 Uhr

Referentin: Sabine Ksoll

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2011 KO 6

AS: 22. Juni 2011

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende
Effizient arbeiten und gesund bleiben
Zeitmanagement, Stressbewältigung und
Burnout-Vorsorge

Mo, 22. - Mi, 24. August 2011

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach

Referentin: Nathalie Krahé

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs Nr. 2011 HP 5

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Know-how für das Pfarrbüro

Kompaktwissen in Modulform

Modul 2: Do, 01. September 2011, 09.30 - 16.00 Uhr

Kurs Nr. 2011 PS 2

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen
Dezernaten

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

AS: 15. Juli 2011

Alle, die Sitzungen und Arbeitsgruppen zu leiten
haben

Professionelle Gesprächsleitung und Moderation
Grundkurs

Teil I: Di, 20. Sept. 2011; Teil II: Di, 15. November 2011,
jeweils 09.00 - 17.00 Uhr

Ort: Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim

Referent: Erich Decker

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2011 KO 1

AS: 10. August 2011

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende
Bild und Symbolsprache alter und zeitgenössischer
Kunst verstehen lernen

Di, 20./Mi, 21. September 2011

Ort: Spenerhaus, Frankfurt/Main

Referent: Dr. August Heuser

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2011 HP 4

AS: 12. August 2011

Anmeldungen:

Bischöfliches Ordinariat

Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung

Heringsbrunnengasse 4

55116 Mainz

Tel: 06131 253-181

Fax: 06131 253-406

E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de

83. Anzeige

Die Kath. Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Dieburg, hat 10 Kirchenbänke, die sie gerne kostenfrei zur Abholung weitergeben würde.

Diese sind 3 m lang mit braunem Sitzpolster, normal große Sitzfläche mit Kniebank, das Furnier ist aus hellem Eichenholz.

Ihre Anfrage richten Sie bitte an das Pfarrbüro der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Pfarrgasse 6, 64807 Dieburg, Tel.: 06071-881640 oder per E-Mail unter: pfarrbuero@st-peter-paul.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 11. Juli 2011

Nr. 8

Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2011. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Theologischer Fernkurs für die Ausbildung zum Ständigen Diakon. – Fortbildungskurse. – Reservierung für 2013 im Erbacher Hof. – Anzeigen.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

84. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2011

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst die nachfolgenden, unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse:

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:

a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“

b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“

c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.

d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

a) In Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitzuschlag nach

§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

und die Überstundenvergütung nach

§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR

sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen,

dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann,

der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß § 3 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR

angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

- b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
 „³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

¹Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. ²Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. ³Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „insbesondere“ gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

- a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
 „(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach
 § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,
 § 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach
 § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,
 § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR,
 dem Zeitzuschlag nach
 § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,
 § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
 für ausgeglichene Überstunden,
 der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
 nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,
 § 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,
 § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,
 § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,
 § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR
 der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

(4) ¹Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten Zeitzuschläge nach
 § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,
 § 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,
 der Überstundenvergütung nach
 § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,
 § 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,
des Zeitzuschlages nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
für ausgeglichene Überstunden,

der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach

§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. ²Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. ³Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Drei-Kalendermonate-Berechnungszeitraumes.“

- b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR:

- a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. 2 die Ziffer „5“ gestrichen und in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.

- b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3 des § 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen.“

- c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann,

sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzervertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden.“

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschulen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR:

- a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:
„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

- b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 eine neue Anmerkung 1 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 1 zu Absatz 1:
Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:
In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a (Qualifizierung) wie folgt neu gefasst:

„§ 2a Qualifizierung

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl „Ia,“ die Zahl „Ic,“ eingefügt.

11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:
„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

- II. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 1. Juni 2011

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

85. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 16. Juni 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zur Haushaltsrechnung 2010

“Die Haushaltsrechnung 2010 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 311.696.947,41 Euro und Gesamtausgaben von 311.696.947,41 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt. Ein Vortrag auf die Rechnung 2011 ist nicht erforderlich.”

- II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung

“Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2010 Entlastung erteilt.”

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 16. Juni 2011

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

86. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. Oktober 2011

Dekanat Mainz-Stadt
Pfarreienvverbund Hechtsheim-Ebersheim

Pfarrer der Pfarrei
Mainz-Ebersheim, St. Laurentius
2.581 Katholiken (ca. 49 %)

Bewerbungen sind bis zum 25. Juli 2011 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

87. Personalchronik

The figure consists of a 2x8 grid of horizontal bars. The left column contains 8 bars, and the right column contains 8 bars. Each bar is black and has a varying length, representing different data values. The bars are arranged in a staggered pattern where each bar in the right column is positioned above or below its corresponding bar in the left column.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre
Know-how für das Pfarrbüro
Kompaktwissen in Modulform
Modul 2: Do, 01. September 2011, 09.30 - 16.00 Uhr
Kurs Nr. 2011 PS 2
Erbacher Hof, Mainz
Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen
Dezernaten
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
AS: 15. Juli 2011

Alle, die Sitzungen und Arbeitsgruppen zu leiten
haben

Professionelle Gesprächsleitung und Moderation
Grundkurs
Teil I: Di, 20. Sept. 2011; Teil II: Di, 15. November
2011, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim
Referent: Erich Decker
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2011 KO 1
AS: 10. August 2011

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende
Bild und Symbolsprache alter und zeitgenössischer
Kunst verstehen lernen
Di, 20. / Mi, 21. September 2011
Ort: Spenerhaus, Frankfurt/Main
Referent: Dr. August Heuser
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2011 HP 4
AS: 12. August 2011

88. Theologischer Fernkurs für die Ausbildung zum Ständigen Diakon

Für die berufsbegleitende Ausbildung zum Ständigen
Diakon (im Zivilberuf) beginnt zum 1. September 2011
ein neuer Grundkurs für das Studium der Theologie
des Fernkurses Würzburg. (www.domschule-wuerzburg.de).

Monatliche Begleittreffen am Samstag-Vormittag,
angeleitet von einem Mentor begleiten das Studium.
Nähre Auskunft beim Referenten für die Ausbildung:
Diakon Norbert Tiegel Augustinerstrasse 34 55116
Mainz Tel.: 06131/253-426 E-Mail: norbert.tiegel@
bistum-mainz.de

89. Fortbildungskurse

Geschäftsführer/innen, Mitarbeitende in
(Pfarr-) Sekretariaten, Sachbearbeiter/innen,
Verwaltungsangestellte
Professionell und kundenfreundlich telefonieren
Teil I: Mo, 22. August 2011, Ort: Erbacher Hof, Mainz
Teil II: Mi, 23. November 2011, Ort: Kolpinghaus,
Mainz,
jeweils 09:00 - 17:00 Uhr
Referentin: Sabine Ksoll
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2011 KO 6

Alle hauptamtlich pastorale Mitarbeitende
Effizient arbeiten und gesund bleiben
Zeitmanagement, Stressbewältigung und
Burnout-Vorsorge
Mo, 22. - Mi, 24. August 2011
Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach
Referentin: Nathalie Krahé
Kursbegleitung: Klaus Luig
Kurs Nr. 2011 HP 5

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dez. I, Abt.
Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrun-
nengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181, Fax: 06131
253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de

90. Reservierung für 2013 im Erbacher Hof

Der Reservierungskalender des Erbacher Hofs für das
Jahr 2013 wird am 24.08.2011 eröffnet. Um die Wün-
sche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem
Vorreservierungsrecht berücksichtigen zu können, bit-
ten wir um Zusendung der schriftlichen Anfragen bis
25.07.2011.

Diese Reservierungsanfragen sollten folgende Infor-
mation enthalten:

Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und
Uhrzeit)
Anzahl der Übernachtungs-/Tagungsgäste
Einzelzimmer/Doppelzimmer
Anzahl der benötigten Tagungs-/Gruppenräume

Die Betriebsferien des Erbacher Hofes sind von Montag, 15.07. bis Sonntag, 11.08.2013.

91. Anzeigen

Auf dem Klostergelände der Vinzentinerinnen in Heppenheim, im Haus Neckarstraße 2, wird eine schöne Priesterwohnung angeboten.

Gerne auch für einen Geistlichen im Ruhestand, verbunden mit der Möglichkeit, in der Klosterkapelle zu feiern.

Anfragen an: Sr. M. Brigitta Buchler, Mutterhaus St. Vinzenz, Kalterer Straße 3, 64646 Heppenheim, Tel.: 06252 9305-12, E-Mail: sr.brigitta@vinzentinerinnen-heppenheim.de

Weihnachtskrippe, auch leicht beschädigt, gesucht.
Für unsere ev. Partnergemeinde suchen wir Krippenfiguren, ab einer Größe von ca. 18. cm.

Auf welchem Speicher oder Boden befinden sich noch solche Figuren und könnten kostenlos abgegeben werden?

Reinigung, kleinere Reparaturen und Ergänzungen nehmen wir gern auch selbst vor.

Meldung bitte an Diakon Norbert Tiegel, Udenheim, Tel. 06737/335, E-Mail: diakon.tiegel@kath-dekanat-mainz-sued.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 8. August 2011

Nr. 9

Inhalt: Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2011. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011. – Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Warnung. – Personalchronik. – Finanzierung der Freiwilligendienste in den bisherigen Einsatzstellen für den Zivildienst in den Pfarreien, in der Studentenseelsorge und in der Jugendseelsorge ab 01. Juli 2011. – Anzeige.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

92. Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2011

ZUSAMMENHALTEN - ZUKUNFT GEWINNEN

Die Apostelgeschichte berichtet vom Aufenthalt des Völkerapostels Paulus in der Metropole Athen. Bevor er vom Glauben an Jesus Christus spricht, erkundet Paulus die Stadt und ihre Heiligtümer. Dabei stößt er auf einen Altar mit der Aufschrift »Einem unbekannten Gott« (Apg 17,23). An dieses Wort der Offenheit für die noch nicht erkannte göttliche Wirklichkeit knüpft Paulus in seiner Predigt an. Er verkündet den Gott Jesu Christi als den Schöpfergott, als Vater, der alle Menschen über ihre verschiedene Herkunft und Tradition hinweg verbindet. Paulus betont nicht das Trennende, sondern das Gemeinsame und Verbindende. Er spricht von »uns« und von »wir«. Und er fährt fort: »Keinem von uns ist Gott fern. Denn in ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir« (Apg 17,27).

Damit ist die entscheidende christliche Grundhaltung für das gelingende Zusammenleben von Menschen verschiedener Nationalität, Religion und kultureller Prägung formuliert. Über alle Differenzen hinweg steht die in Gott gründende Gleichheit und Verbundenheit im Vordergrund.

Das christliche Welt- und Menschenbild widerspricht damit allen Theorien, die unversöhnliche Gegensätze zwischen den Kulturen konstruieren. Es bildet ein Fundament, das es »allen Menschen guten Willens« ermöglicht, untereinander zusammenzuhalten und so eine Zukunft in Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität zu gewinnen. Insbesondere verbietet es jegliche Einteilung der Menschheit in Gruppen oder Rassen, denen unterschiedliche und kaum veränderliche Eigenschaften zugesprochen werden. Eine solche Aufspaltung

rüttelt am Fundament unserer Gesellschaft. Letztlich richtet sie sich gegen die Würde des Menschen.

Vor diesem Hintergrund lautet das Motto der Interkulturellen Woche auch im Jahr 2011: Zusammenhalten - Zukunft gewinnen». Einige aktuelle Aspekte der Integrationsdebatte seien exemplarisch angesprochen: Kinder sind unsere Zukunft. Bildungszugänge für alle Kinder sind deshalb ein zentraler Aspekt des Integrationsgeschehens. Dazu bedarf es sowohl des Engagements der Eltern als auch entsprechender Rahmenbedingungen und ausreichender finanzieller Mittel für Schulen, Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen. Auch die religiöse Bildung hat eine besondere Bedeutung für gelingende Integration. Denn sie hilft, sprach-, auskunfts- und dialogfähig zu werden. Noch immer ringt die Politik um eine langfristig tragfähige Bleiberechtsregelung für Menschen, die schon lange in unserem Land leben, aber keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Die Kirchen begrüßen die Bestrebungen im politischen Raum, hier aufgewachsene, gut integrierte Kinder und Jugendliche vor der Perspektivlosigkeit zu bewahren. Eine großzügige Bleiberechtsregelung für sie ist ein Signal, das in die Zukunft weist. Doch sollten auch die Nöte ihrer Eltern sowie der Alten, Kranken und gut integrierten Alleinstehenden nicht vergessen werden. Auch für sie muss eine Lösung gefunden werden.

Ein Hoffnungszeichen für viele Menschen ist die von der Bundesregierung zugesagte Neuberechnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die schon seit vielen Jahren auf dem gleichen Niveau verharren. Die Kirchen fordern schon seit seiner Einführung im Jahr 1993 die Abschaffung dieses Gesetzes, das Asylbewerber bei der existentiellen Grundsicherung massiv benachteiligt. Deshalb findet es die ausdrückliche Zustimmung der Kirchen, wenn auch das Sachleistungsprinzip bei den Aufwendungen für Asylbewerber grundsätzlich in Frage gestellt wird. Nach wie vor sind große Anstrengungen erforderlich, um das Miteinander von Einheimischen und

Zuwanderern zu stärken. Persönliche Begegnungen helfen, Vorurteile abzubauen. Und das Kennenlernen ist der erste Schritt zum Verständnis für die Situation des jeweils Anderen. Seit Jahren ist deshalb der Dialog von Christen, Muslimen und Gläubigen anderer Religionen ein Schwerpunkt der Interkulturellen Woche. Wir laden dazu ein, die vielfältigen Kontaktmöglichkeiten verstärkt wahrzunehmen.

Im zurückliegenden Jahr wurde vielerorts eine »Nacht der offenen Gotteshäuser« gestaltet. Dies war für zahlreiche Menschen eine willkommene Gelegenheit, sich den religiösen Fragen neu zu stellen und sich auf interreligiöse und interkulturelle Begegnungen einzulassen. Wir ermutigen, solche Schritte an vielen Orten zu gehen.

Im Verlauf der diesjährigen Interkulturellen Woche können zwei besondere Jubiläen begangen werden: Vor 40 Jahren fand in Augsburg das »Erste Ökumenische Pfingsttreffen« statt, bei dem im Arbeitskreis »Ausländische Arbeitnehmer« die Idee zur jährlichen bundesweiten Interkulturellen Woche aufkam. Inzwischen hat sich daraus eine allseits anerkannte kirchliche und gesellschaftliche Initiative entwickelt, die wichtige Impulse in die öffentliche Diskussion über Migration und Integration einbringt.

Zum 25. Mal wird in diesem Jahr im Rahmen der Interkulturellen Woche der bundesweite »Tag des Flüchtlings« begangen. Immer wieder neu bietet er einen Anstoß, sich auf die menschlich oft bedrückende Lage derer einzulassen, die ihre Heimat verlassen müssen. Wir danken allen in Kirche, Gesellschaft und Politik, die sich - teilweise seit vielen Jahren - für die Rechte und die Würde der Migranten und Flüchtlinge einzusetzen. Manches konnte erreicht werden, um den Zusammenhalt von Einheimischen und Zuwanderern in unserer Gesellschaft zu stärken. In diesen Bemühungen dürfen wir nicht nachlassen. So laden wir Sie alle zur Interkulturellen Woche 2011 ein. In den Gottesdiensten dürfen wir uns vom Herrn den Weg weisen lassen. In Veranstaltungen, Begegnungen und Aktionen vielfältiger Art werden die großen Fragen von Migration und Integration aufgegriffen. Zusammenhalt, der sich auch aus der Kraft des Glaubens speist, gibt unserem Land eine gute Zukunftsperspektive.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Nikolaus Schneider, Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos, Griechisch-Orthodoxer
Metropolit von Deutschland

Materialbestellungen zur Interkulturellen Woche können im Internet unter www.interkulturellewoche.de getätigt werden.

93. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2011. Dabei steht das soziale Handeln unserer Kirche im Mittelpunkt. Es geht um unseren gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit – auch mit und für Menschen mit Behinderung, so der Schwerpunkt in diesem Jahr.

Jeder Mensch träumt von einem gesunden Leben und möglichst wenigen eigenen Schwächen. Doch kein Mensch ist perfekt. Irgendetwas findet jeder an sich nicht so, wie er es gerne hätte. Genauso geht es Menschen mit Behinderung. Sie haben Wünsche, Ziele und Träume wie alle. Sie wünschen sich, nicht zuerst als Mensch mit einer Behinderung gesehen zu werden, sondern als eine Person wie jede andere. Es gibt aber immer noch viele Berührungsängste zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Die Möglichkeiten, sich im Alltag zu begegnen, sind oft begrenzt.

Die Caritas setzt sich in diesem Jahr besonders für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft ein. Sie haben ein Recht, das kirchliche und gesellschaftliche Leben mit zu gestalten. Da macht es keinen Unterschied, ob jemand behindert ist oder nicht. Gerade weil jeder von uns anders und einzigartig ist, ist das Zusammenleben und die Begegnungen so wertvoll. Wir Bischöfe rufen deshalb zu Solidarität mit behinderten Menschen auf und unterstützen ihr Anliegen auf selbstbestimmte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. September 2011 [alternativ: am 18. September 2011], auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

94. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Der Glaube wird stark durch Weitergabe!“ Dieses Wort des seligen Papstes Johannes Paul II. bringt das Anliegen des Sonntags der Weltmission zum Ausdruck, den wir am 23. Oktober zusammen mit den Katholiken in aller Welt begehen. Es erinnert uns daran, dass unser eigener Glaube wächst, wenn wir das Evangelium mit anderen teilen.

Das biblische Motto des diesjährigen Weltmissionssonntags zielt in die gleiche Richtung: „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16) – eine Aufforderung, die uns im mutigen Glaubenszeugnis bestärkt. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich an der Situation des westafrikanischen Senegal, dem Beispieldland des Missionssonntags 2011, ablesen: Die dortige Kirche ist eine kleine Minderheit. Aber sie ist lebendig im Glauben und wesentlich am Aufbau der Gesellschaft beteiligt.

Die deutschen Bischöfe laden Sie, liebe Schwestern und Brüder, zum Gebet für die missionarische Aufgabe der Kirche ein. Wir bitten Sie zugleich um eine großherzige Spende für den weltweiten Dienst der Kirche. Mit Ihrer Unterstützung für Missio, das Päpstliche Missionswerk in Deutschland, bei der Kollekte am kommenden Sonntag setzen Sie ein Zeichen weltkirchlicher Solidarität. Sie helfen mit, dass der Glaube weltweit wachsen kann und reiche Frucht trägt.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.
Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Verordnungen des Generalvikars

95. Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Herr Ansgar Hasselberg wurde zum 01.06.2011 vom Amt des Beisitzers entpflichtet.

Herr Thomas Klix wurde zum 01.08.2011 als Beisitzer ernannt.

96. Warnung

Der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bekannt gewordene Produktrückrufe und Produktwarnungen:

Die TOTAL Feuerschutz GmbH hat eine wichtige Produktwarnung zu Feuerlöschnern der Marken TOTAL, COSMOS, Hansa, Hoenig, IBS, Neuruppin, Optimal, NWF, Stoll-Luxemburg und Waßmann herausgegeben. Marke / Produktbeschreibung / Modellbezeichnung: Feuerlöscher TOTAL Classic K 2 A, TOTAL Classic K 5, COSMOS K 5, Hansa, Hoenig, IBS, Neuruppin, Optimal, NWF, Stoll-Luxemburg und Waßmann.

Betroffen sind z. B. die Modelle TOTAL Classic K 2 A, TOTAL Classic K 5.

Durch Spannungsrißkorrosion können sich unter Umständen die Ventilköpfe durch den Druck unerwartet vom Behälter lösen, so dass Verletzungen durch umherfliegende Teile zu befürchten sind.

Das Unternehmen legt den Kunden sowie allen Mitarbeitern nahe, die betroffenen Feuerlöscher nicht zu nutzen und die Geräte keinesfalls zu bewegen bzw. als Unfallverhütungsmaßnahme sich nicht direkt über das Feuerlöscher-Oberteil zu beugen.

Für die Prüfung bzw. Instandsetzung wenden Sie sich direkt an: TOTAL Feuerschutz GmbH, Industriestraße 13, 68526 Ladenburg, E-Mail: total@tycoint.com. Kostenfreie Hotline-Nummer: 0800 664 53 64.

Kirchliche Mitteilungen

97. Personalchronik

The image consists of a grid of black horizontal bars of varying lengths and positions on a white background. The bars are arranged in approximately 18 rows and 10 columns. Some bars are solid black, while others have small white rectangular cutouts. The overall pattern suggests a large amount of data has been redacted or is being displayed in a highly abstracted form.

[REDACTED]

Maßgabe des Gesetzes anerkannt werden. Das Bistum Mainz – vertreten durch die Dezernate V Seelsorge und II Jugendseelsorge – ist Träger der jeweiligen Einsatzstellen in den Pfarreien, in der Studentenseelsorge und in der Jugendseelsorge und fördert ab 01. Juli 2011 den neuen Bundesfreiwilligendienst (BFD) und nach Vereinbarung auch den Freiwilligendienst im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ).

Die bislang im Bistumshaushalt vorgesehenen Finanzmittel für den Zivildienst stehen weiter zur Verfügung und werden zukünftig bedarfsorientiert und flexibel für die Finanzierung der Freiwilligendienste (BFD und FSJ) in den Pfarreien, in der Studentenseelsorge und in der Jugendseelsorge eingesetzt. Die Finanzierung wird zeitlich befristet gewährt.

Ansprechpartner für die Bewilligung der Finanzierung sind:

Freiwilligendienste in den Pfarreien und in der Studentenseelsorge

Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Gemeindeseelsorge und seelsorgliche Dienste, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253-250, E-Mail: besondereseelsorge@bistum-mainz.de

Freiwilligendienste in der Jugendseelsorge
Wolfgang Knauer, Bischöfliches Jugendamt/Diözesanstelle des BDKJ, Geschäftsführung,
Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz, Tel. 06131 253-622, E-Mail: bdkj-bja-geschaeftsfuehrung@bistum-mainz.de

99. Anzeige

In Dienheim steht ein Pfarrhaus für einen pensionierten Priester zur Verfügung.

Gelegentliche oder auch regelmäßige Mithilfe bei Gottesdienstfeiern wäre erwünscht, auch sonst wäre eine tägliche Zelebrationsmöglichkeit gegeben.

Anfragen an: Pfarrer Manfred Lebisch, Tel.: 06133 2727.

98. Finanzierung der Freiwilligendienste in den bisherigen Einsatzstellen für den Zivildienst in den Pfarreien, in der Studentenseelsorge und in der Jugendseelsorge ab 01. Juli 2011

Die anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze für den Zivildienst in den Pfarreien, in der Studentenseelsorge und in der Jugendseelsorge sind nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) anerkannte Einsatzstellen und Einsatzplätze für den Bundesfreiwilligendienst. Weitere Einsatzstellen können nach

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



153. Jahrgang

Mainz, den 12. September 2011

Nr. 10

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2011. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Juni 2011. – Warnung. – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2011. – Personalchronik. – Missionsschwestern U.L. Frau von Afrika e. V. (Weiße Schwestern). – Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland. – Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute. – Arbeitshilfe. – Bestellung von Druckschriften. – Adventskalender und Schokoladennikoläuse vom Bonifatiuswerk. – Mini 2012 – der Taschenkalender zum Kirchenjahr. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

100. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Menschen brauchen einander. Als Geschöpfe Gottes sind wir von Beginn an auf Beziehung, auf ein „Du“ angelegt. In einer Zeit zunehmender Vereinzelung bleiben jedoch viele Menschen isoliert zurück.

Wie attraktiv klingt dagegen die ganze andere Sprache der ersten Christen, die uns die Apostelgeschichte überliefert: „Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft“ (Apg 2,44). Der Glaube an Jesus Christus und ein tragendes Beziehungsnetz sind geradezu die Kennzeichen der Gläubigen.

„Keiner soll alleine glauben.“ – Mit dem Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion will das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an den „Communio“-Gedanken unserer Kirche erinnern. Alle sind eingeladen, mit Gott, untereinander und mit der gesamten Schöpfung in Gemeinschaft zu leben und den Schatz des Glaubens zu teilen. Unsere Aufmerksamkeit sollte besonders denjenigen gelten, die in der Vereinzelung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen, vor allem Kinder und Jugendliche, die in ihrer Schulklasse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie suchen nach Gemeinschaft im Glauben und brauchen unsere Ermutigung – aber auch Orte der Glaubensbildung und Zeichen der Solidarität. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung junger Menschen in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora.

Wir deutsche Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubengeschwister vor Ort nicht alleine sind! Unterstützen Sie diese wichtige Arbeit mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Paderborn, den 16. März 2011

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

101. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Juni 2011

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Für alle Mitarbeiter i. S. v. § 1 der Anlage 21 zu den AVR findet mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr.

2. Anlage 21 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebammenschulen.

(2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt oder die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a, 2d und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 3 Vergütung

(1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu der Anlage 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4 (Ost), 10 und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

(2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstehen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche,

der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszufwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 7 Überleitungsregelung anlässlich der Abschaffung des Anhangs C zu den AVR für Mitarbeiter, die unter die Anlage 21 zu den AVR fallen

(A) Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen, und die am letzten Tag des Schuljahres 2010/11 in einem Dienstverhältnis zu den AVR gestanden haben, das am ersten Tag des Schuljahres 2011/12 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die am 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(B) Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nicht nach Anlage 21 zu den AVR vergütet waren, werden zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Anlage 21 zu den AVR gemäß nachstehenden Regelungen übergeleitet.

(2) Mitarbeiter werden so in Anlage 21 zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen bzw. diakonischen Bereich tätig waren, nach Anlage 21 zu den AVR eingruppiert

und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(3) Die Eingruppierung bzw. Stufenzuordnung nach Absatz 2 wird wie folgt vorgenommen. Die gemäß § 3 Anhang C (Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR) erreichte Regelvergütungsstufe wird zunächst mit zwei multipliziert. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeit entsprechend der nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Stufenlaufzeit anzuwendenden Regelungen festgelegt.

(C) Besitzstand

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 12, errechnet. Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehenden Monatsvergütung zuzüglich Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtszulage gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Die Regelvergütung ist zum Ausgleich unterschiedlicher wöchentlicher Durchschnittsarbeitszeiten mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Division der neuen wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit durch die alte wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit errechnet.

Das Jahresentgelt errechnet sich aus dem 12-fachen des Monatsentgelts entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelung zuzüglich eines möglichen Leistungsentgelts, der Jahressonderzahlung sowie weiterer regelmäßig gewährter Zulagen; hierzu gehört insbesondere auch die Schulzulage gemäß § 7 D dieser Regelung.

(3) Mitarbeiter, die am Ende des Schuljahres 2010/2011 vollbeschäftigt waren und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich auf Grund der Umstellung erhöht, haben bis zum Beginn der Sommerferien 2011 einen Anspruch darauf, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren.

(4) Mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, kann – soweit nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen – vereinbart werden, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Mitarbeiter im Juli 2011 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätten.

(6) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs.2 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

(D) Schulzulage

Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren, erhalten zusätzlich zu der Vergütung eine Zulage i.H.v. für die Vergütungsgruppen 10 bis 5b monatlich 50 € und für die Vergütungsgruppen 4b bis 1a monatlich 30 € ab Beginn Schuljahr 2011/12.

Der Beschluss tritt zum 9. Juni 2011 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 30. August 2011

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

102. Warnung

Das Generalat der Redemptoristen in Rom warnt vor einem Fr. Sudhakar Kavoori, C.Ss.R., der sich als Provinzial der Congregation of the Most Holy Redeemer, Redemptorists, India, mit Sitz in Secunderabad ausgibt und Mess-Intentionen anbietet.

Das Generalat weist daraufhin, dass weder ein Ordensangehöriger dieses Namens existiert, noch eine Niederlassung der Redemptoristen in Secunderabad.

103. Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 23.10.2011

„Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16)

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

in diesem Jahr stellt missio im Rahmen seiner Aktion zum Sonntag der Weltmission das Wirken der Katholischen Kirche im Senegal vor. Die Christinnen und Christen im Senegal sind eine lebendige und selbstbewusste Gemeinschaft mit knapp 650.000 Katholiken. Sie stellen damit knapp 5% der Bevölkerung. Die überwiegende Mehrzahl der senegalesischen Bevölkerung sind Muslime.

Es besteht ein gutes Klima für den islamisch-christlichen Dialog. Christen und Muslime engagieren sich gemeinsam für die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen. Trotz ihrer Minderheitslage übt die Katholische Kirche insbesondere über das Schul- und Bildungswesen und ihre Gesundheitseinrichtungen einen, gemessen am Bevölkerungsanteil, großen gesellschaftlichen Einfluss aus.

Sie werden eingeladen, im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen im Senegal zu lenken. Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekteten sind für die ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien bestimmt.

Es folgt die Vorstellung der wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission:

Leitfaden: Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. In einem Interview mit Father Timothy Lehane SVD, Generalsekretär des Päpstlichen Werkes für die Glaubensverbreitung, erhalten Sie nähere Infos über die Bedeutung des Sonntags der Weltmission.

Ein Grundsatzartikel informiert Sie über die Arbeit der Kirche im Senegal. Die Reportage beschreibt das Leben der Christinnen und Christen in diesem westafrikanischen Land.

Plakat: Auf dem diesjährigen Plakat zum Sonntag der Weltmission sehen Sie den sagenumwobenen Baobab, auch Affenbrobaum genannt. Dieser Baum ist Afrikas Lebensbaum. Ein Baobab kann im Alter mehrere Tausend Liter Wasser speichern und ist somit ein riesiges Wasserreservoir in der Trockenzeit. In der Vorstellung der Menschen im Senegal ist der Baobab unsterblich. Je mehr man ihn auch verletzt und verstümmelt, desto mehr gräbt er seine Wurzeln tiefer und fester in die Erde hinein. Im Senegal ist er deshalb auch im offiziellen Staatswappen enthalten. Aus seinen Früchten kann man Heilmittel erzeugen und vitaminreiche Getränke. Auch wir als Christen sollten so etwas wie „Baobabs“ sein und reiche Frucht bringen. Im Leitwort unserer Aktion aus den Johannesevangelium heißt es „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16). Gestärkt durch Gottes Zuwendung sind wir in der Nachfolge Jesu aufgefordert, uns aufzumachen und unsere Talente zum Aufbau des Reiches Gottes einzusetzen und somit reiche Frucht zu bringen.

Liturgische Hilfen: Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesfeier. Dazu erhalten Sie einen Gottesdienstentwurf für Jugendliche sowie Bausteine für eine Kinderkatechese.

Kinderaktion: Die Mitmachaktion für Kinder durch MultiplikatorInnen „Komm mach mit: Gemeinsam unterwegs!“ ruft Kinder und Erwachsene auf, sich zusammen auf den Weltmissionssonntag vorzubereiten. Auf der Wandzeitung kann gemalt, geschrieben, geklebt und gerätselt werden. Das Aktionsheft für MultiplikatorInnen vertieft einzelne Bereiche und bringt weitere Vorschläge. Die Zeitung für Kids eignet sich besonders für den Unterricht in der Schule oder als gemeinsame Grundlage für die Familie.

Jugendaktion: Träume und Lebenswelten von Jugendlichen im Senegal stehen diesmal im Mittelpunkt der missio-Jugendaktion. Über Geschichten und Bilder, Videos und Musik lernen deutsche Jugendliche, sich in die Situation ihrer senegalesischen Altersgenossen einzufühlen und ihre Träume nachzuvollziehen, aber auch die Frustration darüber, dass sie in vielem nicht die gleichen Chancen haben wie Jugendliche in Europa.

Der Wettbewerb „Dein Traum für den Senegal“ setzt den Dialog in die Praxis um: Die Jugendlichen sind eingeladen, ihre Träume kreativ in Szene zu setzen und auf die Reise in den Senegal zu schicken, wo die entstandenen „Kunstwerke“ an senegalesische Jugendliche weitergegeben werden.

Das Jugendaktionsheft enthält wieder eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendarbeit, Gemeinde und Schule. Die dazugehörigen Jugendgottesdienstbausteine finden sich in den Liturgischen Hilfen. Für LehrerInnen gibt es auch in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine, so dass die Aktionshefte auch unproblematisch als Schüler „Handouts“ genutzt werden können.

Frauengebetskette: Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

„Lotto Toto missio Kreuzworträtsel“: Rätseln Sie mit und gewinnen mit etwas Glück ein Überraschungspaket aus dem Senegal im Wert von 200 €. Gewinnen werden auf jeden Fall in Not geratene Mütter und ihre Kinder. Die Pax Bank spendet für die ersten 3.000 eingesandten Lösungen einen Euro für das von missio unterstützte Projekt der Schwestern vom Guten Hirten im Senegal.

Informationen zum Projekt finden Sie unter:
www.missio-hilft.de

Ralley Berlin-Dakar-Spendenaktion auf missio-hilft.de: Auf der Internetseite missio-hilft.de fällt in diesem Sommer der Startschuss für die Ralley Berlin-Dakar. Durch eine Onlinespende für ein Projekt im Senegal kann jeder dem Zielort Dakar ein Stück näher kommen. Das Schöne daran: Es gibt nur Gewinner, denn Dakar lässt sich nur gemeinsam erreichen – zum Wohl der Menschen im Senegal.

Die missio Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2011 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e. V. Goethestr. 43, 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 10.8.2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuerergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit!)

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet am 02. Oktober 2011 in Hamburg statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung 2011 ist am 23. Oktober in der Diözese Bamberg.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, Tel.: 0241 7507-00, Fax: 0241 7507-336.

Kirchliche Mitteilungen

104. Personalchronik

[REDACTED]

The image consists of a 4x4 grid of 16 black rectangular bars. Each bar is oriented horizontally and has a width of approximately one-third of the total grid width. The bars are positioned such that they overlap slightly, creating a staggered effect. The grid is set against a plain white background.

The figure consists of two columns of horizontal bars. The left column contains 10 bars, and the right column contains 10 bars. Each bar's length corresponds to a value for a specific category. In the left column, the lengths of the bars increase sequentially from top to bottom. In the right column, the lengths of the bars also increase sequentially from top to bottom. The bars are black on a white background.

Category	Group	Value (approx.)
1	Left	1.0
2	Left	2.0
3	Left	3.0
4	Left	4.0
5	Left	5.0
6	Left	6.0
7	Left	7.0
8	Left	8.0
9	Left	9.0
10	Left	10.0
1	Right	1.0
2	Right	2.0
3	Right	3.0
4	Right	4.0
5	Right	5.0
6	Right	6.0
7	Right	7.0
8	Right	8.0
9	Right	9.0
10	Right	10.0

The image consists of two columns of five horizontal bars each. The bars are solid black and vary in length. In the left column, the lengths are approximately: bar 1 (~1/3), bar 2 (~2/3), bar 3 (~1/4), bar 4 (~3/4), bar 5 (~1/2). In the right column, the lengths are approximately: bar 1 (~1/4), bar 2 (~3/4), bar 3 (~1/2), bar 4 (~1/3), bar 5 (~2/3).

108. Arbeitshilfe

Modelle für Wort-Gottes-Feiern im Kirchenjahr können von der Seite: www.bistum-mainz.de/liturgie (linke Navigationsleiste, Materialien/ liturg. Arbeitshilfen) herunter geladen werden.

Die Arbeitshilfe ist insbesondere für den Fall gedacht, dass ein Priester kurzfristig und unvorhersehbar ausfällt.

Damit auch in diesem Fall ein Gottesdienst gefeiert werden kann, sind mehrere Wort-Gottes-Feiern zusammengestellt - nach der Zeit im Kirchenjahr.

Die Entwürfe liegen in zwei Varianten vor: Einmal mit Symbolhandlung für erfahrende Gottesdienst-Beauftragte und einmal ohne Symbolhandlung.

109. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe - Arbeitshilfen

Nr. 248

Der Glaube der Kirche – Ein theologisches Lesebuch aus Texten Joseph Ratzingers.

Die deutschen Bischöfe - Arbeitshilfen

Nr. 249

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2010/2011.

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

110. Adventskalender und Schokoladennikoläuse vom Bonifatiuswerk

Einen Mutmach-Adventskalender und Nikoläuse aus fair gehandelter Schokolade, das präsentiert für die kommende Adventszeit das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken.

Der Adventskalender für die ganze Familie erzählt von Menschen, die Mut beweisen und dabei auf Gott vertrauten. Er bietet Gebete und Mutmachgedanken, die zeigen: „Jesus ist für mich da“, die spüren lassen: „Ich bin nicht allein. Gottes Engel ist an meiner Seite“. Unter dem Titel „Ich wünsch Dir einen Engel“ umfasst der Adventskalender zum Preis von 3,50 Euro einen Kläppchen-Kalender - vom ersten Advent bis zum 25. Dezember - in Form einer Laterne und ein 64-seitiges Begleitbuch mit Geschichten, Rätseln, Basteltipps, Gebeten und Liedern.

Im Rahmen der „Weihnachtsmannfreien Zone“ bietet das Bonifatiuswerk wieder Schokoladennikoläuse an. Jedes Exemplar gibt es in einem attraktiven Geschenkkarton, dem Informationen zum Heiligen und Legenden über Nikolaus von Myra beigelegt sind. Mit dem Verkaufserlös werden Kinderhospizdienste in Halle an der Saale und in Berlin unterstützt. Den 12er Karton gibt es für 18 Euro und 4er Karton für 7,60 Euro.

Adventskalender und Schokoladennikoläuse können bestellt werden unter Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 0 52 51/29 96-53, Fax 0 52 52/29 96-83 oder per E-Mail unter bestellungen@bonifatiuswerk.de.

111. Mini 2012 – der Taschenkalender zum Kirchenjahr

»Farbenfroh, praktisch und informativ.« P. Herbert Winklehner OSFS, Herausgeber

Hier erfahren Minis alles, was sie rund ums Kirchenjahr wissen müssen. Der neue Kalender begleitet sie mit vielen Tipps und Anregungen. Das Wochenkalendarium bietet Platz für eigene Eintragungen, enthält die Namenstage und die liturgischen Farben für jeden Tag. Mit Gebetstraining, Ferienkalender, einer Übersicht der Feiertage, Stundenplänen und Adressverzeichnis.

Best.-Nr. 030 733 € 4,50

160 Seiten, 11 x 16 cm, durchgehend farbig gestaltet, gebunden mit strapazierfähigem Einband, Leseband

Best.-Nr. 030 740 € 3,50*

* Sonderpreis (je Exemplar) bei Abnahme einer Verpackungseinheit von je 20 Expl.

Zu bestellen bei: P. Herbert Winklehner OSFS, Franz Sales Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt.

Bestellung per Post oder: Telefon 0180 546 7778 0,14 € / Min., Mobilfunk max. 0,42 € / Min, Fax: 0341 46 777 65, www.st-benno.de, E-Mail: service@st-benno.de

112. Kurse des TPI

K 11-19

Thema: Markus lesen

Eine Einführung ins Lesejahr B

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen, v.a. Priester

Referentin: PD Dr. Judith Hartenstein

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller

Termin und Ort: 07. – 11. November 2011,

Kloster Engelthal, Altenstadt

K 11-20

Thema: Markus lesen

Ein Kurzkurs für Diakone

Termin: 25. bis 26. November 2011

Ort: Kardinal Volk Haus, Bingen

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

K 11 - 21

Thema: Wo man nicht zu Hause ist – der, die, das

Fremde als Chance

Ein Kurs für mutige Diakone

Zielgruppe: Ständige Diakone

Referent/-innen: Prof. Dr. Heribert Wahl, München

Birgitt Brink, Dekanat Andernach-Bassenheim

Leitung: Dr. Engelbert Felten

Termin und Ort: 1. Abschnitt: 30.11.-02.12.2011,

Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

2. Abschnitt: 13.02.-15.02.2012,

Ockenheim, Kloster Jakobsberg

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große

Weißgasse 15, 55116 Mainz

www.tpi-mainz.de, Tel.: 06131 270 88-0



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 12. Oktober 2011

Nr. 11

Inhalt: Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuraturen St. Johannes Evangelist und St. Rabanus Maurus in Mainz und Neuerrichtung der Pfarrei Don Bosco in Mainz. – Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitverhältnisse und der Mitarbeitervertretungsordnung. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) Arbeitsbefreiung. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) Arbeitsbefreiung. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2011. – Personalchronik. – Urlaubsangebot für Priester. – Bestellung von Druckschriften.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

113. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuraturen St. Johannes Evangelist und St. Rabanus Maurus in Mainz und Neuerrichtung der Pfarrei Don Bosco in Mainz

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Johannes Evangelist und die Pfarrkuratie St. Rabanus Maurus in Mainz werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuraturen übergehen, ist die neue Pfarrei „Don Bosco“, Dijonstr. 1, 55122 Mainz, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuraturen.

2 Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Johannes Evangelist“ geweihte Kirche. Filialkirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „St. Rabanus Maurus“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuraturen St. Johannes Evangelist und St. Rabanus Maurus werden zum 30.09.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „Don Bosco“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.10.2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „Don Bosco“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
DON BOSCO MAINZ

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuraturen.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht,
Vermögensrechtsnachfolge
- a. Die Pfarrkuraturen St. Johannes Evangelist und St. Rabanus Maurus erstellen zum 30.09.2011 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- b. Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuraturen geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei Don Bosco über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuraturen belastenden Verbindlichkeiten.
- c. Die Rücklagen der Pfarrkuraturen St. Johannes Evangelist und St. Rabanus Maurus werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei Don Bosco überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuraturen werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkurationen St. Johannes Evangelist und St. Rabanus Maurus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01. 10. 2011 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei Don Bosco verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der Pfarrkurationen St. Johannes Evangelist und St. Rabanus Maurus bilden einen Gesamtpfarrgemeinderat, der bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2011 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkurationen St. Johannes Evangelist und St. Rabanus Maurus endet am 30.09.2011. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde Don Bosco findet durch den am 29./30. Oktober 2011 neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde Don Bosco.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 10. 2011 in Kraft.

Mainz, 24. Mai 2011



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

114. Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitverhältnisse und der Mitarbeitervertretungsordnung

Art. 1

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1993, Nr. 14, Ziff. 162, S. 100 ff.), in der Fassung vom 1.6.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 11, Ziff. 99, S. 96 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Grundordnung gilt für

- a) die Diözese,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancharitasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen
- und deren Einrichtungen.“

2. Art. 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2013 diese Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

Art. 2

Die MAVO Bistum Mainz in der Fassung vom 15.4.2011 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2011, Nr. 6, Ziff. 68, S. 165 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nr. 5 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

„5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.“

2. In § 1 Absatz 1 MAVO wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.“

3. § 1 Absatz 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst:

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie bis spätestens 31.12.2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch

Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV teil.

Art. 3

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 30. September 2011

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

**115. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)
Arbeitsbefreiung**

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 17.12.2010 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2011, Nr. 1, Ziff. 6, S. 10 ff.)

Anlage 15 – Vergütungsordnung für Organisten und Organistinnen im Bistum Mainz - wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Anlage werden die Worte „Organisten und Organistinnen“ durch die Worte „Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen“ ersetzt.
2. In der Überschrift von Abschnitt 2 werden die Worte „Organisten und Organistinnen“ durch die Worte „Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen“ ersetzt.
3. In § 1 werden folgende neue Absätze 1 bis 3 eingefügt:

„(1) Entgeltgruppe 15

Domkapellmeister oder Domkapellmeisterin, Domorganist oder Domorganistin am Hohen Dom zu Mainz mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (A-Examen bzw. Master) und mit, der Tätigkeit am Dom entsprechenden, künstlerischen und kirchenmusikalischen Zusatzqualifikationen.

(2) Entgeltgruppe 14

Leiter oder Leiterin des Instituts für Kirchenmusik der Diözese Mainz (IfK) mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (A-Examen bzw. Master).

(3) Entgeltgruppe 13

Domkantor oder Domkantorin, Regionalkantor oder Regionalkantorin mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (A-Examen bzw. Master).“

4. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 4 und 5 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Entgeltgruppe 12:

Regionalkantor oder Regionalkantorin ohne A-Examen bzw. Master.

Organist oder Organistin mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (A-Examen bzw. Master) erworben an einer staatlichen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.

(5) Entgeltgruppe 10

Organist oder Organistin mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (B-Examen bzw. Bachelor) erworben an einer staatlichen Hochschule, an einer Kirchenmusikschule oder an einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.

Schulmusiker oder Schulmusikerin (Sekundarstufe II, Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien) mit Hauptfach Orgel, die eine durch das IfK abgenommene Ergänzungsprüfung gemäß § 11a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz oder Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung durch das IfK nachweisen.“

5. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu Absätzen 6 bis 10 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Entgeltgruppe 9

Schulmusiker oder Schulmusikerin (Sekundarstufe II) mit Hauptfach Orgel ohne Ergänzungsprüfung nach § 11a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz.

(7) Entgeltgruppe 8

Organist oder Organistin mit C-Prüfung (komplett oder Teilbereich Orgel) in Katholischer Kirchenmusik an einer diözesanen oder gleichwertigen Ausbildungsstätte.

Schulmusiker oder Schulmusikerin (Primarstufe/ Sekundarstufe I) und andere staatlich geprüfte Berufsmusiker mit einem Abschluss im Fach Orgel, die eine durch das IfK abgenommene Ergänzungsprüfung gemäß § 11a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz oder Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung durch das IfK nachweisen.

(8) Entgeltgruppe 6

Schulmusiker oder Schulmusikerin (Primarstufe/ Sekundarstufe I) oder andere staatlich geprüfte Berufsmusiker mit einem Abschluss im Fach Orgel ohne Ergänzungsprüfung nach § 11a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz

(9) Entgeltgruppe 5

Organist oder Organistin mit D-Prüfung oder gleichwertiger Ausbildung an einer diözesanen Ausbildungsstätte.

(10) Entgeltgruppe 2
Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin mit ausreichender Befähigung, aber ohne einen der oben genannten Abschlüsse.“

6. In § 4 wird folgende Protokollnotiz aufgenommen „Protokollnotiz:
Diese Regelung gilt für die Übernahme der Organisten und Organistinnen der Kirchengemeinden aus einem Honorarverhältnis in ein Arbeitsverhältnis. Für alle anderen Kirchenmusiker, die nach dieser Ordnung eingruppiert werden, gilt die AVO Mainz mit Ausnahme von § 4 dieser Anlage ohne weitere Vorgabe.“
7. In § 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Regelung der Entgeltgruppen nach § 1 Absätze 1 bis 4 Nr. 1 (EG 12, EG 13, EG 14, EG 15) tritt zum 1.9.2011 in Kraft.“

Mainz, den 13. September 2011

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

116. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) Arbeitsbefreiung

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 17.12.2010 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2011, Nr. 1, Ziff. 6, S. 10 ff.)

Anlage 12 – Arbeitsbefreiung - wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz zu Nr. 3, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Nr. 3, 5, 6 und 7:

Es wird übereinstimmend festgehalten, dass die Arbeitsbefreiungstatbestände der Nr. 3, 5, 6 und 7 für die Beschäftigten der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co KG (GKPM) Anwendung finden.“

Mainz, den 13. September 2011

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

117. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

118. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2011

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollektengelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2011“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 5309 -44 E-Mail: spenden@renovabis.de, www.renovabis.de

Kirchliche Mitteilungen

119. Personalchronik

The image consists of a grid of 60 solid black horizontal bars. The bars are arranged in 10 rows and 6 columns. Each bar has a uniform width and height. The bars are positioned such that they overlap slightly, creating a layered effect. The entire grid is set against a white background.

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the product are 10.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

Page 1

REVIEW ARTICLE | [View article online](#)

ANSWER The answer is 1000. The area of the rectangle is 1000 square centimeters.

Digitized by srujanika@gmail.com

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

 [REDACTED]

120. Urlaubsangebot für Priester

Obergurgl ist ein traumhaftes Bergdorf (über der Baumgrenze) und gut zum Urlaub machen. Für die Übernahme der Gottesdienste am Sonntag (Sa 19:30 Uhr, So 9:00 Uhr, im Winter zusätzlich 17:30 Uhr) und am Montag 19:30 bzw. 17:30 Uhr und im Bedarfsfall eines zusätzlichen Dienstes können Priester hier nach Absprache gratis Urlaub machen. Es steht eine Ferienwohnung mit Küche, Wohnzimmer, Nasszelle, Vorzimmer und zwei Schlafzimmer zur Verfügung. Bettwäsche und Handtücher sind mitzunehmen.

Anfragen an: kieler@hotelalpenland.at zu richten.

ANSWER The answer is 1000.

Digitized by srujanika@gmail.com

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

121. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe Nr. 94

Nr. 91
Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte.

Die deutschen Bischöfe Nr. 95

Die deutschen Bischöfe
Nr. 96

Nr. 96 Rahmenstatuten und –ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Referentinnen

Die Broschüren können in der Bischoflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



153. Jahrgang

Mainz, den 7. November 2011

Nr. 12

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Priesterjubiläen. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011. – Aufruf zum Afrikatag 2012. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung 2012. – Jahresprogramm des Kardinal-Volk-Hauses Bingen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

122. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 50 Jahren unterstützt die Bischöfliche Aktion Adveniat die Kirche in Lateinamerika in ihrem täglichen Dienst für die armen und benachteiligten Menschen.

Vieles hat sich in dieser Zeit zum Guten verändert. Die Armut ist insgesamt zurückgegangen und selbst in entlegensten Gebieten schöpfen Menschen in der Kirche Kraft aus dem Glauben. Doch noch immer haben wenige Reiche viel Geld und Einfluss, während Millionen Menschen im Elend leben.

„Adveniat regnum tuum“ – „Dein Reich komme“. Die lateinische Form der zweiten Vaterunser-Bitte hat dem Werk seinen Namen gegeben. Als verlässlicher Partner ist Adveniat überall dort zu finden, wo Priester und Laien, Ordensleute und Familien, Junge und Alte am Aufbau des Reiches Gottes mitwirken: in Pfarreien, Schulen und Bildungshäusern, in Sozialstationen, Krankenhäusern und Gefängnissen, in ländlichen Regionen genauso wie in den Städten.

Liebe Schwestern und Brüder, an Weihnachten feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist, um alles Menschliche zu retten. So bitten wir Sie: Stellen Sie sich auch in diesem Jahr an die Seite der Menschen in Lateinamerika! Unterstützen Sie die Kirche dort im Einsatz für das Reich Gottes auf Erden! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großherzige Spende bei der diesjährigen Weihnachtskollekte für Adveniat.

Fulda, den 5. Oktober 2011

Für das Bistum Mainz

+ kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

123. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 17.12.2010 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2011, Nr. 1, Ziff. 6, S. 10 ff.)

Anlage 15 – Vergütungsordnung für Organisten und Organistinnen im Bistum Mainz - wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Anlage werden die Worte „Organisten und Organistinnen“ durch die Worte „Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen“ ersetzt.

2. In der Überschrift von Abschnitt 2 werden die Worte „Organisten und Organistinnen“ durch die Worte „Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen“ ersetzt.
 3. In § 1 werden folgende neue Absätze 1 bis 3 eingefügt:
 „(1) Entgeltgruppe 15
 Domkapellmeister oder Domkapellmeisterin, Domorganist oder Domorganistin am Hohen Dom zu Mainz mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (A-Examen bzw. Master) und mit, der Tätigkeit am Dom entsprechenden, künstlerischen und kirchenmusikalischen Zusatzqualifikationen.
 (2) Entgeltgruppe 14
 Leiter oder Leiterin des Instituts für Kirchenmusik der Diözese Mainz (IfK) mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (A-Examen bzw. Master).
 (3) Entgeltgruppe 13
 Domkantor oder Domkantorin, Regionalkantor oder Regionalkantorin mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (A-Examen bzw. Master).“
 4. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 4 und 5 und wie folgt neu gefasst:
 „(4) Entgeltgruppe 12:
 1. Regionalkantor oder Regionalkantorin ohne A-Examen bzw. Master.
 2. Organist oder Organistin mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (A-Examen bzw. Master) erworben an einer staatlichen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.
 (5) Entgeltgruppe 10
 1. Organist oder Organistin mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (B-Examen bzw. Bachelor) erworben an einer staatlichen Hochschule, an einer Kirchenmusikschule oder an einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.
 2. Schulmusiker oder Schulmusikerin (Sekundarstufe II, Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien) mit Hauptfach Orgel, die eine durch das IfK abgenommene Ergänzungsprüfung gemäß § 11a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz oder Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung durch das IfK nachweisen.“
 5. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu Absätzen 6 bis 10 und wie folgt neu gefasst:
 „(6) Entgeltgruppe 9
 Schulmusiker oder Schulmusikerin (Sekundarstufe II) mit Hauptfach Orgel ohne Ergänzungsprüfung nach § 11a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz.
- (7) Entgeltgruppe 8
 1. Organist oder Organistin mit C-Prüfung (komplett oder Teilbereich Orgel) in Katholischer Kirchenmusik an einer diözesanen oder gleichwertigen Ausbildungsstätte.
 2. Schulmusiker oder Schulmusikerin (Primarstufe/Sekundarstufe I) und andere staatlich geprüfte Berufsmusiker mit einem Abschluss im Fach Orgel, die eine durch das IfK abgenommene Ergänzungsprüfung gemäß § 11a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz oder Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung durch das IfK nachweisen.
 - (8) Entgeltgruppe 6
 Schulmusiker oder Schulmusikerin (Primarstufe/Sekundarstufe I) oder andere staatlich geprüfte Berufsmusiker mit einem Abschluss im Fach Orgel ohne Ergänzungsprüfung nach § 11a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz
 - (9) Entgeltgruppe 5
 Organist oder Organistin mit D-Prüfung oder gleichwertiger Ausbildung an einer diözesanen Ausbildungsstätte.
 - (10) Entgeltgruppe 2
 Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin mit ausreichender Befähigung, aber ohne einen der oben genannten Abschlüsse.“
 6. In § 4 wird folgende Protokollnotiz aufgenommen „Protokollnotiz:
 Diese Regelung gilt für die Übernahme der Organisten und Organistinnen der Kirchengemeinden aus einem Honorarverhältnis in ein Arbeitsverhältnis. Für alle anderen Kirchenmusiker, die nach dieser Ordnung eingruppiert werden, gilt die AVO Mainz mit Ausnahme von § 4 dieser Anlage ohne weitere Vorgabe.“
 7. In § 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 „Die Regelung der Entgeltgruppen nach § 1 Absätze 1 bis 4 Nr. 1 (EG 12, EG 13, EG 14, EG 15) tritt zum 1.9.2011 in Kraft.“

Mainz, den 13. September 2011

+ *Karl Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
 Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

124. Priesterjubiläen

Entsprechend den diözesanen Gepflogenheiten sollen auch zukünftig die Namen der Geistlichen veröffentlicht werden, welche ihr 25-, 40-, 50-jähriges oder ein höheres Priesterjubiläum begehen dürfen. Sollte jemand begründete Bedenken gegen die Bekanntgabe seines Weihejubiläums haben, bittet die Bischöfliche Kanzlei um entsprechende Benachrichtigung.

125. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt werden, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

In diesem Jahr besteht Adveniat seit 50 Jahren. Der Name „Adveniat“ ist Programm: Er wurde der Vaterunser-Bitte „Adveniat regnum tuum“ (Dein Reich komme) entnommen. Diese Bitte steht als Leitwort über dem Jubiläumsjahr und der Aktion 2011.

Bei der Adveniat-Aktion soll die prophetische Dimension des Einsatzes für das Reich Gottes ebenso in den Blick genommen werden wie die pastorale Arbeit der Kirche bzw. der einzelnen Christen in Lateinamerika und der Karibik. Auch soll der Einsatz von Laien, Ordensleuten, Priestern und Bischöfen für bessere Lebensbedingungen der Armen, für Gerechtigkeit und größere Bildungschancen entfaltet werden.

Die Adveniat-Aktion 2011 wird mit einem Gottesdienst am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2011, in einem Elendsviertel São Paulos in Brasilien eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live im ZDF übertragen. Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, wird mit Joachim Kardinal Meisner ein festlicher Gottesdienst zur diesjährigen Adveniat-Aktion im Kölner Dom gefeiert.

Für den 1. Adventssonntag (27. November 2011) bitten wir darum, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstücke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (11. Dezember 2011) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, zusammen mit den Opfertüten die gefalteten Infoblätter zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Die Gläubigen können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2012 auf das Konto Nr. 4000 100 019, BLZ 370 601 93, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, mit dem Vermerk „Adveniat 2011“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2011 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111 oder unter www.adveniat.de.

126. Aufruf zum Afrikatag 2012

»Bereitet dem Herrn den Weg«

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Papst Leo XIII. führte diese älteste weltkirchliche Sammlung 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendsammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine

dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

Im Fokus des diesjährigen Afrikatags steht die Arbeit der Katechistenfamilien auf Madagaskar – einer Region, in der vor allem die Armen schwer unter den Folgen von Klimawandel und Ausbeutung der Natur leiden. Wo die Katechisten wirken, verändert sich das Leben in den Dörfern. Die Menschen gewinnen Selbstvertrauen, entdecken ihre Talente und stellen sie in den Dienst der Gemeinschaft. Sie wagen neue Wege, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen und versuchen, die Schulgebühren für ihre Kinder aufzubringen. Die Katechisten sind ihr Vorbild.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2012 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2012“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen. Tel.: 0241 7507-339, E-Mail: post@missio.de, www.missio-hilft.de

Kirchliche Mitteilungen

127. Personalchronik

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, starting below the header and ending above the footer.



128. Erwachsenenfirmung 2012

Am Samstag, 03. März 2012 um 15:00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Pfarrgemeinden sind gebeten, die FirmbewerberInnen bis spätestens Freitag, 27. Januar 2012 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp (Telefon: 06131 253-262, Fax: 06131 253-554, E-Mail: steffen.knapp@bistum-mainz.de), zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Büro des Weihbischofs sehr wichtig!

Der Meldeschein für die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom ist in e-mip unter „Sonstiges“ bei „Extras“ über den Programmpunkt „Formulare“ zu finden. Alternativ kann das Formular direkt über das Büro von Weihbischof Neymeyr angefordert werden.

129. Jahresprogramm des Kardinal-Volk-Hauses Bingen

„Das neue Jahresprogramm des Zentrums für Glaubensvertiefung und Spiritualität im Bistum Mainz – Kardinal-Volk-Haus Bingen – ist erschienen und im Internet abrufbar unter der Adresse: www.kardinal-volk-haus.de. Die Druckversion kann angefordert werden beim Kardinal-Volk-Haus, Postfach 1150, 55381 Bingen, Tel.: 06721 18575-11, Fax: -12 oder per E-Mail an Glaubensvertiefung@bistum-mainz.de.

Angeboten werden Besinnungswochenenden, Kurse für christliche Kontemplation sowie ignatianische Einzelexerzitien, auch als Schnupper- und Einführungskurse.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

153. Jahrgang

Mainz, den 7. Dezember 2011

Nr. 13

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2012. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012. – Gestaltungsgelder für Ordensangehörige. – Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2011. – Stellenausschreibungen. – Aktion Dreikönigssingen 2012. – Personalchronik. – Änderungen zur Weiterleitung der Kolleken ab 2012. – Erwachsenenfirmung 2012. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Gabe der Erstkommunionkinder 2012. – Gabe der Gefirmten 2012. – Kardinal-Bertram-Stipendium. – Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

130. Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2012

„Migrationen und Neuevangelisierung“

Liebe Brüder und Schwestern!

Jesus Christus, den einzigen Retter der Welt, zu verkünden, ist »die wesentliche Sendung der Kirche ..., eine Aufgabe und Sendung, die die umfassenden und tiefgreifenden Veränderungen der augenblicklichen Gesellschaft nur noch dringender machen« (Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 14). Heute spüren wir sogar die dringende Notwendigkeit, mit neuer Kraft und in erneuter Weise die Evangelisierungstätigkeit zu fördern, in einer Welt, in der die Aufhebung von Grenzen und die neuen Prozesse der Globalisierung die Personen und Völker einander noch stärker annähern, sowohl durch die Entwicklung der Kommunikationsmittel als auch durch die Häufigkeit und Leichtigkeit, mit denen einzelnen und Gruppen ein Ortwechsel ermöglicht wird. In dieser neuen Situation müssen wir in jedem von uns die Begeisterung und den Mut, die die ersten christlichen Gemeinden bewegt haben, die Neuheit des Evangeliums furchtlos zu verkünden, neu erwecken, indem wir in unserem Herzen die Worte des hl. Paulus widerhallen lassen: »Wenn ich nämlich das Evangelium verkünde, dann kann ich mich deswegen nicht rühmen; denn ein Zwang liegt auf mir. Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!« (1 Kor 9,16).

Das Thema, das ich in diesem Jahr für den Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe – »Migrationen und Neuevangelisierung« – entsteht aus dieser Wirklichkeit heraus. Denn die gegenwärtige

Stunde ruft die Kirche auf, eine Neuevangelisierung durchzuführen, auch innerhalb des weiten und komplexen Phänomens der menschlichen Mobilität, und die Missionstätigkeit zu verstärken, sowohl in den Gebieten der Erstverkündigung als auch in den Ländern christlicher Tradition.

Der sel. Johannes Paul II. lädt uns ein, »uns vom Wort [zu] nähren, um im Bemühen um die Evangelisierung ›Diener des Wortes zu sein‹ ..., [in einer Situation], die im Zusammenhang mit der Globalisierung und der neuen gegenseitigen Verflechtung von Völkern und Kulturen, die sie mit sich bringt, immer vielfältiger und anspruchsvoller wird« (Apostolisches Schreiben Novo millennio ineunte, 40). Denn die innerstaatlichen und internationalen Migrationen – auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen oder um vor der Bedrohung durch Verfolgungen, Kriegen, Gewalt, Hunger und Naturkatastrophen zu fliehen – haben zu einer nie dagewesenen Mischung von Personen und Völkern geführt, mit neuen Problematiken nicht nur vom menschlichen, sondern auch vom ethischen, religiösen und geistlichen Gesichtspunkt her. Die gegenwärtigen offensichtlichen Folgen der Säkularisierung, das Aufkommen neuer sektiererischer Bewegungen, eine weitverbreitete Gleichgültigkeit gegenüber dem christlichen Glauben, eine deutliche Tendenz zur Zersplitterung machen es schwer, einen gemeinsamen Bezugspunkt ins Auge zu fassen, der dazu ermutigt, »eine einzige Menschheitsfamilie« zu bilden, »eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede«, wie ich im vergangenen Jahr in der Botschaft zu diesem Welttag geschrieben habe. Unsere Zeit ist geprägt von Versuchen, Gott und die Lehre der Kirche aus dem Horizont des Lebens zu entfernen, während Zweifel,

Skepsis und Gleichgültigkeit sich breitmachen, die sogar jegliche gesellschaftliche und symbolische Sichtbarkeit des christlichen Glaubens auslöschen möchten.

In diesem Zusammenhang werden die Migranten, die Christus kennengelernt und ihn angenommen haben, nicht selten dahin gebracht, ihn im eigenen Leben als nicht mehr relevant zu betrachten, den Sinn für den Glauben zu verlieren, sich nicht mehr als Teil der Kirche zu verstehen, und oft führen sie ein Leben, das nicht mehr von Christus und von seinem Evangelium geprägt ist. In Völkern aufgewachsen, die vom christlichen Glauben geprägt sind, wandern sie oft in Länder aus, in denen die Christen in der Minderheit sind oder wo die überkommene Glaubenstradition keine persönliche Überzeugung und kein gemeinsames Bekenntnis mehr ist, sondern zu einem kulturellen Faktor reduziert wurde. Hier steht die Kirche vor der Herausforderung, den Migranten zu helfen, am Glauben festzuhalten, selbst wenn der kulturelle Halt fehlt, der in der Heimat vorhanden war, auch durch die Auffindung immer neuer pastoraler Strategien sowie von Methoden und Sprachen für eine stets lebendige Annahme des Wortes Gottes. In einigen Fällen handelt es sich um eine Gelegenheit zu verkünden, dass die Menschheit in Jesus Christus des Geheimnisses Gottes und seines Lebens der Liebe teilhaftig und auf einen Horizont der Hoffnung und des Friedens hin geöffnet wird, auch durch den respektvollen Dialog und das konkrete Zeugnis der Solidarität. In anderen Fällen wiederum gibt es die Möglichkeit, das eingeschlafene christliche Gewissen durch eine erneuerte Verkündigung der Frohbotschaft und ein konsequenteres christliches Leben zu wecken, um die Schönheit der Begegnung mit Christus wiederzuentdecken, der den Christen zur Heiligkeit beruft, wo immer er sich befindet, auch in der Fremde.

Das gegenwärtige Migrationsphänomen ist auch eine von der Vorsehung geschenkte Gelegenheit für die Verkündigung des Evangeliums in der heutigen Welt. Männer und Frauen aus verschiedenen Teilen der Erde, die Jesus Christus noch nicht begegnet sind oder ihn nur bruchstückhaft kennen, bitten in Ländern alter christlicher Tradition um Aufnahme. Ihnen gegenüber müssen angemessene Wege gefunden werden, damit sie Jesus Christus begegnen und kennenlernen und das unschätzbare Geschenk des Heils erfahren können, das für alle Menschen Quelle des »Lebens in Fülle« ist (vgl. Joh 10,10). Den Migranten kommt in diesem Zusammenhang eine wertvolle Rolle zu, denn sie können »selbst Verkünder des Wortes Gottes und Zeugen des auferstandenen Jesus, der Hoffnung der Welt, werden« (Apostolisches Schreiben Verbum Domini, 105).

Auf dem anspruchsvollen Weg der Neuevangelisierung kommt im Umfeld der Migranten den Mitarbeitern in der Pastoral – Priestern, Ordensleuten und Laien –, deren Arbeit immer mehr in einem pluralistischen Kontext stattfindet, eine entscheidende Rolle zu: Ich lade sie ein, in Gemeinschaft mit ihren Ortsbischoßen und aus dem Lehramt der Kirche schöpfend Wege des brüderlichen Miteinanders und der respektvollen Verkündigung zu suchen und Gegensätze und Nationalismen zu überwinden. Die Kirchen der Ursprungsländer, der Durchzugsländer und der Aufnahmeländer der Migrationsströme sollten ihrerseits ihre Zusammenarbeit vertiefen, zum Nutzen der Aufbrechenden ebenso wie der Ankommenden und in jedem Fall derer, die auf ihrem Weg der Begegnung mit dem erbarmenden Antlitz Christi in der Aufnahme des Nächsten bedürfen. Zur Umsetzung einer fruchtbringenden Pastoral der Gemeinschaft kann es nützlich sein, die traditionellen Hilfsstrukturen für Migranten und Flüchtlinge zu erneuern und ihnen Modelle zur Seite zu stellen, die den veränderten Situationen, in denen unterschiedliche Kulturen und Völker miteinander leben und handeln, besser entsprechen.

Die Flüchtlinge, die um Asyl bitten und vor Verfolgung, Gewalt und lebensbedrohlichen Situationen geflohen sind, brauchen unser Verständnis und unsere Aufnahmefähigkeit, die Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Rechte, und sie müssen sich auch ihrer Pflichten bewusst sein. Ihr Leiden ruft die einzelnen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, eine Haltung gegenseitiger Annahme einzunehmen, Ängste zu überwinden und Diskriminierungen zu vermeiden sowie für eine konkrete Umsetzung der Solidarität zu sorgen, auch durch geeignete Aufnahmestrukturen und Umsiedlungspläne. All das beinhaltet auch die gegenseitige Hilfe zwischen den leidgeplagten Regionen und denen, die schon jahrelang zahlreiche Menschen auf der Flucht aufnehmen, sowie die Übernahme größerer gemeinsamer Verantwortung von Seiten der Staaten.

Der Presse und den anderen Kommunikationsmitteln kommt die wichtige Aufgabe zu, korrekt, objektiv und aufrichtig über die Situation derer zu berichten, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihre Angehörigen zu verlassen, und beginnen möchten, eine neue Existenz aufzubauen.

Die christlichen Gemeinden sollen den Arbeitsmigranten und ihren Familien besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen, durch die Begleitung in Gebet, Solidarität und christlicher Nächstenliebe; durch die Wertschätzung dessen, was der gegenseitigen Bereicherung

dient; und durch die Unterstützung neuer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Projekte, die die Achtung der Würde jeder menschlichen Person, den Schutz der Familie, den Zugang zu angemessener Unterbringung, zu Arbeit und Hilfleistungen fördern.

Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, Laien und vor allem junge Männer und Frauen sollen gegenüber den vielen Schwestern und Brüdern, die vor der Gewalt geflohen sind und neuen Lebensstilen und Integrationsschwierigkeiten gegenüberstehen, Einfühlungskraft zeigen und ihnen Unterstützung anbieten. Die Verkündigung des Heils in Jesus Christus soll Quelle der Erleichterung, der Hoffnung und der »vollkommenen Freude« sein (vgl. Joh 15,11).

Abschließend möchte ich an die Situation zahlreicher internationaler Studenten erinnern, die mit Eingliederungsproblemen, bürokratischen Schwierigkeiten und Beschwerden auf der Suche nach Unterkunft und Begegnungsstätten konfrontiert sind. Die christlichen Gemeinden sollten besonders einfühlsam sein gegenüber den vielen jungen Männern und Frauen, die aufgrund ihres jugendlichen Alters nicht nur kulturelles Wachstum, sondern darüber hinaus auch Bezugspunkte brauchen, und die in ihrem Herzen ein tiefes Verlangen nach der Wahrheit hegen und den Wunsch haben, Gott zu begegnen. Insbesondere die christlich orientierten Universitäten sollen Orte des Zeugnisses sein, von denen die Neuevangelisierung ausstrahlt. Sie sollten sich ernsthaft darum bemühen, im akademischen Bereich zum sozialen, kulturellen und menschlichen Fortschritt beizutragen und darüber hinaus den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern und dem Beitrag, den die internationalen Studenten leisten können, Wertschätzung entgegenzubringen. Wenn sie echten Zeugen des Evangeliums und Vorbildern christlichen Lebens begegnen, wird es sie anspornen, selbst zu Handlungsträgern der Neuevangelisierung zu werden.

Liebe Freunde, bitten wir um die Fürsprache Marias, »*Unsere Liebe Frau vom Weg*«, auf dass die freudige Verkündigung des Heils Jesu Christi Hoffnung bringe in die Herzen derer, die auf den Straßen der Welt unterwegs sind. Allen sichere ich mein Gebet zu und erteile ihnen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 21. September 2011

BENEDICTUS PP. XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

131. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

„Klopft an Türen – pocht auf Rechte“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Wenn die Sternsinger zum Jahresbeginn in unseren Straßen unterwegs sind, wollen sie auf die vielfache Verletzung der Rechte von Kindern aufmerksam machen.

Jedes Kind hat unveräußerliche Rechte. Kinder müssen vor Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden. Sie haben ein Recht auf Bildung und Gesundheitsvorsorge. Sie haben ein Anrecht darauf, einfach Kind sein zu dürfen. Am Beispieldland Nicaragua will die Aktion Dreikönigssingen Missstände konkret benennen. Und sie will zeigen, dass wir Kindern wirksam helfen können. Das Engagement der Sternsinger trägt dazu bei, dass Kinder überall in der Welt eine gute Kindheit haben.

Wenn die Sternsinger wieder an die Türen der Menschen klopfen und ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes bringen, wollen sie die Herzen für die Not der Kinder öffnen. Sie wollen die Türe aufstoßen für eine bessere Zukunft der Kinder dieser Welt.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 06.10.2011

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Verordnungen des Generalvikars

132. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und des Beschlusses im Personalausschuss vom 16.09.2010 wird die Anpassung (analog zur Besoldungsanpassung für die Geistlichen und Beamten) um 6 Monate verschoben.

Die Erhöhung der Gestellungsgelder für Ordensangehörige erfolgt demnach erst zum 01.07.2012 bzw. 01.07.2013 wie folgt:

Ab 01.07.2012 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:

58.920,00 € pro Jahr (monatlich 4910,00 €)

Gestellungsgruppe II:

44.640,00 € pro Jahr (monatlich 3720,00 €)

Gestellungsgruppe III:

33.960,00 € pro Jahr (monatlich 2830,00 €).

Ab 01.07.2013 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:

59.040,00 € pro Jahr (monatlich 4920,00 €)

Gestellungsgruppe II:

44.760,00 € pro Jahr (monatlich 3730,00 €)

Gestellungsgruppe III:

34.080,00 € pro Jahr (monatlich 2840,00 €).

133. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2011

I. Abschluss der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 2 Abs. 3 KVG i.V.m. § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluss der Kirchenrechnung 2011 folgendes angeordnet:

- Buchungsschluss ist der 31.12.2011.
- Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2012 die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Bestätigungsvermerk, den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden (einschl. interner Darlehen) und des Grundvermögens sowie ggf. den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der Rückseite des Bestätigungsvermerks anzugeben. Die Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollen die Abrechnung des Jahres 2011 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen.

Die Vorabrechnung muss zumindest vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Kirchenrechner unterschrieben werden, braucht aber noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein.

Auf die Einhaltung dieses Termins muss insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen im Jahr 2012 Visitationen stattfinden (Dekanate Alsfeld, Bergstraße-Ost, Bingen, Erbach, Mainz-Stadt, Bezirk III und Rüsselsheim).

Dabei muss folgendes beachtet werden:

- Der Vordruck "Zusammenstellung und Vergleich" ist in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltsplan und ggf. seinen Nachträgen. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung sind die Vordrucke zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.
- Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung benötigten Ausdrücke ohne Anforderung von der EDV-Erfassungsstelle. Dazu ist aber erforderlich, dass die noch bis 31.12.2011 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 16. Januar 2012 der Erfassungsstelle zugehen.
- Die Kirchenrechner(innen) bzw. die Rendanturen werden schriftlich darüber informiert, wie sich der Versand der Vordrucke gestaltet.
- Es wird daran erinnert, dass der Verwaltungsrat verpflichtet ist, alle Gelder, die durch rechtlich unselbständige Gruppen oder Einrichtungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Kirchenrechnung beizufügen (Anlage ist bei den Vordrucken), wie auch das Protokoll über die Kassenprüfung gemäß § 25 Abs. 5 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (KgHKRO).

Sollten sich beim Abschluss der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

II. Einsendung der Kirchenrechnung

Die vom Verwaltungsrat festgestellten, kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bankauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor (evtl. im Bestätigungsvermerk zur Vorabrechnung) eingereicht werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 KVG ist die Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich - im Programm Quicken: Bericht Haushaltsplanvergleich gesamt) nach Feststellung durch den Verwaltungsrat - ohne Anlagen - öffentlich auszulegen. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.

134. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Januar 2012

Dekanat Bingen
Pfarrgruppe Büdesheim

Pfarrer der Pfarrei
Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina
3.554 Katholiken (ca. 52 %)

Dekanat Bergstraße-Ost
Pfarrgruppe Überwald

Pfarrer der Pfarreien der Pfarrgruppe
Wald-Michelbach, St. Laurentius
1.939 Katholiken (32 %)

Aschbach, Maria Hilf
1.028 Katholiken (38 %)

Hammelbach, Hl. Familie u. Hl. Walburga
1.108 Katholiken (28 %)

Unter-Schönmattenwag, St. Joh. Baptist
769 Katholiken (47 %)

Dienstsitz des Pfarrers ist Wald-Michelbach, St. Laurentius

Bewerbungen sind bis zum 12. Dezember 2011 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

135. Aktion Dreikönigssingen 2012

„Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“

Nicaragua ist das Beispieldland der 54. Aktion Dreikönigssingen

Zum 54. Mal werden rund um den 6. Januar 2012 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“ heißt das Leitwort der diesmaligen Aktion Dreikönigssingen, bei der in allen

27 deutschen Bistümern wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion – dem Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass die Rechte von Kindern überall auf der Welt geachtet und unterstützt werden müssen. Sie setzen sich dafür ein, dass Erwachsene und Politiker ihre Rechte schützen. Denn Armut und Gewalt sind massive Verletzungen der Kinderrechte, Gesundheitsversorgung und Bildung müssen selbstverständlich sein. Doch gerade in Nicaragua, dem Beispieldland der Aktion Dreikönigssingen, werden die Kinderrechte von vielen mit Füßen getreten. Missbrauch, Misshandlung und häusliche Gewalt gegen Kinder sind dort an der Tagesordnung. Die Sternsinger unterstützen in Nicaragua unter anderem Projekte, in denen Kinder sich für ihre Rechte einsetzen. Sie werden „stark“ und selbstbewusst gemacht, um sich vor Übergriffen schützen zu können.

Kinder in den Ländern der Einen Welt, engagierte Kinder in Deutschland: beim Plakat zur Aktion 2012 stehen diesmal beide im Mittelpunkt. Damit wird auch optisch deutlich, dass es um die Solidarität geht, die zwei Lebenswelten miteinander verbindet. Das Plakat soll Kinder und Jugendliche motivieren, bei der Aktion mitzumachen, und alle Interessierten über das Thema informieren: Kinderrechte am Beispiel Nicaraguas. Dass die Sternsinger auf dem Plakat nicht lachen, hat seinen Grund: Sie brechen ganz bewusst mit dem Klischee, das die Kinder auf niedliche Könige reduzieren will. Sie treten stattdessen als selbstbewusste Persönlichkeiten auf, die sich ernsthaft mit dem Thema Kinderrechte beschäftigt haben. Ricardo (Name geändert), der Junge mit dem Wasserkanister, steht stellvertretend für die Kinder aus Nicaragua. Der Neunjährige lebt in einem Projekt, das die Sternsinger unterstützen.

Förderung in rund 110 Ländern

Nicht nur Kinder in den Projekten in Nicaragua profitieren vom Einsatz der kleinen und großen Könige in Deutschland. Straßenkinder, Aids-Waisen, Kindersoldaten, Mädchen und Jungen, die nicht zur Schule gehen können, denen Wasser, Nahrung und medizinische Versorgung fehlen, die in Kriegs- und Krisengebieten, in Flüchtlingslagern oder ohne ein festes Dach über dem Kopf aufwachsen – Kinder in rund 110 Ländern der Welt werden jedes Jahr in Projekten betreut und versorgt, die mit Mitteln der Aktion unterstützt werden.

Mehr als 2.100 Projekte jährlich – Eröffnung der Aktion in Mainz

Bei der zurückliegenden 53. Aktion Dreikönigssingen sammelten die Sternsinger zum Jahresbeginn 2011

rund 41,8 Millionen Euro. Gruppen in 11.622 Pfarrgemeinden, Schulen und Kindergärten hatten sich beteiligt. Mehr als 2.100 Projekte in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa können die Sternsinger jährlich unterstützen. Und diese Projekte tragen nachhaltig zum Abbau ungerechter Strukturen in den Ländern der Einen Welt bei. Bildungsprojekte haben dabei einen besonderen Stellenwert. Primarschulen, Alphabetisierungsprogramme oder die Anschaffung von Schulmaterial sind wichtige Fördermaßnahmen. Eine abgeschlossene Schulbildung und eine qualifizierte Berufsausbildung sind für die Mädchen und Jungen oft die einzige Chance, den Teufelskreis von Armut, Arbeitslosigkeit und Kriminalität zu durchbrechen. Bildung wird damit zum Schlüssel der Entwicklung in den Ländern der so genannten Dritten Welt.

Bundesweit eröffnet wird die 54. Aktion Dreikönigsingen am Mittwoch, 28. Dezember 2011, in Mainz. Am 5. Januar empfängt Bundeskanzlerin Angela Merkel traditionell Sternsinger aus allen 27 deutschen Diözesen im Bundeskanzleramt in Berlin. Pünktlich zum Dreikönigsfest am 6. Januar 2012 sind Sternsinger im Schloss Bellevue bei Bundespräsident Christian Wulff zu Gast.

Kontakt:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Thomas Römer, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-24, Fax: -30, Mobil: 0172 9808397, E-Mail: roemer@kindermisionswerk.de, www.kindermisionswerk.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Michael Kreuzfelder, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: 0211 4693-155, Fax: -198, Mobil: 0176 17956099, E-Mail: mkreuzfelder@bdkj.de, www.bdkj.de

Kirchliche Mitteilungen

136. Personalchronik

[REDACTED]

A 10x10 grid of black bars on a white background, representing a sparse matrix. The bars are of varying lengths and are positioned at different coordinates across the grid. This visual representation indicates that most elements in the matrix are zero, while a few are non-zero.

A vertical stack of approximately 15 horizontal bars. The bars are solid black and vary in length. Some bars have small white gaps or irregular edges, suggesting they are individual segments of a larger, broken object. The bars are set against a plain white background.

137. Änderungen zur Weiterleitung der Kollektien ab 2012

In den vergangenen Jahren wurden Ende Oktober von der Bistumskasse die Überweisungsträger für die Kollekten des Folgejahres an die Kirchengemeinden versandt. Durch die derzeitigen Vorbereitungen zur Einführung einer neuen Buchhaltungssoftware und gleichzeitiger Umstellung der kameralen Buchhaltung auf die doppelte Buchführung erfolgt der Versand der Überweisungsträger in diesem Jahr erst Anfang Dezember.

Folgende numerischen Veränderungen müssen vorgenommen werden:

- Kollekten-Nummer
(Beispiel: bisher 50, jetzt 1250)
- Sachkontonummer
(Beispiel: bisher 5/5.6400.2300, jetzt 27825)
- Nummer der Kirchengemeinde
(Beispiel: bisher 9200031610, jetzt 82031610)
- Neu: Zusätzliche Statistische Belegnummer
(Beispiel: K1200002).

Wichtig für die Zuordnung Ihrer Kollektenzahlung ist die neue statistische Belegnummer. Diese ist unbedingt, auch bei Online-Überweisungen, anzugeben! Sie finden sie auf dem jeweiligen Überweisungsträger. Die Pfarreien, die keine Überweisungsträger mehr erhalten, bekommen ihre statistischen Belegnummern in einem eigenen Informationsbrief.

Falls Sie von uns noch Überweisungsträger erhalten, aber künftig nicht mehr benötigen, wären wir Ihnen für eine kurze Rückantwort sehr dankbar!

Bei Rückfragen: Bistumskasse Mainz, Frau Brückner,
Tel.: 06131 253-301 (8:30 Uhr bis 12:00 Uhr).

138. Erwachsenenfirmung 2012

Am Samstag, 03. März 2012 um 15.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Pfarrgemeinden sind gebeten, die FirmbewerberInnen bis spätestens Freitag, 27. Januar 2012 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp (Telefon: 06131/253-262, Fax: 06131/253-554, Mail: steffen.knapp@bistum-mainz.de), zu melden

Der Meldeschein für die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom ist in e-mip unter „Sonstiges“ bei „Extras“ über den Programmfpunkt „Formulare“ zu finden. Alternativ kann das Formular direkt über das Büro von Weihbischof Neymeyr angefordert werden.

Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neufirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zur Begegnung mit Weihbischof Dr. Neymeyr bei Kaffee und Kuchen eingeladen.

Für die Herren Geistlichen besteht die Möglichkeit, im Firmgottesdienst zu konzelebrieren.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Büro des Weihbischofs sehr wichtig!

139. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Werner Guballa, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 25. Februar 2012, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, E-Mail: gemeindekatechese@bistum-mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

140. Gabe der Erstkommunionkinder 2012

„Mithelfen durch Teilen“

„Trau dich zu glauben!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist das Evangelium vom „ungläubigen Thomas“ (Johannes 20, 24-29).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionangabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und haupt-beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opferbüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2012.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53 (Frau Schäfers), Fax: 05251 2996-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

141. Gabe der Gefirmten 2012

„Mithelfen durch Teilen“

„Wer bist du... du bist wer!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten. Biblische Grundlage ist die von Paulus erörterte Frage der Gotteserkenntnis im 1. Korintherbrief (1 Kor 13, 12).

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter-innen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wer bist du... du bist wer!“. Der „Firmbegleiter 2012“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannten gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2013 können zudem bereits ab Juni 2012 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53 (Frau Schäfers), Fax: 05251 2996-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

142. Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stipendium fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Bearbeitung werden 2012 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Martin Gritz (1916-2002), ein Schlesier als Flüchtlingsseelsorger im Bistum Rottenburg und Würzburg. Militärgeneralvikar und Leiter des Militärbischofsamtes in Bonn 1962-1981.
Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstraße 27, 72076 Tübingen, Tel.: 07071 610162, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de
- 2) Krieg und Nachkriegszeit in den Tagebüchern von Joseph Knossalla (1878-1951), Pfarrer von Radzionkau.
Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstraße 27, 72076 Tübingen, Tel.: 07071 610162, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de
- 3) Die Tagebücher des Pfarrers Johannes Melz (1933, 1938-1947). Das Schicksal eines oberschlesischen Priesters im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur.
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;
Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2012 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

**143. Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der
Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums
Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann als PDF-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abgerufen werden unter:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download.php oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de, angefordert werden.

KOLLEKTENPLAN

2011

Kollektenplan 2011

Nachstehend wird der Kollektenplan 2011 veröffentlicht. Er gilt als verbindliche Anordnung. Etwaiges Zusammentreffen angeordneter Kollekten mit besonderen pfarrlichen Sammlungen rechtfertigt allenfalls ein zeitliches Abweichen vom Kollektenplan. Auf die generelle Verantwortlichkeit der Pfarrer für die ordnungsgemäße Erhebung und die unverzügliche Weitergabe der Kollekten wird eindringlich hingewiesen. Wie in den vergangenen Jahren werden den Pfarreien Überweisungsvordrucke für jede Kollekte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Kollektenerweisungen zu verwenden sind. Zur Verdeutlichung des Kollektenzweckes sind kurze Erläuterungen, die als Grundlage der Vermeldungen dienen können, angefügt.

2011

- | | |
|----------------|--|
| 01.01. | Maximilian-Kolbe-Werk (60) |
| 06.01. | Afrika-Tag (52) |
| 16. bis 23.01. | Gebetswoche f. d. Einheit d. Christen (84) |
| 13.02. | Aufgaben der Caritas (HK) (82) – Direktüberw. – |
| 10.04. | Misereor (HK) (50) |
| 17.04. | Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land (53) |
| 01.05. | Diaspora-Opfer
(bei Erstkommunikanten) (55) |
| 15.05. | Geistl. Berufe (57) |
| 12.06. | Renovabis (HK) (80) |
| 29.06. | Aufgaben des Papstes (59) |
| 10.07. | Gefangenenseelsorge (62) |
| 28.08. | Behindertenseelsorge (63) |
| 11.09. | Kirchl. Medienarbeit (61) |
| 18.09. | Aufgaben der Caritas (HK) (83) – Direktüberw. |
| 23.10. | Weltmission – MISSIO (HK) (66) |
| 02.11. | Hilfen für Priester u. Ständige Diakone in Mittel- u. Osteuropa (75) |
| 06.11. | Büchereiarbeit (74) |
| 20.11. | Diaspora-Opfertag (HK) (58) |
| 24./25.12. | Adveniat (HK) (51) |

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67).

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69).

Die Hauptkollekten (HK) – Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat- und etwaige Sonderkollekten sind innerhalb von 10 Tagen nach Kollektentermin ohne Abzug zu überweisen.

Bei den übrigen Kollekten kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsüblicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Die Kollekten sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000100019 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollekten-Kennziffer ist zu achten.

Ausgenommen hiervon:

Aufgaben der Caritas: (82 u. 83) am 13.02. und 18.09. Hiervon 60 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000211015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.

Büchereiarbeit: (74) am 06.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

Erläuterungen

Maximilian-Kolbe-Werk am 01.01.2011

Das Maximilian-Kolbe-Werk hat als ein Werk deutscher Katholiken zur Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, Polen, die während des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geworden sind, finanziell zu unterstützen .

Afrika-Tag am 06.01.2011

Kollekte für die Missionsarbeit der jungen Kirchen Afrikas

Viele Länder des Schwarzen Kontinents sind durch Kriege und Verwüstung, Flüchtlingsnot und Armut gezeichnet. Doch gleichzeitig blüht Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Seite des Ermiedrigten stehen. Gemeinsam bauen sie an einem besseren morgen. Dabei können wir sie im Gebet und mit unseren Gaben unterstützen.

Gebetswoche f. d. Einheit d. Christen 16. bis

23.01.2011

Das „Ökumenische Opfer“ wird seit vielen Jahren im Rahmen der Gebetswoche durchgeführt.

Die gemeinsame Gabe der Christen in aller Welt ist ein Zeichen der Verbundenheit und der gemeinsamen Hoffnung auf die volle Einheit. Sie wird sozialen Zwecken zugeführt.

Aufgaben der Caritas am 13.02.2011

Die Caritas-Frühjahrskollekte ist anteilig bestimmt für die Caritasaufgaben der Gemeinden und der überörtliche Caritasarbeit im Bistum Mainz. Der überörtliche Anteil der Kollektenmittel (60% der Mittel) werden schwerpunktmäßig für Hilfen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und für die Unterstützung der Ehrenamtlichenarbeit eingesetzt. Der örtliche Anteil der Kollektenmittel (40%) dienen der caritativen Arbeit in der Pfarrgemeinde. Der Kollektertrag ist anteilig direkt an den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. zu überweisen.

Misereor am 10.04.2011

Unsere Solidarität mit den Menschen in der Dritten Welt gibt Hoffnung, trägt wirksam und langfristig bei zur Beseitigung von Hunger, Krankheit und Unrecht.

So können unzählige Menschen spüren, was es bedeutet, wenn Jesus sagt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben.“

Betreuung der christlichen Stätten im Hl. Land am 17.04.2011

Der Ertrag dieser Kollekte wird über den Deutschen Verein vom Hl. Land zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwendet.

Die Kollekte ist nicht nur zur Pflege und Unterhaltung der Heiligtümer bestimmt. Sie dient vielmehr dem Menschen und der Wahrung seiner Grundansprüche auf Wohnung, Bildung, Gesundheit und religiöse Unterweisung. Hauptsächlich auf dem Schulsektor hat die Kirche im Hl. Land große finanzielle Sorgen.

Diaspora-Opfer am 01.05.2011 (Weißer Sonntag bzw. am Tag der Feierlichen Kommunion)

Besonders die Erstkommunikanten und die Firmlinge sollen im Zusammenhang mit dieser Kollekte ihre Verbundenheit mit den Kindern in der Diaspora erfahren und durch ihr Gebet und ihre Spende brüderlich helfen.

Geistliche Berufe am 15.05.2011

Die Kirche braucht Frauen und Männer, die sich in ihren Dienst stellen und so konkret die Nachfolge Jesu leben! Das PWB bietet Informationen zu geistlichen Berufen. Es unterstützt finanziell Student/innen der Theologie, die keine oder nur eine geringe staatliche Förderung erhalten. Es berät und begleitet vor allem in Fragen der Beruf(ung)sfindung.

Renovabis am 12.06.2011

Die Aktion Renovabis soll die Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa verstärken. In 27 Ländern mit 121 Diözesen wird sie sich engagieren. Diesen Ländern ist gemeinsam, dass die Kirche über lange Zeit hin unterdrückt wurde und zum Teil nur im Verborgenen arbeiten konnte. Die Menschen setzen große Hoffnungen auf die Kirche als eine geistige und gesellschaftliche Kraft. Viele erwarten von der Kirche auch ganz konkrete Hilfen.

Das Ziel von Renovabis ist es, den Aufbau einer gerechten und sozialen Ordnung zu unterstützen und der Kirche bei der Erfüllung ihres pastoralen und sozialen Auftrags zu helfen.

Aufgaben des Papstes am 29.06.2011 (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach)

Durch diese Kollekte soll der Papst und die vatikanische Verwaltung die Mittel für die zahlreichen Aufgaben der Weltkirche erhalten, wie auch für eine gerechte Entlohnung ihrer Mitarbeiter.

Diese Kollekte wird allen Gläubigen besonders herzlich empfohlen.

Gefangenenseelsorge am 10.07.2011

Diese Kollekte ist für die Arbeit der Gefangenenseelsorge im Bistum Mainz bestimmt. Sie dient besonders der Unterstützung für bedürftige Angehörige von Inhaftierten.

Behindertenseelsorge am 28.08.2011

In unserem Bistum gibt es in jeder Gemeinde behinderte Menschen: Blinde, Gehörlose, Geistig- und Körperbehinderte. Diese sind in Gefahr, übersehen und übergangen zu werden, sich zurückzuziehen oder in Einsamkeiten zu geraten.

Die Behindertenseelsorge ist bemüht, diesen Mitchristen in der Kirche Heimat und Gemeinschaft zu schenken. Besonders die Familien mit behinderten Angehörigen, Kindern und Jugendlichen brauchen unsere Hilfe, damit sie nicht an ihrer Situation zerbrechen. Durch die Kollekte am heutigen Sonntag unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen.

Kirchl. Medienarbeit am 11.09.2011

Diese Kollekte dient der Förderung der kirchlichen Medienarbeit in den neuen Medien und der Dritten Welt.

Aufgaben der Caritas am 18.09.2011

Die Caritas-Herbstkollekte am Caritas-Sonntag ist anteilig bestimmt für die Caritasaufgaben der Gemeinde und der überörtlichen Caritasarbeit im Bistum Mainz. Am Caritas-Sonntag bietet das Jahresthema 2011: „Selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen“ eine Möglichkeit zur inhaltlichen Auseinandersetzung. Für eine Ansprache im Gottesdienst oder anschließende Diskussion steht Ihnen gerne der Vorstand ihres Caritasverbandes, bzw. seine Mitarbeiter/-innen zur Verfügung. Der überörtliche Anteil der Kollektenmittel (60%) werden vor allem für Hilfen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und für die Unterstützung der Ehrenamtlichenarbeit eingesetzt. Die örtlichen Kollektenmittel (40%) dienen der caritativen Arbeit in der Pfarrgemeinde. Der Kollektenertrag ist anteilig direkt an den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. zu überweisen.

Weltmission – MISSIO am 23.10.2011

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die finanzielle Grundausstattung der über 1000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens wesentlich getragen. Diese Sammlung, die in der ganzen Welt stattfindet, bildet das Fundament des innerkirchlichen Lastenausgleichs. Der Sendungsauftrag Jesu gilt universal.

Wir sind gehalten mitzuhelpen, dass unsere Brüder und Schwestern in ihren jeweiligen Ortskirchen diesen Auftrag Jesu erfüllen können.

Hilfen für Priester und Ständige Diakone in Mittel- und Osteuropa am 02.11.2011

Die römisch-katholischen und unierten Katholiken in Mittel- und Osteuropa, die oft selbst von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen sind, können meist nicht die Existenz ihrer Priester und Ständigen Diakone sicherstellen. Mit den Geldern dieser Kollekte werden regelmäßige Existenz- und Ausbildungshilfen gewährt.

Büchereiarbeit am 06.11.2011

Voraussetzung für Lesen und eine Lesekultur ist ein gutes Bücherangebot. Damit die kath. öffentliche Bücherei der Pfarrei ein solches bereithalten kann, braucht sie immer wieder neue Bücher. Gute Bücher aber haben ihren Preis. Deshalb die Kollekte. Sie verbleibt in der Pfarrei zum Ausbau der örtlichen Bücherei.

Gemeinden ohne kath. öffentliche Bücherei oder ohne geöffnete Bücherei überweisen das Kollektenergebnis an die Bistumskasse.

Diaspora-Opfertag am 20.11.2011

Katholische Christen erfahren sich in weiten Gebieten unseres Landes aber auch in Nordeuropa als konfessionelle Minderheit in einer zunehmend kirchenfremden Umgebung. Hier ist unsere Solidarität gefragt. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt und nimmt diese Aufgaben seit 150 Jahren wahr. Es unterstützt kirchliche Berufe, pastorale Maßnahmen, kirchliche Bauten und die Motorisierung der Pfarreien. Mit diesen Hilfen können wir die kleinen und verstreuten Gemeinden ermutigen ihren Weg zu den Menschen zu gehen. So können sie den Dienst leisten, den der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten nahe legt.

Adveniat am 24./25.12.2011

Der Glaube lebt in Lateinamerika. Dies ist das einhellige Zeugnis von Bischöfen, Priestern und Laien der über 720 Bistümer des Subkontinents. Die Adveniat-Hilfe gilt einer lebendigen Kirche.

Die Kirche in Lateinamerika ist bei ihrem Aufbau, der sich in ähnlicher Weise in allen Ländern vollzieht, dringend auf die Hilfe der deutschen Katholiken angewiesen.

Weltmissionstag der Kinder

Der Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat und dass Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z. B. in Kinderdörfern.

Bei der Kollekte bringen die Kinder das als Gabe, was sie im Advent in ihre Opferkrippchen gelegt haben.

Das Kollektenergebnis bitte getrennt von den Gaben des Dreikönigssingens überweisen.